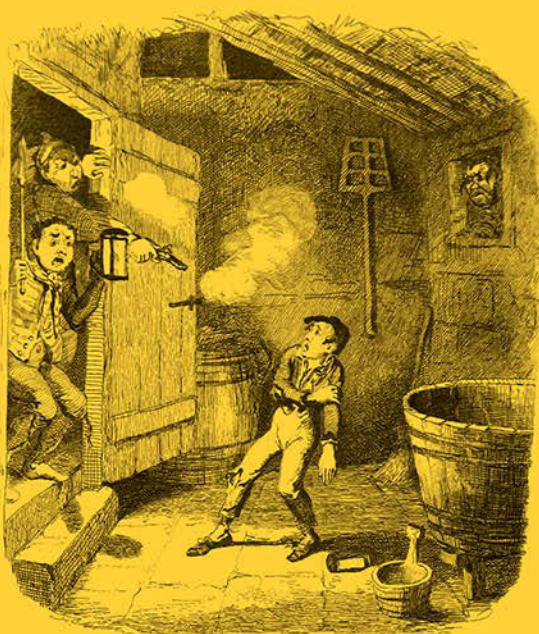


Michael Rocher, Bernd Dollinger (Hg.)

JUGEND UNTER VERDACHT

Kriminalisierung und Maßnahmen »der Besserung«
im 18. und 19. Jahrhundert



[transcript] Histoire

Michael Rocher, Bernd Dollinger (Hg.)
Jugend unter Verdacht

Michael Rocher (Dr.), geb. 1985, war wiss. Mitarbeiter im Projekt »Jugendkriminalität in der ›Sattelzeit‹« an der Universität Siegen und ist derzeit wiss. Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seine Forschungsschwerpunkte sind Kultur- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, Bildungs- und Erziehungsgeschichte sowie Kindheits- und Jugendgeschichte zwischen 1650 bis 1850.

Bernd Dollinger (Prof. Dr.), geb. 1973, ist Professor für Sozialpädagogik mit Schwerpunkt Theorie und Geschichte an der Universität Siegen. Seine Forschungsschwerpunkte sind Jugendkriminalität, sozialpädagogische Geschichte, Folgenforschung und Professionalität.

Michael Rocher, Bernd Dollinger (Hg.)

Jugend unter Verdacht

Kriminalisierung und Maßnahmen »der Besserung« im 18. und 19. Jahrhundert

[transcript]

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de/> abrufbar.



Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz BY-NC-ND 4.0 lizenziert. Für die ausformulierten Lizenzbedingungen besuchen Sie bitte die URL <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

2026 © Michael Rocher, Bernd Dollinger (Hg.)

transcript Verlag | Hermannstraße 26 | D-33602 Bielefeld | live@transcript-verlag.de

Die automatisierte Analyse des Werkes, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen gemäß § 44b UrhG (Text und Data Mining) zu gewinnen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Rechteinhaber*innen untersagt.

Umschlaggestaltung: Maria Arndt

Umschlagabbildung: George Cruikshank (1792-1878): A photograph of an engraving in The Writings of Charles Dickens volume 4, Oliver Twist, titled »The Burglary«, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Oliver_Twist_-_Cruikshank_-_The_Burglary.jpg

Druck: Elanders Waiblingen GmbH, Waiblingen

<https://doi.org/10.14361/9783839476260>

Print-ISBN: 978-3-8376-7626-6 | PDF-ISBN: 978-3-8394-7626-0

Buchreihen-ISSN: 2702-9409 | Buchreihen-eISSN: 2702-9417

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Inhalt

Vorwort 7

Einleitung: »Jugend unter Verdacht – Junge Menschen als Problem im 18. und 19. Jahrhundert«
Bernd Dollinger u. Michael Rocher 9

Junge Menschen in der Strafjustiz des 18. Jahrhunderts: das Beispiel Kurmainz
Karl Härter 35

»Wo die Mädchen von schlechter Lebensführung festgehalten sind«
Eine Gegenüberstellung von betrachtenden und betrachteten Jugendlichen im
Amsterdamer Spinnhaus der Frühen Neuzeit
Hendrik Holzmüller 65

Armut, Erziehung und Strafe
oder die Frage nach der »guten Polizey« in der Schweiz der 1780er-Jahre
Rebekka Harlacher 91

Konfirmation und Lebensalter
Der Schulabschluss im preußischen Landschulwesen um 1800
Joachim Scholz 117

Zwischen Fürsorge und Bedrohung
Johannes Falks Jugendbild und seine Erziehungspraxis im Weimar des frühen 19.
Jahrhunderts
Christian Hain 139

Daten im Diskurs

Die statistischen Erhebungen des Kultusministeriums zur Jugendkriminalität in
Preußen (1825–1848/49)

Kira Keßler 157

Umerziehung von Kriminellen?

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Böhmen bis 1914

Martina Haliřová 185

Präventive Logiken. Jugend unter Verdacht (nicht nur) um 1800

Michael Rocher 209

Verzeichnis der Autor:innen 241

Vorwort

Der vorliegende Band geht auf eine Tagung zurück, die am 29.02. und 01.03.2024 an der Universität Siegen stattfand. Sie wurde im Kontext des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekts »Jugendkriminalität in der ›Sattelzeit‹« ausgerichtet. Wir danken der DFG für die freundliche Unterstützung und Ermöglichung des Projekts. Die Tagung und das Projekt waren thematisch breit angelegt, gingen also über den engen Fokus auf Jugendkriminalität hinaus in Richtung unterschiedlicher Zuschreibungen von Devianz. Die im Band versammelten Beiträge decken eine erziehungshistorische, sozialpädagogische, kriminalhistorische und verwaltungsgeschichtliche Perspektive ab.

Neben den Beitragenden der Tagung und den Autor:innen dieses Bandes danken wir dem Arbeitskreis Kindheitsgeschichte innerhalb des Verbandes der Historiker und Historikerinnen Deutschlands VHD. Besonders der Koordination durch Dr. Susanne Quitmann (München) und Prof. Dr. Martina Winkler (Kiel) haben wir eine hochwertige Begutachtung der Beiträge zu verdanken, von der dieser Band profitierte. Für die Organisation der Tagung und ihre umfangreiche Mithilfe im Projekt möchten wir zudem Aleksandra Müller (Siegen) danken. Das gleiche gilt für unsere studentische »Hilfskraft« Tabea Terkowsky (Siegen), die sich nicht davor scheute, ausgiebig in historischen Zeitungen und Onlinedatenbanken Quellengrundlagen für unser Projekt zu beschaffen. Für den Schlusspurt haben wir uns bei Ronja Scholz (Siegen) zu bedanken, die eine umfangreiche Stylesheet- und Endkontrolle übernahm.

Siegen und Berlin im Herbst 2025,
Bernd Dollinger und Michael Rocher

Einleitung: »Jugend unter Verdacht – Junge Menschen als Problem im 18. und 19. Jahrhundert«

Bernd Dollinger u. Michael Rocher

1. Jugend als historischer Verdachtsfall

Dieser Band strebt bewusst an, einen relativ breiten Themenkreis, über Kriminalität hinaus, anzusprechen. Neben einem besonderen historischen Zusammenhang, auf den wir unten näher eingehen, ist er lediglich insoweit durch die Vorannahme begrenzt, dass Jugend als eine spezifische Wahrnehmungskategorie nicht unwesentlich durch historisch immer wieder auftretende, negativ konnotierte Zuschreibungen an junge Menschen geprägt wurde und wird.¹ Kriminalität ist ein wichtiges Thema dieser Zuschreibungen, wobei Jugend insgesamt in zentraler Weise durch die Annahme geprägt wird, dass sich Menschen jugendlichen Alters angesichts ihrer Beeinflussbarkeit und Formbarkeit an einem »gefährlichen« Wendepunkt befänden, wie auch immer dieser im Einzelnen spezifiziert wurde und wird. Sie zeigten relativ häufig normverletzendes Verhalten und schienen, sofern nicht »adäquat« reagiert würde, später kaum noch revidierbare Tendenzen zu persistentem Fehlverhalten zu entwickeln.

Jugend gilt demnach – wie Rousseau ebenso pointiert wie prominent postuliert hatte – als eine Zeit der »Krise«, deren Bedeutung Rousseau unterstrichen hatte, indem er sie auch als »die zweite Geburt« des Menschen bezeichnete.² Die Erziehung und Kontrolle des Einzelnen sollten mit dem Eintritt in das Jugendalter nicht enden, sondern würden im Gegenteil dann »erst richtig« beginnen. Unaufmerksamkeit der Erziehenden und fehlende Überwachung des jugendlichen Alters konnten alle vorausgehenden pädagogischen Anstrengungen verderben. Mit seinen Hinweisen verdeutlichte Rous-

1 Pearson, Geoffrey: *Hooligan: A history of respectable fears*, Basingstoke 1983.

2 Rousseau, Jean-Jacques: *Emil oder Über die Erziehung*, 13. Aufl., Paderborn 1998 (1762).

seau nicht nur ein breit diskutiertes theoretisches Programm pädagogisch-politischer Reform, sondern rezipierte zeitgenössische Überwachungs-, Vervollkommnungs- und Kontrollfantasien in Bezug auf junge Menschen.³ Wer bis heute besondere Vorstellungen davon hat, was junge Menschen leisten sollen – sei dies die Mehrung von Bevölkerung und nationalem Wohlstand, eine kulturelle Erneuerung, die individuelle Etablierung spezifischer Formen von Mündigkeit, den Einsatz gegen ökonomisch induzierte Krisen, die Förderung der nationalen Wirtschaft im internationalen Konkurrenzkampf oder anderes –, ist darauf angewiesen zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die Betroffenen nicht allzu weit vom gefassten Plan und vorgeschriebenen Weg abweichen. Jugend erscheint von den jeweiligen Punkten aus als ein risikobehafteter und deshalb kontrollbedürftiger Wende- und Entscheidungspunkt. Sie wird zu einer Art von Scheideweg für die Betroffenen selbst wie für ihr Umfeld.⁴

Um die entsprechenden Vorstellungen zu erschließen, überwogen in der historischen Kindheitsforschung⁵ wie auch in der historischen Jugendforschung lange Zeit sozialwissenschaftliche, an »grand theories« orientierte Zugänge, etwa der Bürokratisierung, Industrialisierung, Rationalisierung, Disziplinierung, Zivilisierung und dgl. In einem besonderen Fokus stand bei Jugendlichen oftmals die ihnen zugeschriebene Kriminalität. Um nur selektiv einzelne, »klassische« und bis heute rezipierte Beispiele zu nennen: John R. Gillis rekonstruierte stereotype, jugendbezogene Vorstellungen zwischen Reinheit und Bedrohung der Allgemeinheit, wobei er der Zeit um 1890 zuschreibt, dass das »Jugendalter selbst [...] als Ursache von Kriminalität identifiziert [wurde; d.A.], und mithin wurden alle Kinder, ungeachtet ihrer sozialen Herkunft, für kriminalitätsanfällig gehalten, wenn man sie nicht

3 Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999; Tricoire, Damien: Die Aufklärung. Köln; Wien 2023, S. 129–146.

4 Eine Vorstellung, die auch in der Kunst seit Jahrhunderten ein etabliertes Abbild findet in Darstellungen eines Wechselspiels »guter« und »schlechter« Einflüsse auf junge Menschen, die es zu fördern bzw. abzuwehren gelte. Je nach kulturkritischer oder optimistischer Einstellung konnte hierbei die eine oder andere Richtung betont werden. Hierzu Leuschner, Eckhard: Die Versuchungen der Jugend, in: Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte, 59, 2010, S. 65–85.

5 Dazu Jarzebowski, Claudia: Kindheit und Emotion. Kinder und ihre Lebenswelten in der europäischen Frühen Neuzeit, Berlin; Boston 2018, S. 7–27.

sorgsam schützte.«⁶ Nicht mehr die soziale Schicht, sondern die Zugehörigkeit zu einer besonderen Altersgruppe schien demnach den Ausschlag zu geben, weshalb die Betreffenden verdächtig erschienen. Auch Lutz Roth registrierte eine Transformation im Verlauf des 19. Jahrhunderts. Sie zeige eine sukzessive Ersetzung des Jünglings als »Verkörperung bürgerlicher Ziele« durch das historisch im Fürsorgediskurs bereits länger bestehende und um 1900 breit etablierte Bild eines Jugendlichen, der vorrangig verwahrlost oder kriminell war.⁷ Trutz von Trotha argumentiert zugespitzt, »Jugend« sei »eine Erfindung des 19. Jahrhunderts oder besser des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts«.⁸ Trotha betont dabei die Konturierung von Jugend als »System sozialer Kontrolle«. Es wurde durch Familie, Schule und diverse Regelungen sowie Institutionen und wissenschaftliche Befunde über das Wesen und die Psyche von Jugendlichen etabliert; dieses System brachte letztlich erst Jugend als vereinheitlichte Altersphase hervor, denn Jugendliche wurden »unter die Kontrolle professioneller Sozialisatoren« gestellt.⁹ Dies illustriert zugleich, dass gemäß Trotha Jugendkriminalität als eine Art negativer, stereotypisierter Referenzpunkt für die Etablierung dieses Jugendbildes fungierte. Jugend als spezifische Alterskategorie war »gefährlich«, denn Jugendliche waren aufgrund ihres unbekannten Inneren und ihrer Formbarkeit besondere Wesen, die erforscht, kontrolliert und angeleitet werden mussten, d.h. sie erforderten eine besondere Kontrolle durch ihre Umgebung. Jugend ist damit an Staatlichkeit, Wissen und Disziplinierung gebunden. In den Worten von Trothas:

»Die Erfindung des Entwicklungs- und ›Schonraumes‹ der Jugend ist die Erfindung einer Struktur sozialer Kontrolle der Sozialisation, in der die Entlastungen und Freiheiten des Heranwachsenden bezahlt werden mit dem Preis einer kontinuierlichen und effektiven sozialen Kontrolle. Diese soziale Kontrolle, die organisiert wird von professionellen Kontrolleuren und zugleich die Struktur sozialer Ungleichheit in ihrem mittelschichtspezifischen Ausgangspunkt widerspiegelt, zielt auf das Erlernen und die Aufrechterhaltung individueller Selbststeuerung im Rahmen der Bedingungen, die durch

6 Gillis, John R.: Geschichte der Jugend, München 1980, S. 224f.

7 Roth, Lutz: Die Erfindung des Jugendlichen, München 1983, S. 254.

8 Trotha, Trutz von: Zur Entstehung von Jugend. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 34 (2), 1982, S. 254–277; hier S. 254.

9 Trotha: Zur Entstehung von Jugend, S. 262.

die Vorherrschaft bürokratisch-rationaler Organisationsformen der Gesellschaft vorgegeben sind.«¹⁰

Es ist unschwer zu erkennen, dass sich in Analysen wie dieser Themen widerspiegeln, die auch die geschichtswissenschaftliche Forschung und spezifisch die Historische Kriminalitätsforschung seit längerer Zeit herausgefordert haben. Sie wurden dort rezipiert, teilweise allerdings auch hinterfragt.¹¹ Großangelegte Erklärungsversuche inspirieren, sie beruhen jedoch, so eine wichtige Linie der Kritik, auf reduktionistischen Vorstellungen und selektiven Quellenbezügen.¹² Wer auf großformatige, abstrakte Entwicklungen und historisch langfristige Prozesse abstellt, übersieht gegebenenfalls Komplexitäten und Brüche, so Falk Bretschneider unter kritischem Bezug auf Gerhard Oestreichs und Michel Foucaults Modelle der Sozialdisziplinierung: »Besonders die Orientierung auf das Kleinräumliche macht also sichtbar, was dem groben Raster der ›großen Erzählungen‹ entgeht. Was dort noch eindeutig und strukturiert erscheint, wird hier vage. Wer genauer hinsieht, dem stellt sich die Frage, wer eigentlich wen disziplinierte.«¹³

Wenn die notwendige Präzisierung unterlassen wird, führen abstrakte Konzepte und Deutungsvorgaben mitunter zu Unklarheiten, was Peter King am Beispiel von Urbanisierung und Industrialisierung beschreibt.¹⁴ Die Etablierung der Kategorie ›Jugend‹ auf Vorgaben von *Grand Theories* zu beziehen, führt gemäß dieser Lesart nicht unbedingt zu einem Erkenntnisgewinn. Wenn z.B. die Schaffung eines ›Schonraumes‹ für Menschen eines bestimmten Alters als ein zentrales Kriterium fungiert, um das Jugendalter zu definieren, so werden Bezugspunkte eingesetzt, »die selbst modern sind«, so dass man sich in ›Fallstricken‹ wiederfindet.¹⁵ Es stellt letztlich keine Überraschung dar, in

10 Trotha: Zur Entstehung von Jugend, S. 269.

11 Zum Beispiel: Evans, Richard J.: Rituale der Vergeltung: Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Darmstadt 2020; Bretschneider, Falk: Gefangene Gesellschaft: Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Konstanz 2008; Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a.M. 2011.

12 Zu Elias' Zivilisationsmodell entsprechend: Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch: Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999, S. 121f.

13 Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, S. 14f.

14 King, Peter: Crime and law in England 1750–1840: Remaking Justice from the Margins, Cambridge 2006.

15 Horn, Klaus-Peter: Was ist denn eigentlich die Jugend? Moderne Fragen und vormoderne Antworten, in: Horn, Klaus-Peter; Christes, Johannes; Parmentier, Michael (Hg.):

der Vormoderne keine Jugend zu finden, wenn sie an vermeintlich »moderne« Kriterien wie etwa die Etablierung eines ausdifferenzierten Schulsystems, die Vorherrschaft eines Modells der Kleinfamilie, funktionsfähige pädagogische Institutionen und Professionen, rechtliche fixierte Vorgaben an das Jugendalter, wissenschaftliches Wissen zum Jugendalter etc. gebunden wird. Da derartigen Erscheinungen attestiert wird, dass sie die *Moderne* charakterisieren (bzw. bis vor Kurzem noch charakterisiert hatten), wird Jugend zur Erfindung der Moderne, und die historische Entwicklung scheint mehr oder weniger linear zu diesem Punkt hinzuführen. Der Erkenntnisgewinn aber ist eingeschränkt, insofern die der Analyse zugrunde gelegten Kriterien den Befund bereits implizieren.

Wer etwas über Jugend erfahren will, kann und sollte deshalb eher analysieren, welchen Verdachtsformen sie in besonderen Zusammenhängen ausgesetzt war und wie ihre Kontrolle angestrebt, begründet und realisiert wurde. Dabei ist eine zentrale Problematik der Erforschung von Jugend ihre Konzeptualisierung. Anders als Kindheit, die zwar ebenso einen variablen definitorischen Anfang wie Ende für sich beanspruchen kann,¹⁶ lässt sich Jugend auf eine noch breitere Altersspanne anwenden, die weite Teile von Kindheit miteinschließen kann und in ihren Extremen auf einzelne unmündige Personen übergehen kann. Um dies und entsprechende zeitgenössische Differenzierungen zu erschließen, rekurren wir auf den Ansatz von Giovanni Levi und Jean-Claude Schmitt, die in ihrer *Geschichte der Jugend* bewusst eine auf »moderne« Jugend hinauslaufende Definition als »Vereinfachung« zurückweisen.¹⁷ Sie plädieren für eine offene Herangehensweise an die Geschichte der Jugend, die sie durch ein gleichsam »dünnes«, wenig voraussetzungsvolles Konzept wie das der »Liminalität« anzuleiten suchen: Sie beschreiben Jugend als eine Alterskategorie, die variabel ist und mit unterschiedlichen Bedeutungen angereichert werden kann.¹⁸ Sie ist ein Übergangsphänomen zwischen Kindheit und Erwachsenenalter, das sich je nach Perspektive und historischem Kontext anders darstellt. Jugend tritt unterschiedlich in Erscheinung,

Jugend in der Vormoderne: Annäherungen an ein bildungshistorisches Thema, Köln 1998, S. 1–20; hier S. 14; s.a. Best, Joel: *Is That True? Critical Thinking for Sociologists*, Oakland 2021, S. 75.

16 French, Anna: *Early Modern Childhood: An Introduction*, London 2020, S. 3–7.

17 Levi, Giovanni; Schmitt, Jean-Claude: Einleitung, in: Levi, Giovanni; Schmitt Jean-Claude (Hg.): *Geschichte der Jugend*, Bd. 1: Von der Antike bis zum Absolutismus, Frankfurt a.M. S. 9–20; hier S. 13.

18 Levi; Schmitt: Einleitung, S. 9.

während allgemeine Aussagen über sie zurückgehalten werden. Um Jugend zu erschließen, bedarf es folglich einer »Pluralität der Perspektiven«,¹⁹ die allerdings nicht beliebig ist, denn mit der Liminalität verbinden sich Riten, Krisen, symbolisch in hohem Maße aufgeladene Zuschreibungen und nicht zuletzt unterschiedliche, informelle und formelle Formen sozialer Kontrolle:

»Die Gesellschaft macht sich Bilder von den Jugendlichen, weist ihnen Charaktere und Rollen zu, sucht ihnen Werte und Regeln aufzuzwingen, registriert mit Besorgnis alles, was diese Zeit der Veränderung an Keimen der Auflösung in sich birgt, alles, was Integration und soziale Reproduktion an Konflikten und Widerständen voraussetzen.«²⁰

Eine solche Annäherung an Jugend ist bewusst offen, und sie ist näher an dem genannten Fokus auf »das Kleinräumliche« angesiedelt als an großangelegten Erklärungsversuchen. Mit dem Fokus auf die »Besorgnis« wird zudem auf einen Punkt hingewiesen, der, wie beschrieben, mit Jugendlichen dauerhaft assoziiert ist: den Verdacht, dass von ihnen eine Gefahr ausgeht,²¹ dass sie sich »falsch« entwickeln und biografisch dauerhaft fehlgehen könnten, so dass unterschiedliche Maßnahmen sozialer Kontrolle legitim erscheinen und implementiert werden (sollten), um das Jugendalter zu begleiten. Derartige Zuschreibungen können für kleinräumliche Analysen genutzt werden.

Die Wahl der Epoche für die Tagung und den vorliegenden Band erfolgte, wie bereits angedeutet, nicht zufällig. Speziell die Zeit um 1800 ist mit Vorstellungen eines möglichen Paradigmenwechsels unter »modernen« Vorzeichen entsprechend dem Konzept der *Sattelzeit*²² von zentraler Relevanz für

19 Levi; Schmitt: Einleitung, S. 13.

20 Levi; Schmitt: Einleitung, S. 14.

21 Dinges, Martin: Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Konstanz 2000, S. 503–544; hier: S. 525.

22 Koselleck, Reinhart: Einleitung, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe: Bd. 1, Stuttgart 1972, S. XIII–XXVII.

das dargelegte Forschungsinteresse.²³ Einen angemessenen Umgang mit den damit in Verbindung stehenden Problematiken skizziert Joachim Eibach:

»Kosellecks *Sattelzeit* stellt weiterhin ein interessantes »heuristisches Angebot« dar, das die inhaltliche Auseinandersetzung lohnt, wenn man den emphatischen Überschuss des Gründungsmythos vermeidet. [...] Um Anachronismen zu vermeiden, kommt es darauf an, nicht nur den akzelerierten Wandel, sondern auch Möglichkeiten der Kontinuität, des Steckenbleibens, der verschiedenen Wege und der Rückbildung zu prüfen. Kontinuität heißt hier indes nicht, dass alles gleichbleibt. Es geht vielmehr darum, den Blick konzeptionell offen zu halten für genuin Älteres, das sich in der Moderne in ähnlicher oder anderer Form sowie in veränderten Kontexten präsentiert.«²⁴

Dies vorausgesetzt, bleibt gerade die Zeit um 1800 spannend, stellen doch die Jahre zwischen ca. 1750 und 1850 ein erkenntnisreiches Scharnier dar, ohne dabei gemäß Levi und Schmitt zu verneinen, dass Jugend zu jeder Zeit unter Kontrolle stand und besonderer Normverletzungen verdächtigt wurde. Was sich sukzessive änderte, waren allerdings u.a. Konstellationen und konkrete Arten von Kontrolle, etwa durch zunehmend spezialisierte Anstalten,²⁵ fer-

-
- 23 Speziell in der historischen Bildungsforschung gilt die Zeit um 1800 nach wie vor als der Wendepunkt hin zur »Moderne«: Herrmann, Ulrich: Pädagogisches Denken, in: Hammerstein, Notker; Herrmann, Ulrich (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte: Band II: 18. Jahrhundert, vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 97–133; in der gegenwärtigen Forschung wird die Bedeutung »um 1800« lediglich mit mehr Ambivalenz gedacht: Matthes, Eva (u.a.): Einleitung, in: Matthes, Eva; Kesper-Biermann, Sylvia; Link, Jörg-W.; Schütze, Sylvia (Hg.): Studienbuch Erziehungs- und Bildungsgeschichte: vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, Bad Heilbrunn 2021, S. 7–29; hier S. 9f.; des Weiteren dazu auch Hinweise aus der historischen Jugendforschung: Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit. Göttingen 1998, S. 48–82.
- 24 Eibach, Joachim: Die Sattelzeit: Epoche des Übergangs und Gründungsgeschichte der Moderne, in: Charlier, Robert; Trakulhun, Sven; Wehinger, Brunhilde (Hg.): Europa und die Welt: Studien zur Frühen Neuzeit, Hannover 2019, S. 133–148; hier S. 148.
- 25 Dollinger, Bernd: Die Problematisierung und Kontrolle von Jugendkriminalität in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Soziale Probleme, 35 (2), 2024, S. 183–201; Kuhlmann, Carola: Die Bewegung zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder als soziale Bewegung männlicher Bürger im 19. Jahrhundert, in: Franke-Meyer, Diana; Kuhlmann, Carola (Hg.): Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit: von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung, Wiesbaden 2018, S. 39–50; Rothman, David J.: The Discovery of the Asylum, Boston 1971.

ner gewannen biografisierende Erklärungsmuster von Normverletzungen und Ansprüche der Erziehung und Bildung als Interventionsmaximen an Bedeutung; Fabrikarbeit und Städte sowie weitere vermeintlich neue Lebensumstände wurden als herausfordernde Sozialisationsbedingungen in die Konzeptualisierung jugendlicher Kriminalität eingespeist.²⁶ Jugend gewann zwar zunehmend den Anspruch einer vereinheitlichten Lebensphase, aber dies war durch beträchtliche Diversität nach Geschlecht, sozialem Status, lokalen Kontexten, religiöser Affiliation usw. gekennzeichnet. Die bewusst einkalkulierte Heterogenität der Einsatzpunkte, welche die Beiträge dieses Bandes kennzeichnen, entspricht dieser Vielfalt, mit der junges Alter in der genannten Zeit unter Verdacht stand und zu überwachen und kontrollieren anstand. Immerhin gab es in einem Punkt eine gewisse Einigkeit. Er wurde programmatisch im Kontext der 1825 erfolgten Gründung des ersten »House of Refuge« in New York zum Ausdruck gebracht – und Foucault hätte seine Freude an ihm gehabt: Junge Normbrecher sollten wissen, »that the public eye is thus fixed upon them, and their future welfare has become the subject of public concern«.²⁷

2. Historische Jugend- und Kriminalitätsforschung

Mit Blick auf das eben Geschilderte kann die historische Jugendforschung von der Historische Kriminalitätsforschung profitieren, insofern diese betont, dass es ihr genau darum geht: um Analysen sozialer Kontrollformen in ihren heterogenen, oftmals kleinräumlichen Spielarten.²⁸ Allerdings konfrontiert

-
- 26 Dollinger, Bernd; Kefßler, Kira; Rocher, Michael: Kriminalitätsvermeidung durch Erziehung? Die Konstitution von Jugendkriminalität um 1800, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34 (1), 2023, S. 4–14. Vielfache Bezüge auf Erziehung und Bildung als Hoffungsformeln im kriminalpolitischen Diskurs um 1800 erschließt des Weiteren: Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens.
 - 27 The Society for the Reformation of Juvenile Delinquents: Memorial to the Legislature of the State of New-York, in: Hart, Nathaniel C. (Hg.): Documents Relative to the House of Refuge, New York, 1824/1832, S. 9–30; hier S. 21.
 - 28 Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd: Vorbemerkung, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Mit den Waffen der Justiz: Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt a.M. 1993, S. 7–15; hier S. 8; s.a. Härter, Karl: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin 2018, S. 49f.; Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung, S. 11.

dies mit einem möglicherweise überraschenden Befund: Die deutschsprachige Historische Kriminalitätsforschung hat sich für Jugend bislang eher wenig interessiert, und sie kann deshalb ihrerseits von auf Jugend bezogenen historischen Studien profitieren.

Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff betonen explizit die Bedeutsamkeit von »Selektionsmechanismen« im Umgang mit Kriminalität und der Realisierung sozialer Kontrolle.²⁹ In diesem Kontext wird von ihnen für die Historische Kriminalitätsforschung die Relevanz von »Differenzierungen nach Sozialstatus, Beruf, Herkunft oder Alter« hervorgehoben³⁰ und sie unterstreichen, dass »die Frage nach dem Geschlecht der Beteiligten von zentraler Bedeutung« sei, um Kriminalität bzw. Kriminalisierung historisch zu rekonstruieren. In den flexiblen, den verantwortlichen Akteuren und Institutionen oftmals breiten Ermessensspielraum einräumenden Praktiken der Kontrolle, Verurteilung und Sanktionierung fanden, wie Andreas Kästner und Sylvia Kesper-Biermann für die Frühe Neuzeit konstatieren, »Einzelfallprüfungen« statt,³¹ in denen sich unterschiedliche Differenzkategorien nachdrücklich auswirken konnten. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe bzw. »Jugendlichkeit«, die mit spezifischen Altersgrenzen keineswegs deckungsgleich war, spielte hinsichtlich des historischen Umgangs mit Kriminalität offenkundig eine konstitutive Rolle.³² Dass junge Menschen relativ formbar waren, dass sie durch Sanktionen besonders hart getroffen und negativ beeinflusst werden konnten und deshalb eine eher milde bzw. spezifische Behandlung erfahren konnten (nicht mussten), ist eine alte historische Zuschreibung.³³ Für die deutschsprachige Historische Kriminalitätsforschung müsste sie von besonderer Bedeutung sein, Aufmerksamkeit hat sie allerdings bislang kaum gefunden – anders als etwa Geschlechterzuschreibungen, die umfangreicher beachtet wurden.

29 Blauert; Schwerhoff: Vorbemerkung, S. 8.

30 Blauert; Schwerhoff: Vorbemerkung, S. 9.

31 Kästner, Andreas; Kesper-Biermann, Sylvia: Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne: zur Einführung, in: Kästner, Andreas; Kesper-Biermann, Sylvia (Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Leipzig 2008, S. 1–16; hier S. 9.

32 Mitterauer, Michael: Sozialgeschichte der Jugend. Frankfurt a.M. 1986.

33 z.B. Boes, Maria R., 1996: The treatment of juvenile delinquents in early modern Germany: a case study, in: Continuity and Change, 11 (1), 1996, S. 43–60.

Werden etwa einige einschlägige Bände der Historischen Kriminalitätsforschung durchsucht,³⁴ dann ist der Ertrag bezüglich Jugend vergleichsweise gering: Von insgesamt 214 Texten in den in der Fußnote genannten Bänden lässt sich nur in 18 eine ausgeprägtere Auseinandersetzung mit jugendlicher Devianz und Delinquenz ausmachen gegenüber 36 Titeln, in denen sich mit Geschlecht und historischer Kriminalität auseinandergesetzt wird.³⁵ Es sticht hier besonders ein Band heraus, der sich in fünf Beiträgen mit Jugend in einem interdisziplinären Kontext beschäftigt; es handelt sich um den »jüngsten« in

-
- 34 Dülmen, Richard van (Hg.): *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle: Studien zur historischen Kulturforschung III*, Frankfurt a.M. 1990; Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Mit den Waffen der Justiz: Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1993; Berding; Helmut; Klippel, Diethelm; Lottes, Günther (Hg.): *Kriminalität und abweichendes Verhalten: Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 1999; Häberlein, Mark (Hg.): *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne: Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)*, Konstanz 1999; Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000; Dinges, Martin; Sack, Fritz: *Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne*, Konstanz 2000; Ammerer, Gerhard; Bretschneider, Falk; Weiß, Albert S. (Hg.): *Gefängnis und Gesellschaft: Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung*, Leipzig 2003; Schmitt, Sigrid; Matheus, Michael (Hg.): *Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit*, Stuttgart 2005; Kesper-Biermann, Sylvia; Klippel, Diethelm (Hg.): *Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit: soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte*, Wiesbaden 2007; Schauz, Désirée; Freitag, Sabine (Hg.): *Verbrecher im Visier der Experten: Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2007; Kästner, Andreas; Kesper-Biermann, Sylvia (Hg.): *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne*, Leipzig 2008; Habermas, Rebekka; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Verbrechen im Blick: Perspektiven der neu-zeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a.M. 2009; Härter, Karl; Sälter, Gerhard; Wiebel, Eva (Hg.): *Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit: Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2010; Kesper-Biermann, Sylvia; Ludwig, Ulrike; Ortmann, Andrea (Hg.): *Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne*, Magdeburg 2011; Härter, Karl; de Graaf; Beatrice (Hg.): *Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus: Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2012; Ludwig, Ulrike; Krug-Richter, Barbara; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Das Duell: Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne*, Konstanz 2012.
- 35 Wobei es um die Analyse von Geschlecht im Kontext von historischer Kriminalität ging, Fallbeschreibungen, die etwa weibliche Täterinnen enthalten, wurden nicht mitgezählt.

dieser Auswahl.³⁶ Zwei der fünf Beiträge, die sich in diesem Band finden lassen, behandeln allerdings Jugend in der Gegenwart und zwei weitere in den anderen oben aufgeführten Bänden nur das frühe 20. Jahrhundert.³⁷ Wenn man dazu exemplarisch einige einschlägige Monografien und Sammelbände aus dem Umfeld der deutschsprachigen Kriminalitätsgeschichtsforschung hinzuzieht, ergeben sich nur relativ wenige wissenschaftliche Betrachtungen zu jugendlicher Kriminalität für den Zeitraum vor 1850.³⁸ Dies wirkt umso erstaun-

36 Ludwig; Krug-Richter; Schwerhoff (Hg.): Das Duell.

37 Im »Duell-Band« etwa: Meuser, Michael: Distinktion und Konjunktion: Zur Konstruktion von Männlichkeit im Wettbewerb; Toprak, Ahmet; El-Mafaalani, Aladin: Eine Frage der Männlichkeit: Duelle bei muslimischen Jugendlichen in Deutschland, beide in: Ludwig, Ulrike; Krug-Richter, Barbara; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Das Duell: Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne, Konstanz 2012, S. 39–48; S. 49–59; ferner auf die Zeit um 1900 beziehen sich: Wagner, Patrick; Weinbauer, Klaus: Tatarenblut und Immer-treu: Wilde Cliques und Ringvereine um 1930 – Ordnungsfaktoren und Krisensymbole in unsicheren Zeiten, in: Dinges, Martin; Sack, Fritz: Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, Konstanz 2000, S. 265–290; Siemens, Daniel: Forschung am lebenden Objekt: Kriminologie und Expertenwissen in Chicago zwischen 1900 und 1930, in: Kästner, Alexander; Kesper-Biermann, Sylvia (Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Magdeburg 2008, S. 43–55.

38 Wichtig ist etwa: Saito, Hiroyuki: Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig, ca. 1570–1650, Diss. Dresden 2018, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820>, Stand: 21.03.2025; zu nennen ist ferner der Beitrag von Boes (Boes: The Treatment of Juvenile Delinquents), in dem explizit die Sonderbehandlung junger Täter:innen bereits vor der Aufklärungszeit betont wird. Einschlägig ist außerdem die Arbeit von Harrington: Harrington, Joel: The Unwanted Child: The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany, Chicago, London 2009. Zudem auch Studien der Volkskultur-Forschung, insbes.: Schindler, Norbert: Widerspenstige Leute: Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1992; Schindler, Norbert: Die Hüter der Unordnung: Rituale der Jugendkultur der frühen Neuzeit, in: Levi, Giovanni; Schmitt, Jean-Claude (Hg.): Geschichte der Jugend: Band I: Von der Antike bis zum Absolutismus, Frankfurt a.M. 1996, S. 319–382. Von nicht geringer Relevanz für die Thematisierung jungen Alters von Täter:innen ist ferner die internationale Debatte zur Gefängnisreform im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert; junges Alter galt nicht zuletzt als Problem einer möglichen negativen Prägung durch erwachsene Kriminelle bei gemeinsamer Unterbringung – Nutz, Thomas: Strafanstalt als Besserungsmaschine: Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848, München 2001; Schaub, Désirée: Strafen als moralische Besserung: Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge (1777–1933), München 2008; Bretschneider: Gefangene Gesellschaft, S. 1–20. Offenkundig konnte das Gefängnis als eine »Schule des Verbrechens« fungieren und Intentionen der »Besserung« gerade jun-

licher, wenn man bedenkt, dass weiblich-geschlechtlich konnotierte Delikte,³⁹ wie etwa der Kindsmord,⁴⁰ zwar von der Seite des Geschlechts betrachtet wurden, dabei aber tendenziell ausgeblendet wurde, dass Regelsetzende bzw. Gesetzgeber diese kriminalisierten Täterinnen vorrangig als junge, unverheiratete Frauen konzipierten.⁴¹ Ähnliches gilt für die in der Vormoderne oft des

ger Übeltäter:innen konterkarieren, so ein etablierter Topos: Schaub: Strafen als moralische Besserung, S. 96; aus rechtshistorischer Sicht, allerdings mit Betonung letztlich auf der Zeit um 1900: Ruppert, Stefan: Recht hält jung. Zur Entstehung der Jugend aus rechtshistorischer Sicht: Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919). Frankfurt a.M. 2023. Gestützt wurde die Annahme, dass junges Alter mit Delinquenz in besonderer Weise verbunden war, auch indem frühe Moral- und Kriminalstatistiken auf das Alter blickten, in dem Täter:innen den Behörden bekannt wurden, etwa: Moses, Annett: Kriminalität in Baden im 19. Jahrhundert: die »Übersicht der Strafrechtspflege« als Quelle der historischen Kriminologie, Stuttgart 2006; für das 18. Jahrhundert: Blauert, Andreas; Wiebel, Eva: Gauner- und Diebslisten, Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert: mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäfer'schen oder Sulzer Liste von 1784, Frankfurt a.M. 2001.

- 39 Allgemein dazu: Gleixner, Ulrike: »Das Mensch« und »der Kerl«: Die Konstruktion von Geschlecht in Un-zuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a.M. 1994; Uhl, Karsten: Das »verbrecherische Weib«: Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945, Münster 2003; Griesebner, Andrea; Tschannett, Georg (Hg.): Ermitteln, Fahnden und Strafen: Kriminalitäts-historische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Wien 2010; Becker, Anna; Höfert, Almut; Mommert, Monika; Ruppel, Sophie (Hg.): Körper – Macht – Geschlecht: Einsichten und Aussichten zwischen Mittelalter und Gegenwart, Frankfurt a.M.; New York 2020; gleichwohl, wenn auch eher am Rande mit historischer Kriminalität befasst, gab es dazu natürlich auch den spezifischen Blick auf männliche Gewalt: Dinges, Martin; Pfütsch, Pierre (Hg.): Männlichkeiten in der Frühmoderne: Körper, Gesundheit und Krankheit (1500–1850), Stuttgart 2020; wie auch der bereits angeführte Band: Ludwig, Krug-Richter; Schwerhoff (Hg.): Das Duell.
- 40 Als zwei weiterhin einschlägige Monografien zum Kindsmord-Delikt in der Frühen Neuzeit: Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990; Michalik, Kerstin: Kindsmord: Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen, Pfaffenweiler 1997.
- 41 Kronauer, Ulrich: Verzweiflung und Kindermord im 18. Jahrhundert, in: Kesper-Biermann, Sylvia; Klippel, Diethelm (Hg.): Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit: Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte, Wiesbaden 2007, S. 141–153; hier S. 144. Dies ist u.a. zu unterscheiden vom Tatbestand der Hexerei, bei dem keine bestimmte Altersgruppe dominiert und eher das Thema meist ehelicher Fruchtbarkeit im Vordergrund stand. Dillinger, Johannes: Hexen und Magie: Eine historische Einführung, Frankfurt a.M. 2007, S. 119; Roper, Lyndal: Hexenwahn: Geschichte

Diebstahls bezichtigten Mägde und Knechte, bei denen u.a. ihr sozialer und ortsfremder Status hervorgehoben wurde, das jugendliche Alter, ihr unverheirateter und damit unmündiger Status, was etwa in Hinblick auf die Ermittlung des Strafmaßes oder weiterer Maßnahmen eine Bedeutung hatte, fanden aber bisher kaum Berücksichtigung in der Forschung.⁴² Dass bei Brandstiftung um

einer Verfolgung, München 2007, S. 177–219. Allerdings wurden besonders in der Spätphase der Hexenverfolgungen besonders Kinder sowie auch jugendliche Mädchen der Hexerei bezichtigt: Dillinger, Johannes: »Hexen-Eltern«: Kinder und Erwachsene in den Hexenprozessen Südwestdeutschlands, in: Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016, S. 234–255; hier S. 253. Zudem auch Beck, Rainer: Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen, München 2011. Zu betonen sind in diesem Kontext die Verdienste der Hexenforschung bezüglich der historischen Geschlechterforschung – dazu die ältere Zusammenfassung bei: Dillinger, Johannes: Hexen und Magie: eine historische Einführung, Frankfurt a.M.; New York 2007; ferner legte die Hexenforschung Pionierstudien im Bereich der Kindheitsgeschichte vor, hier zu beachten vor allem der Band: Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016.

- 42 Der Verdacht des Diebstahls sowie Verurteilungen und Verfahren bei Ehrkonflikten von Mägden und Knechten findet sich in einer Reihe von Beiträgen, wobei sich die Autor:innen kaum aufeinander beziehen: Wettmann-Jungblut, Peter: »Stelen inn rechter hungersnodtt«: Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle: Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt a.M. 1990, S. 133–177; hier S. 155–160; Dürr, Renate: Mägde in der Stadt: Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M.; New York 1995, S. 245–252; Schwerhoff, Gerd: Karrieren im Schatten des Galgens: Räuber, Diebe, Betrüger um 1500: Kriminalitätsgeschichte: Blicke auf die Ränder und das Zentrum vergangener Gesellschaften, in: Schmitt, Sigrid; Mattheus, Michael (Hg.): Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit. Stuttgart 2005, S. 11–46; hier S. 29; Jensen, Wiebke: Chicaneur, Dieb und Hure: Beleidigungsklagen vor dem Göttinger Universitätsgericht (1814–1852), in: Kesper-Biermann, Sylvia; Ludwig, Ulrike; Ortmann, Alexandra (Hg.): Ehre und Recht: Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011; S. 161–176; hier S. 167–170.

1800 junges Alter von zentraler Bedeutung war, erörtert demgegenüber Otto Ulbricht.⁴³

Nicht nur das Geschlecht, sondern auch der soziale Status, etwa als Angehörige von Randgruppen oder die Zugehörigkeit zu Berufsgruppen, überlagerte als Kategorie in der Forschung mitunter die Berücksichtigung von jungem Alter. Dies betrifft etwa Gauner, Diebinnen und Vaganten, deren Alter eher als Randnotiz abgehandelt wurde;⁴⁴ ferner auch deviante Jugendgruppen in Städten, beispielsweise Studenten oder Handwerker, die untereinander oder miteinander in Konflikte bis zu Duellen gerieten.⁴⁵ Diese Tendenz

43 Ulbricht, Otto: Rätselhafte Komplexität: Jugendliche Brandstifterinnen und Brandstifter in Schleswig-Holstein ca. 1790–1830, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte, Konstanz 2000, S. 801–829; hierzu auch: Hubmann, Philipp: Feuerlust: Henkes »Satz« als Ursprung des modernen Jugendgewaltdiskurses in Deutschland, in: Düwell, Susanne (Hg.): Verbrechen aus Leidenschaft. Kriminalpsychologische und literarische Verhandlungen von Unzurechnungsfähigkeit (1790–1840), Berlin 2020, S. 186–206.

44 Blauert; Wiebel: Gauner- und Diebslisten, S. 58; das trifft grosso modo bezüglich Bettel und Vagantentum auch für Beate Althammers Abhandlung zu, allerdings weist sie ebenso auf das relativ junge Alter der policeylich bzw. strafrechtlich Inkriminierten: Althammer, Beate: Vagabunden: Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933), Essen 2017. So waren im Jahr 1823 in Aachen 18,7 % der arretierten Bettler Kinder zwischen 7 und 14 Jahren (Althammer: Vagabunden, S. 93), in Trier 1843 arretierte Bettler waren zu 30,1 % Kinder zwischen 6 und 14 Jahren (Althammer: Vagabunden, S. 120). Bezüglich Verurteilungen für Bettel und Vagantentum in Koblenz 1855 konstatiert sie: »Während bei den Bettelfällen Kinder und ältere Leute überwogen, war Landstreicherei ein Vergehen der Teenager und jungen Erwachsenen: Unter 20-Jährige stellten 40 Prozent, unter 30-Jährige sogar 76 Prozent der wegen Landstreicherei Belangten« (Althammer: Vagabunden, S. 149). Insgesamt zeigt Althammers Studie, wie erkenntnisreich ein intersektionaler Blick auf das Zusammenwirken unterschiedlicher Differenzkategorien wie Alter, Geschlecht, sozialer Status, lokale Herkunft und körperliche Gebrechlichkeit sein kann.

45 Hier nur ein sehr exemplarischer Ausschnitt eines wesentlich größeren Forschungsfeldes: Brüdermann, Stefan: Der Göttinger Studentenauszug 1790: Handwerkerlehre und akademische Freiheit, Göttingen 1991; Bernhardt, Kirsten: Geselligkeit im Schlafrock: Leipziger Studententumulte im frühen 18. Jahrhundert, in: Bernhardt, Kirsten; Krug-Richter, Barbara; Mohrmann, Ruth-E. (Hg.): Gastlichkeit und Geselligkeit im akademischen Milieu in der Frühen Neuzeit. Münster; New York; München; Berlin 2013, S. 101–112; Ulrike Ludwig fokussiert zwar schon mit einem stärkerem Fokus Jugend, allerdings bildet bei ihr Alter insgesamt keine zentrale Kategorie: Ludwig, Ulrike: Das Duell im Alten Reich: Transformation und Variationen frühneuzeitlicher Ehrkonflikte, Berlin 2016.

wird dadurch verstärkt, dass auch historische Kindheit und Jugend vor 1850 lange Zeit nur selten Gegenstand wissenschaftlicher Forschung waren, auch wenn sich hier insbesondere in den letzten Jahren ein neuer Trend zu verstärktem Forschungsinteresse ausmachen lässt, insbesondere was die »unversorgten« Kinder und Jugendlichen betrifft.⁴⁶

Einen beträchtlichen Unterschied zu historiografischen Analysen in Bezug auf Deutschland vergegenwärtigen kriminalhistorische Arbeiten zu England. Hier sind als einschlägige Arbeiten spezifisch zu jugendlicher Delinquenz etwa Studien von Heather Shore und Peter King zu nennen.⁴⁷ Sie widersprechen mit ihren Untersuchungen der in der deutschsprachigen Forschung noch selten hinterfragten Annahme,⁴⁸ Jugend sei in Verbindung mit Kriminalität um 1900 gleichsam »erfunden« worden, und verlegen wichtige Entwicklungen in dieser Hinsicht auf die Zeit um 1800 und das beginnende 19. Jahrhundert.⁴⁹

-
- 46 Als Pionierleistung weiterhin zu nennen: Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord: Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995. Für den deutschsprachigen Raum ist insbesondere für die letzten Jahre bezüglich der unversorgten Kinder wie auch der Kindheitsgeschichte in der Frühen Neuzeit allgemein neues Interesse zu konstatieren, hierzu als einschlägige Beispiele: Bräuer, Helmut: Kinderbettel und Bettelkinder Mitteleuropas zwischen 1500 und 1800: Beobachtungen, Thesen, Anregungen, Leipzig 2011; Behringer; Opitz-Belakhal (Hg.): Hexenkinder; Schloms, Antje: Institutionelle Waisenfürsorge im Alten Reich 1648–1806: Statistische Analyse und Fallbeispiele, Stuttgart 2017; Jarzebowski: Kindheit und Emotion; Scheutz, Martin; Vanja, Christina; Weiß, Alfred Stefan (Hg.): Zwischen Pädagogik und Heilkunst: Kinderversorgung von der Renaissance bis zur Gegenwart, Leipzig 2022.
- 47 Shore, Heather: *Artful Dodgers: Youth and Crime in Early Nineteenth-Century London*; Woodbridge 1999; King, Peter: *Crime, Justice, and Discretion in England 1740–1820*, Oxford 2000; King: *Crime and Law*.
- 48 Siehe hierzu etwa: Reinke, Herbert; Schwerhoff, Gerd: Geschichtswissenschaft, in: Melzer, Wolfgang; Hermann, Dieter; Sandfuchs, Uwe; Schäfer, Mechthild; Schubarth, Wilfried; Daschner, Peter (Hg.): *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*, Bad Heilbrunn 2015, S. 145–151.
- 49 Ferner hierzu die grundlegenden Texte etwa von Margaret May und Susan Magarey sowie als Übersicht Pamela Horn: May, Margaret: *Innocence and Experience: The Evolution of the Concept of Juvenile Delinquency in the Mid-Nineteenth Century*, in: *Victorian Studies*, 17 (1), 1973, S. 7–29; Magarey, Susan: 1978: *The Invention of Juvenile Delinquency in Early Nineteenth-Century England*, in: *Labour History*, 34, 1978, S. 11–20; Horn, Pamela: *Young Offenders. Juvenile Delinquency 1700–2000*, Stroud 2010. Für England kann auf einen Disput und entsprechende Analysen dazu verwiesen werden, wann »delinquency« als Sonderform der Kriminalität bzw. von Normverstößen junger Menschen konzeptualisiert wurde; der Zeit um 1800 wird dabei eine zentrale Rolle attestiert. Für die USA betont etwa die nach wie vor zentrale Analyse von David J. Roth-

3. Zur Einordnung der Beiträge

Aus den genannten Punkten ergeben sich erkenntnisleitende Fragen: Wie kann Jugend um 1800 konzeptualisiert werden und inwiefern steht dies im Zusammenhang mit einem Verdachtsmoment gegen sie als Alters- oder Lebensphase? Wie waren hierbei die Wahrnehmung von jungem Alter und die Zuschreibung differenzierter Mündigkeit intersektional mit anderen Differenzkategorien verwoben? Welche Formen der institutionellen Aufmerksamkeit und Kontrolle wurden Jugend ggf. zugeschrieben und faktisch zuteil? Auch wenn der vorliegende Band lediglich erste Antworten auf diese Desiderate finden kann, zeigen die hier versammelten Beiträge, dass auch künftige Forschungen interdisziplinär erfolgen sollten. Jugendliche Devianz sowie die Kontrolle über Jugend stellen eine historische Thematik dar, die sowohl Geschichts- und Erziehungswissenschaften anspricht, aber auch (mindestens) Soziologie, Kriminologie und Literaturwissenschaft herausfordert. Auch wenn wir mit den hier versammelten Texten bei Weitem nicht alle Querverbindungen zwischen Kriminalität und Jugendgeschichte aufdecken, streben wir einen Anfang für weitere Anschlüsse in dieser Richtung an.

Die Beiträge sind in etwa chronologisch sortiert, wobei sich in der Zeit der Sattelzeit eine Zweiteilung erkennen lässt: Eine Reihe von Beiträgen beschäftigt sich mit der Zeit vor 1815, dem Jahr des Endes des Wiener Kongresses, andere mit der Zeit nach 1815.

Den Anfang macht ein Beitrag von *Karl Härter*. Er erschließt den strafrechtlichen Umgang mit jungem Alter im 18. Jahrhundert und geht näher auf das Beispiel Kurmainz ein, wobei auch er ein bislang bestehendes Forschungsdesiderat konstatiert. Junges Alter erweist sich als ein bedeutsamer, aber kaum von anderen, vielschichtigen Differenzlinien zu abstrahierender Einflussfaktor auf den Umgang mit den Betroffenen. Dies wird am Beispiel unterschiedlicher Deliktarten (Sexualdelikte, Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte von Einheimischen sowie assoziiert mit Vagabondage) erschlossen. Es zeigt sich, dass junge Straftäterinnen und -täter in der Zeit weder wie Erwachsene behandelt

man den Wendepunkt um 1800: Rothman: *The Discovery*; einschlägige Beiträge des Weiteren in: Bremner, Robert Hamlett (Hg.): *Children and Youth in America*, 1. Bd., Cambridge 1970; als Überblick zu »juvenile crime« in der Frühen Neuzeit sei ergänzend auf Albert G. Hess hingewiesen: Hess, Albert G.: *Juvenile Crime in Early Modern Age*, in: Hess, Albert G.; Clement, Priscilla F. (Hg.): *History of juvenile delinquency*. Bd. 1. Aalen 1990, S. 231–244.

wurden noch eine spezifische Wahrnehmung von Jugendkriminalität auf das 19. Jahrhundert zu datieren ist.

Mit einem der ältesten protestantischen Zuchthäuser, dem Amsterdamer »Spinhuis«, setzt sich *Hendrik Holzmüller* auseinander. Seinen Ausgangspunkt bilden zwei Darstellungen der Inhaftierten: eine Skizze des Francoys Dancx sowie Auszüge aus den Reisetagebüchern der späteren preußischen Königin Luise von Mecklenburg-Strelitz (1776–1810). Als sie die Einrichtung besucht, stehen sich auf beiden Seiten Menschen jungen Alters gegenüber, deren Lebensrealitäten kaum unterschiedlicher sein könnten. Luises Bericht lässt sich in das klassische Muster des Beobachtens von (in diesem Fall weiblichen) Delinquent:innen einordnen. Dabei stellt Holzmüller eine Entmündigung und Infantilisierung bis hin zur »Vertierlichung« der gefangenen Frauen fest. Dem sozialstrukturierenden Blick der Betrachtenden stellt er die fragmentarische Vita einiger Insassinnen entgegen, wodurch er u.a. die von der Institution durchlaufenden Wandlungsprozesse herausarbeiten kann.

Rebekka Horlacher geht am Beispiel der Schweiz der 1780er Jahre den auf Kriminalität und Strafe bezogenen, umfangreichen Reformdebatten nach. In der Zeit gerieten auch Erziehungsansprüche an Kinder und Jugendliche in das Zentrum der öffentlichen Diskussion. Sie analysiert dies am Beispiel der Berner Umfrage von 1777 zu kriminalpolitischen Reformen sowie anhand von Überlegungen Pestalozzis zu Erziehung und Strafe. Das Alter von Täter:innen war dabei, so der Befund, von eher peripherer Relevanz. Zu einer umfangreichen Debatte des spezifischen Umgangs mit jugendlichen Täter:innen kam es nicht, wenngleich soziale Probleme wie Kriminalität sukzessive pädagogisiert, also (auch) als Erziehungsproblem konzipiert wurden.

Der Beitrag von *Joachim Scholz* geht der seltenen, aber sehr ertragreichen Frage nach Alter, Norm und der damit einhergehenden Pädagogisierung des Jugendalters nach. Scholz zeichnet die Entwicklung des definierten Schulabgangsalters in den Normen des 17. und besonders 18. Jahrhunderts nach, um sich dann dem Hauptgegenstand, dem Versuch der Reform des Landschulwesens der Kurmark durch Bernhard Christoph Ludwig Natorp (1774–1846) am Beginn des 19. Jahrhunderts, zu widmen. Eine unklare Verfügungslage – Schüler sollten sowohl nur bis zum Ende des 13. Lebensjahres als auch bis zur Konfirmation, die manchmal erst mit 14, teilweise sogar 15 Jahren erfolgte, die Schule besuchen – führte zu größeren Diskussionen unter den Predigern. Letztlich sollte im Zweifel immer für die Verlängerung der Schulzeit entschieden werden. Dies und die sukzessive Aufwertung der Sonntagsschule am An-

fang des 19. Jahrhundert zeigten an, das Schule immer stärker als ein Kontrollinstrument die Jugendzeit bestimmen sollte.

Christian Hain geht den sozialen Reformen nach, mit denen zu Beginn des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart wichtige Strukturen der Fürsorge für Kinder und Jugendliche geschaffen wurden. Im Zentrum steht Johannes Falks Engagement für junge Menschen, mit dem er nicht nur biografische Erfahrungen bearbeitete, sondern auch in einem spezifischen gesellschaftlichen und politischen Umfeld dafür Sorge zu tragen beanspruchte, dass das »innere Feuer« der Jugend sich nicht für die Betreffenden und ihre Umwelt destruktiv auswirkte. Auch hier zeigt sich, wie eng Verständnis und Zuwendung an Kontrolle und Disziplinierung gebunden waren. Jugend wurde als Lebensphase betrachtet, die von grundlegender Ambivalenz geprägt war, und mit deren pädagogischer Bearbeitung und Beaufsichtigung nicht zuletzt auch öffentliche bzw. staatliche Institutionen beauftragt waren.

Kira Keßler untersucht anhand der vom preußischen Kulturministerium durchgeführten Erhebung zu jugendlichen Verbrecherinnen und Verbrechern die Bedeutung von Statistiken im frühen 19. Jahrhundert. Dabei geht es ihr um die Analyse spezifischer Praktiken der Wissensgenerierung und die damit verbundenen Herausforderungen, mit denen sich die Historikerin oder der Historiker konfrontiert sieht. Ihr Beitrag ermöglicht einen genauen Inneneinblick in die Verwaltungspraxis des frühen 19. Jahrhunderts, insbesondere was die An-, Ver- und Bearbeitung von Statistiken betrifft. Zudem zeigt sie, wie Kommunikation durch die unterschiedlichen Instanzen verlief, welches Wissen dies einbrachte und welcher Wert dem statistischen Material beigemessen wurde – sowie wo schlussendlich die Grenzen des Wissenserwerbs in den frühen Statistiken lagen.

Der Beitrag von *Martina Halířová* betrachtet die historische Entwicklung des Fürsorgewesens auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Sie ordnet dies zunächst rechtshistorisch ein, bevor sie sich den ersten Einrichtungen im 18. Jahrhundert widmet. Anschließend geht sie ausführlich auf die Entwicklungen im 19. Jahrhundert ein. Dabei beleuchtet sie die Frequenz und das Innenleben einiger Einrichtungen und zeigt die dort verfolgten (Um-)Erziehungsstrategien auf. Großer Wert wurde dabei auf die Vermittlung in Handwerksberufe gelegt. Der Beitrag Halířová's bietet insbesondere eine oftmals fehlende Perspektive auf Böhmen und die dortigen Anstalten für »verwahrloste« Kinder und Jugendliche bezüglich der in ihnen realisierten Erziehungsstrategien.

Den Band beschließt ein Beitrag *Michael Rochers*, der sich mit zeitlich übergreifenden präventiven Logiken gegenüber jugendlicher Devianz beschäftigt. Ausgehend von der *guten Policy* beleuchtet er dort allgemeine präventive Logiken gegenüber meist männlichen Jugendlichen. Er zeigt auf, wie demgegenüber spezifische präventive Ansätze gegen unversorgte oder etwa bettelnde Jugendliche bereits lange in lokalen Öffentlichkeiten etabliert waren und wie diese auch in der Einrichtung der Erziehungsanstalten (Waisen- oder Armenhäuser) des 18. Jahrhundert eine zentrale Rolle spielten. Diese präventiven Ansprüche und ihr Wandel werden anhand der internen Kommunikation des preußischen Kultusministeriums am Anfang des 19. Jahrhunderts weiterverfolgt sowie mit dem »Davor« kontrastiert. Es geht ihm darum sowohl längere Kontinuitätslinien als auch den spezifischen Wandel im frühen 19. Jahrhundert aufzuzeigen, der wiederum Bezüge zu präventiven Logiken gegenüber jugendlicher Kriminalität im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert aufweist.

Literatur

- Althammer, Beate: Vagabunden: Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933), Essen 2017.
- Ammerer, Gerhard; Bretschneider, Falk; Weiß, Albert S. (Hg.): Gefängnis und Gesellschaft: Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, Leipzig 2003.
- Beck, Rainer: Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen. München, 2011.
- Becker, Anna; Höfert, Almut; Mommert, Monika; Ruppel, Sophie (Hg.): Körper – Macht – Geschlecht: Einsichten und Aussichten zwischen Mittelalter und Gegenwart, Frankfurt a.M.; New York 2020.
- Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016.
- Berding, Helmut; Klippel, Diethelm; Lottes, Günther (Hg.): Kriminalität und abweichendes Verhalten: Deutschland im 18. u. 19. Jh., Göttingen 1999.
- Bernhardt, Kirsten: Geselligkeit im Schlafrock: Leipziger Studententumulte im frühen 18. Jahrhundert, in: Bernhardt, Kirsten; Krug-Richter, Barbara; Mohrmann, Ruth-E. (Hg.): Gastlichkeit und Geselligkeit im akademischen Milieu in der Frühen Neuzeit. Münster; New York; München; Berlin 2013, S. 101–112.
- Best, Joel: Is That True? Critical Thinking for Sociologists, Oakland 2021.

- Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd: Vorbemerkung, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Mit den Waffen der Justiz: Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt a.M. 1993, S. 7–15.
- Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000.
- Blauert, Andreas; Wiebel, Eva: Gauner- und Diebslisten: Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert, mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784, Frankfurt a.M. 2001.
- Boes, Maria R.: The treatment of juvenile delinquents in early modern Germany: a case study, in: Continuity and Change, 11 (1), 1996, S. 43–60.
- Bräuer, Helmut: Kinderbettel und Bettelkinder Mitteleuropas zwischen 1500 und 1800: Beobachtungen, Thesen, Anregungen, Leipzig 2011.
- Bremner, Robert Hamlett (Hg.): Children and Youth in America, 1. Bd., Cambridge 1970.
- Bretschneider, Falk: Gefangene Gesellschaft: Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Konstanz 2008.
- Brüdermann, Stefan: Der Göttinger Studentenauszug 1790: Handwerkerehre und akademische Freiheit, Göttingen 1991.
- Dillinger, Johannes: Hexen und Magie: eine historische Einführung, Frankfurt a.M.; New York 2007.
- Dillinger, Johannes: »Hexen-Eltern«: Kinder und Erwachsene in den Hexenprozessen Südwestdeutschlands, in: Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016, S. 234–255.
- Dinges, Martin; Pfütsch, Pierre (Hg.): Männlichkeiten in der Frühmoderne: Körper, Gesundheit und Krankheit (1500–1850), Stuttgart 2020.
- Dinges, Martin; Sack, Fritz: Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, Konstanz 2000.
- Dinges, Martin: Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Konstanz 2000. S. 503–544.
- Dollinger, Bernd: Die Problematisierung und Kontrolle von Jugendkriminalität in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Soziale Probleme. 35 (2), 2024, S. 183–201.

- Dollinger, Bernd; Keßler, Kira; Rocher, Michael: Kriminalitätsvermeidung durch Erziehung? Die Konstitution von Jugendkriminalität um 1800, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34 (1), 2023, S. 4–14.
- Dülmen, Richard van (Hg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle: Studien zur historischen Kulturforschung III, Frankfurt a.M. 1990.
- Dürr, Renate: Mäde in der Stadt: Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M.; New York, 1995.
- Eibach, Joachim: Die Sattelzeit: Epoche des Übergangs und Gründungsgeschichte der Moderne, in: Charlier, Robert; Trakulhun, Sven; Wehinger, Brunhilde (Hg.): Europa und die Welt: Studien zur Frühen Neuzeit, Hannover 2019, S. 133–148.
- Evans, Richard J.: Rituale der Vergeltung: Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Darmstadt 2020.
- French, Anna: Early Modern Childhood: An Introduction, London 2020.
- Gleixner, Ulrike: »Das Mensch« und »der Kerl«: Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a.M. 1994.
- Gillis, John R.: Geschichte der Jugend, München 1980.
- Griesebner, Andrea; Tshanett, Georg (Hg.): Ermitteln, Fahnden und Strafen: Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Wien 2010.
- Häberlein, Mark (Hg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne: Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), Konstanz 1999.
- Habermas, Rebekka; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a.M. 2009.
- Harrington, Joel: The Unwanted Child: The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany, Chicago, London 2009.
- Härter, Karl: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin 2018.
- Härter, Karl; de Graaf, Beatrice (Hg.): Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus: Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2012.
- Härter, Karl; Sälter, Gerhard; Wiebel, Eva (Hg.): Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit: Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2010.
- Herrmann, Ulrich: Pädagogisches Denken, in: Hammerstein, Notker; Herrmann, Ulrich (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte: Band II:

18. Jahrhundert, vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 97–133.
- Hess, Albert G.: Juvenile Crime in Early Modern Age, in: Hess, Albert G.; Clement, Priscilla F. (Hg.): History of juvenile delinquency. Bd. 1, Aalen 1990, S. 231–244.
- Horn, Klaus-Peter: Was ist denn eigentlich die Jugend? Moderne Fragen und vormoderne Antworten, in: Horn, Klaus-Peter; Christes, Johannes; Parmentier, Michael (Hg.): Jugend in der Vormoderne: Annäherungen an ein bildungshistorisches Thema, Köln 1998, S. 1–20.
- Horn, Pamela: Young Offenders. Juvenile Delinquency 1700–2000, Stroud 2010.
- Hubmann, Philipp: Feuerlust: Henkes »Satz« als Ursprung des modernen Jugendgewaltdiskurses in Deutschland, in: Düwell, Susanne (Hg.): Verbrechen aus Leidenschaft. Kriminalpsychologische und literarische Verhandlungen von Unzurechnungsfähigkeit (1790–1840), Berlin 2020, S. 186–206.
- Jarzebowski, Claudia: Kindheit und Emotion: Kinder und ihre Lebenswelten in der europäischen Neuzeit, Berlin; Boston 2018.
- Jensen, Wiebke: Chicaneur, Dieb und Hure: Beleidigungsklagen vor dem Göttinger Universitätsgericht (1814–1852), in: Kesper-Biermann, Sylvia; Ludwig, Ulrike; Ortmann, Alexandra (Hg.): Ehre und Recht: Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011, S. 161–176.
- Kästner, Andreas; Kesper-Biermann, Sylvia: Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne: zur Einführung, in: Kästner, Andreas; Kesper-Biermann, Sylvia (Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Leipzig 2008, S. 1–16.
- Kesper-Biermann, Sylvia; Ludwig, Ulrike; Ortmann, Andrea (Hg.): Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011.
- Kesper-Biermann, Sylvia; Klippel, Diethelm (Hg.): Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit: soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte, Wiesbaden 2007.
- King, Peter: Crime, Justice, and Discretion in England 1740–1820, Oxford 2000.
- King, Peter: Crime and law in England 1750–1840: Remaking Justice from the Margins, Cambridge 2006.

- Koselleck, Reinhart: Einleitung, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*: Bd. 1, Stuttgart 1972, S. XIII–XXVII.
- Koslofsky, Craig: *Evening's Empire: A History of the Night in Early Modern Europe*, Cambridge 2011.
- Kronauer, Ulrich: Verzweiflung und Kindermord im 18. Jahrhundert, in: Kesper-Biermann, Sylvia; Klippel, Diethelm (Hg.): *Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit: Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte*, Wiesbaden 2007, S. 141–153.
- Kuhlmann, Carola: Die Bewegung zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder als soziale Bewegung männlicher Bürger im 19. Jahrhundert, in: Franke-Meyer, Diana; Kuhlmann, Carola (Hg.): *Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit: von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung*, Wiesbaden 2018, S. 39–50.
- Leuschner, Eckhard: Die Versuchungen der Jugend, in: *Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte*, 59, 2010, S. 65–85.
- Levi, Giovanni; Schmitt, Jean-Claude: Einleitung, in: Levi, Giovanni; Schmitt Jean-Claude (Hg.): *Geschichte der Jugend*, Bd. 1: *Von der Antike bis zum Absolutismus*, Frankfurt a.M. 1996, S. 9–20.
- Ludi, Regula: *Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850*, Tübingen 1999.
- Ludwig, Ulrike; Krug-Richter, Barbara; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Das Duell: Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne*, Konstanz 2012.
- Ludwig, Ulrike: *Das Duell im Alten Reich: Transformation und Variationen frühneuzeitlicher Ehrkonflikte*, Berlin 2016.
- Magarey, Susan: *The Invention of Juvenile Delinquency in Early Nineteenth-Century England*, in: *Labour History*, 34, 1978, S. 11–27.
- Matthes, Eva (u.a.): Einleitung, in: Matthes, Eva; Kesper-Biermann, Sylvia; Link, Jörg-W.; Schütze, Sylvia (Hg.): *Studienbuch Erziehungs- und Bildungsgeschichte: vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des 20. Jahrhunderts*, Bad Heilbrunn 2021, S. 7–29.
- May, Margaret: *Innocence and Experience: The Evolution of the Concept of Juvenile Delinquency in the Mid-Nineteenth Century*, in: *Victorian Studies*, 17 (1), 1973, S. 7–29.
- Meumann, Markus: *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord: Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft*, München 1995.

- Michalik, Kerstin: Kindsmord: Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen, Pfaffenweiler 1997.
- Mitterauer, Michael: Sozialgeschichte der Jugend. Frankfurt a.M. 1986.
- Moses, Annett: Kriminalität in Baden im 19. Jahrhundert: die »Übersicht der Strafrechtspflege« als Quelle der historischen Kriminologie, Stuttgart 2006.
- Nutz, Thomas: Strafanstalt als Besserungsmaschine: Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848, München 2001.
- Pearson, Geoffrey: Hooligan: A history of respectable fears, Basingstoke 1983.
- Reinke, Herbert; Schwerhoff, Gerd: Geschichtswissenschaft, in: Melzer, Wolfgang; Hermann, Dieter; Sandfuchs, Uwe; Schäfer, Mechthild; Schubarth, Wilfried; Daschner, Peter (Hg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, Bad Heilbrunn 2015, S. 145–151.
- Roper, Lyndal: Hexenwahn: Geschichte einer Verfolgung. München 2007.
- Roth, Lutz: Die Erfindung des Jugendlichen, München 1983.
- Rothman, David J.: The Discovery of the Asylum, Boston 1971.
- Rousseau, Jean-Jacques: Emil oder Über die Erziehung, 13. Aufl., Paderborn 1998 (1762).
- Ruppert, Stefan: Recht hält jung. Zur Entstehung der Jugend aus rechtshistorischer Sicht: Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919), Frankfurt a.M. 2023.
- Saito, Hiroyuki: Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig, ca. 1570–1650, Diss. Dresden 2018, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820>, Stand: 21.03.2025.
- Schauz, Désirée: Strafen als moralische Besserung: Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933, München 2008.
- Schauz, Désirée; Freitag, Sabine (Hg.): Verbrecher im Visier der Experten: Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Stuttgart 2007.
- Scheutz, Martin; Vanja, Christina; Weiß, Alfred Stefan (Hg.): Zwischen Pädagogik und Heilkunst: Kinderversorgung von der Renaissance bis zur Gegenwart, Leipzig 2022.
- Schindler, Norbert: Widerspenstige Leute: Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1992.
- Schindler, Norbert: Die Hüter der Unordnung: Rituale der Jugendkultur in der frühen Neuzeit, in: Levi, Giovanni; Schmitt, Jean-Claude (Hg.): Geschichte

- der Jugend: Bd. 1: Von der Antike bis zum Absolutismus, Frankfurt a.M. 1996, S. 319–382.
- Schloms, Antje: Institutionelle Waisenfürsorge im Alten Reich 1648–1806: Statistische Analyse und Fallbeispiele, Stuttgart 2017.
- Schmitt, Sigrid; Matheus, Michael (Hg.): Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit, Stuttgart 2005.
- Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch: Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.
- Schwerhoff, Gerd: Karrieren im Schatten des Galgens: Räuber, Diebe, Betrüger um 1500: Kriminalitätsgeschichte: Blicke auf die Ränder und das Zentrum vergangener Gesellschaften, in: Schmitt, Sigrid; Matheus, Michael (Hg.): Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit, Stuttgart 2005, S. 11–46.
- Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a.M. 2011.
- Shore, Heather: Artful Dodgers: Youth and Crime in Early Nineteenth-Century London, Woodbridge 1999.
- Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit, Göttingen 1998.
- The Society for the Reformation of Juvenile Delinquents: Memorial to the Legislature of the State of New-York, in: Hart, Nathaniel C. (Hg.): Documents Relative to the House of Refuge, New York 1824/1832, S. 9–30.
- Tricoire, Damien: Die Aufklärung, Köln; Wien 2023.
- Trotha, Trutz von: Zur Entstehung von Jugend, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 34, 1982, S. 254–277.
- Uhl, Karsten: Das »verbrecherische Weib«: Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945, Münster 2003.
- Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990.
- Ulbricht, Otto: Rätselhafte Komplexität: Jugendliche Brandstifterinnen und Brandstifter in Schleswig-Holstein ca. 1790–1830, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte, Konstanz 2000, S. 801–829.
- Wettmann-Jungblut, Peter: »Stelen inn rechter hungersnodt«: Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle: Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt a.M. 1990, S. 133–177.

Junge Menschen in der Strafjustiz des 18. Jahrhunderts: das Beispiel Kurmainz

Karl Härter

1. Einleitung

In historischer Perspektive sind Kindheit und Jugend und damit verbundene Vorstellungen von ›Jugend unter Verdacht‹ bzw. Narrative von Devianz und Kriminalität junger Menschen diskursive soziale und rechtliche Konstruktionen und Zuschreibungen, zu denen in der Frühen Neuzeit insbesondere Strafrecht und Strafjustiz beitrugen: Durch strafrechtliche Normen, einen um Zurechnungsfähigkeit, Strafmündigkeit und außerordentliche Strafen kreisenden juristischen Diskurs des gemeinen Strafrechts und eine Praxis der Strafjustiz, die durch den Inquisitionsprozess und utilitaristisch-policeyllischen Strafzwecke gekennzeichnet war.¹

Obwohl die historische Kriminalitätsforschung auch im deutschen Sprachraum prosperiert, gibt es bemerkenswert wenig empirische Forschungen zu ›Jugendkriminalität‹ bzw. jungen Menschen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz.² Eine Ausnahme bilden Fallstudien zu minderjährigen

1 Zu den hier zugrunde gelegten Ansätzen und Konzepten siehe: Härter, Karl: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin; Boston 2018; Härter, Karl: Kriminalität, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (künftig HRC) III, 2. Aufl., Berlin 2013, Sp. 271–275; Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: Einführung: Jugendkriminalität als diskursive Konstruktion, in: Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael (Hg.): Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013, S. 9–19.

2 Überblick: Wettmann-Jungblut, Peter: Jugendkriminalität, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart 2007, Sp. 172–174; Reinke, Herbert; Schwerhoff, Gerd: Jugendkriminalität im Wandel historischer Epochen, in: Melzer, Wolfgang, Hermann, Dieter u.a. (Hg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, Bad Heilbrunn 2015, S. 38–43.

Delinquenten in Frankfurt, Nürnberg und im preußischen Saargebiet sowie jugendlichen Gewaltkulturen, Dieben und Brandstiftern.³ Die Arbeiten zu Kindern in Hexenprozessen werden im Rahmen dieses Beitrags nicht berücksichtigt, da sie außerhalb des Zeitrahmens liegen und zudem ein »exzeptionelles« Kriminalitätsphänomen behandeln.⁴ Allgemeine strafrechtliche Studien zur Geschichte von Jugendstrafrecht, Strafmündigkeitsgrenzen und Zurechnungsfähigkeit referieren meist nur die strafrechtlichen Normen und gehen nicht auf die gerichtliche Praxis ein.⁵ Dabei erscheinen junge Menschen in der frühneuzeitlichen Straffustiz durchaus häufig als Täterinnen und Täter, meist im Kontext spezifischer Delikte bzw. Deliktfelder wie Unzucht/vorehelicher Geschlechtsverkehr, Körperverletzungen und Schlägereien sowie Eigentumsdelikten insbesondere von vagierenden Gruppen.⁶ Erst im 19. Jahrhundert avancierten junge Menschen allmählich zu einer von

-
- 3 Boes, Maria R.: The treatment of juvenile delinquents in early modern Germany: a case study, in: *Continuity and Change* 11 (1), 1996, S. 43–60; Harrington, Joel F.: *The Unwanted Child. The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany*, Chicago 2009; Wettmann-Jungblut, Peter: Unkorrigierbare Kinder und die »Pflicht der Gerechtigkeit«: Jugenddelinquenz und strafrechtliche Intervention im preußischen Saargebiet, 1825–1850, in: Griesebner, Andrea u.a. (Hg.): *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge* (16.–19. Jahrhundert), Innsbruck u.a. 2002, S. 431–447; Saito, Hiroyuki: *Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt. Das Beispiel Leipzig, ca. 1570–1650*, Diss. Dresden 2018, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820>, Stand: 19.09.2024; Ulbricht, Otto: Rätselhafte Komplexität. jugendliche Brandstifterinnen und Brandstifter in Schleswig-Holstein ca. 1790–1830, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 801–829.
 - 4 Vgl. Behringer, Wolfgang: Kinderhexenprozesse: Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16, 1989, S. 31–47; Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.): *Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder*, Bielefeld 2016.
 - 5 Holzschuh, Karl: *Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts* (unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung), Univ. Diss. Mainz 1957; Dräger, Wolfgang: *Die Strafmündigkeitsgrenzen in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts (bis zum RStGB)*, Univ. Diss. Kiel 1992; Stump, Brigitte: »Adult time for adult crime« – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter, Mönchengladbach 2003, S. 16–39.
 - 6 Vgl. Reinke; Schwerhoff: *Jugendkriminalität*, S. 38; Wettmann-Jungblut: *Kinder*, S. 431.

erwachsenen Straftätern unterschiedenen Kriminalitätsgruppe der Jugenddelinquenz, die durch Jugendstrafrecht, Jugendstrafanstalten und spezifische Erziehungseinrichtungen privilegiert, bestraft und erzogen werden sollten.⁷

»Jugendkriminalität« und eine spezifische Behandlung junger Menschen in Strafrecht und Strafjustiz stellen jedoch keine völlig neuen Phänomene des 19. Jahrhunderts dar. Sowohl in der Strafpraxis als auch im strafrechtlichen Diskurs entwickelten sich bereits im 18. Jahrhundert Narrative der rechtlichen und sozialen Konstruktion und Zuschreibung der Kriminalität sowie Kategorien einer differenzierteren strafrechtlichen Beurteilung und spezifische Maßnahmen der sozialen Kontrolle, Disziplinierung und Bestrafung junger Menschen. Im Folgenden werde ich diese Ausgangsthese exemplarisch verifizieren, indem ich untersuche, wie junge Menschen in der Strafjustiz des Kurfürstentums Mainz behandelt und bestraft wurden und welche Rolle ein junges Lebensalter bzw. »Minorennität« bei der Strafzumessung und den Strafzwecken hatten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Justizpraxis in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und den Deliktbereichen, in denen junge Menschen besonders häufig auftraten und Alter/Jugend eine Rolle hinsichtlich der Sanktionen und Strafzwecke spielten und sich damit zusammenhängende Bedrohungs-, Kriminalitäts- und Sicherheitsnarrative der Devianz/Kriminalität junger Menschen aufzeigen lassen.⁸ Die Praxis der Strafjustiz setze ich auch in Bezug zu Strafrecht, Policygesetzen und juridischen Diskursen und frage, welche Veränderungen sich zeigen, die im Zusammenhang mit Aufklärung und Reformen im Strafrecht stehen.

7 Dollinger, Bernd; Keßler, Kira; Rocher, Michael: Kriminalitätsvermeidung durch Erziehung? Die Konstitution von Jugendkriminalität um 1800, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 34 (1), 2023, S. 4–11; aus strafrechtlicher Perspektive: Roth, Andreas: Die Entstehung eines Jugendstrafrechts. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 13 (1/2), 1991, S. 17–40; Günzel, Stefanie: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der »Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht« gem. § 12 Nr. 2 JGG, Marburg 2001, S. 9–29.

8 Ich stütze mich dabei auf: Härter, Karl: Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, Frankfurt a.M. 2005; und die darin verarbeiteten Policy-, Kriminal- und Gerichtsakten aus folgenden Beständen: Bayerisches Staatsarchiv Würzburg (BStAW), Mainzer Regierungsarchiv (MRA): Centakten (Cent), Kriminalakten (KA) und Mainzer Polizeiakten (MPA).

Als methodisches Problem muss zunächst benannt werden, dass in der Frühen Neuzeit keine dem modernen Recht vergleichbaren normativ exakt festgelegten und die gerichtliche Praxis bindenden Altersstufen der Strafmündigkeit oder überhaupt eine rechtlich stringente Unterscheidung der Lebensphasen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter existierten.⁹ Das frühneuzeitliche Strafrecht kannte zwar die Unterscheidung von strafunmündigen Kindern unter sieben Jahren (den *infantes*), den *impuberes* im Alter von sieben bis 14 Jahren, die als bedingt straffähig galten, aber mit milderen außerordentlichen Strafen oder disziplinierenden Sanktionen bestraft werden sollten, und den *minores* ab vierzehn Jahren.¹⁰ Die volle Strafmündigkeit ab vierzehn Jahren – und damit die Möglichkeit der Verhängung einer Todesstrafe – hatte die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) in Art. 164 speziell für Diebe »nahent bei vierzehnen jaren« vorgesehen. Damit war lediglich eine flexibel interpretierbare Altersgrenze normiert worden, die auch eine Bestrafung von Jüngeren nach Kriterien wie Schwere des Diebstahl, beschwerlichen Umständen und dem Prinzip, das die Delinquenten »die bößheyt das alter erfüllen« ermöglichte.¹¹ Wie in der Carolina ebenfalls festgehalten, sollten auch bei »übelthättern die jugent oder anderer sachen halb«, die »wissentlich seiner synnn nit hett«, der Rat der Rechtsverständigen hinsichtlich einer angemessenen Bestrafung eingeholt werden.¹²

In der frühneuzeitlichen Ordnungsgesetzgebung finden sich ebenfalls vereinzelt Normen, die Kinder und Jugendliche spezifisch adressierten und in einigen Fällen auch Altersstufen benannten, die von denen des Strafrechts abweichen konnten. Dies galt vor allem für die Gruppe der *minores* zwischen dem

-
- 9 Vgl. aus rechtshistorischer Perspektive: Neidert, Manfred: Strafmündigkeit, in: HRG IV, Berlin 1990, Sp. 2029–2030; Maihold, Harald: Strafmündigkeit, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 12, Stuttgart 2010, Sp. 1073–1075; Ruppert, Stefan: Recht hält jung. Zur Entstehung der Jugend aus rechtshistorischer Sicht: Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919), Frankfurt a.M. 2023, hier S. 289–314.
- 10 Ackermann, Leonie: Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Frankfurt a.M. u.a. 2009, S. 24–26; Holzschuh: Geschichte, S. 54–62; Dräger: Strafmündigkeitsgrenzen, S. 8–20.
- 11 Radbruch, Gustav (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), sechste Aufl. hg. v. Arthur Kaumann, Stuttgart 1975, S. 106.
- 12 Carolina Art. 179, Radbruch: Gerichtsordnung, S. 112; vgl. Holzschuh: Geschichte, S. 62–70; Dräger: Strafmündigkeitsgrenzen, S. 8f.; Ackermann: Altersgrenzen, S. 25f.; Günzel: Entwicklung, S. 11f.

vierzehnten und dem 25. Lebensjahr, mit dem in der Regel das Erwachsenenalter erreicht wurde. Allerdings war auch dies keine exakt festgelegte Altersgrenze, sondern Minderjährigkeit hing mit davon ab, ob man verheiratet war, nicht mehr bei den Eltern lebte, noch in der Ausbildung war, einen Hof oder ein Gewerbe übernommen oder mit dem 25. Lebensjahr die volle Rechtsfähigkeit erlangt hatte.¹³ In Kurmainz endete mit dem 25. Lebensjahr die Vormundschaft von Kindern, deren Eltern verstorben waren, und begann die Volljährigkeit, was 1755 im Landrecht festgeschrieben wurde. Durch eine Heirat und gerichtliche Darlegung bisherigen Wohlverhaltens, guten Gemüts oder Sitten und der Fähigkeit, dass »man vernünftiger Weiß urtheilen« und seinen Sachen selbst vorstehen könne, konnte aber bereits ab der Vollendung des 20. Lebensjahrs die Rechtsfähigkeit und damit Volljährigkeit zuerkannt werden.¹⁴ Bezüglich der Behandlung und Bestrafung von jungen Menschen aus dem vagantischen Milieu differenzierten einige Policeygesetze im 18. Jahrhundert nach den Altersgruppen unter 10 Jahren, 10 bis 14 und 14 bis 20 Jahren.¹⁵ Kritisch zu bedenken bei diesen rechtlichen Altersgrenzen ist allerdings, dass das exakte chronologische Alter, das lediglich durch den Geburts- bzw. Taufeintrag im Kirchenbuch festgehalten war und deshalb von vielen Zeitgenossen nicht genau gewusst wurde, für eine genaue Altersbestimmung kaum eine Rolle spielte bzw. diese öfters nicht möglich war.

Der strafrechtliche Diskurs etablierte für noch nicht erwachsene kriminelle Minderjährige das Prinzip, dass deren Bestrafung aufgrund eines jungen Alters bzw. der Minderjährigkeit angepasst und gemildert werden konnte. Im 18. Jahrhundert übernahmen einige strafrechtliche Kodifikationen wie z.B. die

13 Zur sozialen und rechtlichen Konstruktion der Lebensaltersphasen und Altersgrenzen: Ruppert: Entstehung, S. 12–45; Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1998, S. 14–24.

14 Churfürstlich-Mayntzische Land-Recht und Ordnungen [...], Mainz 1755, Tit. V §§ 13 & 14; dazu Härter, Karl: Mainzer Landrecht, in: HRG III, 2. Aufl., Berlin 2014, Sp. 1184–1186.

15 Vgl. beispielhaft aus Härter, Karl: Kurmainz, in: Härter, Karl; Stolleis, Michael (Hg.): Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürsten (Kurmainz; Kurtrier; Kurköln), hg. von Härter, Karl, Frankfurt a.M. 1996, S. 107–421; die dort nachgewiesenen und hier nur unter Angabe von Territorium/Stadt, laufender Nummer, Form und Datum des Gesetzes zitierten Gesetze: Kurmainz 465, Verordnung, 22.08.1710; Kurmainz 483, Verordnung, 22.03.1714; Kurmainz 522, Verordnung, 07.10.1720; Kurmainz 544, Verordnung, 29.07.1722; Kurmainz 556, Reskript, 07.06.1723; Kurmainz 592, Verordnung, 28.02.1727; Kurmainz 936, Reskript, 25.09.1748; Kurmainz 2698, Verordnung, 04.12.1801.

österreichische Halsgerichtsordnung von 1707 oder der Bayerische Kriminalkodex von 1751 Minorennität als Milderungsgrund.¹⁶ Die Zurechnungsfähigkeit und Bestrafung der zwar strafmündigen aber noch nicht erwachsenen *minores* blieb aber eine offene Frage von Strafrecht und juridischem Diskurs und wurde in der Gerichtspraxis unterschiedlich gehandhabt.¹⁷ Weniger normativ festgelegte Altersstufen als vielmehr unterschiedliche Zuschreibungskategorien wie ›Unverstand‹, Einsichtsfähigkeit, Schwere/Verwerflichkeit der Tat, Gefährlichkeit und sozialer Status von Tat und Täterinnen/Tätern, ›Bosheit des Alters‹, ›böser Wille‹ oder ›Gesinnung‹ bestimmten daher Strafmilderung oder Bestrafung gemäß den für ›Erwachsene‹ geltenden Kriterien. Dies bedeutete, dass in der gerichtlichen Praxis Richter bzw. Juristen beurteilten, ob es sich um Delinquenten im jugendlichen Alter handelte, ob Minorennität hinsichtlich der devianten/kriminellen Handlungen eine Rolle spielte und ob diese gegebenenfalls als Faktor bei der Strafzumessung und den Strafzwecken einbezogen wurde. Damit war in der frühneuzeitlichen Strafjustiz ein großer Spielraum für eine diskursive Zuschreibung der Kriminalität junger Delinquenten gegeben, die keineswegs rigide den vorgegebenen Normen des Strafrechts folgte, sondern auch durch soziale, geschlechtliche, religiöse und ethnische Kriterien geprägt und an utilitaristisch-policylichen Ordnungsvorstellungen sozialer Kontrolle, Disziplinierung und Abschreckung orientiert war. Ob und wie junge Erwachsene bestraft wurden und welche Zuschreibungskategorien dabei eine Rolle spielten, wird im Folgenden am Beispiel der Strafjustiz des katholischen geistlichen Kurfürstentums Mainz untersucht.

2. Fälle und Delikte mit jungen Delinquenten

Die folgenden Ausführungen beruhen auf meiner Studie zu Policy und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Kurmainz, in der ich anhand der Justiz- und Kriminalakten der Landesregierung 3700 Kriminalfälle untersucht und daraus die Muster und Zuschreibung von Devianz/Kriminalität, Strafverfolgung,

16 Vgl. Dräger: Strafmündigkeitsgrenzen, S. 16–21; Ackermann: Altersgrenzen, S. 77.

17 Vgl. Dräger: Strafmündigkeitsgrenzen, S. 9–15; Holzschuh: Geschichte, S. 24–27; Stump: Jugendliche, S. 23–33; Wettmann-Jungblut: Jugendkriminalität, Sp. 173; Reinke; Schwerhoff: Jugendkriminalität, S. 38; Boes: Treatment, S. 50–56.

Entscheidungs- und Strafpraxis rekonstruiert habe. Die Kurmainzer Landesregierung bearbeitete als zentrales (und einziges) Kriminalgericht alle Fälle der höheren Strafgerichtsbarkeit, erließ als Gesetzgebungsorgan Policeygesetze und interagierte als Verwaltungsorgan mit den lokalen Verwaltungen, wobei in allen Tätigkeitsbereichen die jeweiligen Landesherren (Kurfürst/Erzbischof) mehr oder weniger stark beteiligt waren. Der Kurstaat besaß keine eigene Strafrechtskodifikation; normative Grundlage der Strafjustiz waren die Carolina, das gemeine Strafrecht und die zahlreichen Policeygesetze. Letztere betrafen deviante/kriminelle junge Menschen vor allem in den Regelungsbereichen Sexualdelikte/Unzucht, mobile soziale Randgruppen (Bettler und Vaganten), Eigentumsdelikte/Hausdiebstahl, leichtere Gewaltkriminalität (Schlägereien, Körperverletzungen), Feste/Feiern (Gaststättenbesuch, Alkoholkonsum), grober Unfug und Schulpflicht. Die Verfolgung und Bestrafung von Kriminalität erfolgte in einem ›dualen‹ Inquisitionsverfahren, d.h. die lokalen Verwaltungsorgane waren für exekutive Maßnahmen, Untersuchungsverfahren und Strafvollzug zuständig, während Landesregierung und Kurfürst die Fälle auf der Basis der Akten in einem Rechtsgutachten (Relation) beurteilten, diskutierten und die Entscheidungen trafen sowie per Bericht und Reskript/Weisung oder auch im Supplikationsverfahren mit den lokalen Akteuren kommunizierten.¹⁸

Obwohl Verdächtige im inquisitorischen Untersuchungsverfahren nach ihrem Alter gefragt wurden, verzeichnen die Kriminalakten dieses nicht in jedem Fall oder beschränken sich auf allgemeine Angaben wie ›Minorennität‹. Insofern konnte das Alter der Delinquenten nicht in jedem Kriminalfall erfasst werden. Für die rechtliche Beurteilung war weiterhin relevant, in welchem Alter die zur Last gelegten Verbrechen begangen worden waren, was z.T. Jahre zurückliegen konnte. Gerade weil ein jugendliches Alter auch als eine kulturell-diskursive Zuschreibung fungierte, ist es daher nicht sinnvoll, strikte Altersgrenzen der Strafbarkeit zu verwenden, zumal eine solche dem komplexen Zuschreibungs- und Entscheidungsprozessen eines vormodernen Strafverfahrens nicht angemessen sind. Mit dem Alter korrespondierten weitere Faktoren wie die soziale Differenzierung zwischen fremden Vagierenden und einheimischen Täterinnen/Tätern, das Geschlecht, soziales Umfeld und Status sowie policeylich-utilitaristische Kriterien wie Arbeitsfähigkeit,

18 Zu den Strukturen umfassend Härter: *Policey und Strafjustiz*, S. 118–482.

Besserungsaussichten und Möglichkeiten der Disziplinierung und sozialen Kontrolle junger Delinquenten.¹⁹

In der Kurmainzer Strafjustiz konnten für das 18. Jahrhundert 250 Fälle ermittelt werden, in denen junge Menschen als Täterinnen/Täter involviert waren, wobei der quantitative Schwerpunkt der Fälle mit 207 nach 1750 liegt (bis 1749 sind es 43 Fälle). Das macht bei 3700 Fällen insgesamt einen Anteil von 6,8 % aus.²⁰ Für die benachbarte Reichsstadt Frankfurt hat Maria Boes für den Zeitraum 1562–1696 einen nahezu übereinstimmenden Anteil von 6,7 % ermittelt (69 männliche und 5 weibliche junge Delinquenten). Allerdings setzt sie 25 Jahre als Altersgrenze an und die Sexualdelikte fehlen, da diese von einem anderen Gericht bestraft wurden.²¹ Für meine Untersuchung der Kurmainzer Strafjustiz liegt die Altersgrenze dagegen bei 20 Jahren, dem niedrigsten Lebensalter für den Übergang von der Minderjährigkeit zum Erwachsenenalter, was auch den Altersstufen der Policegesetze bezüglich der Bestrafung »krimineller Vaganten« entspricht. Da bei vielen Fällen Altersangaben fehlen, dürfte der Anteil der jüngeren Delinquenten insbesondere bei den Sexualdelikten noch deutlich höher liegen. In diesen 250 Fällen wurde gegen insgesamt 560 Delinquenten ein Strafverfahren durchgeführt, von denen 295 zwischen 9 und 20 Jahren alt waren; der Altersdurchschnitt liegt bei rund 17 Jahren, wobei diese Berechnung auf teils unsicheren Angaben der Delinquenten beruht. Die beiden jüngsten Delinquentinnen im Alter von neun und zehn Jahren bestraft die Kurmainzer Regierung wegen Vagabondage und Unzucht.

Die Fälle, in denen junge Menschen bis zu einem Alter von 20 Jahren als Täterinnen/Täter verfolgt und bestraft wurden, lassen sich systematisch unterscheiden in die folgenden Deliktfelder und Fallkonstellationen:

- Sexualdelikte, insbesondere vorehelicher Geschlechtsverkehr (Unzucht) unverheirateter junger Menschen;
- Kindsmord durch junge unverheiratete Frauen im Kontext von Sexualdelikten;
- Gewaltdelikte wie Schlägereien und Körperverletzungen, in die meist junge Männer verwickelt waren;

19 Härter: Policy und Strafjustiz, S. 482–515; mit ähnlichen Beobachtungen: Boes: Treatment, S. 56f.

20 Zur Datengrundlage und dem methodischen Vorgehen bei der quantitativen Auswertung siehe Härter: Policy und Strafjustiz, S. 533–588.

21 Boes: Treatment, S. 47.

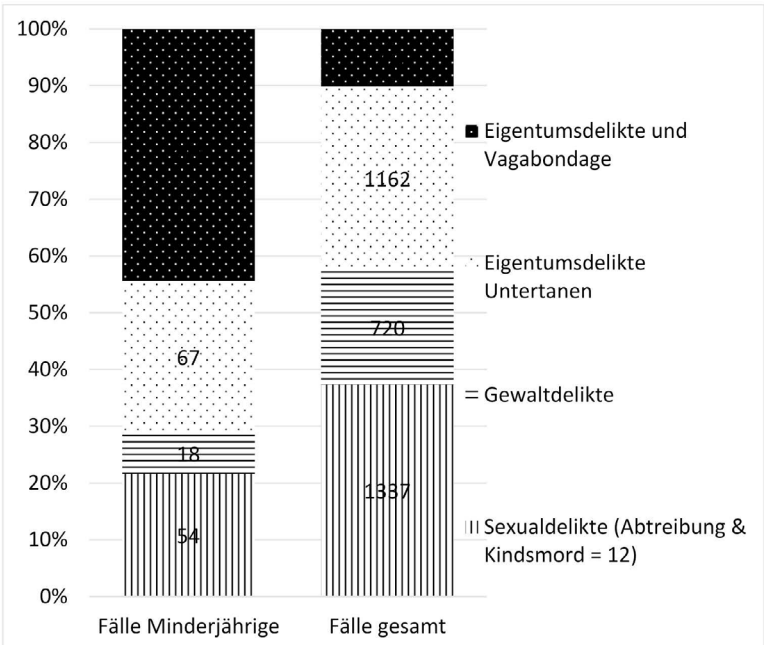
- Eigentumsdelikte von Einheimischen, darunter auch junge Mägde und Knechte oder Dienstbotinnen und Dienstboten;
- Eigentumsdelikte und Vagabondage, bei denen junge Menschen aus mobilen sozialen Randgruppen/Unterschichten bestraft wurden.

Die quantitative Verteilung zeigen die folgende Tabelle und Grafik:

Tabelle 1: Fälle und Delikte mit Beteiligung junger Delinquenten bis zu einem Alter von 20 Jahren

Delikte	Fälle mit Minderjährigen	Fälle gesamt	Delinquenten gesamt	davon Minderjährige 9–20
Sexualdelikte (& Kindsmord)	54 (12) = 22 %	1337 = 37 %	134	67
Gewaltdelikte	18 = 7 %	720 = 20 %	44	33
Eigentumsdelikte Untertanen	67 = 27 %	1162 = 33 %	117	71
Eigentumsdelikte und Vagabondage	111 = 44 %	364 = 10 %	265	124
Gesamt	250 = 100 %	3583 = 100 %	560	295

Grafik 1: Fälle Deliktbereiche Strafstiz Kurmainz 18. Jhrhundert



3. Sexualdelikte und Kindsmord

Die Kriminalisierung außer- und vorehelicher Sexualität als Unzucht und Ehebruch brachte es mit sich, dass zahlreiche unverheiratete junge Menschen strafrechtlich für Unzuchtsdelikte sowie in einigen Fällen auch wegen Kuppelei, Prostitution, Ehebruch, Inzest und Sodomie verfolgt wurden.²² Das quantitativ dominierende Sexualdelikt, für das junge Menschen in Kurmainz verdächtigt und bestraft wurden, war die Unzucht, d.h. vorehelicher Geschlechtsverkehr und Schwangerschaft Unverheirateter, die meistens noch nicht »volljährig« waren. Da überwiegend geringe Strafen wie dreitägige Haft

22 Härter: Policy und Strafstiz, S. 820–929; Härter, Karl: »Die unwiderstehliche Allmacht des Geschlechtstriebes«. Policygesetzgebung und sexuelle Devianz zwischen Regulierung, Kriminalisierung und Liberalisierung, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 9 (1), 2019, S. 16–33.

im Turm, Hausarrest oder Geldbußen bis zu drei Gulden verhängt wurden, spielte die Minorennität in den rechtlichen Erörterungen der Landesregierung keine Rolle, da sich diese nicht auf die Strafzumessung auswirkte. Für die Bestrafung war entscheidend, ob das Paar heiraten konnte und wollte, denn dann wurde das Delikt als ›Prävention‹ gewertet und vergleichsweise milde bestraft. Mit der Eheschließung verwandelten sich die minderjährigen in erwachsene Delinquenten.

Kam eine Eheschließung aber nicht zustande, fiel die Strafe höher aus und traf insbesondere junge schwangere Frauen, die ein uneheliches Kind gebaren. Sie wurden teilweise als ›Huren‹ etikettiert und falls es sich um fremde Mägde handelte oder sie der Unterschicht angehörten, mit Zuchthaus bestraft oder aus Kurmainz ausgewiesen. In einigen wenigen Fällen wurden junge Mägde und Knechte strafrechtlich verfolgt, die kein uneheliches Kind gezeugt hatten, aber wegen ›unzüchtiger‹ Aktivitäten oder einem verdächtigen Lebenswandel angezeigt worden waren. So verurteilte die Landesregierung 1765 zwei junge Burschen und vier junge Mägde im Alter zwischen 17 und 22 Jahren zu Turmhaft und Zuchthausstrafen. Ihre »ärgerliche Schandtat« hatte darin bestanden, dass sie auf dem Feld mit einem weiteren Minderjährigen sexuelle Spiele getrieben hatten.²³ Mit Zuchthaus strafte die Regierung 1788 auch die neunzehnjährige Anna Maria Dörfler, die sexuelle Kontakte mit zwei Männern gehabt hatte, als »eine liederliche und öffentlicher Dirne«. Das Gutachten begründete die einjährige Zuchthausstrafe damit, dass die »gute Polizei will, daß diesem Übel durch strenge Bestrafung gesteuert werde«.²⁴ Der Fall macht deutlich, dass sexuelle Devianz auch am Ende des 18. Jahrhunderts noch härter bestraft wurde, wenn junge Frauen als ›Huren‹ oder ›Prostituierte‹ etikettiert werden konnten, deren ›Lebenswandel‹ die gute Ordnung und Policy störte. Im Fall der des Ehebruchs und der Prostitution verdächtigten achtzehnjährigen Barbara Barthel, die elternlos war und der Unterschicht angehörte, verhängte die Regierung eine zweijährige Zuchthausstrafe, deren Zweck es war, die junge Frau durch Prügel zu züchtigen, zur Arbeit zu erziehen und sie von ihrem ›liederlichen‹ Leben abzubringen.²⁵ Sogar in Fällen des gewaltsamen Missbrauchs konnte die sozial-kulturelle Etikettierung trotz eines geringen Alters zu einer Bestrafung der Opfer führen, wenn ein ›unsittliches‹ Verhalten unterstellt werden konnte. Gegen die zehnjährige Appollonia Schmitt,

23 BStAW, MRA KA 2149.

24 BStAW, MRA KA 1736.

25 BStAW, MRA KA 2063.

die von einem Sattlergesellen vergewaltigt worden war, aber sich nicht gewehrt und geglaubt hatte, er wolle »ihr nur daran greifen«, verfügten Regierung und Kurfürst 1776 eine achttägige Turmstrafe, gekoppelt mit Prügel und Unterricht im Christentum zu ihrer künftigen Besserung.²⁶

Junge Frauen wurden auch bei Ehebruch verfolgt und bestraft, der nach gemeinem Strafrecht sogar mit einer Todesstrafe geahndet werden konnte. In zehn von zwölf Fällen mit Beteiligung junger Delinquentinnen – meist unverheiratete Mägde, die von ihren Dienstherrn sexuell ausgebeutet worden waren – wurden außerordentliche Strafen wie Turmhaft, Geldbußen oder Kirchenbuße verhängt. Im Fall des mehrfachen doppelten Ehebruchs der sechzehnjährigen Anna Maria Dams verzichtete die Regierung auf die durchaus mögliche Todesstrafe und verurteilte sie 1738 zu einer hohen Geldbuße und vierwöchigen Haftstrafe, während derer sie durch einen Geistlichen zur reinigenden Beichte und Kommunion vorbereitet und zu einem besseren Lebenswandel »disponiert« werden sollte. Die Delinquentin sei als eine »minderjährige und unverständige Weibspersonen durch einen listigen Böswicht, uti in praesenti verführt worden« und »von honneten alteren gebürtig und mit verschiedenen honorationibus verwandt«. Die Familie habe durch das öffentliche Strafverfahren bereits »die empfindlichste Beschimpfung erlitten« und zudem habe ihr Ehemann die »Untat« durch Nachlässigkeit mitverschuldet und müsse daher die Geldstrafe zahlen. Die Strafe zielte folglich darauf, die patriarchalische Ordnung wieder herzustellen und die soziale Kontrolle durch Ehemann, Eltern und Kirche zu gewährleisten.²⁷

Dieses Muster findet sich auch in den fünf Inzestfällen mit minderjährigen Delinquentinnen/Delinquenten, bei denen es sich überwiegend um sexuelle Kontakte zwischen Cousins und Cousinen ersten und zweiten Grades handelte. Im Gegensatz zu den hohen Strafandrohungen des gemeinen Rechts (Todesstrafe) fielen die Strafen relativ mild aus, wenn eine Eheschließung mit Dispens möglich oder soziale Kontrolle durch Eltern gewährleistet waren.²⁸ Entscheidend war auch in diesen Fällen die Störung guter Ordnung und Policy durch die sexuelle Devianz junger Frauen, der jeweilige soziale Status und die Möglichkeiten sozialer Kontrolle durch Dienstherrn und Eltern.

26 BStAW, MRA KA 177; vgl. Härter: Policy und Strafrecht, S. 913f.

27 BStAW, MRA KA 1877; vgl. Härter: Policy und Strafrecht, S. 921f.

28 Vgl. die Fälle Katharina Küller/Jakob Hütterer 1758, BStAW, MRA KA 266; Anna Maria Stenger/Johann Andre(é), 1771, BStAW, MRA KA 1796.

Insgesamt ist in der Kurmainzer Strafjustiz eine Tendenz festzustellen, die Eltern stärker in die ›Correction‹ bzw. soziale Kontrolle sexuell devianter junger Menschen einzubeziehen, durch Hausarrest, Aufsicht und Züchtigungen, die junge Menschen disziplinieren sollten. In einigen wenigen Fällen strafte die Landesregierung sogar ›säumige‹ Eltern, die durch nachlässige Erziehung und Aufsicht ›Unzucht‹ begünstigt hatten. Das Narrativ der sexuell devianten und daher verdächtigen Jugend spielte folglich hinsichtlich policylich-präventiver und disziplinierender Maßnahmen und Sanktionen eine Rolle. Daher erließ der Mainzer Kurstaat auch Policygesetze, die »Ausschweifungen und Zusammenkünfte junger Leute beiderley Geschlechts« unter jungen Menschen durch Verbote der Teilnahme an Festen oder des Tanzens präventiv verhindern sollten. Diese Tendenz der policylichen Prävention sexueller Devianz junger Menschen behielt auch der Nachfolgestaat von Kurmainz, das Großherzogtum Frankfurt nach 1803 bei.²⁹

Parallel hierzu kann in der zweite Hälfte 18. Jahrhunderts sowohl in der Strafjustiz von Kurmainz als auch insgesamt im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation eine Entkriminalisierungstendenz festgestellt werden. Unzuchtsdelikte junger Menschen wurden kaum noch verfolgt (nur bei schwereren Umständen bzw. sexuellen Handlungen) und anstatt der Kriminalstrafen bestenfalls Geldbußen oder disziplinierende Sanktionen wie z.B. Hausarrest, Aufsicht und Züchtigung durch die Eltern verhängt.³⁰ Entkriminalisierung und Verzicht auf Kriminalstrafe hängen auch mit der Verhinderung des Kindsmords zusammen, die der Aufklärungs- und Reformdiskurs im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts diskutierten.

Im engen Zusammenhang mit der Kriminalisierung außer- und vorehelicher Sexualität stehen die Delikte Abtreibung und Kindsmord, die junge unverheiratete Frauen – in Kurmainz meist Mägde im Alter zwischen 16 und 25 – begingen, um Kriminalisierung und Ausgrenzung als ›Hure‹ zu entgehen und die Option einer Eheschließung zu erhalten. Die sieben Kindsmordfälle sowie zwei Abtreibungen (und eine Kindesaussetzung) sind das häufigste schwere Gewaltverbrechen junger Menschen in der Kurmainz Strafjustiz.³¹

29 Regierungssprotokoll und Akten zu einer Verordnung von 1774, BStAW, MRA MPA 468/III; vgl. Härter: Policy und Strafjustiz, S. 807f.; Härter: Policygesetzgebung und sexuelle Devianz, S. 16f. und S. 20f.

30 Dazu insgesamt: Hull, Isabel V.: *Sexuality, State and Civil Society in Germany 1700–1815*, Ithaca; London 1996.

31 Vgl. Härter: Policy und Strafjustiz, S. 565–568.

Zwei Kindsmordfälle liegen vor 1750, die anderen fünf in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. 1742 wurde die siebzehnjährige Magd Maria Margaretha Trot gemäß der Carolina noch zum Tod verurteilt; ihr Alter von 17 Jahren spielte nur dahingehend eine Rolle, dass die Landesregierung die ehrenvollste Art der Todesstrafe – die Enthauptung mit dem Schwert – wählte. In den fünf nach 1750 liegenden Fällen verzichtete sie dagegen auf die Todesstrafe. Die neunzehnjährige Mainzer Bürgerstochter Anna Maria Rupert verurteilte sie 1760 zu einer dreimonatigen Zuchthausstrafe mit Ermahnung der Eltern für »eine fleissigere absicht und bessere Zucht« zu sorgen.³² Alter und Erziehbarkeit der Delinquentin waren in Verbindung mit dem sozialen Status der Familie die Gründe für außerordentliche Strafen, darunter auch disziplinierende Zuchthausstrafen.

Dass junges Alter, Geschlecht, sozialer Status und ein erzieherisch-disziplinierender Strafzweck in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Wandel von der abschreckenden Todes- zur disziplinierenden Zuchthausstrafe bedingten, zeigt der Fall der achtzehnjährigen Mainzer Bürgerstochter Maria Josepha Diel, die ihr lebend geborenes Kind hatte verbluten lassen, weil sie die Nabelschnur nicht abband. Rechtsgutachten und Regierung entschieden gegen Folter und Todesstrafe, weil sie ein »dummes albernes Mädchen« sei; »das zarte Alter der Inquisitin, ihre Einfalt, ihr bisheriges ehrbares Betragen« würden gegen einen Tötungsvorsatz sprechen, obwohl sie die Schwangerschaft verheimlicht habe. Folglich handle es sich um Fahrlässigkeit, bei welcher der von aufgeklärten Autoren propagierte Grundsatz gelte, dass »die Verurtheilung zur ewigen Zuchthausstrafe gemildert zu werden pfleget, wann Jugend und Einfalt die Angeschuldigte einigermaßen entschuldigen«. Die Strafe lautete schließlich auf drei Jahre Zuchthaus, um sie dort zur Arbeit anzuhalten. Minorennität war folglich geschlechtlich konnotiert mit Unwissenheit, Einfalt, Nachlässigkeit und Unbesonnenheit und begründete eine Strafe deren Zweck vor allem in der Disziplinierung durch Arbeit bestand.³³ Auch im Fall der unverheirateten neunzehnjährigen, bei ihren Eltern lebenden Anna Maria Rupert, die mehrfachen Ehebruch mit einem Mainzer Bürger begangen und deren Kind bei der Geburt in einem anderen Territorien verstorben oder getötet worden war, entschied die Landesregierung 1784, die Delinquentin »zu ihrer künftigen Besserung und allenfallsigen correction« mit Zuchthaus, Arbeit und Schlägen zu bestrafen. Da die Eltern ihre Aufsicht

32 BStAW, MRA KA 1954.

33 BStAW, MRA KA 1734.

vernachlässigt hätten, wurden sie vorgeladen, um »in Gegenwarth deren der Tochter die Besserung ihres Lebens, denen selben aber eine fleissige Absicht und bessere Zucht dieser sowohl als denen annoch 5 übrigen Kinder bestens zu recomandieren«.³⁴

Auch in der Kurmainzer Strafpraxis zeigt sich folglich der Einfluss der Aufklärung, die die Todesstrafe für Kindsmörderinnen ablehnte, junge Frauen durch Zuchthaus erziehen und die Unzucht Entkriminalisierung wollte.³⁵ Um die Tötung unehelicher Neugeborener zu verhindern, wurde auch in Kurmainz das Unzuchtsdelikt 1783 entkriminalisiert und den jungen unverheirateten Müttern eine vertrauliche Behandlung einer Selbstanzeige zugesichert. Für die Verheimlichung einer außerehelichen Schwangerschaft wurde die Strafandrohung allerdings erhöht und auf die Eltern ausgedehnt und damit letztlich die soziale Kontrolle sexuell devianter junger Frauen intensiviert.³⁶

4. Gewaltdelikte

Neben dem Kindsmord kommen Minderjährige bei den Gewaltdelikten nur bei Schlägereien und Körperverletzungen vor, in die vorwiegend junge Männer verwickelt waren. In den 18 zwischen 1753 und 1799 von der Kurmainzer Strafjustiz verfolgten Fällen handelt es sich meist um Schlägereien kleinerer Gruppen im Wirtshaus oder bei Festen sowie Gewalt gegen Amtsträger.³⁷ Solche Gewaltdelikte junger Männer wurden erst ab den 1750er Jahren in einem Strafverfahren durch die Landesregierung verfolgt, was mit einer veränderten Wahrnehmung von Gewalt und Jugend bzw. Gewaltdevianz Minderjähriger zusammenhängen könnte.³⁸ Bei der Bestrafung von Prügeleien und Schlägereien ging es vor allem um eine erzieherisch-disziplinierende Wirkung und die allgemeine Abschreckung junger Männer. Die Strafen

34 BStAW, MRA KA 1911.

35 Vgl. Härter: *Policey und Strafjustiz*, S. 845–858; und generell Ulbricht, Otto: *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, München 1990.

36 Kurmainz 2016, Verordnung, 08.04.1783.

37 Härter: *Policey und Strafjustiz*, S. 772–790.

38 Vgl. dazu das Beispiel England: King, Peter: *The Rise of Juvenile Delinquency in England 1780–1840: Changing Patterns of Perception and Prosecution*, in: *Past & Present* 160 (1), 1998, S. 116–166, hier besonders S. 160.

fielen daher mit Geldbußen, mehrtägiger Turmhaft oder Prügel vergleichsweise milde aus, wurden aber teilweise öffentlich vollzogen, um potentielle Täter abzuschrecken. Bezüglich der öffentlichen Bestrafung wird folglich zumindest ansatzweise die Vorstellung erkennbar, dass junge Menschen als »Publikum« durch den Strafvollzug erzogen bzw. diszipliniert werden könnten.³⁹ Handelte es sich allerdings um Gewalt gegen Amtsträger oder waren die Delinquenten bereits zuvor durch Gewaltdelikte aufgefallen, dann verhängte die Landesregierung auch Zuchthaus- und Festungsbaustrafen. Insgesamt wurden Gewaltdelikte von jungen Männern jedoch kaum als eine schwerwiegende Bedrohung von Sicherheit und Ordnung wahrgenommen. Ein spezifisches auf jugendliche Gewaltdelinquenz abstellendes Narrativ ist in der Kurmainzer Strafpraxis nicht erkennbar, auch wenn es eine Tendenz gab, solche Delikte zunehmend durch die höhere Strafjustiz zu sanktionieren, um durch Abschreckung »disziplinierend« auf »gewaltbereite« junge Männer einzuwirken.

5. Eigentumsdelikte

Die Eigentumsdelikte bilden den zweitgrößten Bereich der durch die Kurmainzer Landesregierung sanktionierten Delinquenz, wobei mit rund 74 % die Diebstahlsdelikte dominieren. Die Carolina und das gemeine Strafrecht differenzierten anhand der Schadenshöhe von fünf Gulden pro Tat und drei ausgeführten Eigentumsverbrechen zwischen leichtem und schwerem Diebstahl; bei letzterem konnte eine Todesstrafe verhängt werden. Zwar war diese mit 80 Urteilen in Kurmainz eher selten, aber insgesamt wurden mehr als 50 % der Eigentumsdelikte mit schweren Strafen geahndet, wobei sich eine soziale Differenzierung zwischen einheimischen Untertanen und Delinquenten, die als fremde kriminelle Vaganten etikettiert wurden, feststellen lässt. Dies hing damit zusammen, dass Eigentumsschutz und Landessicherheit zentrale Strafzwecke und die Delinquenten überwiegend Angehörige von mobilen Randgruppen (nahezu 40 %) und Unterschichten (ein Drittel) waren.⁴⁰

Von insgesamt 1526 Fällen waren 178 mit Beteiligung junger Straftäter und Straftäterinnen, davon 67 Fälle mit 71 einheimischen Delinquenten und 111 Fälle mit 124 jungen Delinquenten, die als »Vaganten« galten.

39 Vgl. z.B. den Fall Valentin Hensel, 1789, BStAW, MRA KA 1962.

40 Härter: Policy und Strafjustiz, S. 1080–1122.

Bei den 71 einheimischen jungen Delinquenten handelte es sich meist um junge Mägde und Knechte oder Dienstbotinnen und Dienstboten, aber auch um einige Bürgerkinder oder Juden, denen überwiegend leichtere Diebstähle zur Last gelegt wurden. In Verbindung mit der sozialen Stellung und der ›Besserungsaussicht‹ hatte der Faktor Minorennität eine im Vergleich zu minderjährigen Vaganten mildere Strafpraxis zur Folge. Die sechzehnjährige Magd Anna M. Grünzweig erhielt für einen Kleiderdiebstahl als »eine blutjunge und noch nicht corrigirte person«, zur »etwaiger correction« nur eine Tracht Schläge und wurde aus Kurmainz ausgewiesen.⁴¹ Den zwölfjährigen Franz Spahl verurteilte die Regierung 1771 wegen geringer Diebstähle zu einer Prügelstrafe, die öffentlich vor allen Schulkindern vollzogen werden sollte. Insofern wird hier erneut die Vorstellung erkennbar, dass ein öffentlicher Strafvollzug junge Menschen abschrecken, disziplinieren und bis zu einem gewissen Grad auch erziehen könnte.⁴² Lag ein schwerer Diebstahl vor, wurden anstelle von Todes- auch Zuchthausstrafen verhängt, wie 1788 im Fall des vierzehnjährigen Lehrjungen Jakob Imhoff, der wegen mehrerer Einbrüche sechs Jahre Zuchthaus erhielt, damit er zu »fleißigem Arbeiten wohl angehalten« werde und »Erziehung« stattfinde.⁴³

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lässt sich bei der Bestrafung der Eigentumsdelinquenz junger einheimischer Untertanen eine deutliche Tendenz zu disziplinierenden Zuchthausstrafen feststellen, die häufig um Prügelstrafen verschärft wurden. Vor allem gegen Mägde und Knechte verhängte die Kurmainzer Regierung vorwiegend Zuchthaus- und Festungsbaustrafen, weil diese den entstandenen Schaden meist nicht ersetzen konnten. Da sie zudem aus der Unterschicht mit schlechtem Elternhaus und Erziehung stammten, sollten sie damit durch Arbeit diszipliniert und andere Dienstboten vom Hausdiebstahl abgeschreckt werden.⁴⁴ Sozialer Status, Elternhaus und Optionen der sozialen Kontrolle spielten folglich ebenso eine Rolle wie der Strafzweck, andere junge Menschen durch Strafen abzuschrecken. Bezeichnend ist, dass bei vergleichbaren schweren Eigentumsverbrechen im Gegensatz zu Delinquenten aus dem vagantischen Milieu gegen »einheimische« jüngere Diebe keine Todesstrafen verhängt wurden und Minorennität und fehlende ›Bosheit des Alters‹ als Strafmilderungsgründe fungierten. So

41 BStAW, MRA KA 1.

42 BStAW, MRA KA 1441

43 BStAW, MRA KA 2001.

44 Vgl. Härter: Policy und Strafjustiz, S. 575–585.

wurden der ca. achtzehnjährige Nazarius Stahl und ein jüngerer Komplize für mehr als drei Diebstähle und einen Einbruchversuch, deren Schadenssumme die Summe von fünf Gulden deutlich überschritt, 1778 nur zu ein- bzw. halbjährigen Zuchthausstrafen mit Pranger verurteilt. Da der Delinquent Stahl rechtschaffene Eltern und eine strenge Erziehung genossen habe, so die Begründung, und »ein junger sehr leichtfertiger Pursche ist, den eher Liederlichkeit und Leichtsinn als geflissentliche Bosheit ins Verderben gebracht« und »auch wohl noch Besserung in seiner Jugend zu hoffen ist«. ⁴⁵ Bei der Strafzumessung bestand folglich ein Zusammenhang zwischen sozialem Status und jugendlichem Alter und wurde einheimischen jungen Delinquenten die Möglichkeit der Besserung, Disziplinierung und sozialen Kontrolle zugewilligt.

6. Eigentumsdelikte und Vagabondage

Ein spezifisches Kriminalitäts- und Bedrohungsnarrativ, das junge Menschen generell unter Verdacht stellte, war das der stehlenden bzw. kriminellen minderjährigen Vaganten, die mit ihren Familien oder in kleineren Gruppen umherzogen. Die im 18. Jahrhundert zunehmende Kriminalisierung und Verfolgung von Vaganten, »Zigeunern« und »Betteljuden« als »Raub- und Diebsbanden« und Gefährdung der Landessicherheit schlug sich in einer sogar Todesstrafen androhenden Policeygesetzgebung nieder und erwies sich auch in der Strafpraxis als ein wesentliches Kriterium der Bewertung von Eigentumsdelinquenz. Dies galt auch für Kinder und Jugendliche, die per se aufgrund ihrer »vagrantischen Lebensart« als Verdächtige verfolgt, festgenommen, verhört und bestraft wurden. ⁴⁶ Policeygesetze ordneten an, dass minderjährige Vaganten, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, aber über 14 Jahre alt waren, nach Gestalt des Verbrechens eine mildere und differenziertere Bestrafung mit

45 BStAW, MRA KA 2794.

46 Vgl. Küther, Carsten: Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 31f.; Härter, Karl: Prekäre Lebenswelten vagierender Randgruppen im frühneuzeitlichen Alten Reich. Überlebenspraktiken, obrigkeitliche Sicherheitspolitik und strafrechtliche Verfolgung, in: Ammerer, Gerhard; Fritz, Gerhard (Hg.): Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert [...], Affalterbach 2013, S. 21–38.

»öffentlicher Arbeit« zwecks »Correction« erhalten sollten. Hatten sie kein Verbrechen begangen und bestand Hoffnung auf Besserung, sollten minderjährige Kinder unter zehn in Hospitäler und Waisenhäuser gebracht und bei einem Alter von zehn bis 14 Jahren zum Dienen, zur Feldarbeit oder zu einer Lehre im Handwerk angehalten werden.⁴⁷

Die das Untersuchungsverfahren durchführenden Amtsträger erfragten daher das Alter von verhafteten Vaganten oder versuchten dieses einzuschätzen. Galten Minderjährige als verdächtig, wurden sie mit ihren Eltern bzw. Müttern festgenommen, inhaftiert und ein inquisitorisches Untersuchungsverfahren mit Verhören durchgeführt, das bis zu sechs Monaten dauern konnte. Neben intensiven, auf die Täterschaft von Familienmitgliedern und den Beweis von Eigentumsdelikten abzielenden Verhören, wurden Jugendliche in einigen Fällen – wie der zwölfjährige Sohn des »Räubers« Simon Wilhelm – sogar gefoltert.⁴⁸

Die Strafpraxis der Kurmainzer Landesregierung bei Eigentumsdelikten war dann auch durch Zielvorstellungen und Etikettierungen der Policeynormen geprägt.⁴⁹ Nahezu 40 % der Delinquenten im Bereich der Eigentumsdelikte wurden als Vaganten etikettiert, die bei den schweren Strafen deutlich überrepräsentiert sind.⁵⁰ Diese sozial zweigleisige Strafjustiz wirkte sich auch auf die Beurteilung und Bestrafung Minderjähriger aus: mit 111 Fällen und 124 Delinquenten bilden Eigentumsdelikte minderjähriger krimineller Vaganten den umfangreichsten Deliktbereich der Kurmainzer »Jugendkriminalität« (vgl. Tabelle 1 und Grafik 1). In den Rechtsgutachten wurde seit etwa Mitte des 18. Jahrhunderts intensiver über Minorennität als Milderungsgrund diskutiert. Freilich erlaubte eine Bezugnahme auf das gemeine Strafrecht nicht nur eine

47 Kurmainz 936, Reskript, 25.09.1748, Publikation Verordnung Kur- und Oberrheinische Reichskreise 04.09.1748; Poenal-Sanction des Oberrheinischen Reichskreises 20.12.1726; vgl. Härter, Karl: Grenzübergreifende Kriminalität von Vaganten und Räuberbanden – interterritoriale Strafverfolgung und Landessicherheit im Alten Reich (1648–1806), in: Wüst, Wolfgang (Hg.): Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern 1500 – 1800 [...], Erlangen 2017, S. 19–46.

48 BStAW, MRA KA 1871; vgl. auch die Verhöre der zwölfjährigen Eva Katharina Stumpff, 1758, BStAW, MRA KA 230; und der vier »Mägdlein« des »berüchtigten Diebs« Hans Adam Ihrig, 1758, BStAW, MRA KA 2729.

49 Härter: Policey und Strafjustiz, S. 1080–1122.

50 Vgl. Graphik 9–13; Strafen Eigentumsdelikte Vaganten – Einheimische, in: Härter: Policey und Strafjustiz, S. 532.

Milderung der Strafe, sondern es hielt auch Argumente bereit, um gegen junge Delinquenten schwere und Todesstrafen zu verhängen, falls das Verbrechen die ›Bosheit des Alters‹ erfüllte. Konkret bedeutet dies, dass die Kurmainzer Räte bei der Entscheidung über Bestrafung, Strafzumessung und Strafzwecke die folgenden Faktoren berücksichtigten:

- Alter; wobei Minderjährigkeit flexibel gehandhabt und bis zu einem Alter von 25 Jahren (meist nur bis zum 20. Lebensjahr) erörtert werden konnte;
- ›Incorrigibilität‹ bzw. ›Corrigibilität‹, d.h. Besserungsaussicht, die unter Berücksichtigung von Vorstrafen und der Frage ›Habitualdieb‹ und kriminelle Karriere erörtert wurden;
- Eltern und Erziehung, wobei schlechte Erziehung und Aufwachsen im vagabundischen Milieu Auswirkungen auf die ›Corrigibilität‹ haben konnten;
- Verführung/Verleitung zum Diebstahl durch Ältere/Eltern;
- Ausführung (Einbruch, Waffen, Verletzungen), Motive und Schaden einer Tat und daran erkennbar Gefährlichkeit bzw. ›Bosheit‹, die das Alter erfüllte;
- die Zugehörigkeit zu einer Bande und Zuschreibung des Etiketts eines kriminellen Vaganten, der die öffentliche Sicherheit gefährdete.

Der soziale Status spielte folglich ebenso eine Rolle wie die Erziehung und das Aufwachsen im vagantischen Milieu, frühere Delikte, die kriminelle Karriere, die Korrigibilität/Inkorrigibilität und die Arbeitsfähigkeit eines jungen Delinquenten. Daraus resultierte eine größere Bandbreite an Strafen gegen minderjährige Delinquenten aus dem vagantischen Milieu, die von Landesverweisung über Zuchthaus, Schanze (Festungsbau) und Militärstrafdienst bis zur Todesstrafe reichen konnte, ergänzt um zusätzliche Sanktionen wie Prügel, Pranger, Brandmarkung, Urfehdeschwur und Landesverweisung. Waren jugendliche Delinquenten bereits wegen eines Eigentumsdelikts vorbestraft, führten seit ihrer Kindheit ein Vagabundenleben und waren Mitglied einer Bande, galten sie meist als inkorrigible Habitualdiebe, die auch weiterhin eine kriminelle Karriere verfolgen und die öffentliche Sicherheit gefährden würden. In solchen Fällen entschied die Landesregierung auch auf die Todesstrafe, falls die minderjährigen Delinquenten mehrere schwere Diebstähle begangen hatten, die Schadenssumme hoch und Einbruch, Waffen oder Gewalt im Spiel gewesen waren, die jugendlichen Täter einer Diebsbande zugeordnet werden konnten und ihnen das Etikett gefährlicher krimineller Vagant zugeschrieben werden konnte.

In den 111 Fällen verhängte die Landesregierung 24 Todesstrafen gegen männliche Delinquenten, von denen sechs zwischen 18 und 22 Jahre alt waren. Insgesamt zeigt sich eine zunehmende Bedeutung der Minorennität, die seit den 1770er Jahren differenzierter und zumindest teilweise den Reformideen der Aufklärung folgend in die rechtliche Erörterung und die Strafzumessung einfluss und zur Abmilderung einer nach gemeinem Recht möglichen Todesstrafe führen konnte. Bei Eigentumsdelikten konnte Minorennität eine außerordentliche Strafe wie Landesverweisung, Zuchthaus und Schanzenstrafe dann begründen, wenn ›Corrigibilität‹ d.h. Aussicht auf Besserung durch Disziplinierung und Arbeit angenommen wurde. Dies war insbesondere beim ersten Diebstahl der Fall, für den die Autoren des gemeinen Strafrechts auch die Möglichkeit einer Strafmilderung für jüngere Delinquenten bis zu einem Alter von 21 bis 25 Jahren einräumten.⁵¹

Das Aufwachsen ohne Eltern im vagantischen Milieu oder ›schlechte‹ Eltern, die die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigt oder diese gar zu Müßiggang, Umherziehen und zum ›Diebshandwerk‹ verführt oder angelernt hatten, wurden ebenfalls als Kriterien einbezogen, die eine Strafmilderung begründen konnten, weil der minderjährige Delinquent verführt worden war und/oder die Einsichtsfähigkeit in sein kriminelles Handeln nicht hatte entwickeln können. Umgekehrt konnten Eltern und Erziehung aber auch begründen, warum ein Delinquent ›incurrigibel‹, d.h. nicht mehr besserungsfähig war, weil Eltern und Vagantenleben den ›Hang‹ zum Diebstahl fest in ihm eingewurzelt hätten. In der Kurmainzer Strafjustiz wird folglich das policeyliche Kriminalitäts-/Sicherheitsnarrativ erkennbar, dass Menschen, die bereits als Vaganten geboren waren, von ihren Eltern zu Vagabundieren, Müßiggang, Stehlen und anderen Verbrechen erzogen oder verführt worden seien und kriminelle Karrieren einschlagen würden, die in Diebs- und Räuberbanden endeten. Die Ambivalenz dieser Kriterien ermöglichte aber neben der abschreckenden Bestrafung als möglichen weiteren policeylichen Strafzweck die Erziehung und Disziplinierung jüngerer Vaganten durch außerordentliche Strafen wie Zuchthaus, Festungsbau (Schanze) oder Militärstrafdienst, falls ›Corrigibilität‹ unterstellt werden konnte. So wurde die vierzehnjährige Vagantin Anna Margaretha Schneider 1762 zu einem halben Jahr Zuchthaus verurteilt, um sie »zur Arbeith anzuhalten«. Aufgrund ihres jungen Alters könne »eine zu verhengende correction annoch nutzen« und sie von »ihrem liederlichen Leben abhalten«. Denn durch die Zuchthausstrafe wurde sie

51 Vgl. zusammenfassend Dräger: Strafmündigkeitsgrenzen, S. 9–15.

von der Vagantenfamilie getrennt und sollte ihre weitere »Verführung« zu Diebstählen und eine kriminelle Karriere verhindert werden.⁵²

Die Landesregierung verurteilte darüber hinaus auch »Diebsbanden« angehörende, minderjährige Vaganten und Frauen mit Kindern, denen kein konkretes Verbrechen nachgewiesen werden konnte, zu disziplinierenden »Verdachtsstrafen« wie insbesondere Zuchthaus mit Prügel und anschließender Landesverweisung. Falls Minderjährige und Frauen mit Kindern aber im »allhiesigen Zuchthaus nicht einmal die täglich ohnentbehrliche Verköstigung mit ihrer Hand-Arbeith abverdienen« und ihren Lebensunterhalt nicht erwirtschafteten konnten, verhängte man direkt Landesverweisung, die durch Prügel, Pranger und Schwören einer Urfehde verschärft werden konnte. Insofern bestimmten auch fiskalische Gründe, dass Minderjährige und Frauen mit Kindern aus dem vagantischen Milieu häufig direkt ausgewiesen wurden, da insbesondere Frauen mit kleinen Kindern oder »schwache« Jugendliche die schwere Zuchthausarbeit kaum verrichten konnten.⁵³ Von der Landesverweisung erwartete man sich eine abschreckende Wirkung – Rückkehr konnte bei Bruch der Urfehde mit dem Tod bestraft werden – und durch die räumliche Exklusion sollten künftige Verbrechen im eigenen Territorium verhindert werden. Kriminalität und soziale Problematik wurden dadurch allerdings nur räumlich verschoben.

Auch die Kurmainzer Strafjustiz zeigt, dass Minderjährige aus dem Milieu mobiler sozialer Randgruppen im 18. Jahrhundert das stärkste Bedrohungsnarrativ krimineller junger Menschen bildeten, weil ihnen eine kriminelle Karriere und die Mitgliedschaft in einer Diebs- und Räuberbande zugeschrieben werden konnten. Dieses Narrativ wirkte langfristig weiter; noch 1831 berichtete eine juristische Fachzeitschrift von einer Kinderräuberbande aus zehn- bis 15jährigen Knaben,⁵⁴ und 1866 schrieb ein anonym Autor: »das von den Eltern auf die Kinder übergegangene Vagantenleben ist nichts anderes als eine Vorschule des Verbrechens«.⁵⁵ Das Aufwachsen im vagantischen Milieu blieb insofern eine die Strafjustiz beeinflussende und diskutierte Ursache jugendlicher Delinquenz.⁵⁶ In der strafrechtlichen Praxis wird folglich ansatzweise

52 BStAW, MRA KA 1139.

53 Relation 01.12.1760 BStAW, MRA KA 2625 (2).

54 Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege 9, 1831, S. 178.

55 Die letzten Räuberbanden in Oberschwaben in den Jahren 1818–1819. Ein Beitrag zur Sittengeschichte, 1866, S. Xlf.

56 Vgl. z.B. Wettmann-Jungblut: Kinder, S. 440f.; King: Rise, S. 163.

eine Vorstellung der Erziehbarkeit bzw. Disziplinierbarkeit von jungen Delinquenten erkennbar, die davon ausgeht, dass das »kriminelle Milieu« einen prägenden Einfluss hatte, der durch entsprechende Maßnahmen und vor allem Strafe erzieherisch-disziplinierend überwunden werden könne.

7. Fazit: Wandel der Strafjustiz – Kontinuität der Kriminalitätsnarrative?

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die frühneuzeitliche Strafpraxis junge Menschen in zweifacher Weise adressierte: als Delinquenten, die durch Strafe »erzogen« bzw. diszipliniert werden sollten, und als »Publikum«, das durch öffentlichen Strafvollzug abgeschreckt werden sollte, was ebenfalls eine Vorstellung der Erzieh- bzw. Disziplinierbarkeit junger Menschen impliziert. In Kurmainz wurde die Bestrafung minderjähriger Delinquenten allmählich abgemildert und anstelle abschreckender Todesstrafen disziplinierende Arbeits- und Zuchthausstrafen sowie Prügel, Hausarrest oder kurze Haftstrafen verhängt. Von 41 Insassen des Mainzer Zuchthauses im Jahr 1782 waren neun unter 21 Jahren alt; das durchschnittliche Alter betrug rund 28 Jahre.⁵⁷ In einigen Fällen wandten sich sogar Eltern von devianten jungen Menschen an die Regierung und nutzten die gesetzliche Möglichkeit, deviante Minderjährige in Zuchthaus zwecks Bestrafung und Disziplinierung einweisen zu lassen.⁵⁸ Zwar blieb dies eine Ausnahme, dennoch zeigt die Kurmainzer Strafpraxis, dass die in mehreren Policeygesetzen angedrohte Bestrafung und Disziplinierung devianter/krimineller junger Menschen auch umgesetzt wurde. Das Zuchthaus – das in dieser Zeit noch eine multifunktionale Anstalt war – avancierte allmählich auch zu einer Strafanstalt für junge Menschen,

57 Aufstellung des Zuchthausverwalters vom Februar 1782, Stadtarchiv Mainz, 4/6; vgl. auch Das Churfürstliche Zuchthaus in Mayntz betreffende Acta und Prothocola, 1755, Stadtarchiv Mainz, 4/7; sowie grundsätzlich Bräuer, Helmut: Die Armen, ihre Kinder und das Zuchthaus, in: Ammerer, Gerhard u.a. (Hg.): Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, Leipzig 2003, S. 131–148.

58 Kurmainz 805, Verordnung, 28.06.1742; Kurmainz 1098, Zuchthausordnung, 23.07.1754 sowie die Fälle von 1769, 1770, 1778 und 1787, in: BStAW, MRA KA 1866 sowie Stadtarchiv Mainz 4/6 und 4/8.

wobei es allerdings noch Jahrzehnte dauern sollte, bis ein Jugendstrafvollzug etabliert und eigene Jugendstrafanstalten gegründet wurden.⁵⁹

Auch die öffentlichen Ehrenstrafen wie Pranger und Prügel, die sexuell deviante junge Frauen, gewalttätige junge Männer oder minderjährige Diebe trafen, wurden in Kurmainz im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eingeschränkt oder abgeschafft. Gerade der öffentliche Vollzug solcher Strafen – so die Argumentation – mache die Jugend erst auf die »Fleischesdelikte« aufmerksam, würde das Bild einer »sittenlosen« Untertanenschaft vermitteln oder gar zur Nachahmung anreizen.⁶⁰ Dies stand im Einklang mit dem Aufklärungs- und Reformdiskurs, der die Abschaffung öffentlicher Todes- und beschämender Ehrenstrafen auch wegen ihrer negativen Wirkung auf junge Menschen forderte. Der öffentliche Vollzug abschreckender Strafen wurde folglich nicht mehr als angemessenes Medium der Vermittlung von Strafrecht erachtet,⁶¹ und mit den modernen Strafrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts entstand die Idee, junge Menschen durch populäre Medien wie Schulbücher und Katechismen strafrechtlich zu erziehen, die allerdings episodisch blieb.⁶²

Der skizzierte Wandel hatte sich bereits in der Kurmainzer Strajustiz des 18. Jahrhunderts gezeigt, die einen differenzierten Umgang mit kriminellen jungen Menschen aufweist. Dabei kam normativ fixierten Altersstufen eine eher geringere Relevanz zu, denn mit der Minorennität existierte ein durch das gemeine Strafrecht wie die Policygesetzgebung etablierter normativer Referenzrahmen, der eine flexible Zuschreibung von Kriminalität und eine eben-

59 Zur Geschichte von Zuchthaus und Jugendstrafanstalten im 19. Jahrhundert: Henze, Martina: Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängniskundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt, Darmstadt 2003; Günzel: Entwicklung; Engel, Thilo: Elterliche Gewalt unter staatlicher Aufsicht in Frankreich und Deutschland, Frankfurt a.M. 2011, S. 87–98.

60 Vikariatskonklausum, 06.08.1770, Gutachten Hofrat Löhr 23.11.1770 mit Entscheidungsvermerk Kurfürst 04.12.1770, BStAW, MRA H 1326; sowie die Kriminalfälle BStAW, MRA KA 1733; BStAW, MRA KA 2834.

61 Vgl. generell Ammerer, Gerhard: Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. 1781–1787, Wien 2010; Deutsch, Andreas: Ehrenstrafe, in: HRG I, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1232–1234; Härter: Policy und Strajustiz, S. 621–639.

62 Härter, Karl: Katechismus, Unterricht und Strafgesetzbuch: Strafrechtskodifikation, populäre Medien, juristisch-politische Diskurse und Interesse des Publikums im Zeitalter von Aufklärung und Revolution, in: Eisfeld, Jens u.a. (Hg.): Recht und Interesse. Gedächtnisschrift für Diethelm Klippel, Berlin 2024, S. 247–260.

so flexible Justiz- und Strafpraxis ermöglichte. Die Relevanz von Minderjährigkeit war dabei eng verknüpft mit Kriterien wie Geschlecht, sozialem Status, Verbesserungsaussicht, Disziplinierung und sozialer Kontrolle sowie spezifischen Kriminalitäts- und Bedrohungsnarrativen und Ordnungsvorstellungen von guter Policey und Sicherheit, die sich in den für junge Menschen relevanten Deliktfeldern – Sexualität, Gewalt, Eigentum und Vagabondage – unterschiedlich auswirkten. Insofern lassen sich in der Strafjustiz verschiedene diskursive Konstruktionen und Zuschreibungen der Bedrohungen von Ordnung und Sicherheit durch deviante/kriminelle Handlungen unterschiedlicher Gruppen von Minderjährigen rekonstruieren.

Im Bereich der Sexualdelikte bestimmten das Ordnungsmodell der Ehe und weibliche Geschlechterrollen Strafzwecke und Strafen. Dies bedeutete letztlich eine stärkere Einbeziehung der Eltern in die Bestrafung, policeylich präventive und disziplinierende Maßnahmen und die Entkriminalisierung des vorehelichen Geschlechtsverkehrs. Sexuelle Devianz Minderjähriger sollte nicht mehr mittels Strafjustiz verfolgt, sondern durch Ehe und soziale Kontrolle eingedämmt werden. Dagegen geriet die Gewaltdelinquenz männlicher Minderjähriger erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Fokus der Strafjustiz, führte aber kaum zu einer stärkeren Kriminalisierung und Bestrafung, außer sie richtete sich gegen obrigkeitliche Amtsträger. Auch die Eigentumsdelinquenz minderjähriger einheimischer Untertanen wurde im Vergleich zu erwachsenen und aus dem vagantischen Milieu stammenden Straftätern vergleichsweise milder und mit stärker auf Besserung, Disziplinierung und soziale Kontrolle zielenden Sanktionen geahndet. Minderjährige Delinquenten, die als Vaganten mit einer kriminellen Karriere und/oder Mitglieder einer Diebs- und Räuberbande etikettiert wurden, bildeten das stärkste Narrativ verdächtiger krimineller junger Menschen, weil sie Sicherheit und Eigentum bedrohten. Obwohl sich in der Kurmainzer Strafjustiz mehrere Beispiele einer den erwachsenen Straftätern vergleichbaren harten Bestrafung nachweisen lassen, ermöglichte der Faktor Minderjährigkeit im Zusammenhang mit Kriterien wie Verbesserungsaussicht, Eltern und Erziehung, Verführung/Verleitung, Tatausführung, Motiven und Schaden eine differenzierte Bestrafung minderjähriger Delinquenten. Sozialer Status und policeyliche Etikettierung bestimmten letztlich die Bedeutung der Eigentumskriminalität minderjähriger Angehöriger sozialer Randgruppen.

Insofern können zwei in der Literatur weit verbreitete Deutungen differenziert werden: Weder wurden minderjährige Straftäter vor Beginn der Reformbewegung wie Erwachsene behandelt noch kann die Entstehung von ›Ju-

gendkriminalität« allein als Folge moderner bürgerlicher Konzepte von Kindheit und Jugend des 19. Jahrhunderts gedeutet werden.⁶³ Eine differenzierte strafrechtliche Behandlung von Devianz/Kriminalität junger Menschen und der Wandel zu einer disziplinierend-erzieherischen Bestrafung sind vielmehr bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Strafjustiz erkennbar. Dabei zeigt sich zwar ein Zusammenhang zu den in der Aufklärung diskutierten Reformen des Strafrechts und dem Wandel von öffentlichen und Todesstrafen hin zu Zuchthaus- und Arbeitsstrafen als Mittel der Disziplinierung und Erziehung junger Delinquenten. Wesentlicher waren jedoch policylich-utilitaristische Ordnungsvorstellungen.⁶⁴ Es ging um eine differenzierte soziale Kontrolle sozial und geschlechtlich differenzierter Gruppen und Formen der Devianz/Kriminalität junger Menschen durch Policy und Strafjustiz: der Verdacht richtete sich nicht gegen die Jugend per se, sondern gegen sexuell deviante junge Frauen, gewalttätige junger Männer und stehlende junge Vaganten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archive

Bayerisches Staatsarchiv Würzburg (BStAW), Mainzer Regierungsarchiv (MRA): MRA H 1326; Kriminalakten (KA): 1, 1139, 1441, 1733, 1734, 1736, 177, 1796, 1866, 1871, 1877, 1911, 1954, 1962, 2001, 2063, 2149, 230, 2625 (2), 266, 2729, 2794, 2834; Mainzer Polizeiakten (MPA): 468/III
Stadtarchiv Mainz, Bestände 4/6, 4/7 und 4/8.

Quellen

Churfürstlich-Mayntzische Land-Recht und Ordnungen [...], Mainz 1755.
Die letzten Räuberbanden in Oberschwaben in den Jahren 1818–1819. Ein Beitrag zur Sittengeschichte, 1866.
Härter, Karl: Kurmainz, in: Härter, Karl; Stolleis, Michael (Hg.): Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Deutsches Reich und

63 Vgl. Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920), Frankfurt a.M. 2000, S. 61f.

64 Vgl. dazu auch Dollinger; Keßler; Rocher: Kriminalitätsvermeidung, S. 5f.

geistliche Kurfürsten (Kurmainz, Kurtrier, Kurköln), hg. von Karl Härter, Frankfurt a.M. 1996, S. 107–421.

Poenal-Sanction des Oberrheinischen Reichskreises 20.12.1726.

Radbruch, Gustav (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), sechste Aufl. hg. von Arthur Kaumann, Stuttgart 1975.

Literatur

Ackermann, Leonie: Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Frankfurt a.M. u.a. 2009.

Ammerer, Gerhard: Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. 1781–1787, Wien 2010.

Behringer, Wolfgang: Kinderhexenprozesse: Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16, 1989, S. 31–47.

Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016.

Boes, Maria R.: The treatment of juvenile delinquents in early modern Germany: a case study, in: Continuity and Change 11 (1), 1996, S. 43–60.

Bräuer, Helmut: Die Armen, ihre Kinder und das Zuchthaus, in: Ammerer, Gerhard u.a. (Hg.): Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der straffenden Einsperrung, Leipzig 2003, S. 131–148.

Deutsch, Andreas: Ehrenstrafe, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, 2. Aufl., Berlin 2008, S. 1232–1234.

Dollinger, Bernd; Keßler, Kira; Rocher, Michael: Kriminalitätsvermeidung durch Erziehung? Die Konstitution von Jugendkriminalität um 1800, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 34 (1), 2023, S. 4–11.

Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013.

Dräger, Wolfgang: Die Strafmündigkeitsgrenzen in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts (bis zum RStGB), Univ. Diss. Kiel 1992.

Engel, Thilo: Elterliche Gewalt unter staatlicher Aufsicht in Frankreich und Deutschland, Frankfurt a.M. 2011.

Günzel, Stefanie: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der »Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht« gem. § 12 Nr. 2 JGG, Marburg 2001, S. 9–29.

- Harrington, Joel F.: *The Unwanted Child. The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany*, Chicago 2009.
- Härter, Karl: *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, Frankfurt a.M. 2005.
- Härter, Karl: *Prekäre Lebenswelten vagierender Randgruppen im frühneuzeitlichen Alten Reich. Überlebenspraktiken, obrigkeitliche Sicherheitspolitik und strafrechtliche Verfolgung*, in: Ammerer, Gerhard; Fritz, Gerhard (Hg.): *Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert [...]*, Affalterbach 2013, S. 21–38.
- Härter, Karl: *Kriminalität*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III*, 2. Aufl., Berlin 2013, Sp. 271–275.
- Härter, Karl: *Mainzer Landrecht*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III*, 2. Aufl., Berlin 2014, Sp. 1184–1186.
- Härter, Karl: *Grenzübergreifende Kriminalität von Vaganten und Räuberbanden – interterritoriale Strafverfolgung und Landessicherheit im Alten Reich (1648–1806)*, in: Wüst, Wolfgang (Hg.): *Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern 1500 – 1800 [...]*, Erlangen 2017, S. 19–46.
- Härter, Karl: *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Berlin; Boston 2018.
- Härter, Karl: »Die unwiderstehliche Allmacht des Geschlechtstriebes«. *Policeygesetzgebung und sexuelle Devianz zwischen Regulierung, Kriminalisierung und Liberalisierung*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 9 (1), 2019, S. 16–33.
- Härter, Karl: *Katechismus, Unterricht und Strafgesetzbuch: Strafrechtskodifikation, populäre Medien, juristisch-politische Diskurse und Interesse des Publikums im Zeitalter von Aufklärung und Revolution*, in: Eisfeld, Jens u.a. (Hg.): *Recht und Interesse. Gedächtnisschrift für Diethelm Klippel*, Berlin 2024, S. 247–260.
- Henze, Martina: *Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängnis-kundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt*, Darmstadt 2003.
- Holzschuh, Karl: *Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung)*, Univ. Diss. Mainz 1957.
- Hull, Isabel V.: *Sexuality, State and Civil Society in Germany 1700–1815*, Ithaca; London 1996.

- King, Peter: The Rise of Juvenile Delinquency in England 1780–1840: Changing Patterns of Perception and Prosecution, in: *Past & Present* 160 (1), 1998, S. 116–166.
- Küther, Carsten: Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983.
- Maihold, Harald: Strafmündigkeit, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 12, Stuttgart 2010, Sp. 1073–1075.
- Neidert, Manfred: Strafmündigkeit, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* IV, Berlin 1990, Sp. 2029–2030.
- Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920), Frankfurt a.M. 2000.
- Reinke, Herbert; Schwerhoff, Gerd: Jugendkriminalität im Wandel historischer Epochen, in: Melzer, Wolfgang u.a. (Hg.): *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*, Bad Heilbrunn 2015, S. 38–43.
- Roth, Andreas: Die Entstehung eines Jugendstrafrechts. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 13 (1/2), 1991, S. 17–40.
- Ruppert, Stefan: Recht hält jung. Zur Entstehung der Jugend aus rechtshistorischer Sicht: Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919), Frankfurt a.M. 2023.
- Saito, Hiroyuki: Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig, ca. 1570–1650, Diss. Dresden 2018, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820>, Stand: 19.09.2024.
- Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1998.
- Stump, Brigitte: »Adult time for adult crime« – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter, Mönchengladbach 2003, S. 16–39.
- Ulbricht, Otto: Kinds-mord und Aufklärung in Deutschland, München 1990.
- Ulbricht, Otto: Rätselhafte Komplexität. jugendliche Brandstifterinnen und Brandstifter in Schleswig-Holstein ca. 1790–1830, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 801–829.

Wettmann-Jungblut, Peter: Jugendkriminalität, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart 2007, Sp. 172–174.

Wettmann-Jungblut, Peter: Unkorrigierbare Kinder und die »Pflicht der Gerechtigkeit«: Jugenddelinquenz und strafrechtliche Intervention im preußischen Saargebiet, 1825–1850, in: Griesebner, Andrea u.a. (Hg.): Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert), Innsbruck u.a. 2002, S. 431–447.

»Wo die Mädchen von schlechter Lebensführung festgehalten sind«

Eine Gegenüberstellung von betrachtenden und betrachteten Jugendlichen im Amsterdamer Spinnhaus der Frühen Neuzeit

Hendrik Holzmüller

1. Die Perspektive umkehren: Wie Beobachtende zu Beobachteten werden

In der Republik der vereinigten Niederlande entwickelte sich während der Frühen Neuzeit eine komplexe und europaweit stark beachtete Armenfürsorge, die von Reisenden aus dem Ausland intensiv diskutiert wurde und deren Institutionen in anderen Gegenden rege Nachahmung fanden.¹ Insbesondere die beiden Amsterdamer Zuchthäuser, das ›Raspelhaus‹ (rasphuis) für Männer, das 1589 eingerichtet wurde, und das Spinnhaus (spinhuis), dessen Einrichtung 1596 folgte, entwickelten sich zu regelrechten Besuchermagneten. Gegen ein geringes Eintrittsgeld erhielten die Besucherinnen und Besucher bspw. authentische Einblicke in den Alltag der Haftanstalt für delinquente

1 Prak, Maarten: The Carrot and the Stick: Social Control and Poor Relief in the Dutch Republic, Sixteenth to Eighteenth Centuries, in: Schilling, Heinz (Hg.): Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, Frankfurt a.M. 1999 (IUS COMMUNE: Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 127), S. 151–166; Jütte, Robert: Arme, Bettler, Beutelschneider: Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit. Aus dem Englischen von Rainer von Savigny, Weimar 2000, S. 224–236; Schloms, Antje: Institutionelle Waisenfürsorge im Alten Reich 1648–1806: Statistische Analyse und Fallbeispiele, Stuttgart 2017 (BWSC 129), S. 138–152.

Frauen und weibliche Jugendliche. Unter den vielen zeitgenössischen Besucherinnen und Besuchern scheint auch der Maler Francoys Dancx gewesen zu sein, dem eine Zeichnung zugeschrieben wird, die ca. 1638 eine Szene aus dem Alltag der Anstalt anschaulich darstellt.²

Abb. 1: Francoys Dancx (zugeschrieben): Spinhuis te Amsterdam, 1638, Kreidezeichnung, 108 mm × 210 mm, Rijksmuseum Amsterdam, Signatur: RP-T-1893-A-2789



Im Mittelpunkt des Bildes ist eine Wärterin zu sehen. Der erhobene Zeigefinger gibt ihr den Gestus einer autoritär-mütterlichen Belehrung gegenüber der Einsitzenden, auf die sie einen Moment zuvor augenscheinlich mit einem Pantoffel eingeschlagen hat. Umgeben sind beide Figuren von einem dichten Gedränge anderer Näherinnen, die mit ihrer Arbeit beschäftigt sind. Mit der Zeichnung stellt Dancx das Gewalthafte der Gefangenschaft in den Vordergrund, indem er die Allegorie zu interpretieren scheint, die über dem Eingangsportal des Spinnhauses angebracht war.³ Philipp von Zesen beschrieb diese einige Jahre später und gibt damit einen Eindruck vom Arbeitsalltag, der sich mit Dancx' Darstellung gut zur Deckung bringen lässt:

- 2 Francoys Dancx (zugeschrieben): Spinhuis te Amsterdam, 1638, Kreidezeichnung, 108 mm × 210 mm, Rijksmuseum Amsterdam, Signatur: RP-T-1893-A-2789, <<https://id.rijksmuseum.nl/200122964>>, Stand: 02.09.2024.
- 3 Siehe zum Amsterdamer Spinnhaus v.a.: Spierenburg, Pieter: The Prison Experience. Disciplinary Institutions and Their Inmates in Early Modern Europe. With a Preface by Elisabeth Lissenberg, Amsterdam 2007.

»Über der tühre/welche aus weissen steinen recht zierlich gehauen/siehet man ein steinernes überaus künstlich ausgearbeitetes bildwerk. In der mitten befindet sich die Züchtigung in gestalt einer Fraue/und hebet mit der rechten hand eine geissel in die höhe/mit der linken aber fasset sie eine von den Zuchtlingen/welche ein netze strükket/bei dem ärmel/als wolte sie selbige geisseln. Zur rechten hand sitzt eine andere mit einem spinwokban.«⁴

Zwischen den Stäben im Bildhintergrund sind bei Dancx indes Menschen zu sehen, die die Szene aus sicherer Distanz beobachten und durch ein Gitter vom Geschehen abgeschirmt sind. Einer dieser Besucher scheint sogar darüber zu lachen, dass ein Mensch vor seinen Augen geschlagen wird. Dancx dürfte an seiner Stelle gestanden haben, als er sich einen Eindruck von der Anstalt verschaffte, wechselt für sein Bild aber die Perspektive und gewährt somit auch einen Blick auf die Beobachterinnen und Beobachter hinter den Stäben im Bildhintergrund. Seine Perspektive ist damit einmalig unter den überlieferten Darstellungen des Spinnhauses, unter denen sorgfältige Kupferstiche überwiegen, die dem Anstaltsleben einen Charakter von aufgeräumter Wohlgeordnetheit und Ruhe verleihen. Dancx' flüchtige Kreidestriche tragen dagegen eine hastige Lebendigkeit und zeigen eine Szene, die wie aus dem prekären Leben von Insassinnen gegriffen zu sein scheint, das von der Unterwerfung unter ein strenges Arbeitsregime geprägt und die außerdem der ständigen, herabwürdigenden Beobachtung durch fremde Besucherinnen und Besucher ausgesetzt gewesen waren.

Dancx' Bild wirft mit der Perspektivumkehr einige Fragen auf: Wer waren diese Besucherinnen und Besucher, die scheinbar mit Vergnügen die Insassinnen der Amsterdamer Zwangsanstalt betrachteten? Und wer waren auf der anderen Seite der Gitterstäbe die Insassinnen, die er in derselben Szene mit den Besuchenden und ihrer fremdbestimmten Lebenslage konfrontiert?

Bisher scheint noch nicht der Versuch unternommen worden zu sein, beide Seiten der Gitterstäbe miteinander in eine direkte Beziehung zu setzen

4 Von Zesen, Philipp: Filips von Zesen Beschreibung der Stadt Amsterdam: Darinnen von Derselben ersten ursprunge bis auf gegenwärtigen zustand/Ihr Unterschiedlicher anwachs/herliche Vorrechte/und in mehr als 70-Kupfer-stücken entworfene führnehms-te Gebeue/zusamt ihrem Stahts-wesen/Kauf-handel/und ansehnlicher macht zur see/ Wie auch was sich in und mit Derselben merkwürdiges zugetragen/vor augen gestellt werden, Amsterdam 1664, in: Ingen, Ferdinand van (Hg.): Philipp von Zesen: Sämtliche Werke 16, Berlin; New York 2000, S. 405.

und ihre Leben und Ansichten voneinander gegenüberzustellen, wie es Francois Dancx mit seiner Zeichnung bereits versucht zu haben scheint. Vielleicht ist dieses Vorhaben noch nicht unternommen worden, weil es unmittelbar an ein methodisches Problem stößt: Zwar hielt es schon Marc Bloch für die Aufgabe von Historikerinnen und Historikern, die Zeuginnen und Zeugen der Geschichte »zum Reden zu bringen, um sie zu verstehen«.⁵ Allerdings sind die Redeanteile der Zeuginnen und Zeugen in diesem Fall sehr ungleich verteilt: Während die Seite der Besuchenden in einer ganzen Reihe von Selbstzeugnissen freimütig ihre Eindrücke vom Spinnhaus niedergelegt haben, sind die Schicksale der Insassinnen weit weniger gut zu greifen und wenn, dann nur über die stark gesteuerten Selbstbeschreibungen im Zusammenhang der Zwangssituation im Verhör, auf deren Grundlage sie ins Spinnhaus gebracht wurden.⁶ Die Überlieferung auf dieser Seite reißt darüber hinaus mit dem Zeitpunkt der Verurteilung weitestgehend ab. Beschreibungen des eigenen Lebens und Erlebens im Spinnhaus, wie sie von der beobachtenden Seite her vorliegen, fehlen auf der Seite derjenigen, die im Spinnhaus einsitzen mussten.

Die jüngere Forschung zum Amsterdamer Spinnhaus hat viele der drastischen, revisionsbedürftigen und dennoch bis heute wirkmächtigen, Zuschreibungen, wie sie etwa in den Reisebeschreibungen der (deutschen) Reisenden vorzufinden sind, bisher nicht in Beziehung zu ihren sozialhistorischen Befunden zur Frauendelinquenz in den frühneuzeitlichen Niederlanden gesetzt. Der Grund hierfür dürfte darin zu finden sein, dass diese weder als programmatische Schriften zum Zweck der Einrichtung angesehen wurden noch Verwaltungsschrifttum darstellen, auf das sich die vorliegenden Untersuchungen vorwiegend stützen.⁷ Außerdem ist festzustellen, dass die neuere Forschung das Amsterdamer Spinnhaus stärker im größeren Gesamtzusammenhang der Verfolgung der von Täterinnen verübten Straftaten betrachtet

5 Bloch, Marc: *Apologie der Geschichte oder der Beruf des Historikers*. Hg. v. Lucien Febvre. Aus dem Frz. übers. v. Siegfried Furtenbach, revidiert durch Friedrich J. Lucas, Stuttgart 1992³, S. 96.

6 Siehe zur Quellenkritik: Härter, Karl: *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Berlin; Boston 2018 (methodica – Einführungen in die rechtshistorische Forschung 5), S. 107–116.

7 Spierenburg: *The Prison Experience*; Schmidt, Ariadne: *Prosecuting Women: A Comparative Perspective on Crime and Gender Before the Dutch Criminal Courts, c. 1600–1810*, Leiden; Boston 2020 (Crime and City in History 4).

hat. Während das Spinnhaus in der Amsterdamer Stadtgeschichtsschreibung einen prominenten Platz innehat,⁸ wird im Lichte der Forschungen zur weiblichen Kriminalgeschichte der Niederlande in der Frühen Neuzeit die Relevanz dieser Einrichtung für das Gesamtphänomen weiblicher Delinquenz und Strafverfolgung gegen Frauen kaum noch betont.⁹ Das wird schon daran deutlich, dass die ca. 60 Haftplätze trotz einer Gesamtbevölkerungszahl von 150.000 bis mehr als 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im 17. und 18. Jahrhundert in Amsterdam¹⁰ und einer Zahl von über 3500 überlieferten Verfahren gegen weibliche, mutmaßliche Täterinnen im Zeitraum von 1620–1810¹¹ fast nie ausgelastet waren. Hinzu kommt, dass viele Frauen wiederholt ins Spinnhaus geschickt wurden und dadurch Haftplätze für längere Zeiträume belegten. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine verurteilte Straftäterin also tatsächlich ins Spinnhaus eingeliefert wurde, dürfte relativ gering gewesen sein.

Wie Dancx im Bild beide Seiten zeigt, so unternimmt auch dieser Beitrag den Versuch, Betrachtende und Betrachtete im Amsterdamer Spinnhaus exemplarisch miteinander zu konfrontieren. Als Beispiel dient Luise von Mecklenburg-Strelitz (1776–1810), die als jugendliche Prinzessin das Spinnhaus besuchte. Ihre Beschreibung der Insassinnen wird dabei mit dem prosopographischen Anliegen kombiniert, diejenigen Menschen in ihrer Individualität und mit ihrer Geschichte sichtbar zu machen, auf die ihr Blick am 29. August 1791 fiel.

8 Kuijpers, Erika; Prak, Maarten: *Gevestigde en buitenstaanders*, in: Frijhoff, Willem; Prak, Maarten: *Geschiedenis van Amsterdam. Centrum van de wereld. 1578–1650*, Amsterdam 2004, S. 189–239.

9 Schmidt: *Prosecuting Women* hat zwar Dancx' Bild auf dem Cover, geht aber nur anhand einiger Beispiele auf das Spinnhaus ein. Es wird nicht als bemerkenswertes Strukturmerkmal der Verfolgung weiblicher Delinquenz diskutiert. Dazu passt die inzwischen stark relativierte Einschätzung zur sozialdisziplinierenden Leistung von Arbeitshäusern überhaupt: Sokoll, Thomas: *Art. Arbeitshaus*, in: Friedrich Jaeger (Hg.): *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, 2019, <https://doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_240644>, Stand: 02.09.2024.

10 Schmidt: *Prosecuting Women*, S. 35.

11 Schmidt: *Prosecuting Women*, S. 120.

2. Der Blick der Niederlandereisenden auf die Insassinnen – Das Beispiel der späteren Luise von Preußen

Luises Beschreibung des Spinnhauses ist in der Forschung bisher kaum beachtet worden. Sie war selbst erst 15 Jahre alt, als sie die delinquenten Frauen, darunter Jugendliche, im Spinnhaus beschrieb. Es handelt sich bei dieser Quelle um ihr auf Französisch verfasstes Reisetagebuch, das 1791 auf einer Reise durch die preußischen Besitzungen am Niederrhein und durch die Republik der Niederlande entstand.¹² Zwei Jahre nach ihrer Reise heiratete sie Friedrich Wilhelm III. (1770–1840) aus dem Hause Hohenzollern, der 1797 König von Preußen wurde. Dessen Tante, Wilhelmine von Preußen (1751–1820), war mit dem Erbstatthalter der Niederlande, Wilhelm V. von Oranien (1748–1806), verheiratet. Die gemeinsame Tochter von Luise und Friedrich Wilhelm, ebenfalls Luise (1808–1870) genannt, wurde durch Heirat mit Friedrich von Oranien-Nassau (1797–1881) Prinzessin des dann bestehenden Königreichs der Niederlande. Die Reise der jungen Luise dürfte also in erster Linie der Vorbereitung ihrer Ehe und der Pflege dynastischer Beziehungen gegolten haben.¹³ In den Niederlanden absolvierte Sie das straffe Programm einer Bildungsreise, das durchaus typisch für Niederlandereisende der Frühen Neuzeit war.¹⁴ Ne-

- 12 Luise von Mecklenburg-Strelitz: *Description de mon Voyage en Hollande* 21 Aout 1791 à Cleve, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, Signatur: Rep. 49 (König Friedrich Wilhelm III.), Nr. 68.
- 13 Die jüngeren Luise-Biographien gehen auf die Niederlandereise kaum ein: Schönpflug, Daniel: *Luise von Preußen: Königin der Herzen. Eine Biographie*, München 2010³, S. 53f.; Schnyder, Peter: *Die schreibende Monarchin: Briefe und Aufzeichnungen von Königin Luise*, in: Wernli, Martina (Hg.): »jetzt kommen andre Zeiten ange-rückt«: Schriftstellerinnen der Romantik, Berlin 2022 (Neue Romantikforschung 1), S. 157–175; hier S. 166. Siehe daher v.a.: Werd, Guido de: *Einführung*, in: *Prinzessin Luise von Mecklenburg-Strelitz: Die Reise an den Niederrhein und die Niederlande 1791: Das Tagebuch der späteren Königin von Preußen*. Übersetzt und mit einem Kommentar von Guido de Werd, hg. v. Paul Hartig, München 2010, S. 11–22; Förster, Birte: *Reisen, repräsentieren, fliehen: Luise, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz und Königin von Preußen (1776–1810) unterwegs*, in: Cremer, Annette C.; Baumann, Anette; Bender, Eva (Hg.): *Prinzessinnen unterwegs: Reisen fürstlicher Frauen in der Frühen Neuzeit*, Berlin; Boston 2018 (Bibliothek altes Reich 22), S. 249–268.
- 14 Bientjes, Julia: *Holland und der Holländer im Urteil deutscher Reisender: 1400–1800*, Groningen 1967; Beaulieu, Anja Chales de: *Deutsche Reisende in den Niederlanden: Das Bild eines Nachbarn zwischen 1648 und 1794*, Frankfurt a.M. 2000 (Europäische Hochschulschriften 3,866); Schmidt, Steffi: *Die Niederlande und die Niederländer im Urteil deutscher Reisenden [sic!]: Eine Untersuchung deutscher Reisebeschreibungen*

ben der Besichtigung von Fabriken für landestypische Waren, verschiedener Städte, ihrer Kirchen, bedeutender Grabmale, der statthalterlichen Naturalien- und Kunstsammlung, des Zar-Peter-Hauses in Zaandam, der aufgeklärten Bürgerstiftung »Felix Meritis«, stand eben auch das »neue Arbeitshaus« (»nieuw werkhuis«) in Amsterdam, in das 1782 die Insassinnen des Spinnhauses verlegt wurden, auf der Liste der zu besuchenden Orte. Luise schrieb über ihre Eindrücke aus dem Arbeitshaus:

»Am nächsten Tag, dem 29. August [1791], standen wir um 6 Uhr morgens auf, um uns zu frisieren, anzuziehen und uns präsentabel zu machen. Ihr dürft nicht glauben, daß wir soviel Zeit brauchen, um uns vorzubereiten; aber Ihr müßt wissen, daß wir nur einen Friseur und eine Kammerfrau haben, um fünf zu bedienen. Um 10 Uhr brachen wir zum Besuch des Armenhauses auf, einer Einrichtung, die der wohlthätigen Menschheit zur Ehre gereicht. Wenn man dort eintritt, möchte man schwören, in einem Palast zu sein. Man geht auf weißem Marmor; vor uns hatten wir prachtvolle Treppen, mit prachtvollen Lampen. Mit einem Wort: man glaubt nicht, sich in einem Armen und Besserungshaus zu befinden. [...] Danach gingen wir in den Raum, in dem die Frauen arbeiten; das ist ein langer Saal; eine Frau strickt, eine andere windet Garn, die dritte macht die Arbeit, kurz: sie alle sind beschäftigt. [...] und dann gingen wir dahin, wo – was mir noch immer Entsetzen macht – in den Raum – stellt Euch vor! – wo die Mädchen von schlechter Lebensführung festgehalten sind. Ich kann Euch nicht zur Genüge sagen, was für ein widerliches Gefühl das auslöst, sich zu sagen, daß all diese Kreaturen da eingesperrt sind wegen Verbrechen. Es gibt unter ihnen solche, die gestohlen haben usw. Danach sahen wir sie alle beim Mittagessen. All das ist schönste Sauberkeit; ihre Küche ebenso wie ihre Backstube. Alles ist reizend. Gegen 1 Uhr brachen wir dort auf und gaben uns zur Besichtigung der Marineschule.«¹⁵

In ihrer Beschreibung präsentiert sich die Anstalt ganz anders als auf der eingangs behandelten Zeichnung von Dancx. Zwar als Ort der Strenge, der Sittsamkeit, aber auch der unaufgeregten Ordnung, vor allem aber der karitativen Mildtätigkeit. Diese Perspektive überrascht nicht vor dem eingangs bereits aufgeworfenen Hintergrund, dass Arbeits- und Spinnhäuser auch als

von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Siegburg 1963 (Quellen und Studien zur Volkskunde 5).

- 15 Prinzessin Luise von Mecklenburg-Strelitz: Die Reise an den Niederrhein und die Niederlande 1791: Das Tagebuch der späteren Königin von Preußen. Übers. u. komm. v. Guido de Werd, hg. v. Paul Hartig, München 2010, S. 47f.

Elemente der vormodernen Armenfürsorge anzusehen sind und gerade die Amsterdamer Zuchthäuser als Musteranstalten nachgeahmt wurden.¹⁶ Diese Tugend der hoheitlichen Mildtätigkeit hat die jugendliche Adlige anscheinend bereits verinnerlicht und reflektiert sie als »Ehre«. Neben dieser klaren Verortung der Anstalt in den gedanklichen Strukturen einer karitativen Pflicht der Herrschenden zur Armenfürsorge lässt sich das Dokument aber auch als klarer Ausdruck der Verwunderung über die Gepflogenheiten im fremden Land verstehen. Diese deutlich artikulierte Irritation (»man glaubt nicht«) macht sich vor allem an der prächtigen Ausstattung des Spinnhauses fest, die auch von vielen anderen Reisenden hervorgehoben wurde und für Luise nicht so recht zum Zweck der Anstalt zu passen schien.

Zugleich ist das Tagebuch aber auch ein Ort, an dem Luise ihre habituelle Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen Elite einüben und festigen konnte. Das wird deutlich in der Art und Weise, wie sie die Insassinnen beschreibt und ihre Erlebnisse im Spinnhaus völlig lakonisch mit den Problemen der Morgentoilette in eine Reihe stellt. Sie nennt zunächst Frauen, deren Tätigkeiten als Stricken, Garnwinden und ganz allgemein und abstrakt als »Arbeiten« beschrieben werden. Hier zählt für Luise vor allem, dass alle »beschäftigt« sind. Diese Art, auf Arbeit als bloße Beschäftigung zu schauen, zeigt sich stark vom Arbeits- und Leistungsdiskurs um 1800 beeinflusst und scheint die Arbeitsamkeit ohne konkreten Inhalt als Tugend anzusprechen, die vor lasterhaftem Müßiggang schützt. Die Arbeit im an die Haftanstalt angeschlossenen Arbeitshaus, zu der Frauen sich aus ihrer wirtschaftlichen Notlage heraus »freiwillig« melden konnten, scheint die junge Luise in diesem Zusammenhang als ein Instrument der Tugend- und Moralerziehung zu erfassen: Das bloße Beschäftigtsein der Frauen und der damit implizierte Ausschluss von Faulheit und Müßiggang scheinen für sie eine allgemeine Verpflichtung zu Anstand und Ordnung einzulösen.¹⁷

Im Folgenden trifft Luise auf diejenigen Jugendlichen und Frauen, die Dancx in seinem Bild zeigte: die einsitzenden Delinquentinnen, die zur Haft

16 Spierenburg: *The Prison Experience*, S. 51: »Next to the charitable character of the institution, the penal character stands out.« sowie allgemein ebenda: S. 55–68.

17 Siehe zu diesem Blick etwa das Kapitel »Die Untertanen« in: Stollberg-Rilinger, Barbara: *Maria Theresia: Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie*, München 2017, S. 681–751; Münch, Paul: *Arbeit und Fleiß in der Frühen Neuzeit*, in: Reh, Sabine; Ricken, Norbert (Hg.): *Leistung als Paradigma: Zur Entstehung und Transformation eines pädagogischen Konzepts*, Wiesbaden 2018, S. 63–111.

in der Einrichtung verurteilt wurden. Auffällig ist an Luises Beschreibung, dass sich mit der Zuschreibung der Straffälligkeit der Beschriebenen auch die Wortwahl der Prinzessin deutlich ändert, mit der die gefangenen Menschen beschrieben werden. Während die zuvor beschriebenen »Frauen« (»femmes«) noch durchaus mit Fleiß und Tugend in Verbindung gebracht wurden, werden die verurteilten Insassinnen nun unabhängig von ihrem Alter als »Mädchen« (»filles«) bezeichnet und damit von der fünfzehnjährigen, hochadligen Betrachterin infantilisiert, um sie kurz darauf als »Kreaturen« (»créatures«) der Sphäre des Menschlichen sprachlich zu entrücken.¹⁸ »Frauen« werden von ihr als potentiell sittsam, arbeitsam und fleißig, »Mädchen« dagegen als erziehungsbedürftig und latent gefährdet beschrieben, eine »schlechte Lebensführung« zu entwickeln und in die Domäne der bloßen Kreatürlichkeit abzusinken. Mit dieser hierarchischen Abwärtsbewegung korrespondiert Luise ein »widerliches Gefühl«, das für sie nicht so recht zur ansonsten reinlichen und »reizenden« Erscheinung des Ortes und der Wohlgeordnetheit der beobachteten Tätigkeiten und Abläufe zu passen scheint. Die Konfrontation mit den Ärmsten und denen, die in die Haftanstalt eingewiesen wurden, ist ganz offenkundig ein Schock für die junge Besucherin, die sich offenbar nichts Schlimmeres als eine Diebin vorstellen kann. Die später als »Mutter des ganzen Volkes« gefeierte Königin,¹⁹ verarbeitet diese Eindrücke in ihrem Tagebuch als eine Gelegenheit, um eine Sprache der Distinktion und paternalistischen Infantilisierung gegenüber unliebsamen Untertanen einzuüben. Hier könnten sich auch Gespräche niederschlagen, die Luise mit den Begleiterinnen und Begleitern ihrer Reise führte. Insofern würden das Entsetzen und die Ungläubigkeit über das Gesehene eher die vom sozialen Umfeld erwarteten Normen widerspiegeln, die sie erwartungsgemäß in ihrem Tagebuch dokumentiert.

Neben den Aspekt der körperlichen Gewalt, den Danx und die von Philipp von Zesen beschriebene Allegorie am Portal festgehalten haben, wird mit Luises Beschreibung der Einsitzenden ein weiterer Aspekt des Alltagslebens in der Anstalt deutlich, von dem die Insassinnen des Spinn- und neuen Arbeitshauses betroffen gemacht wurden: Die öffentliche Schmähung und das schamlose Herabsetzen durch die Beobachtenden. Der bereits erwähnte Philipp von Zesen fasst seine Eindrücke ca. 120 Jahre vor Luise mit den folgenden Worten

18 Luise: *Description de mon Voyage en Hollande*, S. 19f.

19 Schönplflug: *Luise von Preußen*, S. 12.

zusammen und verweist damit auf die drastische Tradition einer herablassenden und entwürdigenden Sprache der Beobachterinnen und Beobachter hinter den Stäben:

»Aber wie schön dieses Haus von aussen an zu sehen/so übelen geruch giebet von innen der gemeine sitzplatz der leichten Mätzen von sich. Dan so bald man die treppe hinauf gestiegen/und vor das gitter gelangt/diese hübsche tierlein zu schauen/kommet einem ein solcher ekelhafter dumpfichter kwalm entgegen/daß man die nase zuhalten mus. Man findet aber dieselben alda in drei unterschiedliche buchten abgeschieden. In der ersten sitzen diejenigen/die auf den brantewein zu sehr verlekert seind/und lieber ihren rok/samt dem hemde/versetzen oder verkauffen/als die kähle unbefeuchtet laßen wollen. In der andern seind die geile versoffene Mähren/die in den huhrheusern ihren leib/samt der schaam/um ein lüderliches huhrengeld vermietet. In der dritten befinden sich die aller ehrlichsten: nähmlich dieselben/die sich so ehrlich getragen/daß man sie auf das öffendliche schaugerüste zum tantze geführt/und/zum zeugnüs ihres ehrlichen Verhaltens mit dem wapen der Stadt gemäret. Alle diese Buchtseue werden durch ihre Zuchtmutter zur arbeit angetrieben: und wan sie sich unnütze machen/spielet man ihnen mit einem trummelstocke auf ihrem eigenen kalbsfelle zum tantze/oder würft sie in ein fünsteres loch/da sie auf eine zeit lang ihre lust büßen müssen.«²⁰

Rhetorisch drückt von Zesen die Entmenschlichung der Insassinnen als Vertierlichung (»hübsche tierlein«, »Mähren«, »Buchtseue«) aus und scheut damit auch nicht die rohe Beleidigung, von der sich Luise vornehm zurückhielt. Auch diese Vertierlichung der einsitzenden Frauen hat dabei Tradition unter den Beobachtern: Keine 20 Jahre vor Luisas Besuch verglich ein belustigter deutscher Niederlandereisender den Blick durch die Stäbe des Spinnhauses mit einem Besuch in der Menagerie.²¹

Veranlasst und rechtfertigt sieht man sich zu dieser Haltung offenbar durch die moralische Überlegenheit, der sich die Besuchenden selbst sicher wussten, da man die Frauen für gefallene Sünderinnen hielt: Trinkerinnen, Diebinnen, Prostituierte, angeblich faule Müßiggängerinnen, die beim Betteln aufgegriffen wurden. Daher würden ihnen »Zu gewissen stunden [...] auch

20 Von Zesen: Beschreibung der Stadt Amsterdam, S. 406f.

21 Vgl. Bientjes: Holland und der Holländer im Urteil deutscher Reisender, S. 174 zum Reisebericht des Johann Friedrich Carl Grimm (1774).

eines und das andere stücke aus der heiligen Schrift vorgelesen/mit beigelegter Ermahnung/daß sie sich der Zucht befehligen/und ihr ungebundenes Gottloses Leben verlassen wolten.«²² Von Zesens Ausführungen verweisen auf die Haft im Spinnhaus, von der als Arbeitsstrafe disziplinierende Wirkungen erwartet, aber auch die Entehrung bezweckt wurde.²³

Forschungshistorisch ist auffällig, dass diese oft ähnlichen, absolut tendenziösen und durchweg negativen Zuschreibungen lange Zeit unkritisch übernommen wurden und ihnen – wenn auch nicht ganz im Wortlaut – dann doch im Prinzip als vermeintlichen Tatsachenberichten recht gegeben wurde. Julia Bientjes, die sich am ausführlichsten mit den deutschsprachigen Reiseberichten über das Spinnhaus beschäftigt hat, verwahrte sich 1967 zwar gegen die Besuchersprache, denn die von ihr untersuchten Männer hätten sich ihrer Meinung nach »wenig chevalresk«²⁴ ausgedrückt. Dennoch fügt sie ohne kritische Distanz an, dass die einsitzenden Frauen »Diebe, Bettler, Müssiggänger und Dirnen [waren], die alle zu den Armen gerechnet werden konnten. Hier wurde also die asoziale Schicht [sic!] der Bevölkerung untergebracht und zur nützlichen, bezahlten Arbeit angehalten.«²⁵

Den Einsitzenden hängt also auch über 150 Jahre nach Luises Besuch noch die stigmatisierende Wirkung der Haft im Spinnhaus an, wenn sich bei Bientjes die anachronistische und vor dem Eindruck der Sprache des Nationalsozialismus ausgesprochen problematische Gleichsetzung von »Armen« und einer »asozialen Schicht« findet²⁶ und im normalisierenden Ton davon gesprochen wird, dass die einsitzenden Frauen »zur Arbeit angehalten« wurden, was letztlich die prekären Lebenslagen von Delinquentinnen am Rande der Gesellschaft als eine angeblich habitualisierte Faulheit deutet. Ohne auf die damit verbundene Gewalt hinzuweisen, wird den unhinterfragten Selbstverständlichkeiten eines vormodernen Arbeitsethos damit das Wort geredet.²⁷

22 Von Zesen: Beschreibung der Stadt Amsterdam, S. 406.

23 Härter: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, S. 17.

24 Bientjes: Holland und der Holländer im Urteil deutscher Reisender, S. 174. Hier geht sie auf Georg von Fuerst ein, der 1733 das Spinnhaus besuchte und sich auf dem Titelblatt seines Reiseberichts stolz als »Chevalier« bezeichnet.

25 Bientjes: Holland und der Holländer im Urteil deutscher Reisender, S. 170f.

26 Ayaß, Wolfgang: »Asozial«: Aufstieg und Niedergang eines Kernbegriffs sozialer Ausgrenzung, Freiburg 2023.

27 Münch: Arbeit und Fleiß in der Frühen Neuzeit, S. 67f.; Maurer, Michael: Alltagsleben, in: Hammerstein, Notker; Herrmann, Ulrich: Handbuch der deutschen Bildungsge-

Erstaunlich ist außerdem, dass auch fast 60 Jahre nach Bientjes noch immer das sozialhistorisch blinde Stigma der moralischen Verwahrlosung und Lasterhaftigkeit auf den Insassinnen des Amsterdamer Spinnhauses lastet, indem in einem Informationsfilm der Gemeinde Amsterdam auf Youtube die vormodernen Vorurteile über die Insassinnen unkritisch reproduziert werden.²⁸ Hier werden viele Topoi der frühneuzeitlichen Reisebeschreibungen wachgehalten und dadurch öffentlich fortgeschrieben: So die Zuschreibung der Trunksucht an die einsitzenden Frauen, ihr angeblich abstoßendes Äußeres, das Stereotype der vormodernen Physiognomik reproduziert, dann der angebliche Gestank, den etwa Philipp von Zesen beschreibt und der so gar nicht zur ansonsten oft beschriebenen pedantischen Reinlichkeit des Ortes passen will.²⁹ Selbst der paternalistische Ausdruck der Infantilisierung wird beibehalten, wenn zum Zweck der Einrichtung gesagt wird, dass man durch ›Wiedererziehung‹ (»heropvoeden«) versucht habe, »nette Mädchen« (»nette meisjes«) aus Diebinnen und Betrügerinnen zu machen, die sogar als »räudige Frauen« (»schurftige vrouwen«) bezeichnet werden. Jugend wird nun mit Unschuld gleichgesetzt, was zwar die Rhetorik Luises umkehrt, aber weiterhin die Verfügungsgewalt über die Deutung des Lebensalters bei den Beobachtenden belässt.

3. Konfrontation: Die Insassinnen des Amsterdamer Spinnhauses

Was lässt sich nun aber über die von Luise und anderen beschriebenen Insassinnen auf der anderen Seite der Stäbe sagen?

So homogen die Insassinnen von den Betrachtenden auch beschrieben wurden, so lässt sich zuerst feststellen, dass schon die Altersstruktur dieser Gruppe ausgesprochen heterogen war. In den Akten von 1807 bis 1811 finden sich etwa Eintragungen, aus denen hervorgeht, dass die inhaftierten

schichte: Band II. 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 31–68; S. 49–51.

- 28 Gemeente Amsterdam: Vrouwenproblemen in de stad, 18.09.2020, <<https://www.youtube.com/watch?v=uFovSINJGRI>>, Stand: 02.09.2024. An vielen Stellen wortgleich mit: Gemeente Amsterdam: Vrouwenproblemen in de stad, 15.08.2019, <<https://www.amsterdam.nl/nieuws/achtergrond/vrouwenprobleem-amsterdam/>>, Stand: 02.09.2024.
- 29 Luise beschreibt dagegen – freilich viel später – nur ein »widerliches Gefühl«, das sie packte, keine olfaktorische Wahrnehmung. Das würde auch nicht zu ihrem Eindruck der »schönste[n] Sauberkeit« passen, der oben wiedergegeben wurde.

Jugendlichen und Frauen bei Haftantritt im Alter von 13 bis 54 Jahren waren.³⁰ Weder handelte es sich also klar um ›Frauen‹, noch um ›Mädchen‹, noch um ›Jugendliche‹. Dieser Befund bestätigt die Einschätzung von oben, dass die infantilisierende Rhetorik der Quellen vor allem einen sozialstrukturierenden Blick aufzeigt, mit dem die Besucherinnen und Besucher auf die Insassininnen schauten, indem sie Verhaltensnormen und Lebensalter in Verbindung setzen. Jugend stellt dabei eine Beschreibungskategorie dar, die sich in den Quellen zwar nicht dem Ausdruck nach, aber wohl der Sache nach findet. Schmidt kann nämlich aufzeigen, dass »youthfulness« durchaus einen deutlichen Einfluss bei der Strafzumessung gegenüber weiblicher Delinquenz in den Niederlanden der Frühen Neuzeit haben konnte, wobei das Alter von zwölf Jahren eine relevante Schwelle dargestellt zu haben scheint.³¹

Obwohl ›Jugend‹ in den Quellen damit nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wird, scheint es durchaus plausibel zu sein, im Folgenden Luise als Jugendliche aufzufassen. Sie ist als Fünfzehnjährige kein Kind mehr und das Tagebuch ihrer Bildungsreise zeigt deutlich, dass sie von ihrem sozialen Umfeld dazu aufgefordert ist, an der Schwelle zum Erwachsenwerden ihre gesellschaftliche Rolle als Angehörige von Adel und Oberschicht zu festigen. Sie ist auch in Hinblick auf die bald bevorstehende Hochzeit am Übergang von einer Lebensphase in eine andere. Auch auf der anderen Seite der Stäbe scheint es plausibel, bei Insassinnen bis zu einem Alter von ca. 25 Jahren von Jugendlichen zu sprechen. Zunächst, weil sich viele der Insassinnen nach modernem Verständnis im Jugendalter befanden. Auch nach vormodernem Verständnis war relevant, dass die Insassinnen zumeist nicht verheiratet waren, was jedoch nicht in allen Fällen zuverlässig nachweisbar ist. Die Eheschließung wurde in der Vormodernen als ein wesentlicher Übergangspunkt zwischen Jugend und Erwachsenenalter angesehen.³² Daher lässt sich mit entsprechender Vorsicht davon sprechen, dass die jugendliche Luise bei ihrem Besuch im Spinnhaus auch jugendliche Delinquentinnen betrachtete und in

30 Die überlieferten Register: Register houdende aantekening van het opnemen en ontslaan of overlijden van personen: »Inschrijfboek van de ingekomen tuchtelingen«, 1678–1811, Gemeente Amsterdam Stadsarchief, 347 Archief van het Spin- en Nieuwe Werkhuis, Signatur: 39–41, <<https://archief.amsterdam/inventarissen/details/347>>, Stand: 02.09.2024. Sowie ebenda: »Inschrijfboek« 41 (1807–1811). Siehe für eine globale Untersuchung der Altersstruktur: Schmidt, Prosecuting Women, S. 83f.

31 Schmidt: Prosecuting Women, S. 86f.

32 Gestrich, Andreas: Art. Jugend, in: Friedrich Jaeger (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, <https://doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_288143>, Stand: 02.09.2024.

ihrem Tagebuch beschrieb. Dieser Vergleich erscheint also vor allem deshalb als statthaft, weil sich auf beiden Seiten der Gitterstäbe etwa gleichaltrige Menschen in Übergangsphasen ihres Lebens befanden, wenn auch unter völlig unterschiedlichen Vorzeichen. Auf der einen Seite ist der Besuch im Spinnhaus Bestandteil einer Bildungsreise zur Vorbereitung herrschaftlicher Aufgaben; auf der anderen Seite hingegen ist die individuelle Lebensführung der einsitzenden Jugendlichen in jeder Hinsicht eingeschränkt und einem gewaltsam durchgesetzten Arbeitsregime unterworfen.

Leider ist es jedoch nicht möglich, den Besuch Luises mit exakt den jugendlichen Insassinnen zu kontextualisieren, denen sie am 29. August 1791 im Spinnhaus begegnete, weil die Insassinnenverzeichnisse unvollständig überliefert sind. Lediglich für die Zeiträume von 1678 bis 1731 und von 1807 bis 1811³³ sind die Namensregister erhalten, die neben der Haftdauer und Angaben zur Herkunft auch meistens das Lebensalter bei Haftantritt verzeichnen. Darüber hinaus kann versucht werden, über das Digitalisierungsprojekt »Alle Amsterdamse Akten«³⁴ Quellen auszumachen, die aus dem Leben der Insassinnen berichten, aber nicht unbedingt in direktem Überlieferungszusammenhang mit dem Spinnhaus stehen. Meistens ergeben die Recherchen Treffer aus dem Bereich der »Confessieboeken«, also der gerichtlichen Überlieferung zu Verhör und Urteilsverkündung, manchmal aber auch weiterführende Hinweise, z.B. auf Krankenhausaufenthalte nach der Entlassung aus dem Spinnhaus. Da gezeigt werden konnte, dass Luises Beschreibungen denen von vorherigen Besuchern strukturell ähneln, lässt sich rechtfertigen, dass die Prinzessin im Folgenden mit etwa gleichaltrigen Insassinnen konfrontiert wird, die bereits einige Zeit vor oder erst nach ihrem Besuch im Spinn- bzw. Arbeitshaus einsaßen.

Für das Jahr 1713 verzeichnet das Register dreizehn Frauen, die im Verlauf des Jahres im Spinnhaus einsaßen. Sie waren zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung zwischen 16 und 50 Jahre alt. Von ihren Vergehen erfahren wir im Register nur indirekt, wenn für einige erwähnt wird, dass sie auf dem Schafott geißelt wurden und dabei ein Schild mit der Aufschrift ›Hausdieb‹ (huysdief) trugen. Die Verhörprotokolle dagegen können, wo sie sich zuordnen lassen, Aufschluss über die Vergehen geben, die einigen Insassinnen zur Last gelegt wurden.³⁵

33 Gemeente Amsterdam Stadsarchief: »Inschrijfboek« 1678–1811, S. 39–41.

34 Gemeente Amsterdam Stadsarchief: Alle Amsterdamse Akten, <<https://www.amsterdam.nl/stadsarchief/alleamsterdamseakten/>>, Stand: 02.09.2024.

35 Gemeente Amsterdam Stadsarchief: »Inschrijfboek« 39, 1678–1725, S. 184–187.

Jelle van Lottum und Lodewijk Petram werten diese Quellen exemplarisch für das Leben der dann vierzehnjährigen Dirkje Andries aus. Sie machen damit ein Beispiel für eine jugendliche ›Karriere‹ im Spinnhaus sichtbar. Dirkje kam zuerst 1710 für ein Jahr ins Spinnhaus, weil sie aus Gelegenheit ein Stück nasse Wäsche aus einem Wäschekorb gestohlen haben soll. 1713 saß sie dann mit sechzehn wieder für über drei Jahre ein, weil sie einen Kupferkessel gestohlen haben soll. 1716 wird sie von einem im Zuchthaus (rasphuis) einsitzenden Matrosen bezichtigt, ihm bei der Hehlerei geholfen zu haben. Sie wird öffentlich gegeißelt und muss wieder ins Spinnhaus. 1718 offenbar freigelassen, kommt sie 1721 zum vierten Mal ins Spinnhaus, weil sie Lebensmittel gestohlen und sich prostituiert haben soll. Zwischen 1725 und 1729 war sie offenbar frei, kam dann aber wieder ins Spinnhaus und starb dort 1736. Lottum und Petram berechnen daraus, dass sie gut ihr halbes Leben im Spinnhaus verbrachte, 20 Jahre.³⁶ Dirkje Andries' Haftgeschichte ist besonders lang und anhand der Überlieferung ist auch nicht ersichtlich, warum gerade sie für recht gewöhnliche Vergehen derart hart bestraft wurde. Die meisten Frauen, die ins Spinnhaus mussten, verbrachten ein oder wenige Jahre dort und wurden nach einmaliger Haft nicht wieder eingesperrt. Allerdings kann dazu angemerkt werden, dass die meisten nach ihrer Haft aus Amsterdam oder der gesamten Provinz Holland verbannt wurden und sogar einen Gulden Reisegeld erhielten, um auch wirklich die Stadt verlassen zu können³⁷ und dass Rückfälligkeit, der Verstoß gegen die Verbannung und der Verdacht der Prostitution mit gewisser Regelmäßigkeit starke juristische Konsequenzen nach sich zog.³⁸ Nach der abgessenen Strafe traf die aus dem Spinnhaus entlassenen außerdem die soziale Stigmatisierung der Haft, von denen die oben zitierten Reiseberichte beredtes Zeugnis ablegen, was ein auskömmliches Leben in der Stadtgesellschaft erschwert haben dürfte.³⁹

Wie schon für die Beobachterinnen und Beobachter bemerkt wurde, dass sie das tatsächliche Lebensalter der Insassinnen mit ihren eigenen Deutungen

36 Lottum, Jelle van; Petram, Lodewijk: *In de schaduw van de stad: Verhalen van vier eeuwen gewone Amsterdammers*, Amsterdam 2023, S. 39–55.

37 Siehe z.B. für das Jahr 1713: Gemeente Amsterdam Stadsarchief: »Inscrijfbboek« 39, 1678–1725, S. 184–187.

38 Siehe zu den Faktoren, die bei der Strafzumessung eine Rolle spielten, zusammenfassend: Schmidt, *Prosecuting Women*, S. 85f.

39 Ludyga, Hannes: *Obrigkeitliche Armenfürsorge im deutschen Reich vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1495–1648)*, Berlin 2010 (Schriften zur Rechtsgeschichte 147), S. 331f.

überlagern konnten, so scheint auch die Justiz bei der Strafzumessung dem Alter der Delinquentinnen keine konsistente Beachtung geschenkt zu haben.⁴⁰ Dazu passt auch die verweigernde Erwachsenenrolle als Mutter in einem konkreten Fall. Dirkjes Haftgenossin, die 21-jährige Geertruyd Abrahams, musste ihr im Spinnhaus geborenes Kind Willem abgeben, das dann bald darauf im Waisenhaus starb.⁴¹ Dabei ist auch Geertruyds Schicksal geradezu mustergültig für die soziale Ausgrenzung, der die Insassinnen während und nach ihrer Haft ausgesetzt waren und dem daraus resultierenden Zirkel der immer wiederkehrenden Bestrafungen für kriminalisiertes Verhalten in ihren prekären Lebenslagen. Geertruyd gab im Januar 1711 – also mit 19 Jahren – an, sich bereits für 4 oder 5 Jahre prostituiert zu haben, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie wurde daraufhin sechs Jahre aus der Stadt verbannt, verstieß aber gegen diese Auflage und wurde zu zwei Jahren Arbeitshaus verurteilt. Etwas mehr als zwei Jahre später, im Mai 1713 wurde sie dann ein zweites Mal verurteilt und musste ins Spinnhaus, auch weil Dirkje aussagte, sie habe mit ihr zusammen gestohlen. Im Verfahren wurde ihr ihre Schwangerschaft als Beweis für die Prostitution angelastet. Die überlieferte Befragung zeigt deutlich, wie die junge Frau durch die Befragung als Delinquentin konstruiert wird, indem ihre Schwangerschaft mit ihrem ledigen Familienstand in Verbindung gebracht wurde:

»Gefragt, welche Gründe sie hatte, ihre Verbannungsauflage zu verletzen und gegenüber dem Befehl des Gerichts ungehorsam zu sein, sagt sie, um Kindersachen zu kaufen, weil sie schwanger ist.

Gefragt, wie lange sie nun schon in Unzucht schwanger ist, weil sie bekennen muss, dass sie nicht verheiratet ist, sagt sie seit 3 Monaten.«⁴²

40 Schmidt: *Prosecuting Women*, S. 82–89.

41 Gemeente Amsterdam Stadsarchief: »Inschrijfboek« 39, 1678–1725, S. 185; Vgl. zu schwangeren Insassinnen in Straf- und Besserungsanstalten des 18. Jahrhunderts: Hammer-Luza, Elke; Weiß, Alfred Stefan: »Ungehorsame, zaumlose Kinder«. Minderjährige in Straf- und Besserungsanstalten des 18. Jahrhunderts, in: Scheutz, Martin; Vanja, Christina; Weiß, Alfred Stefan: *Zwischen Pädagogik und Heilkunst. Kinderversorgung von der Renaissance bis zur Gegenwart*, Leipzig 2022, S. 127–155; insb. 136–138.

42 Confessieboeken. (Verhoren der preventieven). 1534–1811, Nr. 367 (1713 mrt. 2–1713 sep. 23), Gemeente Amsterdam Stadsarchief, 5061 Archieven van de Schout en Schepenen, van de Schepenen en van de Subalterne Rechtbanken, <<https://archief.amsterdam/inventarissen/details/5061/>>, Stand: 02.09.2024, S. 108. Übersetzung Holzmüller. Siehe für Geertruyds Fall außerdem: Gemeente Amsterdam Stadsarchief: Confessieboeken,

Zumindest für Dirkje und Geertruyd war der Eingang und Ausgang zum Spinnhaus eine Drehtür, weshalb die in der Literatur bei Martha Peacock anzutreffende Interpretation über Zweck und Wirkung des Spinnhauses äußerst fraglich wird: »[T]he institution [sc. das Spinnhaus] was able to focus on its original purpose—the reform of poor and indolent women into productive and skilled laborers within Dutch society.«⁴³

Wie bereits erwähnt wurde, ist die Überlieferung für das Spinnhaus aus der Zeit um Luises Besuch weniger dicht. Dennoch lassen sich aus der Analyse des Personenregisters von 1807 bis 1811 einige Rückschlüsse auf den Wandel der Institution im Laufe der Zeiten ableiten. Für diesen Zeitraum lassen sich 56 Insassinnen nachweisen, die zwischen 13 und 54 Jahren alt waren und sich meistens deutlich kürzer im Spinnhaus verdingen mussten, als ihre Leidensgenossinnen 100 Jahre zuvor. Viele wurden weiterhin auf dem Schafott geegelt, allerdings scheint keine Verbannung mehr verhängt worden zu sein.⁴⁴ Insgesamt scheinen viele Geschichten von Insassinnen denen derjenigen Frauen zu ähneln, die 100 Jahre zuvor ins Spinnhaus eingewiesen wurden. Vor allem eine Verurteilung wegen Diebstahls aus einem Dienstverhältnis als Hausmädchen heraus wurde oft vermerkt, wie überhaupt die Ahndung von Eigentumsdelikten zu überwiegen scheint.

Bei einigen ehemaligen Häftlingen kann anhand von Krankenhausakten nachvollzogen werden, dass diese nach der Haft offenbar ein Erwerbsleben gestalten konnten. So etwa im Fall der Johanna Snoek aus Leiden, die mit 26 Jahren für drei Monate in Haft gekommen war und 1823 als 39-Jährige im Krankenhaus als unverheiratete »Arbeiterin« (»werkster«) verzeichnet wurde.⁴⁵ Bei

Nr. 362 (1710 aug. 28–1711 jan. 21), S. 140; Nr. 363 (1711 jan. 20–1711 juli 1), f. 99; Nr. 367 (1713 mrt. 2–1713 sep. 23), S. 108f.; S. 112; Nr. 377 (1719 feb. 7–1719 oct. 16), S. 205.

43 Peacock, Martha Moffitt: *The Amsterdam Spinhuis and the Art of Correction*, in: Classen, Albrecht; Scarborough, Connie (Hg.): *Crime and Punishment in the Middle Ages and Early Modern Age: Mental-Historical Investigations of Basic Human Problems and Social Responses*, Berlin; Boston 2012 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 11), S. 459–489; S. 460. Die Gegenüberstellung »indolent« – »productive« erscheint im Lichte der bisherigen Ausführungen sehr problematisch.

44 Gemeente Amsterdam Stadsarchief: »Inschrijfboek« 41, 1807–1811, S. 7.

45 »Stamboeken«: registers met personalia van patiënten, met datum van opname en vertrek, met naamindexen, 1818–1899, Nr. 2429 (1823), Gemeente Amsterdam Stadsarchief, 5268 Archief van de Gemeenteziekenhuizen, <<https://archief.amsterdam/archief/5268/>>, Stand 02.09.2024, S. 60.

vielen der Verzeichneten lassen sich aber weder die Haftgründe aus Gerichtsakten rekonstruieren noch Rückschlüsse auf das weitere Leben nach der Haft ziehen.

Es gibt allerdings mindestens einen Hinweis darauf, dass im Spinnhaus durchaus so etwas wie eine wirksame berufliche Qualifizierung stattgefunden haben könnte, die Peacock oben zwar konstatierte, die anhand der analysierten Beispiele aber bisher nicht plausibel erscheinen konnte. Das Beispiel der Femmetje Korff legt diese Interpretation durchaus etwas näher. Sie wurde 1810 mit gerade einmal 13 Jahren für 6 Monate ins Spinnhaus gesperrt und taucht 1824 als dann 28-jährige in einer Akte von Patientinnen eines Hospitals wieder auf. Als Beruf wird hier ›Näherin‹ (Naaister) angegeben und damit eine typische Tätigkeit im Spinnhaus, die bereits Dancx auf seiner Zeichnung abbildete. Einschränkend muss allerdings angemerkt werden, dass der Beruf der Näherin in solchen Verzeichnissen sehr oft vertreten ist. Femmetje muss aus einfachen Verhältnissen gestammt haben, da zum Beruf des Vaters ›Kornträger‹ (koorndrager) vermerkt wird.⁴⁶ Sie wurde dann im selben Jahr und im Folgejahr noch dreimal ins Krankenhaus gebracht und hat über ihre Krankheit offenbar ihre Arbeit verloren. In der Spalte für die Berufsangabe wird nur noch ›ohne‹ (zonder) vermerkt. Außerdem geht aus den Akten hervor, dass sie unverheiratet blieb.⁴⁷

4. Fazit

Somit ist festzuhalten, dass der Blick, den Besucherinnen und Besucher auf die Insassinnen des Spinnhauses warfen, deutlich plastischer rekonstruiert werden kann, als der Blick der von der Haft Betroffenen auf ihr eigenes Leben. Ironischerweise sind also die Personen, die in Dancx' Bild durch die Stäbe schauen und nur schemenhaft angedeutet werden, in den schriftlichen Quellen viel deutlicher auskonturiert als die Näherinnen, die Dancx' deutlicher im Bildvordergrund zeichnete. Sie bleiben in vielen Fällen anonym und wenn doch ihr Name bekannt ist, bleibt dennoch ihr Lebenslauf und vor allem die Deutung ihres Lebens vor, während und vor allem nach der Haft einigermaßen schleierhaft.

46 Gemeente Amsterdam Stadsarchief: »Stamboeken«, Nr. 2430, 1824, S. 27.

47 Gemeente Amsterdam Stadsarchief: »Stamboeken«, Nr. 2431, 1825, S. 8.

Trotz dieser methodischen Herausforderungen kann festgehalten werden, dass Luise mit ihrer Beschreibung des Anstaltsalltags tradierte Darstellungsweisen fortschreibt, die bis heute regelmäßig reproduziert werden: Sie begegnete den Einsitzenden in ihrem Tagebucheintrag mit einer paternalistischen Haltung, mit der sie sich ihrer eigenen Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen Elite vergewisserte. Die Jugendliche machte sich in ihrer Beschreibung insbesondere das Lebensalter der Inhaftierten nutzbar, indem sie Deutungen über den Status als »Mädchen« bzw. »Frauen« von Zuschreibungen moralischer Tugendhaftigkeit abhängig machte. Mit dieser infantilisierenden Beschreibung steht sie letztlich in einer langen Reihe von herablassenden und entmenslichenden Kommentaren über die Insassinnen des Spinn- und Arbeitshauses, für die der Verlust ihres gesellschaftlichen Ansehens durch die Haft auch nach ihrer Entlassung nicht endete und die Möglichkeiten der Lebensführungen stark begrenzte.

Während sich die Beschreibungen über die Insassinnen also im Kern über Jahrhunderte hinweg unveränderlich zeigen, scheint doch auf Seiten der Häftlinge ein gewisser Wandel der Institution aus den rekonstruierten Biografien zu sprechen. Der Vergleich von Einzelschicksalen legt nahe, dass der für die Fälle um 1710 häufig nachzuweisende »Drehtüreffekt«, dass nämlich dieselben Jugendlichen immer wieder inhaftiert wurden, um 1810 nicht mehr nachweisbar ist. Insgesamt wurden die zugemessenen Haftzeiten verkürzt, während die Strafanlässe sich weiterhin ähnelten. Für das frühe 19. Jahrhundert ließ sich zudem für mehrere jugendliche Delinquentinnen nachweisen, dass diese zwar oft unverheiratet blieben, aber nach der Haft offenbar ein juristisch unauffälliges Erwerbsleben bestreiten konnten, für das sie möglicherweise sogar in der Haft qualifiziert worden waren.

So reizvoll das Unterfangen erschien, die jugendliche Prinzessin Luise von Mecklenburg-Strelitz mit den jugendlichen Gefangenen des Amsterdamer Arbeitshauses zu konfrontieren, denen sie am 29. August 1791 begegnete, so schwierig hat es sich erwiesen, dichte Beschreibungen über die Leben der Insassinnen zu entwickeln, die die oft quantitativ arbeitende, historische Sozialforschung zum Amsterdamer Spinnhaus ergänzen könnten. Wegen des Verlusts wichtiger Quellen fehlen die entsprechenden Namensregister vollständig und auch das ambitionierte Digitalisierungsprojekt *Alle Amsterdame Akten* kann nicht über alle Insassinnen des Amsterdamer Spinn- und Arbeitshauses aussagekräftige Quellen zugänglich machen, zumal davon auszugehen ist, dass die allermeisten der betreffenden Menschen außerhalb

der eventuellen gerichtlichen Aufzeichnung keine nachweisbaren Spuren in der historischen Überlieferung hinterlassen haben.

5. Ausblick auf ein Quellenproblem

Das *Amsterdam Museum* begegnet dieser Quellenarmut in der Ausstellung *Panorama Amsterdam* auf eine provokante Weise, indem es das Portrait der Sängerin Yosina Roemajauw, das der Fotokünstler Stacci Samidin angefertigt hat,⁴⁸ in die Ausstellung integriert und damit eine gewollt anachronistische Perspektive konstruiert, die die historischen Quellen nicht bereithält. Die Ausstellung stellt sich das Ziel, durch Interventionen Perspektiven auf die Stadt Amsterdam zu entwickeln, die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verbinden, indem z. B. eingeübte Blickweisen auf das Amsterdam des ›Goldenen Zeitalters‹ hinterfragbar werden.⁴⁹

Die lebensgroße Darstellung des Mädchens steht in der Ausstellung in starker Opposition zu den Portraits von hochstehenden Persönlichkeiten der Frühen Neuzeit und kopiert dabei den Gestus und den anmutigen Ausdruck, der dieser Portraйтkunst eigen ist. Dargestellt wird aber kein Mitglied der wohlhabenden Amsterdamer Regenten, sondern ein in der Geschichte bisher unsichtbares Mädchen, das durch Gewalt dieser Schicht zum Dienst verpflichtet wurde: Christina van der Geugten, die ca. 1749 in Jakarta in der Sklaverei geboren wurde und als vierjähriges Mädchen von ihrem Herrn Adrianus mit nach Amsterdam genommen wurde.⁵⁰ In den Niederlanden wurde sie zur Arbeit in verschiedene Haushalte geschickt, bis sie dagegen aufbegehrte, immer

48 Gert Jan van Rooij: *Panorama Amsterdam 2022. A Living History of the City*, Amsterdam Museum on the Amstel, right Stacci Samidin, Portrait of singer Yosina Roemajauw as Christina van Geugten (1749–1780), 2019, Amsterdam Museum, Fotografie Amsterdam 2022.

49 Amsterdam Museum: *Panorama Amsterdam: About the Exhibition*, <<https://www.amsterdammuseum.nl/en/exhibition/panorama-amsterdam/9027>>, Stand: 02.09.2024.

50 Bereits 2001 inszenierte der Fotograf Albertus Jossy eine Christina van der Geugten vor dem historischen Spinnhaus für die Reihe »Kleine geschiedenis der slavernij«. Er zeigte sie im Pinup-Stil und wählte damit eine ganz andere Provokation als Samidin: Albertus, Jossy: *Sssttt*, Amsterdam 2001, Fotografie, Gemeente Amsterdam Stadsarchief, Afbeeldingsbestand, Signatur: OSIM00010001784, <<https://archief.amsterdam/inventarissen/details/10002>>, Stand 02.09.2024. Siehe zu Christinas Biographie v. a. die erschöpfende Darstellung von Holzmann, Julia: *Geschichte der Sklaverei in der niederländischen Republik: Recht, Rassismus und die Handlungsmacht Schwarzer Men-*

wieder weglief, ihre offenbar recht kostbaren Kleider verkaufte und versuchte, sich auf eigene Faust mit Gelegenheitsarbeiten durchzuschlagen. Sie wurde immer wieder gefangen und zog durch dieses Verhalten der Selbstbehauptung den Groll ihres Herrn auf sich. 1768 wurde sie dann zur »Züchtigung« ins Spinnhaus gegeben. 1770 wurde sie als 21-Jährige entlassen und es kam wohl zum offenen Konflikt mit Adrianus, den sie als ihren leiblichen Vater ansah und ihm Misshandlungen vorhielt. Sie warf die Scheiben von dessen Haus ein und wurde wiederum für drei Jahre ins Spinnhaus gesperrt.⁵¹ Dort starb sie auch 1780.⁵²

Abb. 2: Fotografie von Gert Jan van Rooij: Blick in die Ausstellung Panorama Amsterdam, Amsterdam Museum 2022



schen und People of Color, 1680–1863, Bielefeld 2020 (Global- und Kolonialgeschichte 6), S. 209–244, in die leider die Akte von 1770 nicht eingegangen ist.

- 51 Gemeente Amsterdam Stadsarchief: Confessieboeken, Nr. 433 (1770 juli 23–1771 feb. 21), S. 472–479; S. 511.
- 52 Register van overledenen in het Gast- en Pesthuis, Nr. 1269 (1739–1788), Gemeente Amsterdam Stadsarchief, 5001 Archief van de Burgerlijke Stand: doop-, trouw- en begraafboeken van Amsterdam (retroacta van de Burgerlijke Stand), <<https://archief.amsterdam/inventarissen/details/5001/>>, Stand: 02.09.2024, S. 458.

Holzmann interpretiert Christinas Verhalten als den Versuch, über das eigene Leben frei verfügen zu wollen, als den Versuch der Selbstbehauptung gegen ein Umfeld, das als Eigentum über sie verfügte und von dem sie zu einer delinquenten Jugendlichen gemacht wurde, die an den vorgesehenen weiblichen Tugenden für ihre weibliche Rolle scheitere. Sie suchte dagegen immer wieder das selbstgewählte Umfeld der Amsterdamer Unterwelt, weil sie diese Gesellschaft einem Umfeld vorzog, das sie verschleppt hatte und sie einsperrte. Ihre Kontrahenten begegneten ihr vor Gericht außerdem mit rassistischen Zuschreibungen. Als schwarze Frau, »die keine Ähnlichkeit aufwies mit einem vernunftbegabten, lern- und entwicklungsfähigen Menschen«,⁵³ »können die Zeugenaussagen aus dem Prozess gegen Christina als ein Versuch gelesen werden, Christina als unfähig zu einem Leben in Freiheit darzustellen.«⁵⁴

Holzmann geht mit ihren verständnisvollen Interpretationen zwar sehr weit, aber noch weiter geht sicherlich Stacii Samidin, indem er seine Christina van der Geugten ihren ehemaligen Herrschaften in ebenbürtiger Würde symbolisch gegenüberstellt und ihr freundlicher, aber bestimmter Blick aus dem Bild heraus direkt auf die Betrachtenden zielt.

Damit steht die Frage im Raum, wer und wessen Geschichte sichtbar wird, wenn wir mit der jugendlichen Luise auf die jugendlichen Häftlinge des Amsterdamer Spinnhauses schauen. Sein Portrait fordert Aufmerksamkeit für die vielen Menschen, die für die Geschichtsschreibung stumm sind, weil sie ihren Lebtage lang von denen übertönt wurden, von denen sie betrachtet und verurteilt wurden.

Abbildungsverzeichnis

Albertus, Jossy: Sssttt, Amsterdam 2001, Fotografie, Gemeente Amsterdam Stadsarchief, Afbeeldingsbestand, Signatur: OSIM00010001784, <<https://archief.amsterdam/inventarissen/details/10002>>, Stand: 02.09.2024.

Dancx, Francois [zugeschrieben]: Spinhuis te Amsterdam, 1638, Kreidezeichnung, 108 mm × 210 mm, Rijksmuseum Amsterdam, Signatur: RP-T-1893-A-2789, <<https://id.rijksmuseum.nl/200122964>>, Stand: 02.09.2024.

Rooij, Gert Jan van: Panorama Amsterdam 2022. A Living History of the City, Amsterdam Museum on the Amstel, right Stacii Samidin, Portrait of

53 Holzmann, Geschichte der Sklaverei in der niederländischen Republik, S. 220.

54 Holzmann, Geschichte der Sklaverei in der niederländischen Republik, S. 220.

singer Yosina Roemajauw as Christina van Geugten (1749–1780), 2019, Amsterdam Museum, Fotografie Amsterdam 2022.

Quellenverzeichnis

- Confessieboeken. (Verhoren der preventieven). 1534–1811, Gemeente Amsterdam Stadsarchief, 5061 Archieven van de Schout en Schepenen, van de Schepenen en van de Subalterne Rechtbanken, <<https://archieff.amsterdam/inventarissen/details/5061/>>, Stand: 02.09.2024.
- Luise von Mecklenburg-Strelitz: Description de mon Voyage en Hollande 21 Aout 1791 à Cleve, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, Signatur: Rep. 49 (König Friedrich Wilhelm III.), Nr. 68.
- Prinzessin Luise von Mecklenburg-Strelitz: Die Reise an den Niederrhein und die Niederlande 1791: Das Tagebuch der späteren Königin von Preußen. Übers. u. komm. v. Guido de Werd, hg. v. Paul Hartig, München 2010.
- Register houdende aantekening van het opnemen en ontslaan of overlijden van personen: »Inschrijfboek van de ingekomen tuchtelingen«, 1678–1811, Gemeente Amsterdam Stadsarchief, 347 Archief van het Spin- en Nieuwe Werkhuis, Signatur: 39–41, <<https://archieff.amsterdam/inventarissen/details/347/>>, Stand: 02.09.2024.
- Register van overledenen in het Gast- en Pesthuis, Nr. 1269 (1739–1788), Gemeente Amsterdam Stadsarchief, 5001 Archief van de Burgerlijke Stand: doop-, trouw- en begraafboeken van Amsterdam (retroacta van de Burgerlijke Stand), <<https://archieff.amsterdam/inventarissen/details/5001/>>, Stand: 02.09.2024.
- Stamboeken: registers met personalia van patiënten, met datum van opname en vertrek, met naamindexen, 1818–1899, Gemeente Amsterdam Stadsarchief, 5268 Archief van de Gemeenteziekenhuizen. 1. Buitengasthuis/Wilhelminagasthuis (WG). 1.2.5.1 Stamboeken patiënten. 2424–2510, <<https://archieff.amsterdam/archief/5268/>>, Stand 02.09.2024.
- Von Zesen, Philipp: Filips von Zesen Beschreibung der Stadt Amsterdam: Darinnen von Derselben ersten ursprunge bis auf gegenwärtigen zustand/Ihr Unterschiedlicher anwachs/herliche Vorrechte/und in mehr als 70-Kupfer-stücken entworfene führnehmste Gebeue/zusamt ihrem Stahts-wesen/Kauf-handel/und ansehnlicher macht zur see/Wie auch was sich in und mit Derselben merkwürdiges zugetragen/vor augen gestellet werden,

Amsterdam 1664, in: Ingen, Ferdinand van (Hg.): Philipp von Zesen: Sämtliche Werke 16, Berlin; New York 2000.

Literaturverzeichnis

- Amsterdam Museum: Panorama Amsterdam: About the Exhibition, <<https://www.amsterdammuseum.nl/en/exhibition/panorama-amsterdam/9027>>, Stand: 02.09.2024.
- Ayaß, Wolfgang: »Asozial«: Aufstieg und Niedergang eines Kernbegriffs sozialer Ausgrenzung, Freiburg 2023.
- Beaulieu, Anja Chales de: Deutsche Reisende in den Niederlanden: Das Bild eines Nachbarn zwischen 1648 und 1794, Frankfurt a.M. 2000 (Europäische Hochschulschriften 3, S. 866).
- Bientjes, Julia: Holland und der Holländer im Urteil deutscher Reisender: 1400–1800, Groningen 1967.
- Bloch, Marc: Apologie der Geschichte oder der Beruf des Historikers. Hg. v. Lucien Febvre. Aus dem Frz. übers. v. Siegfried Furtenbach, revidiert durch Friedrich J. Lucas, Stuttgart 1992³.
- Förster, Birte: Reisen, repräsentieren, fliehen: Luise, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz und Königin von Preußen (1776–1810) unterwegs, in: Cremer, Annette C.; Baumann, Anette; Bender, Eva (Hg.): Prinzessinnen unterwegs: Reisen fürstlicher Frauen in der Frühen Neuzeit, Berlin; Boston 2018 (Bibliothek altes Reich 22), S. 249–268.
- Gemeente Amsterdam Stadsarchief: Alle Amsterdamse Akten, <<https://www.amsterdam.nl/stadsarchief/alleamsterdamseakten/>>, Stand: 02.09.2024.
- Gemeente Amsterdam: Vrouwenproblemen in de stad, 18.09.2020, <<https://www.youtube.com/watch?v=uFovS1NJGRI>>, Stand: 02.09.2024.
- Gemeente Amsterdam: Vrouwenproblemen in de stad, 15.08.2019, <<https://www.amsterdam.nl/nieuws/achtergrond/vrouwenprobleem-amsterdam/>>, Stand: 02.09.2024.
- Gestrich, Andreas: Art. Jugend, in: Friedrich Jaeger (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, <https://doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_288143>, Stand: 02.09.2024.
- Härter, Karl: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin; Boston 2018 (methodica – Einführungen in die rechtshistorische Forschung 5).

- Hammer-Luza, Elke; Weiß, Alfred Stefan: »Ungehorsame, zaumlose Kinder«. Minderjährige in Straf- und Besserungsanstalten des 18. Jahrhunderts, in: Scheutz, Martin; Vanja, Christina; Weiß, Alfred Stefan: Zwischen Pädagogik und Heilkunst. Kinderversorgung von der Renaissance bis zur Gegenwart, Leipzig 2022 (Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung 4), S. 127–155.
- Holzmann, Julia: Geschichte der Sklaverei in der niederländischen Republik: Recht, Rassismus und die Handlungsmacht Schwarzer Menschen und People of Color, 1680–1863, Bielefeld 2020 (Global- und Kolonialgeschichte 6).
- Jütte, Robert: Arme, Bettler, Beutelschneider: Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit. Aus dem Englischen von Rainer von Savigny, Weimar 2000, S. 224–236.
- Kuijpers, Erika; Prak, Maarten: Gevestigde en buitenstaanders, in: Frijhoff, Willem; Prak, Maarten (Hg.): Geschiedenis van Amsterdam. Centrum van de wereld. 1578–1650, Amsterdam 2004, S. 189–239.
- Lottum, Jelle van; Petram, Lodewijk: In de schaduw van de stad: Verhalen van vier eeuwen gewone Amsterdammers, Amsterdam 2023.
- Ludyga, Hannes: Obrigkeitliche Armenfürsorge im deutschen Reich vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1495–1648), Berlin 2010 (Schriften zur Rechtsgeschichte 147).
- Maurer, Michael: Alltagsleben, in: Hammerstein, Notker; Herrmann, Ulrich (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte: Band II. 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 31–68.
- Münch, Paul: Arbeit und Fleiß in der Frühen Neuzeit, in: Reh, Sabine; Ricken, Norbert (Hg.): Leistung als Paradigma: Zur Entstehung und Transformation eines pädagogischen Konzepts, Wiesbaden 2018, S. 63–111.
- Peacock, Martha Moffitt: The Amsterdam Spinhuis and the Art of Correction, in: Classen, Albrecht; Scarborough, Connie (Hg.): Crime and Punishment in the Middle Ages and Early Modern Age: Mental-Historical Investigations of Basic Human Problems and Social Responses, Berlin; Boston 2012 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 11), S. 459–489.
- Prak, Maarten: The Carrot and the Stick: Social Control and Poor Relief in the Dutch Republic, Sixteenth to Eighteenth Centuries, in: Schilling, Heinz (Hg.): Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, Frankfurt a.M. 1999 (IUS

- COMMUNE: Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 127), S. 151–166.
- Schloms, Antje: Institutionelle Waisenfürsorge im Alten Reich 1648–1806. Statistische Analyse und Fallbeispiele, Stuttgart 2017 (BWSG 129).
- Schmidt, Ariadne: Prosecuting Women: A Comparative Perspective on Crime and Gender Before the Dutch Criminal Courts, c. 1600–1810, Leiden; Boston 2020 (Crime and City in History 4).
- Schmidt, Steffi: Die Niederlande und die Niederländer im Urteil deutscher Reisenden [sic!]: Eine Untersuchung deutscher Reisebeschreibungen von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Siegburg 1963 (Quellen und Studien zur Volkskunde 5).
- Schnyder, Peter: Die schreibende Monarchin: Briefe und Aufzeichnungen von Königin Luise, in: Wernli, Martina (Hg.): »jetzt kommen andre Zeiten an-gerückt«: Schriftstellerinnen der Romantik, Berlin 2022 (Neue Romantikforschung 1), S. 157–175.
- Schönpflug, Daniel: Luise von Preußen: Königin der Herzen. Eine Biographie, München 2010³.
- Sokoll, Thomas: Art. Arbeitshaus, in: Friedrich Jaeger (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, <https://doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_240644>, Stand: 02.09.2024.
- Spierenburg, Pieter: The Prison Experience. Disciplinary Institutions and Their Inmates in Early Modern Europe. With a Preface by Elisabeth Lissenberg, Amsterdam 2007.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Maria Theresia: Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie, München 2017.
- Werd, Guido de: Einführung, in: Prinzessin Luise von Mecklenburg-Strelitz: Die Reise an den Niederrhein und die Niederlande 1791: Das Tagebuch der späteren Königin von Preußen. Übersetzt und mit einem Kommentar von Guido de Werd, hg. v. Paul Hartig, München 2010, S. 11–22.

Armut, Erziehung und Strafe

oder die Frage nach der »guten Polizey« in der Schweiz der 1780er-Jahre

Rebekka Horlacher

1. Einleitung

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts debattierte die europäische Öffentlichkeit Cesare Beccarias 1764 publizierte und in über zwanzig Sprachen übersetzte Schrift *Dei delitti e delle pene*, in welcher er sich nicht nur mit der Reform der Strafgesetzgebung beschäftigte,¹ sondern diese auch mit Vorstellungen von sozialer Ordnung verband, die er in den Kontext ökonomischer Überlegungen stellte. Damit reihte sich Beccaria in eine breite Debatte ein, die sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen mit der Frage nach der »guten sozialen Ordnung« beschäftigte² und von Diskussionen um die Frage nach der gerechten Gesellschaft, den passenden ökonomischen Rahmenbedingungen, der Reform der politischen Ordnung bis zu der Ordnung der Geschlechter reichte.³ Neben den inhaltlichen Gründen für die große Aufmerksamkeit, welche Beccarias Publikation in den zeitgenössischen Debatten auf sich zog, dürften auch finanzielle Aspekte für den Erfolg

1 Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999, S. 27; Schmidt, Stephani: Die Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung von Hanns Ernst von Globig und Johann Georg Huster. Eine 1782 von der Ökonomischen Gesellschaft Bern gekrönte Preisschrift, Berlin 1990.

2 Ortolja-Baird, Alexandra: Cesare Beccaria: Functionary, Lecturer, Cameralist? Interpreting Cameralism in Habsburg Lombardy, in: Ere Nokkala; Nicholas B. Miller (Hg.): Cameralism and the Enlightenment. Happiness, Governance and Reform in Transnational Perspective, New York; London 2020, S. 173–200; hier S. 173.

3 Richter, Susan; Maissen, Thomas, Albertone, Manuela (Hg.): Languages of Reform in the Eighteenth Century. When Europe Lost its Fear of Change, New York 2020.

eine Rolle gespielt haben: Die eher kurze Abhandlung war in einem kleinen Format gedruckt worden und deshalb günstig zu erwerben. Zudem war die Schrift als Diskussionsbeitrag – und nicht als wissenschaftliche Abhandlung – für die 1761 von Pietro und Alessandro Verri in Mailand gegründete *Accademia* oder *Società dei Pugni* konzipiert worden, die sich als Treffpunkt der Mailänder Intellektuellen im Stil der französischen Enzyklopädisten der Pariser Salons verstand.⁴

Beccaria selbst scheint von der Aufmerksamkeit, die ihm und seiner Publikation entgegengebracht wurde, eher irritiert gewesen zu sein. Seinen Aufenthalt in Paris zumindest, den er auf Einladung seines französischen Übersetzers und als Gast der Enzyklopädisten 1766 angetreten hatte, brach er schon nach wenigen Monaten wieder ab und kehrte ins heimatische Mailand zurück. Zwei Jahre nach seiner Rückkehr entschied er sich, eine von der Habsburger Regierung in Mailand geschaffene Professur für Kameralwissenschaften anzunehmen, die mit der Aufgabe verbunden war, das für eine »gute Staatsführung« notwendige Verwaltungspersonal auszubilden. Auch wenn ihm diese Stelle beste Möglichkeiten bot, sein Reformprogramm umzusetzen und seine Kurse großen Anklang fanden, gab er diese Position schon 1771 zugunsten eines Regierungsamts in der Lombardei wieder auf und übernahm in dieser Funktion die Verantwortung für Bergbau, Gesundheitswesen, Brotpreise und Industriepolitik. Damit wird allerdings unabhängig von der Frage, ob die Bedeutung von Beccarias Schrift vor allem in der kriminalgeschichtlichen Historiographie nicht eher überschätzt worden ist,⁵ deutlich, dass die mit dieser Publikation zum Ausdruck kommenden Argumente und Überzeugungen von obrigkeitlicher Seite durchaus willkommen geheißen worden waren; einer Obrigkeit, die vermehrt auch »in public affairs« intervenierte.⁶

4 Die Konzeption der Abhandlung als Diskussionsvorlage hatte auch zur Folge, dass die zahlreichen Übersetzungen eher frei mit der Textvorlage umgingen und diese durchaus den jeweils eigenen Bedürfnissen »anpassten«; vgl. Munck, Thomas: *Conflict and Enlightenment. Print and Political Culture in Europe, 1635–1795*, Cambridge 2019, S. 205.

5 Beirne, Piers: *Inventing Criminology. Essays on the Rise of »Homo Criminalis«*, New York 1993, S. 15.

6 Ortolja-Baird: Beccaria, S. 174.

In Beccarias *Dei delitti e delle pene* wurden neben juristischen und prozeduralen Aspekten⁷ auch die Frage diskutiert, welche Rolle die Moral und Erziehung bzw. eine »gute Polizey« im Umgang mit Verbrechen spiele. Hintergrund dieser Überlegungen war die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer populärer werdende Überzeugung, dass nicht primär die Art des Verbrechens, die Absicht des Täters oder das gesellschaftliche Ansehen des Opfers die Strafe zu bestimmen habe, sondern dass »der wahre Maßstab der Verbrechen ... *der Schaden für die Gesellschaft*«⁸ sei. Deshalb solle die Gesetzgebung primär präventiv »Verbrechen ... verhüten« und nicht »bestrafen«⁹, was allerdings eine andere Art der Strafjustiz voraussetzte. Zu dieser veränderten Einschätzung des Verbrechens gehörte auch, dass Beccaria Belohnung von tugendhaftem Verhalten sowie »die Vervollkommnung der Erziehung« als Präventionsmaßnahmen vorschlug, wobei er das Letztere als das »schwierigste Mittel zur Verhütung von Verbrechen«¹⁰ einschätzte.

Mit der Betonung der Rolle von Erziehung hinsichtlich der Prävention von Verbrechen war Beccaria eine der vielen Stimmen, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer wirkmächtiger auf die Position stellten, dass Erziehung eine – wenn nicht gar *die* – Möglichkeit sei, individuellen, aber vor allem auch gesellschaftlichen und politischen Missständen vorzubeugen bzw. im Notfall zu korrigieren. Die damit verbundene Hoffnung, die als »educationalization of social problems«¹¹ Eingang in die Forschungsliteratur gefunden hat, konnte dabei durchaus unterschiedlich konkretisiert werden. So bot etwa der Glaube an das Veränderungs- und Verbesserungspotenzial von Erzie-

7 »Peinliche«, d.h. körperliche und »infame«, d.h. entehrende Strafen sollten abgeschafft und durch Freiheitsstrafen ersetzt werden; Schauz, Désirée: Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933, München 2008, S. 38.

8 Beccaria, Cesare: Von den Verbrechen und von den Strafen (ital. 1764), Berlin 2004, S. 72.

9 Beccaria: Von den Verbrechen, S. 107.

10 Beccaria: Von den Verbrechen, S. 113.

11 Smeyers, Paul; Depaepe, Marc: Educational Research: The educationalization of social problems, Dordrecht 2008; Labaree, David F.: The Winning Ways of a Losing Strategy: Educationalizing social problems in the United States, in: Educational Theory 58 (4), 2008, S. 447–660; Tröhler, Daniel: The Educationalization of the Modern World: Progress, passion, and the protestant promise of education, in: Paul Smeyers; Marc Depaepe (Hg.): Educationalization of Social Problems, Dordrecht 2008, S. 31–46; Fendler, Lynn: Educationalization, in: Paul Smeyers (Hg.): International Handbook of Philosophy of Education, Cham 2018, S. 1169–1183.

hung den Schulmeistern¹² eine Plattform, auf die Relevanz ihrer nicht immer respektierten Tätigkeit hinzuweisen und die Notwendigkeit einer entsprechenden Berufsausbildung ins allgemeine Bewusstsein zu rücken.¹³ Damit wurde die Schule insgesamt zu einem der Orte, an dem sich pädagogische Aspirationen konkretisieren und vor allem auch institutionalisieren ließen, wie verschiedene Untersuchungen in den letzten Jahren an unterschiedlichen Beispielen gezeigt haben.¹⁴

Die Schule war allerdings nicht das einzige Praxisfeld, welches von diesem Glauben an die Wirkmächtigkeit von Erziehung erfasst wurde. Gerade die zahlreichen volksaufklärerischen Aktivitäten und Schriften im deutschsprachigen Raum zeigen,¹⁵ dass weder die Ökonomie noch die Landwirtschaft und vor allem auch nicht der Bereich der Moral, Ethik und Sittlichkeit sich diesen pädagogischen Bestrebungen zu entziehen vermochte.¹⁶ Ein wichtiges Thema in diesem Zusammenhang war der Umgang mit unerwünschten Begleiterscheinungen im Zusammenhang mit Armut, deren Bewältigung die Gesellschaft nicht nur während ökonomischen Krisenzeiten vor immer

12 Horlacher, Rebekka: Teachers and Teaching, in: Daniel Tröhler (Hg.): *A Cultural History of Education in the Age of Enlightenment*, London 2020, S. 131–145.

13 Horlacher, Rebekka: Lehrerbildung als moralisches Unternehmen. Das Seminar Muttenz, in: Andreas Hoffmann-Ocon; Rebekka Horlacher (Hg.): *Pädagogik und pädagogisches Wissen. Ambitionen in und Erwartungen an die Ausbildung von Lehrpersonen*, Bad Heilbrunn 2016, S. 35–54.

14 Harp, Stephen L.: *Learning to Be Loyal. Primary Schooling as Nation Building in Alsace and Lorraine, 1850–1940*, DeKalb 1998; Tröhler, Daniel; Popkewitz, Thomas S.; Labaree, David F. (Hg.): *Schooling and the making of citizens in the long nineteenth century. Comparative Visions*, New York 2011; De Vincenti, Andrea: *Educationalizing Hunger. Dealing with the Famine of 1770/71 in Zurich*, in: Dominik Collet; Maximilian Schuh (Hg.): *Famines During the »Little Ice Age« (1300–1800)*, Cham 2018, S. 195–208; Acosta, Felicitas: *Educationalization, Schooling, and the Right to Education*, in: Bruno-Jofré, Rosa (Hg.): *Educationalization and Its Complexities: Religion, Politics, and Technology*, Toronto 2019, S. 215–235; Horlacher, Rebekka; De Vincenti, Andrea: *Die Pädagogisierung der Sexualität in den 1970er-Jahren. Die Einführung der Sexualerziehung als Unterrichtsgegenstand der Volksschule im Kanton Zürich*, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 65 (2), 2019, S. 266–284.

15 Böning, Holger: *Entgrenzte Aufklärung – Die Entwicklung der Volksaufklärung von der ökonomischen Reform- zur Emanzipationsbewegung*, in: Holger Böning; Hanno Schmitt; Reinhart Siegert (Hg.): *Volksaufklärung: eine praktische Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts*, Bremen 2007, S. 13–50; hier S. 14.

16 Böning: *Entgrenzte Aufklärung*, S. 23.

grösser werdende Herausforderungen stellte.¹⁷ Neben Verschärfungen in der Bürgerrechtspolitik in Bezug auf die finanziellen Voraussetzungen, an welche die Gewährung von Bürgerrechten geknüpft wurden, stand vor allem auch die verstärkte Aufsicht über sowie der effizientere Einsatz der zur Verfügung stehenden Mitteln im Fokus,¹⁸ was insgesamt zu einer intensivierten Diskussion darüber führte, welche Bevölkerungsgruppen welchen Anspruch auf Fürsorge hatten und ob die bestehenden Einrichtungen und Organisationsformen den aktuellen Bedürfnissen noch gerecht werden konnten. Vor allem die gemeinsame Unterbringung von Armen, Waisen und Verbrechern in großen Einrichtungen¹⁹ stieß auf Kritik, da befürchtet wurde, dass Waisenkinder so unausweichlich zu Verbrechern erzogen würden. Das in diesem Kontext entwickelte Verständnis von Armut fokussierte dann auch nicht mehr ausschließlich auf ökonomische Belange, sondern verstand Armut auch als moralisches Problem, das als solches mit Erziehung zu bearbeiten war.²⁰

Mit diesem Glauben an die Wirkmächtigkeit von Erziehung rückten Kinder und Jugendliche als Adressaten pädagogischer Interventionen vermehrt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Nicht die Veränderung von politischen

-
- 17 Vgl. z.B. Flückiger Strebel, Erika: »Des Standes sanfter Wohlthats-Strom«. Staatliche Armenfürsorge auf der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert, in: Hans-Jörg Gilomen; Sébastien Guex; Brigitte Studer (Hg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002, S. 45–57.
 - 18 Schläppi, Daniel: Wohltätigkeit zwischen republikanischem Gemein Sinn und rechthafterm Haushalten. Funktionsweise, Struktur und Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen der Bernischen Brgerschaft im Sog der Ökonomisierung, in: André Holenstein; Béla Kapossy; Danièle Tosato-Rigo; Simone Zurbuchen (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010, S. 75–91; hier S. 82–87; Böning: Entgrenzte Aufklärung, S. 14.
 - 19 Vgl. Meumann, Markus: Unversorgte Kinder, Armenfürsorge und Waisenhausgründungen im 17. und 18. Jahrhundert. Eine sozialgeschichtliche Einführung, in: Udo Sträter; Josef N. Neumann; Renate Wilson (Hg.): Waisenhäuser in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2003, S. 1–22; Neumann, Josef N.: Der Waisenhausstreit, in: Udo Sträter; Josef N. Neumann; Renate Wilson (Hg.): Waisenhäuser in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2003, S. 155–167.
 - 20 Zurbuchen, Simone: Die Preisfragen über Armut und Luxus der »Gesellschaft zur Aufmunterung und Beförderung des Guten und Gemeinnützen« in Basel, in: André Holenstein; Béla Kapossy; Danièle Tosato-Rigo; Simone Zurbuchen (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010, S. 149–162; hier S. 160.

oder ökonomischen Strukturen oder die rationale Erkenntnis standen im Zentrum der verschiedenen Reformbestrebungen, sondern das Individuum bzw. die nachfolgende Generation, die – gemäß den richtigen Prinzipien erzogen – das religiöse Heilsversprechen auch in der Welt Realität werden lassen sollten.²¹

Im Folgenden wird an zwei Beispielen aus der Alten Eidgenossenschaft, die auch von den Zeitgenossen interessiert zur Kenntnis genommen worden sind, gezeigt, wie dieses Verhältnis von Strafe, Erziehung und Armut konzipiert worden ist. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob und wenn ja in welcher Art Kinder und Jugendliche in diesen Debatten explizit adressiert worden sind. Das erste Beispiel beschäftigt sich mit dem im Februar 1777 veranlassten Preisausschreiben der Berner Ökonomischen Gesellschaft, das zum Ziel hatte, einen »vollständigen und ausführlichen Gesezes-Plan [...] über die Criminal-Materien« zu verfassen, wobei drei Punkte zu berücksichtigen waren. Es ging erstens um die Klärung der Frage, welche Verbrechen wie zu bestrafen waren, welche Beweise zweitens Voraussetzung für eine Bestrafung zu sein hatten und drittens, welches Strafverfahren sowohl für eine größtmögliche Sicherheit der »bürgerlichen Gesellschaft« als auch für eine größtmögliche »Ehrfurcht für die Freyheit und die Menschheit«²² sorgen könne. Beim zweiten Beispiel stehen Johann Heinrich Pestalozzis Überlegungen zum Verhältnis von Erziehung, Strafe und Armut im Zentrum, die er in den 1770er- und 1780er-Jahren in unterschiedlichen Schriften zum Ausdruck gebracht hat. Pestalozzi hatte diese Fragen nicht nur in seiner Abhandlung zur *Gesetzgebung und Kindermord* (1783) sowie in seinem Roman *Lienhard und Gertrud* thematisiert, sondern vor allem auch in seinen sogenannten *Neuhof-Schriften* sowie in einer Abhandlung, die als *Arners Gutachten* bekannt geworden ist.

Insgesamt soll mit diesen Beispielen sichtbar gemacht werden, welche Rolle Erziehung in den Debatten um die Reform der Strafgesetzgebung zugeschrieben wurde und ob und wenn ja wie das Alter der Straftäter:innen thematisiert worden ist. Dabei zeigt sich, dass das Kriterium »Alter« höchstens in Ansätzen relevant war. Wenn das Alter eine Rolle bei der Strafbemessung

21 Tröhler, Daniel: Secularization, the Education of the Heart, and the Modern Nation-State: The Case of Swiss Reformed Protestantism and its European Resonance, in: Mette Buchardt (Hg.): Educational Secularization within Europe and Beyond, Berlin; Boston 2025, S. 59–83.

22 [Preisausschreiben], in: Monatliche Nachrichten einicher Merkwürdigkeiten 1777, S. 23–34; hier S. 26.

gespielt hat, dann wurde in der Regel zwischen Kind und Erwachsenem unterschieden. Von einer breiten Diskussion darüber, dass junge Menschen in Bezug auf Kriminalität und Strafpraxis »gesondert« zu behandeln wären, kann um 1780 und im Beispiel der Alten Eidgenossenschaft (noch) nicht die Rede sein.

2. Preisausschreiben der Berner Ökonomischen Gesellschaft

Das 1777 von der Berner Ökonomischen Gesellschaft veranlasste Preisausschreiben, das nicht zuletzt durch die öffentliche Unterstützung Voltaire's große Aufmerksamkeit erhalten hatte,²³ war von »anonymen Spendern aus dem Umfeld des französischen Autors« finanziert worden. Diese hatten insgesamt 100 Louis d'or zur Verfügung gestellt, »um den besten Vorschlag für eine Strafrechtskodifikation zu prämiieren«²⁴. Das Preisausschreiben erhielt auch deshalb besondere Beachtung – insgesamt waren 46 Beiträge eingereicht worden²⁵ –, weil die frühneuzeitliche Strafstiz sich in der Regel nicht auf ein kodifiziertes Strafrecht stützte, sondern auf »Gewohnheit und Brauch« sowie auf größtenteils mündlich tradierte Strafnormen. Die Kritik an einer solchen Strafpraxis konzentrierte sich deshalb in der Regel auf die richterliche Willkür, der mangels entsprechender Gesetzgebung kaum Grenzen gesetzt waren.²⁶ Als Gutachter der eingesandten Preisausschreiben ernannte die Berner Ökonomische Gesellschaft den Berner Patrizier Daniel von Fellenberg, den Vater des als Gründers von Hofwyl bekannt gewordenen Philipp Emanuel von Fellenberg. Fellenberg hatte sich nicht nur mit seinem im selben Jahr publizierten *Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung* (1777) als Gutachter empfohlen, sondern war schon einige Jahre zuvor, 1765, maßgeblich dafür verantwortlich gewesen, dass Cesare Beccaria von der Patriotischen Ge-

23 Salzmann, Daniel: Dynamik und Krise des ökonomischen Patriotismus. Das Tätigkeitsprofil der Oekonomischen Gesellschaft Bern 1759–1797, Nordhausen 2009, S. 78.

24 Hirsbrunner, Sabine: Humanere Strafen – Daniel Fellenberg und die Preisfrage zur Kriminalgesetzgebung, in: Martin Stuber; Peter Moser; Gerrendina Gerber-Visser; Christian Pfister (Hg.): Kartoffeln, Klee und kluge Köpfe. Die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern OGG (1759–2009), Bern 2009, S. 127–130; hier S. 127.

25 Hirsbrunner: Humanere Strafen, S. 129.

26 Hirsbrunner: Humanere Strafen, S. 127.

sellschaft in Bern ausgezeichnet worden war.²⁷ Fellenberg war damit sowohl thematisch kompetent als auch in den Augen der interessierten Öffentlichkeit berechtigt, die entsprechende Gutachtertätigkeit zu übernehmen.

Nachdem Fellenberg im April 1781 sein Gutachten erstellt hatte, verlieh die Berner Sozietät den Preis knapp ein Jahr später, am 23. März 1782, an die beiden sächsischen Juristen Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster.²⁸ Diese beiden Autoren hatten auf insgesamt 440 Seiten eine umfassende Antwort auf die drei von der Ökonomischen Gesellschaft gesetzten Themenbereiche formuliert,²⁹ die sie drei Jahre später noch mit *Vier Zugaben* ergänzten.³⁰ Mit diesen Zugaben wollten die Autoren nicht nur der Tatsache Rechnung tragen, dass in der kurzen Zeit nach Abgabe ihrer Antwort zahlreiche weitere Abhandlungen erschienen waren, die sie in ihrer Preisschrift nicht hatten berücksichtigen können. Es sollten auch die zahlreichen »Abschreibefehler« korrigiert und der »Styl«³¹ verbessert werden, um einen Entwurf der Strafgesetzgebung »in einer möglichst vervollkommeten Gestalt«³² vorzulegen.

In der Einleitung zu ihrer Preisschrift konstatierten die beiden Autoren, dass man »unter so vielen Völkern dieses Erdkreises« keine einzige finde werde, »deren Gesetze wahre Mittel« zur »möglichsten Beglückung der einzelnen Mitglieder«³³ seien. Vielmehr seien die Gesetze Ausdruck ungerechter Machtverhältnisse und willkürlicher Herrschaft, da die Gesetzgebung, mit Ausnahme einer Justizreform durch die russische Kaiserin Katharina die Große, nie von einer »aufgeklärten« Herrschaft reformiert worden sei.³⁴ Globig und Huster argumentierten, dass vor allem die »Besserung der Sitten« und eine »gute Justiz-Pflege« »allgemeine Vorbeugungsmittel der Verbrechen« seien.³⁵ Die Sitten wurden als durch Erziehung vermittelte Gewohnheiten verstanden, die eher selten durch die Vernunft »beherrscht« und damit auch ver-

27 Salzmann: Dynamik und Krise, S. 78.

28 Hirsbrunner: Humanere Strafen, S. 129.

29 Globig, Hans Ernst von; Huster, Johann Georg: Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, Zürich 1783.

30 Globig, Hans Ernst von; Huster, Johann Georg: Vier Zugaben zu der im Jahre 1782 von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern gekrönten Schrift: von der Criminalgesetzgebung, Altenburg 1785.

31 Globig; Huster: Vier Zugaben, S. [3].

32 Globig; Huster: Vier Zugaben, S. [4].

33 Globig; Huster: Abhandlung, S. 3.

34 Globig; Huster: Abhandlung, S. 7.

35 Globig; Huster: Abhandlung, S. 10.

änderbar seien, auch wenn sich die Vernunft oft »schmeichle, die Urheberin derselben zu sein«.³⁶ Grundsätzlich sprechen auch Globig und Huster der Erziehung das Potenzial zu, die Menschheit zu bessern. Allerdings stellten sie sich gleichzeitig die Frage, wie das Potenzial zum Guten genutzt werden könne, wenn Erziehung vor allem in der Familie bzw. in einem dem Staat nicht zugänglichen Umfeld stattfinde. Das Problem dabei sei, dass eine »richtige« Erziehung auch nicht durch staatliche »Zwangs-Mittel« eingeführt werden könne, da dies »ungerecht« wäre und damit einem der Grundprinzipien einer guten Gesetzgebung widerspreche.

Auch gegenüber den Wissenschaften, die in einem überwiegend rationalistischen Verständnis der menschlichen Natur ein geeigneter Ansatzpunkt für Verhaltensänderungen wären, äußerten sich die beiden Autoren – wie schon einleitend gegenüber der Vernunft – skeptisch, da die Wissenschaften »auf den gemeinen Mann nur wenig Einfluss haben«³⁷. Vor diesem Hintergrund böten nur »öffentliche Erziehungs-Anstalten«, »welche der Regent wählen kann«, eine Möglichkeit zur Verbesserung der Sitten. Dabei sei darauf zu achten, dass die Leitung dieser Anstalten »geschickten und weisen Männern« übergeben werde und dass »die Kinder von ihren Aeltern ganz abgesondert und in einer vollkommenen Gleichheit, den Vorzug des Fleißes und guten Betragens ausgenommen« gebracht würden. So könnten sie nämlich »auf den leichtesten Weg, mehr zur Tugend, als zur Gelehrsamkeit, geführt werden«, woraus der Staat einen »unendlichen Vortheil«³⁸ ziehen könne. Da dadurch auch die Wissenschaften leichteren Zugang zu den Individuen erhielten, da diese nun »richtig« erzogen und für die Wissenschaften empfänglich seien, sei »politische Tugend«, »beständige Beschäftigung« und »ein reichlicher Unterhalt« eher gewährleistet; alles Aspekte, welche die beiden »Hauptquellen von Verbrechen, die Armuth und den Müßiggang«³⁹ beseitigten. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Förderung der »moralischen Tugenden« als Teil einer weisen Regierungsführung betont. Während die politische Tugend auf die »Abhaltungen von Uebelthaten« ziele, besserten letztere direkt das »Herz«, weshalb ihnen eine unmittelbare Wirkung zukomme.⁴⁰ Zu beachten sei zudem, dass nicht, wie von anderen Autoren behauptet, das Klima oder die geografische Lage Einfluss

36 Globig; Huster: Abhandlung, S. 11.

37 Globig; Huster: Abhandlung, S. 12.

38 Globig; Huster: Abhandlung, S. 12.

39 Globig; Huster: Abhandlung, S. 13.

40 Globig; Huster: Abhandlung, S. 14.

auf den Charakter eines Volkes habe, sondern dass »die Lebensart oder die Regierungsförm« als »Ursache dieser Laster«⁴¹ angesehen werden müsse.

Damit wurde der »Volkscharakter« auch für politische oder pädagogische Interventionen verfügbar, weshalb neben den Sitten auch auf die »Policey« zu achten war, das heißt auf die gesetzliche Regelung und Normierung des sozialen Lebens.⁴² Eine »gute Policey« zeichnete sich gemäß Globig und Huster dadurch aus, dass sie ihre Gesetze nicht im Widerspruch zu den »natürlichen Rechten«⁴³ formuliere. Die Gesetze müssten zudem kurzgefasst, in der Landessprache geschrieben und breit bekannt sein, um Wirkung entfalten zu können. Nur so könne gewährleistet werden, dass auch tatsächlich sämtliche Untertanen Kenntnis von der in ihrer Region geltenden Gesetzgebung hätten. Nicht zu unterschätzen seien zudem die konkreten lokalen Sitten und Gewohnheiten, weshalb nicht für alle Völker bzw. Nationen die gleichen Gesetze passend und richtig seien und »ein ganzes fremdes Gesetzbuch« nicht »auf gerathwohl«⁴⁴ übernommen werden könne. Unerlässlich sei zudem ein Fokus auf die Religion, welche »wie die Policey durch sichtbare und handgreifliche Mittel die Sitten und gute Ordnung erhält«⁴⁵ und den Menschen zur Achtung der Obrigkeit und der Einhaltung der Moralität anhalte. Ohne äußeren Druck, so Globig und Husters Einschätzung, sei ein gesetzmäßiges und deshalb für alle Beteiligten »gutes« Zusammenleben nicht möglich.

Nach diesen eher grundsätzlichen Überlegungen zu den Rahmenbedingungen, welche für eine gute Gesetzgebung zu beachten waren, diskutierten die beiden Autoren ausführlich die verschiedenen Strafarten und machten sich Gedanken, ob und wenn ja unter welchen Umständen eine Strafe abgemildert oder ganz ausgesetzt werden könne. In dieser Argumentation spielte auch das Alter des Straftäters⁴⁶ eine Rolle, da »ein Kinde, welches noch bloß nach thierischen Trieben, nicht nach moralischen Begriffen handelt«⁴⁷ – das heißt noch nicht über Vernunft verfügt – nicht gleich bestraft werden könne, wie eine

41 Globig; Huster: Abhandlung, S. 17.

42 Schott-Volm, Claudia: Policey in der Schweiz: Das Beispiel Zürich, in: Michael Stolleis (Hg.): Policey im Europa der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1996, S. 489–508.

43 Globig; Huster: Abhandlung, S. 24.

44 Globig; Huster: Abhandlung, S. 26.

45 Globig; Huster: Abhandlung, S. 22.

46 Da in den Quellen zeitgemäß immer von »Straftäter« die Rede ist – und nicht von »Straftäterinnen« –, bleibt offen, inwiefern die beiden Autoren tatsächlich nur den männlichen Teil der Bevölkerung im Auge hatten.

47 Globig; Huster: Abhandlung, S. 115.

erwachsene Person. Das Kindesalter endete in den Augen der beiden Juristen allerdings schon mit 7 Jahren, wobei gleichzeitig auch darauf hingewiesen wurde, dass es »nicht passend« sei, »die Fähigkeiten der Seele geometrisch nach einer Anzahl Jahre abzumessen«. Vielmehr sei auf »die Beschaffenheit des Kindes« bzw. seine Erziehung zu achten. Ein »Kind von 6 Jahren« könne durchaus »mehr Kenntnisse und Gebrauch seiner Vernunft« haben, »als ein anders von 16, 18 Jahren«⁴⁸. Mit 14 Jahren allerdings sei ein Alter erreicht, bei dem keine spezifischen Rücksichtnahmen mehr getroffen werden müssten, da die »moralischen Begriffe« bzw. die »Vernunft« ausgebildet seien und das Kind somit das Erwachsenenalter erreicht habe. Jugend, als Übergangsphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter oder als »besondere Lebensphase« war bei Globig und Huster nicht vorgesehen. Mit der vollständigen Ausbildung der Vernunft war auch die Grenze zum Erwachsensein überschritten.

Insgesamt präsentiert sich diese Preisschrift als eine umfassende Darstellung der in den Augen der beiden Autoren »richtigen« Strafgesetzgebung, die äußerst detailliert sämtliche denkbaren Verfehlungen und zu bestrafende Handlungen beschreibt und erläutert, welche Bestrafung weshalb »passend« sei. Zudem wurden auch juristische Verfahrensfragen geregelt, indem Kriterien für das Verhör⁴⁹ oder die »Vertheidigung des Angeklagten«⁵⁰ darlegt wurden. Eine solch umfassende Auslegeordnung hatte offenbar genau dem entsprochen, was die Berner Ökonomische Gesellschaft von den Antworten auf das Preisausschreiben erwartet hatte.

3. Pestalozzis Überlegungen zu Verbrechen, Strafe und Erziehung

Fast zeitgleich mit dem Berner Preisausschreiben widmete sich eine andere Preisfrage, die mit 100 Dukaten alimentiert und zuerst anonym in den *Rheinischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit* veröffentlicht worden war, der Frage, »welches ... die besten ausführbaren Mittel« seien, einem ganz spezifischen Verbrechen, dem Kindermord, »Einhalt zu thun«.⁵¹ Veranlasst worden war dieses Preisausschreiben vom Mannheimer Politiker und Richter Ferdinand Adrian von La-

48 Globig; Huster: Abhandlung, S. 115.

49 Globig; Huster: Abhandlung, S. 410.

50 Globig; Huster: Abhandlung, S. 423.

51 Preisfrage, in: *Rheinische Beiträge zur Gelehrsamkeit*, 2. Band, 1780, S. 84–87, S. 86. Die Preisfrage wurde im gleichen Jahr auch in August Ludwig Schlözer's *Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts* oder in Isaak Iselins *Ephemeriden der Menschheit* veröf-

mezan,⁵² der »mit der Problematik des Kindsmordes ... durch seine berufliche Tätigkeit in Berührung«⁵³ gekommen war und um 1780 auch in eigenen Schriften Stellung zum Thema bezogen hatte. Dieses Preisausschreiben fokussierte mit dem Kindsmord auf einen konkreten Tatbestand, der in den 1770er-Jahren intensiv und durchaus kontrovers diskutiert worden war und der – im Unterschied zum Preisausschreiben der Berner Ökonomischen Gesellschaft – auch einen deutlichen Bezug zu Geschlechterfragen aufwies.⁵⁴ Vor allem dem »Sturm und Drang« zuzurechnende Literaten hatten sich mit diesem Thema beschäftigt, so zum Beispiel Johann Wolfgang (von) Goethe mit der Erzählung der Tragödie um Gretchen im *Urfaust* und in *Faust I* oder Friedrich (von) Schiller in seinem Gedicht *Die Kindsmörderin* (1781).⁵⁵

Mit insgesamt 385 Antworten stieß diese Preisfrage auf ein überwältigendes Echo – bei der Berner Preisaufgabe waren es noch »nur« 46 Zuschriften gewesen –, wobei einige Autoren ihre Antworten gar nicht erst einsandten, sondern vom öffentlichen Interesse am Thema profitieren und ihre Abhandlungen unabhängig vom Preisausschreiben publizieren wollten.⁵⁶ Auch Pestalozzi reagierte auf das Preisausschreiben, wobei auch er beabsichtigte, seine Abhandlung einem Verlag zu überlassen um damit drängende finanzielle Probleme zu lösen. Allerdings fand er keinen Verleger, der seine Schrift gewinnbringend drucken wollte, weshalb er diese 1783 »auf Kosten des Verfas-

fentlicht (Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990, S. 217).

- 52 Ritzmann, Iris; Tröhler, Daniel: Der Kindsmord zwischen Verbrechen und Tragödie – Pestalozzis Preisschrift von 1783, in: Johann Heinrich Pestalozzi: Ueber Gesetzgebung und Kindermord, Zürich 2009, S. 7–31; hier S. 13.
- 53 Ulbricht: Kindsmord und Aufklärung, S. 221.
- 54 Vgl. Eibach, Joachim: Männer vor Gericht – Frauen vor Gericht, in: Christine Roll; Frank Pohle, Matthias Myrczek (Hg.): Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung. Köln; Weimar; Wien 2010, S. 249–572.
- 55 Vgl. Tröhler, Daniel: Staatsgewalt und Kindsmord. Zum sozialphilosophischen Hintergrund von Pestalozzi Schrift: »Über Gesetzgebung und Kindermord« (1780/83), in: Bildungsforschung und Bildungspraxis. Schweizerische Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 17 (1), 1995, S. 34–55; hier S. 37.
- 56 Ulbricht: Kindsmord und Aufklärung, S. 217; vgl. Pfeil, Johann Gottlob Benjamin: Preisschrift von den besten und ausführbarsten Mitteln dem Kindermord abzuhelpen ohne die Unzucht zu begünstigen mit Zusätzen und einem sechsfachen Anhang dahin einschlagender Materien. Leipzig 1788.

sers und in Kommission bey der Buchhandlung der Gelehrten«⁵⁷ in Frankfurt und Leipzig publizierte. Die Schrift wurde allerdings – ganz im Unterschied zu dem zwei Jahre früher veröffentlichten ersten Band seines Volksromans *Lienhard und Gertrud* – kein Verkaufserfolg.⁵⁸ Für Pestalozzi blieb sie allerdings eine wichtige Schrift, weshalb er sie auch in die 1821 publizierte Gesamtausgabe bei Cotta integrierte.

Pestalozzi verortete die Ursachen des Kindsmords, – durchaus in Übereinstimmung mit der in der Preisfrage deutlich gewordenen Stoßrichtung –, nicht primär bei den Frauen bzw. Müttern, sondern vor allem in deren »Umständen«, die er dafür verantwortlich machte, dass Mütter zu »Mörderinnen« werden. Nicht zuletzt ein ungerechtes politisches, das heißt gesetzgebendes, soziales und ökonomisches Umfeld bringe unehelich schwangere Frauen fast zwangsläufig in eine Situation, in welcher nach der Geburt der Kindsmord als einzig möglicher Ausweg erscheine.⁵⁹ Die Verstöße gegen die zeitgenössischen sexuellen Verhaltensvorschriften, die Pestalozzi als eine weitere Hauptursache für den Kindsmord identifizierte, sollten nun allerdings nicht primär durch Bestrafung, sondern vor allem durch eine »religiöse Verinnerlichung« der Gesetze bekämpft werden.⁶⁰ Ein uneheliches Kind sei nämlich – dies entgegen der zeitgenössischen Einschätzung – nicht eine Belastung für das Gemeinwesen, sondern ein Gewinn, wenn es »recht erzogen«⁶¹ werde.

Auf diese grundsätzliche Relevanz der Erziehung hatte Pestalozzi schon in früheren Schriften hingewiesen, so zum Beispiel in seiner Antwort auf die von Niklaus Emanuel Tschärner in Isaak Iselins *Ephemeriden der Menschheit* publizierten *17 Briefen über die Armenanstalten auf dem Land*.⁶² Tschärner, der Mitglied zahlreicher Sozietäten war, so auch der Berner Ökonomischen Gesellschaft,

57 Pestalozzi, Johann Heinrich: Ueber Gesezgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder. Geschrieben 1780. Frankfurt; Leipzig 1783, Titelblatt.

58 Ritzmann; Tröhler: Kindsmord, S. 13.

59 Pestalozzi: Gesezgebung und Kindermord, S. 4f.

60 Ritzmann; Tröhler: Kindsmord, S. 23.

61 Pestalozzi: Gesezgebung und Kindermord, S. 105.

62 Tröhler, Daniel: Pestalozzis Sozialpädagogik, Wirtschafts- und Sozialpolitik im Kontext der patriotischen Reformdiskussionen (1775–1779), in: Pestalozzi, Johann Heinrich: Sozialpädagogische Schriften I. Die Neuhof-Schriften 1775–1779, Zürich 2004, S. 7–38; hier S. 13.

in der Nähe von Bern einen Musterlandwirtschaftsbetrieb führte und in verschiedenen politischen Ämtern tätig war, hatte in diesen Briefen das Bild einer idealen Anstalt entwickelt, die sich um die »Erziehung, Erhaltung und Besorgung der Armen«⁶³ kümmere.⁶⁴ Den Kindern sollte in dieser Anstalt eine »angemessene Erziehung, Bildung und Besorgung«⁶⁵ zuteilwerden, anstatt sie einfach nur »andern Armen um ein geringes Tischgeld [zu] überlassen«, da sie dort nur »hungern, betteln und frefeln lernten«⁶⁶; ein Argument, das immer wieder angeführt wurde, um eine Reform des bestehenden Armenwesens zu begründen.

Gegen die von Tscharner entwickelte Konzeption einer Armenanstalt wurde jedoch sehr bald Kritik laut. Als Problem identifiziert wurde vor allem der Umstand, dass der in dieser Anstalt angebotene Lebensstandard nicht den später zu erwartenden Lebensrealitäten der Insassen entspreche. Ein zu großer Luxus, so die damit verbundene Kritik, rufe Ansprüche hervor, die nur zu Enttäuschung und Unzufriedenheit führen könnten. Auch Pestalozzi stimmte in seinen Briefen und Berichten über die eigene Armenerziehungsanstalt auf dem Neuhof in diese Kritik ein,⁶⁷ wobei er mit Tscharners Ausführungen insoweit einverstanden war, als dass die Erziehung der Jugend der Schlüssel für die Bekämpfung der Armut sei. Er ging allerdings weder davon aus, dass sich die Armut grundsätzlich überwinden lasse, noch dass es hilfreich sei, wenn sich das Leben in der Armenanstalt wesentlich von dem im Erwachsenenalter erwartbaren unterscheide. Vielmehr sei es unabdingbar, dass »der Arme ... zur Armuth auferzogen«⁶⁸ werde, womit er darauf hinwies, dass sich die Erziehung an den konkret zu erwartenden Lebensverhältnissen zu orientieren und »Kompetenzen« auszubilden habe, wie innerhalb dieser gegebenen Rahmenbedingungen ein würdiges, das heißt ökonomisch selbstständiges

63 Tscharner, Niklaus Emanuel: Briefe über die Armenanstalten auf dem Land, in: *Ephemeriden der Menschheit*, 5. Stück, S. 15–25; hier S. 17.

64 Tscharner gilt auch als Vorbild für die Figur des Vogts Arner in *Lienhard und Gertrud*; vgl. Braun, Hans: Niklaus Emanuel Tscharner, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 20.11.2012. <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009084/2012-11-20>>, Stand: 27.09.2024.

65 Tscharner: Briefe über die Armenanstalt, 5. Stück, S. 18.

66 Tscharner: Briefe über die Armenanstalt, 5. Stück, S. 17.

67 Tröhler: Pestalozzis Sozialpädagogik.

68 Pestalozzi, Johann Heinrich: Herrn Pestalotz Briefe an Herrn N.E.T. über die Erziehung der armen Landjugend, 3 Briefe (1777), in: Johann Heinrich Pestalozzi: *Sämtliche Werke*, Kritische Ausgabe, Band I. Berlin 1927, S. 142–175; hier S. 143.

und moralisches Leben geführt werden könne. Er plädierte dabei neben der Vermittlung von grundlegenden schulischen Wissensbeständen vor allem für die Entwicklung einer »Industriosität«⁶⁹, das heißt für eine Ausbildung in der sich entwickelnden protoindustriellen Textilwirtschaft, zu der neben mechanischen Fähigkeiten auch die Förderung einer entsprechenden »Arbeitsamkeit« gehörte, die sich von einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die wesentlich vom Wetter und vom Lauf der Jahreszeiten bestimmt war, unterschied.⁷⁰

Auch in seinem Erfolgsroman *Lienhard und Gertrud* (1781) diskutierte Pestalozzi die Frage, welche Voraussetzungen für eine funktionierende Gesellschaft notwendig seien. In diesem Roman verkörperte die weibliche Hauptfigur Gertrud das Vorbild einer sittlich und moralisch denkenden und handelnden Person, welche sich bemüht, diese Prinzipien auch an ihre Kinder weiterzugeben. Sie ist in dieser Funktion allerdings auf eine »gute Polizey« angewiesen, die im Roman durch den Landvogt Arner verkörpert wird, der auf ihr Bitten hin ordnend in das korruptierte Dorfgeschehen eingreift, dessen Opfer Gertruds Ehemann Lienhard geworden war. Die erzieherische Dimension und deren gesellschaftliche Bedeutung wird in der Fortsetzungsbänden von *Lienhard und Gertrud* noch deutlicher betont. Der zweite Band, der 1783 publiziert wurde, thematisiert in der Form eines psychoanalytischen Gesprächs die Kindheit des Übeltäters, des Vogts Hummel, und der dritte Band, der wiederum zwei Jahre später erschien, fokussiert auf die Schule, die als institutionalisierte Form der Wissens- und Normvermittlung zu gewährleisten hatte, dass sämtliche Kinder einer Gemeinde in den Genuss einer entsprechenden Erziehung kommen, unabhängig von ihren familiären Verhältnissen und Möglichkeiten.

Auch in seinem 1782 verfassten und im *Schweizer-Blatt* publizierten Beitrag zur Reform des Strafvollzugs knüpfte Pestalozzi an seinen Erfolgsroman *Lienhard und Gertrud* an. Zum einen gab er dem Protagonisten des fiktiven Gutachtens den Namen »Arner«, was in *Lienhard und Gertrud* der Name des Landvogts, das heißt der guten und gerechten Obrigkeit war. Zum andern bezeichnete er

69 Grube, Norbert; De Vincenti, Andrea: Industriosität, in: Klaus-Peter Horn; Heidemarie Kemnitz; Wilfried Marotzki; Uwe Sandfuchs (Hg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaft, Bad Heilbrunn 2012, S. 80–81.

70 Horlacher, Rebekka: Pestalozzis Konzept von Arbeit im Spiegel ökonomischer, politischer und sozialer Veränderungen, in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 29 (2023); 2024, S. 185–202.

die Antwort als »Beylage des Mscrpts über Hummels Gefangenschaft und Kirchenbuß«⁷¹, das heißt als Beilage zum Inhalt des zweiten Bandes von *Lienhard und Gertrud*.

Der konkrete Anlass für die Anfrage des fiktiven Herzogs⁷² an den ebenso fiktiven Arner waren die Debatten, welche »meine Justizbeamtete, unter sich wegen der Art, mit den Gefangnen umzugehen, und ihre Verbrechen zu untersuchen«⁷³ geführt hätten, wobei sich zwei unterschiedliche Positionen herauskristallisiert hätten. Die eine würde sich vehement für eine grundsätzliche Änderung der bisherigen Strafpraxis stark machen mit dem Ziel, den Gefangenen und Verbrechern »kein Haar« zu krümmen und auch »an keinem Finger weh« zu tun, auch »wenn sie ... noch so sehr mit ihren Inquisitoren den Narren treiben«. Die andere hingegen sehe in »Ruthen und Folter« und in den »dunkeln Löcher« die einzige Möglichkeit, jemanden »zur Reu und Bekenntniß seiner Fehler«⁷⁴ zu bringen. Da diese Debatten dazu geführt hätten, dass nicht mehr alle Beamte auf gleiche Art und Weise mit den Gefangenen umgehen würden, habe er, der Herzog, sich entschlossen, diese Ungleichheiten durch einen herzoglichen Entscheid zu beenden, wobei er sich zuerst mit seinen »Edelleuthen«, zu denen auch Arner zählte, beraten wolle. Damit entscheide er auch nicht allein, als absoluter Herrscher, sondern in Berücksichtigung der Erfahrungen von mit der Angelegenheit betrauten Funktionsträgern wie dem Landvogt Arner. Damit beanspruchte Pestalozzi, nicht »nur« eine abstrakt philosophische Erörterung des richtigen Umgangs mit Gefangenen anzubieten, sondern eine erfahrungsgesättigte Einschätzung des richtigen Umgangs mit Gefangenen.

In *Arners Gutachten* postulierte Pestalozzi, »dass die Gefangenschaft nicht eine Strafe, sonder nur Verwahrung und Sicherstellung der Person des Verbrechers seyn sollte« und dass »Quaal und Leiden der Gefangenen«⁷⁵ weder

71 Pestalozzi, Johann Heinrich: »Arners Gutachten« / Ein Schweizer-Blatt N° 19–23 (1782), in: Pestalozzi, Johann Heinrich: Sämtliche Werke, Band VIII, Berlin; Leipzig 1927, S. 135–174; hier S. 135.

72 Vgl. zu Pestalozzis Verhältnis zum aufgeklärten Absolutismus bzw. zum aufgeklärten Fürsten Grube, Norbert: Die Fürsten beraten? Die Attraktivität des aufgeklärten Absolutismus, in: xviii.ch. Schweizerische Zeitschrift für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 1, 2010, S. 45–70.

73 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 135.

74 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 135.

75 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 137.

für die Gesellschaft noch für die öffentliche Sicherheit ein Gewinn seien. Eine gute und vernünftige Gesetzgebung sei zudem die notwendige Voraussetzung, um über eine andere Behandlung der Gefangenen nachdenken zu können, wobei dies umso notwendiger sei, als dass die richtige »Behandlung der Gefangenen« ein »Mittel des Staats« sei, »den Quellen der Verbrechen Inhalt zu thun«⁷⁶. Insbesondere sei darauf zu achten, dass der Verbrecher nicht »ungebessert« wieder in »die Freyheit« entlassen werde. »Gefangenschaft und Straffe« seien vielmehr dazu da – und hier werden Parallelen zu Hummels Geschichte im zweiten Band von *Lienhard und Gertrud* (1783) deutlich –, die Ursachen des Verbrechens aufzudecken und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. »Gefängnisse und Zuchthäuser« seien deshalb so zu gestalten, dass »die Gefangenen« an diesem Ort »zum Gefühl ihrer Pflichten und alles dessen was schön, edel und gut ist«, zurückgeführt werden können. Der Gefangene müsse »arbeiten können, er muss Athem schöpfen, Luft genießen, er muss Rechtthun, Fleiß, Anstelligkeit, Einsichten etc. zeigen können.«⁷⁷ In Pestalozzis Überzeugung war der Freiheitsentzug damit primär ein Mittel der Resozialisierung, wobei die Einsicht in die Fehlbarkeit der eigenen Taten und die entsprechende Reue nicht genügte, sondern mit der Hinführung zu Erwerbsmöglichkeiten gekoppelt werden musste, da eine wesentliche Ursache des Verbrechens in der ökonomischen Situation verortet wurde.⁷⁸

Für die hier im Zentrum stehende Fragestellung ist besonders interessant, dass die Kinder der eingesperrten Verbrecher »sämtlich« »unter Aufsicht des Staats erzogen werden« müssen, »bis der Staat der Besserung ihrer Sitten versichert ist«; weil sich ansonsten »der Geist der Verbrechen ... im Leben der Kinder«⁷⁹ perpetuiere. Das Verbrechen wird damit nicht nur als bewusst begangene individuelle Handlung verstanden, sondern auch als Teil einer tradierten Gewohnheit, die durch pädagogische Maßnahmen in andere Bahnen gelenkt bzw. präventiv verhindert werden konnte. Die Kinder der Gefangenen sollten allerdings nicht nur zum Schutz ihrer eigenen Zukunft von den Eltern getrennt erzogen werden. Sie waren gleichzeitig auch ein Mittel, die Reintegration der Eltern in die Gesellschaft zu sichern und auf Dauer zu stellen. Wenn die Eltern nämlich merken würden, so Pestalozzis Überzeugung, dass sich der Staat

76 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 160.

77 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 161.

78 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 165.

79 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 161.

trotz ihrer Verfehlungen um ihren Nachwuchs kümmere und diesem eine gute Erziehung zukommen lasse, dann würden sich auch die Eltern von dieser obrigkeitlichen Großzügigkeit beeindruckt zeigen und die »Verbrecherseele« könne nicht anders, als sich »zu bessern, um wieder im Schoos seiner Familie ein redliches Leben führen zu können«⁸⁰. Im Unterschied zu der von Globig und Huster geäußerten Überzeugung, dass eine »richtige« Erziehung der Kinder nur in öffentlichen Erziehungsanstalten möglich sei, votierte Pestalozzi für einen Verbleib in der gewohnten Umgebung, wo sie von Verwandten oder Freunden, aber unter staatlicher Aufsicht, erzogen werden sollten. Nur so könne gewährleistet werden, dass die Erziehung den je unterschiedlichen räumlichen und sozialen Kontexten entspreche, das heißt auf die jeweilige Herkunft, Sozialisation und Gewohnheiten Rücksicht genommen werden könne und die Kinder nicht durch eine »falsche« Erziehung mit Vorstellungen oder Anforderungen in Kontakt gebracht würden, welche ihnen keine Hilfe für ihre Zukunft sein könnten. Sowohl die Strafgesetzgebung als auch die damit verbundene pädagogische Begleitung waren also zwingend darauf angewiesen, dass die konkreten Lebensrealitäten angemessen berücksichtigt wurden, sollte eine Reform der Gesetzgebung sowohl zu einer individuellen als auch zu einer gesellschaftlichen Besserung führen. Nur in der Kombination von verschiedenen Faktoren, das wird in *Arners Gutachten* deutlich, konnte das Problem der Kriminalität längerfristig und vor allem auch nachhaltig bearbeitet werden.

4. Fazit

Die beiden Beispiele aus den frühen 1780er-Jahren werfen ein Schlaglicht auf die strafrechtlichen Debatten jener Zeit in der Alten Eidgenossenschaft und bringen die Überzeugung zum Ausdruck, dass eine Reform der Strafgesetzgebung nur dann sinnvoll sei, wenn diese von pädagogischen Maßnahmen⁸¹ begleitet werde, die sowohl auf die Vergangenheit des Straftäters oder der Straftäterin als auch auf dessen Zukunft und die seiner/ihrer Nachkommen gerichtet seien. Pestalozzi betonte insbesondere die Wichtigkeit der Existenzsicherung und riet davon ab, nur auf das Benehmen oder die Moral einzuwirken.

80 Pestalozzi: *Arners Gutachten*, S. 171.

81 Vgl. Holenstein, André: Industrielle Revolution avant la lettre. Arbeit und Fleiss im Diskurs der Oekonomischen Gesellschaft Bern (2. Hälfte 18. Jahrhundert), in: Cardanus. Jahrbuch für Wissenschaftsgeschichte 7, 2002, S. 17–40, S. 22.

Vielmehr sei die Herstellung derjenigen ökonomischen Rahmenbedingungen zwingend, welche eine selbstständige Lebensführung ermöglichen, sollte eine Reform der Strafgesetzgebung die erwünschte Wirkung erzielen. Sowohl im Beispiel der Preisschrift der Berner Ökonomischen Gesellschaft als auch im Beispiel Pestalozzi ist zudem deutlich geworden, dass Jugend als eigene Lebensspanne in diesen Überlegungen keine Rolle spielte, auch wenn Pestalozzi eine seiner *Neuhof-Schriften* mit »Herrn Pestalotz Briefe an Herrn N.E.T. über die Erziehung der armen Landjugend«⁸² betitelt hatte. Die Berner Preisschrift unterschied zwar zwischen Personen, welche ihre Vernunft gebrauchen und deshalb anders zu bestrafen seien als die noch nicht vernünftigen Kinder. Das entsprechende Alter, mit dem Kinder definitiv unter das Erwachsenenstrafrecht gestellt wurden, war mit 14 Jahren aus heutiger Sicht aber eher früh angesetzt und vor allem ging das Kindesalter nahtlos in das Erwachsenenalter über.

Pestalozzi wiederum ging auf Kinder (oder Jugendliche) als spezielle Gruppe nur insofern ein, als dass sie vor den Verfehlungen ihrer Eltern zu schützen waren und die Obrigkeit dafür zu sorgen hatte, dass keine Verbrechergenerationen oder Verbrechermilieus entstehen konnten. Im Vergleich zu *Arners Gutachten* spielte sowohl in *Lienhard und Gertrud* als auch in seinen *Neuhof-Schriften* die Frage der richtigen Erziehung der Kinder eine sehr viel größere Rolle, wenngleich deren Erziehung in diesen beiden Publikationen nicht im Kontext von Strafgesetzgebung oder Kriminalität diskutiert wurde. Insgesamt unterschied Pestalozzi wie schon Globig und Huster nicht zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. diskutierte kein Konzept von Jugendlichen, die einen besonderen, sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen unterschiedlichen Art von Schutz bedürfen oder die einer besonderen Gefährdung ausgesetzt seien. Eine solche Vorstellung wurde erst mit dem von G. Stanley Halle 1904 publiziertem *Youth, its Education, Regimen, and Hygiene* zu einem festen Bestandteil der pädagogischen Psychologie.⁸³ Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenalter nicht als Veränderung thematisiert, sondern vielmehr als zwei unterschiedliche, eher statische Zustände gedacht, wobei offenblieb, wann und wie genau das einzelne Individuum von einem Zustand zum andern wechselte. Damit wird aber auch deutlich, dass zeitgenössische Begriffe und Konzepte immer nur mit einer gewissen Vorsicht

82 Pestalozzi: Briefe, S. 142.

83 Vgl. Arnett, Jeffrey Jensen; Cravens, Hamilton (Hg.): *History of Psychology, Special Issue: G. Stanley Hall's Adolescence: A Centennial Reappraisal* 9 (3), 2006.

auf historische Ereignisse und Debatten angewendet werden können, wenn eine teleologische Geschichtsschreibung vermieden werden soll.

Unabhängig von der Frage, ob und wenn ja wie »Jugend« um 1780 Diskussionsgegenstand im Kontext von Erziehung und Strafe gewesen war, stehen die beiden Beispiele für die sich in dieser Zeit durchsetzenden Überzeugung, dass soziale Probleme auch oder gar primär pädagogisch zu lösen seien.⁸⁴ In diesen Debatten erwiesen sich protestantisch geprägte Städte wie diejenigen in der Alten Eidgenossenschaft als besonders empfänglich für entsprechende Vorstellungen, und Pestalozzi, der aus einer dieser protestantischen Städte, Zürich, stammte, wurde einer der vehementesten Verfechter dieser Überzeugung und prägte die entsprechenden pädagogischen Debatten nachhaltig.⁸⁵ So nachhaltig, dass es uns unterdessen als Selbstverständlichkeit erscheint, dass junge Menschen besonderer Aufmerksamkeit und spezieller Institutionen bedürfen. Wie der Blick auf die beiden Beispiele aus der Alten Eidgenossenschaft gezeigt hat, war diese Überzeugung aber keineswegs selbstverständlich, sondern entwickelte sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts und kann auch als Manifestation der Pädagogisierung sozialer Probleme verstanden werden.

Quellen

Beccaria, Cesare: Von den Verbrechen und von den Strafen (ital. 1764), Berlin 2004.

Globig, Hans Ernst von; Huster, Johann Georg: Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, Zürich 1783.

Globig, Hans Ernst von; Huster, Johann Georg: Vier Zugaben zu der im Jahre 1782 von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern gekrönten Schrift: von der Criminalgesetzgebung, Altenburg 1785.

Pestalozzi, Johann Heinrich: Herrn Pestalotz Briefe an Herrn N.E.T. über die Erziehung der armen Landjugend, 3 Briefe (1777), in: Johann Heinrich Pestalozzi: Sämtliche Werke, Kritische Ausgabe, Band I. Berlin 1927, S. 142–175.

84 Tröhler, Daniel: Introduction. Learning, Progress, and the Taming of Change: The Educational Aspirations of the Age of Enlightenment, in: Tröhler, Daniel (Hg.): A Cultural History of Education in the Age of Enlightenment, London 2020, S. 1–23; hier S. 9.

85 Tröhler, Daniel: Pestalozzi and the Educationalization of the World, New York 2013.

- Pestalozzi, Johann Heinrich: Ueber Gesezgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder. Geschrieben 1780. Frankfurt; Leipzig 1783.
- Pestalozzi, Johann Heinrich: »Arners Gutachten«/Ein Schweizer-Blatt N° 19–23 (1782), in: Pestalozzi, Johann Heinrich: Sämtliche Werke, Band VIII, Berlin; Leipzig 1927, S. 135–174.
- Pfeil, Johann Gottlob Benjamin: Preisschrift von den besten und ausführbarsten Mitteln dem Kindermord abzuhelpen ohne die Unzucht zu begünstigen mit Zusätzen und einem sechsfachen Anhang dahin einschlagender Materialien. Leipzig 1788.
- [Preisausschreiben], in: Monatliche Nachrichten einicher Merkwürdigkeiten 1777, S. 23–34.
- Preisfrage, in: Rheinische Beiträge zur Gelehrsamkeit, 2. Band, 1780, S. 84–87.
- Tschärner, Niklaus Emanuel: Briefe über die Armenanstalten auf dem Land, in: Ephemeriden der Menschheit 1776, 1. Stück, S. 43–48; 5. Stück, S. 15–25, 6. Stück, S. 53–79; 1777, 11. Stück, S. 18–51, 3. Stück, S. 1–36.

Literatur

- Acosta, Felicitas: Educationalization, Schooling, and the Right to Education, in: Bruno-Jofré, Rosa (Hg.): Educationalization and Its Complexities: Religion, Politics, and Technology, Toronto 2019, S. 215–235.
- Arnett, Jeffrey Jensen; Cravens, Hamilton (Hg.): History of Psychology, Special Issue: G. Stanley Hall's Adolescence: A Centennial Reappraisal 9 (3), 2006.
- Beirne, Piers: Inventing Criminology. Essays on the Rise of »Homo Criminalis«, New York 1993.
- Böning, Holger: Entgrenzte Aufklärung – Die Entwicklung der Volksaufklärung von der ökonomischen Reform- zur Emanzipationsbewegung, in: Holger Böning; Hanno Schmitt; Reinhart Siegert (Hg.): Volksaufklärung: eine praktische Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts, Bremen 2007, S. 13–50.
- Braun, Hans: Niklaus Emanuel Tschärner, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 20.11.2012. <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009084/2012-11-20>>, Stand: 27.09.2024.
- De Vincenti, Andrea: Educationalizing Hunger. Dealing with the Famine of 1770/71 in Zurich, in: Dominik Collet; Maximilian Schuh (Hg.): Famines During the »Little Ice Age« (1300–1800), Cham 2018, S. 195–208.

- Eibach, Joachim: Männer vor Gericht – Frauen vor Gericht, in: Christine Roll; Frank Pohle, Matthias Myrczek (Hg.): Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung. Köln; Weimar; Wien 2010, S. 249–572.
- Fendler, Lynn: Educationalization, in: Paul Smeyers (Hg.): International Handbook of Philosophy of Education, Cham 2018, S. 1169–1183.
- Flückiger Strebler, Erika: »Des Standes sanfter Wohlthats-Strom«. Staatliche Armenfürsorge auf der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert, in: Hans-Jörg Gilomen; Sébastien Guex; Brigitte Studer (Hg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002, S. 45–57.
- Grube, Norbert: Die Fürsten beraten? Die Attraktivität des aufgeklärten Absolutismus, in: xviii.ch. Schweizerische Zeitschrift für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 1, 2010, S. 45–70.
- Grube, Norbert; De Vincenti, Andrea: Industriosität, in: Klaus-Peter Horn; Heidemarie Kemnitz; Wilfried Marotzki; Uwe Sandfuchs (Hg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaft, Bad Heilbrunn 2012, S. 80–81.
- Harp, Stephen L.: Learning to Be Loyal. Primary Schooling as Nation Building in Alsace and Lorraine, 1850–1940, DeKalb 1998.
- Hirsbrunner, Sabine: Humanere Strafen – Daniel Fellenberg und die Preisfrage zur Kriminalgesetzgebung, in: Martin Stuber; Peter Moser; Gerrendina Gerber-Visser; Christian Pfister (Hg.): Kartoffeln, Klee und kluge Köpfe. Die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern OGG (1759–2009), Bern 2009, S. 127–130.
- Holenstein, André: Industrielle Revolution avant la lettre. Arbeit und Fleiss im Diskurs der Oekonomischen Gesellschaft Bern (2. Hälfte 18. Jahrhundert), in: Cardanus. Jahrbuch für Wissenschaftsgeschichte 7, 2002, S. 17–40.
- Horlacher, Rebekka: Lehrerbildung als moralisches Unternehmen. Das Seminar Muttentz, in: Andreas Hoffmann-Ocon; Rebekka Horlacher (Hg.): Pädagogik und pädagogisches Wissen. Ambitionen in und Erwartungen an die Ausbildung von Lehrpersonen, Bad Heilbrunn 2016, S. 35–54.
- Horlacher, Rebekka: Teachers and Teaching, in: Daniel Tröhler (Hg.): A Cultural History of Education in the Age of Enlightenment, London 2020, S. 131–145.
- Horlacher, Rebekka: Pestalozzis Konzept von Arbeit im Spiegel ökonomischer, politischer und sozialer Veränderungen, in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 29 (2023); 2024, S. 185–202.

- Horlacher, Rebekka; De Vincenti, Andrea: Die Pädagogisierung der Sexualität in den 1970er-Jahren. Die Einführung der Sexualerziehung als Unterrichtsgegenstand der Volksschule im Kanton Zürich, in: Zeitschrift für Pädagogik 65 (2), 2019, S. 266–284.
- Labaree, David F.: The Winning Ways of a Losing Strategy: Educationalizing social problems in the United States, in: Educational Theory 58 (4), 2008, S. 447–660.
- Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999.
- Meumann, Markus: Unversorgte Kinder, Armenfürsorge und Waisenhausgründungen im 17. und 18. Jahrhundert. Eine sozialgeschichtliche Einführung, in: Udo Sträter; Josef N. Neumann; Renate Wilson (Hg.): Waisenhäuser in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2003, S. 1–22.
- Munck, Thomas: Conflict and Enlightenment. Print and Political Culture in Europe, 1635–1795, Cambridge 2019.
- Neumann, Josef N.: Der Waisenhausstreit, in: Udo Sträter; Josef N. Neumann; Renate Wilson (Hg.): Waisenhäuser in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2003, S. 155–167.
- Ortolja-Baird, Alexandra: Cesare Beccaria: Functionary, Lecturer, Cameralist? Interpreting Cameralism in Habsburg Lombardy, in: Ere Nokkala; Nicholas B. Miller (Hg.): Cameralism and the Enlightenment. Happiness, Governance and Reform in Transnational Perspective, New York; London 2020, S. 173–200.
- Richter, Susan; Maissen, Thomas, Albertone, Manuela (Hg.): Languages of Reform in the Eighteenth Century. When Europe Lost its Fear of Change, New York 2020.
- Ritzmann, Iris; Tröhler, Daniel: Der Kindsmord zwischen Verbrechen und Tragödie – Pestalozzis Preisschrift von 1783, in: Johann Heinrich Pestalozzi: Ueber Gesetzgebung und Kindermord, Zürich 2009, S. 7–31.
- Salzmann, Daniel: Dynamik und Krise des ökonomischen Patriotismus. Das Tätigkeitsprofil der Oekonomischen Gesellschaft Bern 1759–1797, Nordhausen 2009.
- Schauz, Désirée: Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933, München 2008.
- Schmidt, Stephani: Die Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung von Hanns Ernst von Globig und Johann Georg Huster. Eine 1782 von der Ökonomischen Gesellschaft Bern gekrönte Preisschrift, Berlin 1990.

- Schläppi, Daniel: Wohltätigkeit zwischen republikanischem Gemeinsinn und rechenhaftem Haushalten. Funktionsweise, Struktur und Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen der Bernischen BURGERSCHAFT im Sog der Ökonomisierung, in: André Holenstein; Béla Kapossy; Danièle Tosato-Rigo; Simone Zurbuchen (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010, S. 75–91.
- Schott-Volm, Claudia: Policy in der Schweiz: Das Beispiel Zürich, in: Michael Stolleis (Hg.): Policy im Europa der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1996, S. 489–508.
- Smeyers, Paul; Depaepe, Marc: Educational Research: The educationalization of social problems, Dordrecht 2008.
- Tröhler, Daniel: Staatsgewalt und Kindsmord. Zum sozialphilosophischen Hintergrund von Pestalozzi Schrift: »Über Gesetzgebung und Kindermord« (1780/83), in: Bildungsforschung und Bildungspraxis. Schweizerische Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 17 (1), 1995, S. 34–55.
- Tröhler, Daniel: Pestalozzis Sozialpädagogik, Wirtschafts- und Sozialpolitik im Kontext der patriotischen Reformdiskussionen (1775–1779), in: Pestalozzi, Johann Heinrich: Sozialpädagogische Schriften I. Die Neuhof-Schriften 1775–1779, Zürich 2004, S. 7–38.
- Tröhler, Daniel: The Educationalization of the Modern World: Progress, passion, and the protestant promise of education, in: Paul Smeyers; Marc Depaepe (Hg.): Educationalization of Social Problems, Dordrecht 2008, S. 31–46.
- Tröhler, Daniel: Pestalozzi and the Educationalization of the World, New York 2013.
- Tröhler, Daniel: Introduction. Learning, Progress, and the Taming of Change: The Educational Aspirations of the Age of Enlightenment, in: Tröhler, Daniel (Hg.): A Cultural History of Education in the Age of Enlightenment, London 2020, S. 1–23.
- Tröhler, Daniel: Secularization, the Education of the Heart, and the Modern Nation-State: The Case of Swiss Reformed Protestantism and its European Resonance, in: Mette Buchardt (Hg.): Educational Secularization within Europe and Beyond, Berlin; Boston 2025, S. 59–83.
- Tröhler, Daniel; Popkewitz, Thomas S.; Labaree, David F. (Hg.): Schooling and the making of citizens in the long nineteenth century. Comparative Visions, New York 2011.
- Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990.

Zurbuchen, Simone: Die Preisfragen über Armut und Luxus der »Gesellschaft zur Aufmunterung und Beförderung des Guten und Gemeinnützen« in Basel, in: André Holenstein; Béla Kapossy; Danièle Tosato-Rigo; Simone Zurbuchen (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010, S. 149–162.

Konfirmation und Lebensalter

Der Schulabschluss im preußischen Landschulwesen um 1800

Joachim Scholz

1. Einleitung

Die Ausdehnung von Schulbesuch und Schulverweildauer lässt sich als Teil jener mehrdimensionalen »innergesellschaftlichen Expansion von Schule« betrachten, die sich ausgehend von Westeuropa seit dem 18. Jahrhundert ungleichmäßig, aber doch stetig vollzogen hat.¹ Neben der Zeit, die Kinder in der Schule zubrachten, nahm dabei auch der Bevölkerungsanteil zu, der eine Schulbildung erhielt. Vollbeschulung im Bereich der Volksschulbildung und damit die Einlösung immer wiederkehrender Forderungen nach Durchsetzung der Schul- oder wenigstens einer Unterrichtspflicht konnte in Deutschland erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen als erreicht gelten. Die sozialhistorische Bildungsforschung der letzten 50 Jahre hat diese expansive Tendenz des Schulwesens zugleich als Prozess zunehmender Strukturierung und internen Verzahnung, mithin einer *Systembildung* herausgearbeitet.² Jüngere Forschungen wenden sich verstärkt Krisen, Rei-

1 Adick, Christel: Die Universalisierung der modernen Schule. Eine theoretische Problemskizze zur Erklärung der weltweiten Verbreitung der modernen Schule in den letzten 200 Jahren mit Fallstudien aus Westafrika, Paderborn, München, Wien; Zürich 1992, S. 17; sowie vgl. S. 17–22.

2 Meist geschah das, wie in den wegweisenden Arbeiten des Bochumer Erziehungshistorikers Detlef K. Müller, am Beispiel Preußens: »Das am Beginn des 19. Jahrhunderts noch gering institutionalisierte Bildungswesen in Preußen wird für den Verlauf des 19. Jahrhunderts immer stärker zu einem Bildungssystem mit zunehmend kodifizierten, organisierten und institutionalisierten Beziehungen zwischen den Schultypen (=Schulsystem), den Studiengängen (=Hochschulsystem), zwischen Schul- und Hochschulsystem (=Bildungssystem) und Bildungssystem und Berufslaufbahn (=Beschäf-

bungsverlusten oder konstraintionalen Dynamiken dieser Entwicklungen zu. Das hat zu einer kritischeren Sicht und zu einer Relativierung mancher Annahmen, etwa von der Durchschlagskraft administrativer Regelungen geführt.³ Vor allem aber sorgen neuere Studien für differenziertere Einblicke in Teilprozesse und tragen damit zum Verständnis nicht mehr nur der gesellschaftlichen Funktion des modernen Schulwesens, sondern auch ihres konkreten Funktionierens bei.

In der kürzlich erschienenen Studie *Hoffnung Hauptschule* analysiert die Bildungshistorikerin Sandra Wenk die Geschichte der Hauptschule in der bundesdeutschen Bildungsreformära von 1957 bis 1973 und bettet sie dabei sorgfältig in größere Kontexte historischer Gesellschafts- und Schulreformen ein. Sie zeigt unter anderem, dass die Reformgeschichte der Hauptschule einen langen Vorlauf in Versuchen zur Schulpflichtverlängerung hatte, die sich bis ins vorletzte Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Sei es zu Beginn des 19. Jahrhunderts erst noch bloß um die Durchsetzung der Schulpflicht überhaupt gegangen, hätte sich mit der Systembildung – konkret durch Verwirklichung von Vollbeschulung und damit der Entstehung der Massenschule – ein folgenreicher Prozess der Verschulung von Kindheit ergeben. Aus Kindern seien Schüler geworden, Kindheit wurde ›Schulkindheit‹, eine pädagogisierte und altersadäquat gestaltete Phase. »Gerade in Bezug auf die Ausgestaltung der Abschlussklasse« – so Wenk – sei dabei »erkennbar, wie die Zeitgenoss*innen die idealen Volksschulabgänger*innen imaginierten und wie sie diese pädagogisch formen wollten«.⁴ Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zeigt Wenk, wie die Einrichtung eines 9. Schuljahres in der Mitte des 20. Jahrhunderts das Bild des Schulkindes deutlich veränderte. Die Ausdehnung der Volksschulpflicht beförderte nicht nur Vorstellungen von einer innovativen Pädagogik, die sich gegenüber technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen offen zeigte, sondern auch von Jugendlichen, die auf den neu zu erschließenden Wissens- und Kompetenzfeldern ihre Begabungen ausspielen sollten. Insbesondere für die Mädchen wurde das neunte Schuljahr

tigungssystem) umgewandelt«; Müller, Detlef K.: Der Prozeß der Systembildung im Schulwesen Preußens während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Pädagogik 27 (2), 1981, S. 245–269; hier S. 250f.

- 3 Vgl. Kluchert, Gerhard; Loeffelmeier, Rüdiger: Schule, in: Historische Bildungsforschung: Konzepte – Methoden – Forschungsfelder, Bad Heilbrunn 2021, S. 232–254.
- 4 Wenk, Sandra: *Hoffnung Hauptschule: Zur Geschichte eines vergessenen Gesellschaftsprojekts der Bildungsreformära 1957–1973*, Göttingen 2022, S. 103f.

als ein Beitrag zur Persönlichkeitsbildung angesehen. Das Erreichen des 14. Lebensjahres hatte dabei besondere Bedeutung als Markierung für das Ende der Schule und das Ende der Kindheit. In der Arbeit von Wenk ist das frühe 20. Jahrhundert die entscheidende Zeitphase für die Kodifizierung des 14. Lebensjahres in diesem Sinne, denn mit der Weimarer Gesetzgebung wurde das absolvierte 14. Lebensjahr nicht mehr nur an die vorgängigen Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz und zum Jugendstrafrecht, sondern in fast allen Ländern der Republik auch an die Zumessung der Religionsmündigkeit gekoppelt. Zugleich war es nun ausschließliches Kriterium für den Abschluss der Volksschulzeit.⁵

Schon der flüchtige Blick auf die historischen Versuche, Regelungen für den Schulbesuch zu treffen, zeigt aber auch, dass Festlegungen zur Dauer des schulischen Kurses und zum Alter der Scholaren beim Eintritt oder beim Verlassen der Schule eine Geschichte haben, die bis in das 18. Jahrhundert zurückreicht. Es stellt sich ebenfalls heraus, dass dem 14. Lebensjahr als Ende des schulischen Kurses zumindest für die »Knaben« damals schon eine große Bedeutung zukam. Die Frage, inwieweit sich in dieser Zeit im niederen Schulwesen bereits Konzepte von »Schulkindheit« artikulierten und ob mit dem institutionellen Umgang mit Kindern am Ende ihrer Schulkarriere auch Vorstellungen über junge Menschen, ihre künftige Bestimmung u. dgl. verbunden waren, liegt also nahe.

Die Relevanz des Lebensalters von Schülerinnen und Schülern soll auch im folgenden Beitrag eine Rolle spielen. Er thematisiert für das preußische ländliche Elementarschulwesen um 1800 Bestrebungen, das Ende der Elementarschulzeit genauer zu bestimmen. Zunächst soll in die Versuche zur Kodifizierung von Schulzeit und die Bestimmung ihrer Zwecke und Grenzen eingeführt

5 Vgl. Wenk, *Hoffnung Hauptschule*, S. 105f.; vgl. auch Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: *Jugendkriminalität*, Wiesbaden 2013, S. 218–221; die am Beispiel der Rechtsmündigkeit auf die Notwendigkeit einer genauen Kontextualisierung von Zeitmarkierungen verweisen. Zur Vorgeschichte vgl. auch Geißler, Gert: *Schulgeschichte in Deutschland. Teilband I: Von den Anfängen bis 1939*, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2023, S. 385. Seit der Jahrhundertwende hatten Gesetze wie das »Reichsgesetz über Kinderarbeit« (1903) oder das *Hausarbeitsgesetz* (1911) bedingt Verbesserungen der Rechtsituation von Kindern und Jugendlichen herbeigeführt. Die »im internationalen Vergleich vorbildliche Rechtslage« im Deutschen Kaiserreich trug, so Geißler, dazu bei, »dass sich voller Schulbesuch bis zum 14. Lebensjahr weiter durchsetzt[e]« (ebenda S. 386).

werden (2). Dann werden Quellen, in denen Schulzeitfragen im Zuge von Bemühungen um die Durchsetzung und Finanzierung des Schulbesuchs auf dem Land als Problem der Schulverwaltungspraxis in einer preußischen Provinz, der Kurmark Brandenburg, auftraten, näher betrachtet (3). Im Reformgeschehen diskutierten Prediger als Vertreter der lokalen Schulaufsicht mit den reorganisierten Schulbehörden der mittleren Verwaltungsebene um die Schulzeit und deren Abschluss. Hier wird deutlich, wie in den durch die Reformdynamik angefachten Debatten um Grenzmarkierungen des schulischen Zugriffs auf die Kinder der landarbeitenden Bevölkerung Vorstellungen von Schulkindheit und weitergehende Absichten einer Pädagogisierung des Jugendalters emergierten. Im Zuge der Durchsetzung des altersbezogenen Volksschulabschlusses wurden schließlich auch Forderungen nach Einführung von Sonntagsschulen für die konfirmierte volksschulentlassene Jugend laut, auf die im vierten Abschnitt eingegangen wird. In ihnen mischte sich in die Sorge um den Verlust erworbener Kenntnisse eine charakteristische Furcht um den sittlichen Zustand junger Menschen.

2. Kodifizierungen von Schulzeit im 18. Jahrhundert

In seiner bekannten Studie zur *Geschichte der Kindheit* versuchte Philipp Ariès an historischem Material aus der Frühen Neuzeit, »eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie alt die Schüler waren, was ihr Alter bedeutete und welche Entwicklung die Altersklassen im Verlauf der letzten Jahrhunderte«⁶ nahmen. An der Entstehungsgeschichte von Schulklassen war ihm aufgefallen, dass sich im 18. Jahrhundert die Tendenz verstärkte, Schulzeit in Alterskategorien zu denken. Damals begann sich, so Ariès, das auszubilden, was er den »klassischen Typus unserer modernen Schulzeit«⁷ nannte. Preußische Schulordnungen, egal ob aus dem dominierenden protestantischen Kontext oder aber aus dem katholischen Raum Schlesiens, weisen in die gleiche Richtung. Während sehr frühe deutschsprachige Schulordnungen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert bezüglich des Schulbesuches kaum mehr aussagten, als

6 Ariès, Philippe: *Geschichte der Kindheit*, München; Wien 1976, 3. Aufl., S. 317.

7 Ariès: *Geschichte der Kindheit*, S. 317; Ariès wählte seine Beispiele überwiegend aus der Sphäre höherer Bildung.

dass Eltern auf dem platten Lande ihre Kinder zur Schule schicken sollten,⁸ kamen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts engere Formalbestimmungen ins Spiel. Das Brandenburg-preußische Generaledikt von 1717 sieht Altersgrenzen noch nicht vor.⁹ In das 1763 erlassene Generallandschulreglement wurden sie aber bereits mehr oder minder verbindlich aufgenommen. Das Reglement verordnete im Wortlaut den preußischen Untertanen, sie sollen ihre

»Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins Dreyzehnte und Virzehnte Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten [...], bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistorii verordneten und approbirten Lehrbüchern beygebracht werden soll.«¹⁰

Ähnliche Grenzen setzte das von Ignaz von Felbiger ausgearbeitete, 1765 erlassene Katholische Schulreglement für Schlesien: Schule sollte vom 5. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr gehalten werden, wobei Ausnahmen möglich waren.¹¹ 1788 wurde im Circular, den Schulbesuch betreffend, das Schulende ebenfalls an die Vorbereitung auf die Konfirmation geknüpft und auch mit Altersgrenzen verbunden. Hier heißt es, »daß dergleichen arme Kinder, wenn sie das achte Jahr erreicht haben, einige Tage in der Woche, wenigstens im Herbst, Winter und Frühjahr zur Schule, und im 13ten Jahre zum Prediger geschickt werden« sollen.¹²

8 Vgl. Schoelen, Eugen (Hg.): *Erziehung und Unterricht im Mittelalter. Ausgewählte pädagogische Quellentexte*, Paderborn 1965, 2. Aufl, S. 175–178.

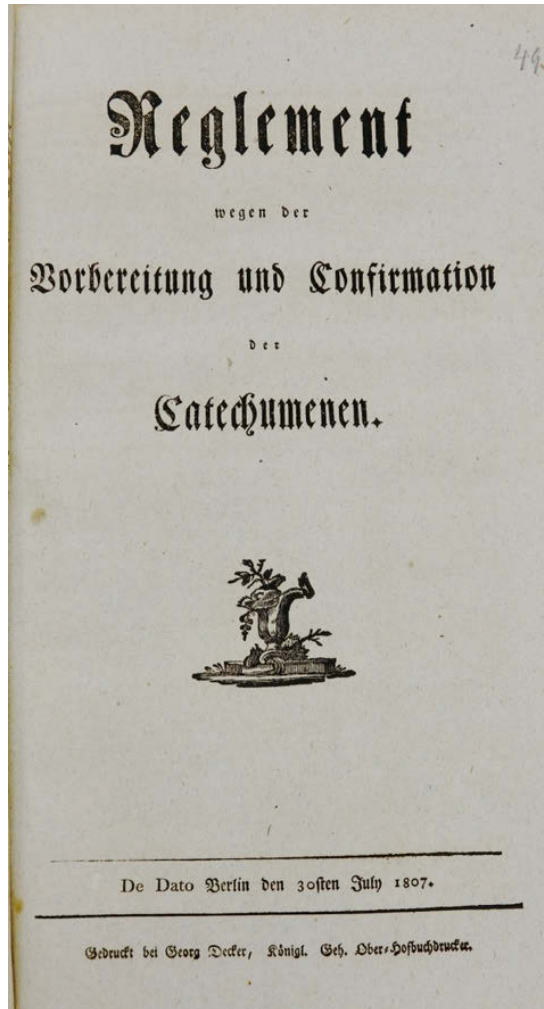
9 Vgl. Lundgreen, Peter: *Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick. Teil I: 1770–1918*, Göttingen 1980, S. 33f.

10 Neigebaur, Johann Daniel Ferdinand: *Das Volks-Schulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen*, Berlin, Posen, Bromberg 1834, <https://mdz-nbn-resolving.de/detail:s:bsb10763614>, Stand: 23.08.2025, S. 6.

11 Königlich-Preußisches General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Catholischen in Städten und Dörfern des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, Glogau 1765 (General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Catholischen, Abschnitt 34).

12 Neigebaur, Johann Daniel Ferdinand: *Sammlung der auf den Oeffentlichen Unterricht in den Königl. Preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen von Johann Daniel Ferdinand Neigebaur*, hg. v. Neugebauer, Wolfgang, Köln; Wien

Abb. 1: Das Reglement von 1807 setzt den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Konfirmation auf das Alter von 14 Jahren an.



1988[1826], S. 187; vgl. detailliert Schlumbohms Studie und das dort erwähnte Konsistorialrescript vom 17.09.1788; Schlumbohm, Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-Industrieller Zeit, 1650–860, Göttingen 1994, S. 326).

Im selben Duktus war das Allgemeine Landrecht von 1794 gehalten.¹³ Eine in der Forschung und in den Quellensammlungen zur Volksschulgeschichte so gut wie unbeachtet gebliebene Verfügung vom Juli 1807, das Reglement des Oberkonsistoriums »wegen der Vorbereitung und Confirmation der Catechumenen« (s. Abb. 1), machte Alterskriterien und Schulbesuch für die Zulassung zur Konfirmation umso deutlicher zu Voraussetzungen:

»In der Regel muß kein Kind vor dem Eintritt in sein Dreizehntes Lebensjahr zu dem Vorbereitungs-Unterricht angenommen werden, der Prediger aber auch dahin sehen, daß es [...] diesen Unterricht zwei Halbejahre hintereinander benutzet, und während dieser Zeit die Schule des Orts unausgesetzt besucht. [...] Hieraus ergibt sich, und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß kein Kind vor zurückgelegtem Vierzehnten Lebensjahre confirmirt werden darf.«¹⁴

Diese Verfügungslage bildet den Hintergrund für die im Folgenden näher betrachteten Fälle aus dem Umfeld der Schulreformen, die nach 1806 im Kontext der nunmehr zentralistischer agierenden Bildungsverwaltung in den Preußischen Provinzen stattfanden. Bei allen obrigkeitlichen Regulierungsbemühungen des Schulwesens im Alten Preußen, gerade auch derjenigen, die den Schulbesuch betrafen, muss indes die geringe Durchsetzungskraft landesherrlicher Verfügungen vorausgesetzt werden. Noch unter der Ägide des Oberschulkollegiums (1787–1806) war »die Einheit von Haus und Erziehung« akzeptiert und blieb Maßstab bei kritischen Entscheidungen.¹⁵ Genau genommen bestand bloß eine Unterrichts-, keine Schulpflicht. Wolfgang Neugebauer zitiert in diesem Zusammenhang eine Kabinettsordre des Königs an seine Minister Thulemeyer und Massow, in der er im Sommer 1805 verfügte, dass »jedem die Wahl gelaßen werden soll, seine Kinder wohin und so lange er will, in die Schule zu schicken«.¹⁶

13 Bremen, Egon von (Hg.): Die Preußische Volksschule. Gesetze und Verordnungen, Stuttgart; Berlin 1905, § 54, S. 588–600; hier S. 592.

14 Reglement wegen der Vorbereitung und Confirmation der Catechumenen, Berlin 1807.

15 Neugebauer, Wolfgang: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen, Berlin; New York 1985, S. 612f.

16 Abschrift der Kabinettsordre vom 30. Juli 1805, zit.n. Neugebauer: Absolutistischer Staat, S. 613.

3. Die Landschulreform in der Kurmark Brandenburg (1809–1816)

Im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam sind die Schulakten aus der Zeit nach 1800 fast vollständig erhalten. Sie dokumentieren für die einzelnen Landkreise und Superintendenturen den Zustand des Landschulwesens und die Versuche, es zu reformieren, beinahe minutiös. Die Generalia-Akte zur »Verbesserung der Stadt- und Landschulen« enthält Aktenstücke von allgemeiner Relevanz.¹⁷ An Fülle gewinnt diese seit 1806 geführte Akte erst im Jahr 1809. In diesem Jahr war der von Wilhelm von Humboldt nach Potsdam geholte Oberkonsistorial- und Schulrat Bernhard Christoph Ludwig Natorp (1774–1846) als Chef der Verwaltung der Elementarschulen in die Schuldeputation der Königlichen Regierung in Potsdam eingesetzt worden. Er war einer jener Männer »aus der Praxis«, wie sie Wilhelm von Humboldt in Schlüsselpositionen der neuen Schulverwaltung einsetzen wollte. Natorp steht für eine besonders pragmatisch-liberale Politik sowie für engagierte Versuche zur Verbesserung des Elementarschulwesens.¹⁸ Die Gewinnung der geistlichen Schulaufsicht für die Verbesserung der Schulen war dabei die wesentliche Strategie, die Hauptstoßrichtung war die Ausbildung von Landschullehrern.¹⁹ Doch gingen die Absichten der Kurmärkischen Regierung noch weiter, was sich gut anhand der von Natorp im November 1809 erlassenen Zirkularverfügung zeigen lässt, die in Form eines Fragebogens zur Anfertigung ausführlicher Schulberichte den ca. 1000 Predigern der Kurmark zugestellt wurde. Darin waren sie aufgefordert worden, nicht weniger als 42 Detailfragen zu den lokalen Schulverhältnissen schriftlich zu beantworten.²⁰

17 Vgl. BLHA Potsdam, Rep. 2A II Gen. Nr. 1062.

18 Natorp wirkte auch als Berater der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Unter anderem schrieb er in seiner siebenjährigen Amtszeit in Brandenburg das folgenreiche Gutachten über das Hecker'sche Landschullehrer- und Küsterseminar in Berlin, das zur Schließung des Seminars führte, und erstellte den Entwurf für ein neu einzurichtendes Lehrerseminar für die Provinz Brandenburg. Zudem arbeitete er Johann Wilhelm Süvern die das Elementarschulwesen betreffenden Teile des preußischen Unterrichtsgesetzentwurfes zu (vgl. Thiele, Gunnar: Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preußen 1809–1819. Mit besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit Ludwig Natorps, Leipzig 1912).

19 Vgl. hinsichtlich der Gewinnung der Schulaufsicht (Inspektoren) der Beitrag von Michael Rocher mit Beispielen für Policyordnungen in diesem Band.

20 Zirkularverordnung der Königlichen Kurmärkischen Regierung vom 12.11.1809. Die Druckfassung in BLHA Rep. 2A II Gen. Nr. 925, Bl. 1–8. Den Verbreitungswegen dieser frühen Form des »Bildungsmonitoring« seit den Examinationsforderungen des Gene-

Vielen Adressaten muss das Reglement vom November 1809 als unbotmäßige Zumutung erschienen sein. Einige Prediger wurden dadurch allerdings auch angeregt, die Schulgeschäfte ernster zu nehmen als zuvor. Der in der Generalia-Akte abgelegte und im Folgenden näher betrachtete Schriftwechsel von Predigern mit der Regierung über den Zeitpunkt des Endes der Elementarschulpflicht aus den Jahren 1810 bis 1813 stellt sich bei näherer Betrachtung als Seitenstück und Resultat der eingeforderten Dokumentationen heraus. In diesen Schreiben deutet sich an, dass die neue Reformdynamik übliche Verfahrensweisen in Frage gestellt hatte. Sie brachte gerade diejenigen Prediger in Verlegenheit, denen die Verbesserung ihrer Schulen ein Anliegen war und die sich dabei regelkonform verhalten wollten. Nach Erhalt der Umfrage baten mehrere die Regierungsbehörde um Auskunft und Weisung, ob etwa Schüler nach der Konfirmation noch weiter die Schule besuchen sollten, wie lange von den Eltern das Schulgeld zu zahlen sei, in welchem Alter konfirmiert und ab welchem Zeitpunkt die Schule verlassen werden könne. Sie standen vor einem Problem: In Regierungsbescheiden, die sich auf das Generallandschulreglement beriefen, war ihnen gedeutet worden, dass die Schulpflichtigkeit nach dem 13. Lebensjahr enden solle, während das Konfirmationsreglement von 1807 bestimmte, dass ein Prediger kein Kind vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahr konfirmieren dürfe. Die inkongruente Verfügungslage sorgte dort, wo Prediger bereit waren, sie ernsthaft zu befolgen, für Irritation und Probleme in der Praxis. Im Namen der zur Schulkonferenz vereinigten Prediger einer Schulinspektion aus dem Norden der Provinz schrieb ein Prediger im Jahr 1811 nach Potsdam:

»Nun ist zu befürchten, daß mit der Schulpflichtigkeit auch der Schulbesuch aufhören werde, und also diejenigen, welche alsdann noch nicht ganz geläufig lesen und ordentlich rechnen und schreiben können, es nicht nur nie lernen, sondern auch in den folgenden Jahren darin abnehmen werden. Sie

rallandschulreglements (§ 25) genauer nachzugehen und dabei vor allem auch die Verbindungen zwischen verschiedenen (preußischen) Regionen und Akteuren genauer zu betrachten, wäre eine interessante Aufgabe. Vgl. zum Brandenburger Kontext Scholz, Joachim: Die Lehrer leuchten wie die hellen Sterne. Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen. Zugleich eine Studie zum Fortwirken von Philanthropismus und Volksaufklärung in der Lehrerschaft im 19. Jahrhundert, Bremen 2011, S. 98–104; für Kleve-Mark Friedrichs, Otto: Das niedere Schulwesen im linksrheinischen Herzogtum Kleve 1614–1816. Ein Beitrag zur Regionalgeschichte der Elementarschulen in Brandenburg-Preußen, Bielefeld 2000, S. 117.

werden mithin immer unfähiger zur Annahme zur Confirmation. Wir fragen daher hierdurch unterthänigst an: Ob es den Predigern nicht freistehe die Schulpflichtigkeit der Kinder zu verlängern, bis sie die vorgeschriebenen Fertigkeiten erlangt haben, wie das General-Land-Schul-Reglement [...] besagt.«²¹

So wie hier eine ganze Gruppe von Predigern argumentierten auch andere Geistliche für eine Fixierung und sehr wohl auch für eine zeitliche Ausdehnung der Schulzeit über die Bestimmungen des geltenden Generallandschulreglementes hinaus. Im Jahr 1813 fragte Superintendent Nachtigall aus Sadenbeck in der Prignitz, »ob die Schulkinder, welche das 14. Jahr vollendet haben, aber noch nicht confirmirt sind, noch ferner verpflichtet sind, die Schule zu besuchen.«²² Das 14. Lebensjahr sei, so der Geistliche, »das Normaljahr zur Confirmation der Jugend; u[nd] es wird wol nicht leicht ein Prediger diesen Termin für zu weit hinaus gesetzt erklären, sondern vielmehr wünschen, daß er in Rücksicht der meisten Individuen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr verlängert werden könnte.« Tatsächlich käme es vor, dass dort, wo sich die Schule an einem Konfirmationsalter von 14 Jahren ausrichte, manche Geburtstage im Schuljahr so unglücklich lägen, dass einige Kinder erst mit beinahe 15 Jahren konfirmiert würden. Diese über 14 Jahre alten Kinder seien aber nicht, wie man annehmen könnte, bis zu ihrer Konfirmation weiter zur Schule gegangen, sondern hätten nach Erreichen ihres Geburtstages die Schule überhaupt nicht mehr besucht. Daher fragt Nachtigall:

»[I]st das schon über 14 J. alte aber noch nicht confirmirte Kind von der Besuchung der Schule frey?« – Er selbst würde einen »bis zu der Confirmation ununterbrochenen Schulbesuch aufs dringendste wünschen. [...] Bey dem mangelhaften und oft ganz versäumten Schulbesuch im Sommer verliert selbst das fähigste u gesittetste Kind ungemein sehr sowol an Kenntnissen als an Charakter; kommt es unmittelbar aus seinem elterlichen Hause, wo es oft so sehr zerstreuet und an der erforderlichen Unterrichtung verhindert wird, zum Prediger [...]. Da überdies der Verstand in dem vorgedachten Alter so zu einer mehrern Reife gekommen ist, so würde ich es, aus voller

21 Prediger Bertram (Neuhausen) an Regierung in Potsdam am 02.09.1811; in: *BLHA Potsdam, Rep. 2A II Gen. Nr. 1062*, Bl. 245.

22 Superintendent Nachtigall (Sadenbeck) an Regierung in Potsdam am 12.12.1813; in: *BLHA Potsdam, Rep. 2A II Gen. Nr. 1062* Bl. 338.

Ueberzeugung, für einen wesentlichen Verlust halten, wenn immer oben bezeichneter Theil der Jugend vom Schulbesuche dispensirt würde.«²³

Die Regierung (Natorp) beschied in diesem und ähnlichen Fällen, dass das schulfähige Alter vom sechsten bis zum 13. Lebensjahr dauern solle und diejenigen, die über die »zur Confirmation erforderlichen Vorkenntnisse« noch nicht verfügten, »bis zur Konfirmation im 14ten oder 15ten Jahre, die Schule besuchen und das reglementsmäßige Schulgeld entrichten« sollten.²⁴

Man kann davon ausgehen, dass sich die von Regierung und den reformbereiten Predigern geteilte Absicht, die Vorbereitung auf die Konfirmation stärker an einen geregelten Schulbesuch zu binden und sie nicht etwa bloß der Catechumenunterweisung des Pfarrers zu überlassen, um 1800 noch vielfach an den vorherrschenden lokalen Verhältnissen brach. Die schulfindliche Lebenspraxis der »ganzen Hauses«, Kinderarbeit oder das Vermieten von Kindern an auswärtige Bauern waren auch in der Kurmark üblich. Etliche Prediger neigten bei den Entlassprüfungen daher dazu, beide Augen zuzudrücken, Schüler zu dispensierten und sie im Zweifelsfall eher früher als später zur Konfirmation zuzulassen.²⁵ Dennoch scheint die Konfirmation einen schulstabilisierenden Effekt gehabt zu haben. Aus dem Schulbericht eines Predigers:

»Die Schule verhält sich übrigens zur Kirche als eine Vorbereitung. Von dieser Seite sieht sie der Bauer auch nur allein und dazu dient sie ihm. Ist das Kind der Schule entlassen, so wird es ein Mitglied der Kirche und Gemeinde. Dies geschieht dann durch die Einsegnung und den ersten Genuss des Abendmahls im 14–15ten Jahre. Nicht oft gehen sie dann noch zu einer anderen Schule und dies geschieht höchstens den nächsten Sommer hindurch. An

23 Prediger Litzmann (Halenbeck) an Superintendent Nachtigall (Sadenbeck) am 03.12.1813; in: *BLHA Potsdam, Rep. 2A II Gen. Nr. 1062 Bl. 339f.*; hier S. 339.

24 Regierung in Potsdam an Superintendent Nachtigall (Sadenbeck); in: *BLHA Potsdam, Rep. 2A II Gen. Nr. 1062 Bl. 341* (fast gleichlautend vgl. Bl. 245).

25 Vgl. Kuhlemann, Frank-Michael: *Modernisierung und Disziplinierung: Sozialgeschichte des preußischen Volksschulwesens 1794–1872*, Göttingen 1992, S. 176. Das Weggehen werden mit Beginn des Gesindedienstes im Alter von etwa zehn Jahren, das für Kinder oft traumatisierende Folgen hatte (vgl. Sieder, Reinhard: *Sozialgeschichte der Familie*, Frankfurt a.M. 1987, S. 52), kommt in den betrachteten Quellen nur unter dem verwalterischen Gesichtspunkt zur Sprache. Die Schüler sollten dort Schulgeld zahlen, wo sie sich aufhielten. Auch die Praxis, die Kinder zu vermieten, war einer der Gründe für Eltern, sie so früh wie möglich konfirmieren zu lassen, denn kein »Mieter« wollte zu den Mietkosten noch das Schulgeld für Kinder zahlen, die bei ihm arbeiteten.

den Unterricht der Ortsschule nehmen sie nach der Einsegnung keinen Theil mehr.«²⁶

Das Schreiben enthält nicht bloß den Hinweis auf die Konfirmation als Schulbesuchsmotiv und damit auf eine zwar beschränkte, doch immerhin vorhandene Bedeutung der Elementarschule für die Landbevölkerung; der Prediger hielt darin überdies fest, dass eine weiterführende Beschulung wenigstens partiell bestand und angenommen wurde. Nicht ausgeschlossen ist, dass es sich dabei um eine Sonntagsschule gehandelt hat. Im abschließenden Teil soll ein Blick auf dieses spezifische Angebot zur Fortbildung der Jugend nach Absolvierung der Elementarschule geworfen werden.

4. Sonntagsschulen

Die zunehmende Durchsetzung des altersbezogenen, durch die Konfirmation und ihr Reifeversprechen gestützten Volksschulabschlusses bedeutete nicht das Ende schulischer Adressierung des frühen Jugendalters, im Gegenteil. An vielen Stellen wurde etwa zeitgleich mit den Normierungstendenzen versucht, weiterführende Beschulungsmöglichkeiten auch für die Volksschulentlassenen zu schaffen. Die verschiedenen Formen von der frühneuzeitlichen kirchlichen Sonntagsschule zur berufsbildenden Fortbildungsschule der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind immer noch weitgehend Forschungsdesiderat.²⁷ Kirchliche Sonntagsschulen wurden in Deutschland bereits zur Zeit der Reformation gegründet. Martin Luther sah sie für diejenigen Kinder vor, die unter der Woche überhaupt keine Schulbildung bekamen. In den Schulordnungen des 18. Jahrhunderts erhielten Sonntagsschulen dann eine

26 Prediger Bertram (Neuhausen) auf das Reskript vom 12. November 1809 im Februar 1810; in: BLHA Rep. II WP Nr. 1371.

27 Darauf hat Reinhart Siegert bereits vor 20 Jahren hingewiesen und es hat sich wenig an diesem Befund geändert. Vgl. Siegert, Reinhart: Volksbildung im 18. Jahrhundert, in: Hammerstein, Notker; Herrmann, Ulrich (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band II 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 443–484, S. 466; vgl. auch Geißler: Schulgeschichte in Deutschland. Teilband 1, S. 167f.; Harney, Klaus: Die preußische Fortbildungsschule. Eine Studie zum Problem der Hierarchisierung beruflicher Schultypen im 19. Jahrhundert, Weinheim und Basel 1980.

andere Stoßrichtung. Sie sollten der Wiederholung der Stoffe des Elementarschulunterrichts dienen und wenn auch nicht eine inhaltliche, so doch eine zeitliche Ausdehnung der Schulzeit mit sich bringen. Das Generallandesschulreglement forderte »eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen im Dorf.«²⁸ Im Süden und Südwesten des deutschsprachigen Raumes waren solche Wiederholungsstunden am Sonntag verbreiteter als in Preußen. Eine Schulordnung von 1781 aus Fulda wird etwas ausführlicher in dem, was von der volksschulentlassenen Schuljugend zu halten sei:

»Meistenstheils sehnen sich die Kinder die ganze Schulzeit hindurch nach ihrer Befreiung, und sobald sie entlassen sind, legen Sie alles auf Seite, vernachlässigen, und scheinen auf gewisse Art zu verabscheuen, was sie haben lernen müssen. Daher kömmt es, daß besonders die Jünglinge sich Ausschweifungen erlauben und in kurzer Zeit in eine Unwissenheit des Gelernten und Ungeschicklichkeit zurücke fallen, daß man glauben sollte sie hätten keine Erziehung gehabt. Diese rohe Lebensart dauert, bis endlich die Vernunft das Uebergewicht erhält. Nun bedauern sie zwar diese Torheit; aber häusliche Sorgen und Angelegenheiten, die nun auftreten, verdrängen sogar den Gedanken zu wissenschaftlichen Beschäftigungen: so bleiben sie ihre ganze Lebenszeit zu Dingen untauglich, wozu sie im 14. Jahre schon fähig waren.«²⁹

In den Begründungen der Notwendigkeit von Sonntagsschulen wird häufig ein Bild von den spezifischen Gefährdungen der jugendlichen Zielgruppe gezeichnet. Für ihre Einrichtung war zunächst das Problem des Verlernens und Zurückfallens hinter den in der Volksschule erreichten Kenntnisstand ein treibendes Motiv. Man kann die Schulen als eine pädagogische Reaktion auf jene Angst vor dem Verlust des bereits Erreichten interpretieren, in der

28 Neigebauer: Volks-Schulwesen 1834, S. 7.

29 Allgemeine Ordnung für die niedern Schulen des Bistums und Fürstentumes Fuld (!). Fulda: Stahel, 1781, <https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10763666>, Stand: 23.08.2025, S. 38f. Wie mit dem Problem umzugehen sei, dadurch nämlich, »daß die Jugend männlichen Geschlechts vom 14. bis an das 20. Jahr ihres Alters [...] alle Sonntage sogleich nach der Christenlehre in der gewöhnlichen Schule zusammenkommen, und sich vom Lehrer anderthalbstundenlange (!) unterrichten lassen, wo sie das Schönschreiben, Briefeschreiben, Rechnen, Geschichten und Landwirtschaft üben, auffrischen, im Gedächtnisse erhalten, zur Fertigkeit und Vollkommenheit bringen,« das regelt dann der folgende Paragraph.

Andreas Reckwitz ein bis heute wirkmächtiges, schon dem Optimismus der Aufklärung begleitendes Nebenprodukt gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse sieht.³⁰ Sonntagsschulen entstanden auf dem Land, konnten sich später aber besonders dort ausbreiten, wo sie sich in den Städten mit handwerklicher Berufsausbildung kombinieren ließen.³¹ Ein weiteres Motiv war die Furcht vor jugendlicher Delinquenz. Es ging darum, junge Leute der Unterschichten verhaltens- und gesinnungskonform unter Kontrolle zu halten. Das Beispiel des sozial engagierten Publizisten und Dichterpädagogen Johannes Falk (1768–1826) am Beginn des 19. Jahrhunderts sticht hierbei heraus. Zum Bündel früher sozialpädagogischer Maßnahmen, die Falk in Weimar realisierte, gehörte die Unterbringung armer Kinder in Handwerksberufen. Der Lehrvertrag verpflichtete auch zum Besuch einer Sonntagsschule. Das Lehrprogramm sah neben christlicher Moralerziehung eine Unterweisung im Lesen und Schreiben vor.³² Im publizistischen Umfeld von Falks Initiativen muss man nach Fällen, in denen Jugendliche als anfällig für kriminelle Handlungen gezeichnet werden, nicht lange suchen. Ein Exempel aus dem »Volksspiegel zur Lehr- und Besserung«, den Falk 1826 in volksaufklärerischer Manier als Ansammlung mahnend-belehrender Anekdoten herausgab,

30 Reckwitz, Andreas: Verlust. Ein Grundproblem der Moderne, Berlin 2024.

31 In Preußen entwickelte sich die Sonntagsschule unter dem Eindruck gesellschaftlicher Modernisierung in den westlichen, protoindustriell geprägten Regionen in einer Form, die wie bei Luther sicherstellen sollte, dass arbeitende Kinder überhaupt eine spärliche Elementarbildung erhielten (vgl. Apel, Hans Jürgen; Klöcker, Michael: Schulwirklichkeit in Rheinpreußen. Analysen und neue Dokumente zur Modernisierung des Bildungswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Köln; Wien 1986, S. 213). Vielfach gingen auch Gewerbeschulen aus ihnen hervor. In den Quellen zu kurmärkischen Schulreform fehlen im betrachteten Zeitraum Spuren von Sonntagsschulen. Wohl aber hat es – wiederum in Schlesien – Initiativen zu ihrer Einrichtung gegeben. Ende 1812 eröffnete infolge eines im September des Vorjahres erlassenen Aufrufs (vgl. Amts-Blatt der Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien, Nr. 2 vom 11. Mai 1811, <https://sbc.org.pl/publication/283813>, Stand: 23.08.2025, S. 11; ein schätzbares Beförderungsmittel der intellektuellen und moralischen religiösen Kultur« (vgl. Amts-Blatt der Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien, und Nr. 32 vom 08.08.1812, https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10001548_00461_u001, Stand: 23.08.2025, S. 280).

32 Dumath, Daniela: Resozialisierung von straffälligen Kindern und Jugendlichen im klassischen Weimar. Zur Sozialpädagogik von Johannes Daniel Falk (1768–1826), in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung, Band 6, Bad Heilbrunn 2000, S. 27–44. Siehe dazu weiterführend den Beitrag von Christian Hain im vorliegenden Band.

illustriert dies eindrucksvoll. In einer von ihnen bildet die Sonntagsschule den Gegenhorizont zur Sphäre der Versuchung, mit der der jugendliche Protagonist, ein Bursche von 19 Jahren, Bekanntschaft macht. Ausgerechnet ein versäumter Sonntagsschulbesuch steht am Anfang seiner traurigen Geschichte:

»Es war zu Johanni 1815. Die Maien grüntem und die Vögel sangen lustig in den Bäumen: da begegnete dem Andreas aus Umpferstadt, der eben in die Sonntagsschule gehen wollte, ein anderer Lehrbursch aus der Stadt, der nicht zu uns gehört und fragte denselben: wo er hin gedächte? Andreas gab ihm zur Antwort: In die Sonntagsschule!« Was lernt ihr da? »Schreiben, Rechnen; besonders aber Bibel und Gesangbuch.« Das hört man ja in der Kirche genug! Dafür geh« ich lieber in die Schenke! Rauchst Du Tabak? [...] Ich dächte; Du ließeßt heute Sonntagsschule Sonntagsschule seyn, sprach der Versucher, und gingst mit mir nach Lügendorf! Andreas war noch eine Weile unentschlossen.«³³

Schließlich folgt der junge Mann dem Lehrburschen, wird von ihm immer wieder zu Diebstählen verführt, erhält eine Chance, vergibt sie und wird am Ende zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt, die, wie der Autor bemerkt, zum Zeitpunkt der Abfassung seiner Zeilen noch andauere. Falks Text ist damit typisch für die über das 19. Jahrhundert hinweg nicht abreißende Klagen über die Gefahren, die die Lücke zwischen Konfirmation und Eheschließung respektive zwischen Volksschule und Militär bereithielt.

5. Fazit

Wie lange Kinder und Jugendliche die ihnen im »Sozialen Klassenschulsystem« (Detlev K. Müller) zugewiesene Schulform besuchen sollten, war für lange Zeit ebenso umstritten, wie das Verständnis der Kindheits- und Jugendphase selbst sich wandelte.³⁴ Mit Blick auf die eingangs zitierter Studie von Sandra Wenk lässt sich nachvollziehen, wie Schulpflicht auf lange Sicht zeitlich ausgedehnt wurde. Im niederen Schulwesen sorgte um 1800 und noch lange

33 Falk, Johannes: Volksspiegel zur Lehr- und Besserung, Leipzig 1826, S. 160f.

34 Vgl. Dudek, Peter: Geschichte der Jugend, in: Heinz-Hermann Krüger/Cathleen Grunert (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2010, S. 359–376; hier S. 360.

darüber hinaus die Konfirmation für einen Minimalkonsens zwischen Elternhaus, Schule und Kirche über das schulische Bildungsziel. Eltern akzeptierten die Schule, weil sie die Konfirmation wünschten. Schule und Kirche zeigten sich interessiert, Kinder zur »Reife« zu führen, wobei außer Frage steht, dass es in erster Linie die Konfirmation war, auf die sich diese Reife bezog. Die Vorbereitung auf den Catuchemenenunterricht im Rahmen des Elementarschulunterrichts, später im Fach Religion, trug dazu bei.³⁵ Gegenüber Luthers Motiv für die Einrichtung des Konfirmationsunterrichtes, dass nämlich: »Wer zum ersten Mal zum Abendmahl gehe, wissen [sollte], was es bedeute,«³⁶ hatten sich die Konfirmationsvorbereitung bis zum frühen 19. Jahrhundert deutlich verschult. Andererseits bezogen die intensivierten Bemühungen um Durchsetzung der Schulpflicht Legitimität aus der Verknüpfung mit der Konfirmation. Aus der Verbindung mit der Konfirmation gewannen diejenigen Schulmänner Rückhalt, die die Schule in die Regie zentralisierter Verwaltungsstrukturen überführen und sie gründlich verbessern wollten. Im Austarieren der Grenzen des schulischen Zugriffs im Verhältnis zur Konfirmation ist daher auch ein zunehmendes Gewicht der Schule selbst zu beobachten. Wenn es in amtlichen Verfügungen nun hieß: »Als reif zur Entlassung aus der Schule und zur Annahme zum Confirmanden-Unterricht sind [...] nur diejenigen Kinder zu erachten, welche [...] den Grad von Verstandes- und Gemüthsausbildung erlangt [haben], der durch die allgemeinen Schulen bezweckt wird, und bei keinem Menschen vermißt werden darf«, ist bemerkenswert, dass sich die zu vermittelnden Bildungsinhalte unter dem Einfluss der Aufklärungspädagogik bereits beträchtlich ausgeweitet und in beschränktem Maße auch realistische Lerninhalte in der Landschule ihren Platz gefunden hatten. Die gerade zitierte schlesische Currende zählt »Lesen, Kopf- und schriftliches Rechnen, Schreiben, in der Sitten- und Religionslehre, im Gleichen durch einen Vorrath von gemeinnützigen Kenntnissen aus dem Gebiete der Natur und Kunst, der Geographie und Geschichte« zu dem doch recht weiten Gebiet, »woran alle Kinder Theil

35 Vgl. zum Einfluss des Katechismusunterrichts des 18. Jahrhunderts auf die Alphabetisierungsraten in internationaler Perspektive Schmidt, Heinrich Richard: Der Stand der Alphabetisierungsforschung in Europa, in: Schmidt, Heinrich Richard; Albrecht-Birkner, Veronika; Egger, Michael u.a. (Hg.): »Seelenbeschreibungen«. Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext, Berlin; Boston 2022, S. 3–40, <<https://doi.org/doi:10.1515/9783110772395>>, Stand: 22.09.2025.

36 Tervooren, Anja: Entbindende Rituale, Die Konfirmation als Ereignis, in: Wulf, Christoph; Althans, Birgit; Audehm, Kathrin u.a.: Bildung im Ritual: Schule, Familie, Jugend Medien, Wiesbaden 2004, S. 173–210; hier S. 174.

nehmen sollen, die in ihnen schlummernden Anlagen und Fähigkeiten entwickelt, Gedächtniß, Verstand und Vernunft geübt, Denk- und Urtheilskraft geschärft, und der moralisch-religiöse Sinn mehr angeregt werde.«³⁷

Eine achtjährige Unterrichtspflicht vom 6. bis zum 13. oder 14. Lebensjahr, die das Generallandschulreglement forderte, war spätestens am Ende des 19. Jahrhunderts als Grenze einer allgemeinen Schulpflicht anerkannt, so in der Schulgesetzgebung fixiert und nicht zuletzt durch zahlreiche Einzelurteile der preußischen Provinzialgerichtsgebung legitimiert.³⁸ Wurde das Ende der Schulzeit im ländlichen Elementar- und Volksschulwesen zunehmend an Altersbestimmungen und die sich an ihnen orientierende Ordnung der Schulklassen geknüpft, blieb dennoch die Konfirmation der Zielpunkt, der für Schülerinnen und Schüler das Ende ihrer Schulpflicht markierte. Das bedeutete aber auch, dass es sich bei den Schulentlassenen der preußischen Kirchengemeindeschule, wie schon Heinemann betont hat, »nicht mehr um Kinder, sondern um kirchenmündige Erwachsene« gehandelt hat.³⁹ Wer dagegen wie Peter Lundgreen in seiner »Sozialgeschichte der Schule« die preußische Landschule bloß pejorativ als »Konfirmandenunterrichtsanstalt« bezeichnet, in der es um das »Erlernen der elementaren Kulturtechniken und [...] eine drillmäßige Einübung des Katechismus als Grundlage einer christlichen Lebensführung« gegangen sei,⁴⁰ übersieht die Funktionalität der Konfirmation in dieser Zeit für die Entwicklung der Volksschule und der Definition dessen, was man Schulkindheit nennen könnte. Die Volksschullaufbahn war, was ihr Ende anging, damals schon weniger beliebig als man annehmen könnte, wenn man nur die Klagen über Schulversäumnisse in Betracht zieht. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Grenze von 14 Jahren nicht nur für ein Ende, sondern auf für den Beginn einer erneuten pädagogischen Ansprache der Volksschulabsolventen stand. Indem die expandierende und

37 Amts-Blatt der Königlich Liegnitzschen Regierung 1811, Nr. 2, S. 11.

38 Vgl. Bremen, Egon von (Hg.): Die Preußische Volksschule. Gesetze und Verordnungen, Stuttgart und Berlin 1905, insbesondere Fußnote 4 im § 54 über die Schulpflicht, S. 592.

39 Heinemann, Manfred: Schule im Vorfeld der Verwaltung: Die Entwicklung der preußischen Unterrichtsverwaltung von 1771–1800, Göttingen 1974, S. 78; und weiter: »Das Bauernkind wurde dann Knecht, der Sohn des Handwerkers kam in die Lehre. Beide waren seit diesem Zeitpunkt voll für ihr Tun verantwortlich. Die Strafmündigkeit war erreicht.« Schlumbohm spricht von einer Zäsur, dem »Zeitpunkt der vollen Einbeziehung in den Kreis der Arbeitskräfte« Schlumbohm: Lebensläufe, Familien, Höfe, S. 337.

40 Lundgreen: Sozialgeschichte der deutschen Schule, S. 35.

zunehmend reglementierte Volksschule dabei half, eine besondere Jugendphase zu bestimmen.⁴¹ Die dabei erkennbar werdenden Gefährdungen, denen die Schulentlassenen aus Sicht zeitgenössischer Beobachtung ausgesetzt waren, verlangten – das zeigt nicht zuletzt die Debatte um die Sonntagsschule – wiederum nach pädagogischer Bearbeitung.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Gedruckte Quellen

- Allgemeine Ordnung für die niedern Schulen des Bißtums und Fürstentumes Fuld [!]. Fulda: Stahel, 1781, <https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10763666>, Stand: 23.08.2025.
- Amts-Blatt der Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien. Nr. 2 vom 11. Mai 1811, <https://sbc.org.pl/publication/283813>, und Nr. 32 vom 08.08.1812, https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10001548_00461_uo01, Stand: 23.08.2025.
- Bremen, Egon von (Hg.): Die Preußische Volksschule. Gesetze und Verordnungen, Stuttgart; Berlin 1905.
- Falk, Johannes: Volksspiegel zur Lehr- und Besserung, Leipzig 1826.
- Königlich-Preußisches General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Catholischen in Städten und Dörfern des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, Glogau 1765 (General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Catholischen).
- Neugebauer, Johann Daniel Ferdinand: Sammlung der auf den Oeffentlichen Unterricht in den Königl. Preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen von Johann Daniel Ferdinand Neugebauer, hg. v. Neugebauer, Wolfgang, Köln; Wien 1988[1826].

41 Darauf hat die kindheits- und jugendhistorische Forschung vielfach verwiesen. Michael Mitterauer etwa schreibt den Schulpflichtbestimmungen »[d]ie größte Bedeutung für eine altersmäßige Fixierung von Jugendzäsuren durch den Staat« zu (vgl. Mitterauer, Michael: Sozialgeschichte der Jugend, Frankfurt a.M. 1986, S. 94; vgl. auch ebenda S. 44; S. 78; vgl. auch Speitkamp: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis 20. Jahrhundert, Göttingen 1998, S. 35.). Für Hinweise und Austausch danke ich Sandra Wenk und Gert Geißler.

Neigebaur, Johann Daniel Ferdinand: Das Volks-Schulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen, Berlin, Posen, Bromberg 1834, <https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb10763614>, Stand: 23.08.2025.

Reglement wegen der Vorbereitung und Confirmation der Catechumenen, Berlin 1807.

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (BLHA)

BLHA Rep. 2A II Gen. Nr. 925.
 BLHA Rep. 2A II Gen. Nr. 1062.
 BLHA Rep. 2A II WP Nr. 1371.

Literatur

- Adick, Christel: Die Universalisierung der modernen Schule. Eine theoretische Problemskizze zur Erklärung der weltweiten Verbreitung der modernen Schule in den letzten 200 Jahren mit Fallstudien aus Westafrika, Paderborn, München, Wien; Zürich 1992.
- Apel, Hans Jürgen; Klöcker, Michael: Schulwirklichkeit in Rheinpreußen. Analysen und neue Dokumente zur Modernisierung des Bildungswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Köln; Wien 1986.
- Ariès, Philippe: Geschichte der Kindheit, München; Wien 1976, 3. Aufl.
- Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013.
- Dudek, Peter: Geschichte der Jugend, in: Heinz-Hermann Krüger/Cathleen Grunert (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2010, S. 359–376.
- Dumath, Daniela: Resozialisierung von straffälligen Kindern und Jugendlichen im klassischen Weimar. Zur Sozialpädagogik von Johannes Daniel Falk (1768–1826), in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung, Band 6, Bad Heilbrunn 2000, S. 27–44.
- Friedrichs, Otto: Das niedere Schulwesen im linksrheinischen Herzogtum Kleve 1614–1816. Ein Beitrag zur Regionalgeschichte der Elementarschulen in Brandenburg-Preußen, Bielefeld 2000.
- Geißler, Gert: Schulgeschichte in Deutschland. Teilband I: Von den Anfängen bis 1939, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2023.
- Harney, Klaus: Die preußische Fortbildungsschule. Eine Studie zum Problem der Hierarchisierung beruflicher Schultypen im 19. Jahrhundert, Weinheim und Basel 1980.

- Heinemann, Manfred: Schule im Vorfeld der Verwaltung: Die Entwicklung der preußischen Unterrichtsverwaltung von 1771–1800, Göttingen 1974.
- Kluchert, Gerhard; Loeffelmeier, Rüdiger: Schule, in: Historische Bildungsforschung: Konzepte – Methoden – Forschungsfelder, Bad Heilbrunn 2021, S. 232–254.
- Kuhlemann, Frank-Michael: Modernisierung und Disziplinierung: Sozialgeschichte des preußischen Volksschulwesens 1794–1872, Göttingen 1992.
- Lundgreen, Peter: Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick. Teil I: 1770–1918, Göttingen 1980.
- Mitterauer, Michael: Sozialgeschichte der Jugend, Frankfurt a.M. 1986.
- Müller, Detlef K.: Der Prozeß der Systembildung im Schulwesen Preußens während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Pädagogik 27 (2), 1981, S. 245–269.
- Neugebauer, Wolfgang: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen, Berlin; New York 1985.
- Reckwitz, Andreas: Verlust. Ein Grundproblem der Moderne, Berlin 2024.
- Schlumbohm, Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-Industrieller Zeit, 1650–860, Göttingen 1994.
- Schmidt, Heinrich Richard: Der Stand der Alphabetisierungsforschung in Europa, in: Schmidt, Heinrich Richard; Albrecht-Birkner, Veronika; Egger, Michael u.a. (Hg.): »Seelenbeschreibungen«. Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext, Berlin; Boston 2022, S. 3–40, <<https://doi.org/doi:10.1515/9783110772395>>, Stand: 22.09.2025.
- Schoelen, Eugen (Hg.): Erziehung und Unterricht im Mittelalter. Ausgewählte pädagogische Quellentexte, Paderborn 1965, 2. Aufl.
- Scholz, Joachim: Die Lehrer leuchten wie die hellen Sterne. Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen. Zugleich eine Studie zum Fortwirken von Philanthropismus und Volksaufklärung in der Lehrerschaft im 19. Jahrhundert, Bremen 2011.
- Sieder, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt a.M. 1987.
- Siebert, Reinhart: Volksbildung im 18. Jahrhundert, in: Hammerstein, Notker; Herrmann, Ulrich (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band II 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 443–484.
- Speitkamp: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis 20. Jahrhundert, Göttingen 1998.

- Tervooren, Anja: Entbindende Rituale, Die Konfirmation als Ereignis, in: Wulf, Christoph; Althans, Birgit; Audehm, Kathrin u. a. (Hg.): *Bildung im Ritual: Schule, Familie, Jugend Medien*, Wiesbaden 2004, S. 173–210.
- Thiele, Gunnar: *Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preußen 1809–1819. Mit besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit Ludwig Natorps*, Leipzig 1912.
- Wenk, Sandra: *Hoffnung Hauptschule: Zur Geschichte eines vergessenen Gesellschaftsprojekts der Bildungsreformära 1957–1973*, Göttingen 2022.

Zwischen Fürsorge und Bedrohung

Johannes Falks Jugendbild und seine Erziehungspraxis im Weimar des frühen 19. Jahrhunderts

Christian Hain

1. Einleitung

Im Herbst 1806 wurde das Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach zum Kriegsschauplatz der europäischen Geschichte. Nach dem triumphalen Sieg der französischen Armee bei Jena und Auerstedt sah sich Herzog Carl August (1757–1828) veranlasst, dem von Frankreich kontrollierten Rheinbund beizutreten – ein Schritt, der im Dezember desselben Jahres mit einem Friedensvertrag besiegelt wurde. Für die Bevölkerung hatte jedoch nicht diese politische Entscheidung die gravierendsten Folgen, sondern vielmehr das Durchziehen plündernder Truppen. Niedergebrannte Häuser, die Zerstörung wirtschaftlicher Existenzen und der Mangel an Lebensmitteln führten zu einer Atmosphäre des Schreckens. Hinzu kam die Angst vor gewaltsamen Übergriffen durch Soldaten. Viele Väter wurden zum Kriegsdienst in der französischen Armee gezwungen oder gerieten aufgrund finanzieller Notlagen in eine ausweglose Situation, sodass sie sich – wie historische Quellen berichten – »unter die Soldaten verkauf[en]«¹ mussten. Ihr Schicksal endete oft tödlich auf den Schlachtfeldern in Russland, Spanien oder Tirol. Zurückgebliebene Mütter und Witwen standen vor der verzweiferten Frage, wie sie ihre Kinder ernähren sollten. Auch als Napoleon (1769–1821) nach der Völkerschlacht von Leipzig 1813 genötigt war, seinen Einfluss in Europa aufzugeben und das Reich zu verlassen, brachte dies keine unmittelbare Entlastung. Die französische Besatzung in Erfurt dauerte bis Mai 1814 an, wodurch die umliegenden Gebiete

1 Johannes Falks Aufzeichnungen über Johann Gottlieb Stichling, 1814, in: GSA 15/N 55,1, Bl. 67r.

die Einquartierung russischer und preußischer Soldaten organisieren mussten.² Für die betroffenen Einwohner bedeutete dies eine erneute Belastung, die sich kaum von der vorherigen Herrschaft der Franzosen unterschied.

Inmitten dieser schwierigen Zeit gründeten der Schriftsteller Johannes Falk (1768–1826) und der Stiftsprediger Karl Friedrich Horn (1772–1852) im Frühjahr 1813 in Weimar eine Wohltätigkeitsvereinigung, die zunächst Menschen in unterschiedlichsten Notsituationen unterstützte. Der wohltätigen Vereinigung schlossen sich Frauen und Männer aus allen gesellschaftlichen Schichten an, darunter auch Mitglieder der herzoglichen Familie.³ Die *Gesellschaft der Freunde in der Not* – wie sie von den Unterstützten genannt worden war – verteilte als Hilfe zur Selbsthilfe bspw. Werkzeuge, Saatgut und Kleidung an Menschen, die besonders stark unter den Folgen der napoleonischen Kriege zu leiden hatten. Schon kurz darauf bildete aber die Unterstützung für Heranwachsende⁴ im sogenannten *Falkschen Institut* einen besonderen Schwerpunkt des karitativen Engagements.

Falks privates Engagement für Jugendliche war in Sachsen-Weimar durchaus kein Einzelfall: Das 1797 von Jean Joseph Mounier (1758–1806) ins Leben gerufene Institut für die »höheren Stände«⁵ war in Weimar wenige Jahre lang eine Bildungseinrichtung, die sich an männliche Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren richtete. Gleichzeitig entstanden speziell für Mädchen und junge Frauen Schulen, die oft von engagierten Frauen geführt wurden. Das »Institut für die weibliche Jugend« wurde 1795 mit Unterstützung von Herzog Carl August in Apolda gegründet, weil die Heranwachsenden anderenfalls »schon in früher Jugend den Bettelstab«⁶ ergriffen. Unter der Leitung von Johanna Wilhelmine Löwe erhielten heranwachsende Frauen bis zum 20. Lebensjahr dort eine Ausbildung in verschiedenen Handarbeiten. Neben der Vorbereitung auf die tradi-

2 Jonscher, Reinhard: Kleine thüringische Geschichte: Vom Thüringer Reich bis 1945, Jena 1993, S. 153f.

3 Zur Zusammensetzung der *Gesellschaft der Freunde in der Not* vgl. Hain, Christian: Die Gesellschaft der Freunde in der Not: Strukturelle Offenheit als Potential einer wohltätigen Vereinigung im frühen 19. Jahrhundert, in: Falk-Jahrbuch 3, 2009, S. 61–89; hier S. 68–71.

4 Zur Altersstruktur im *Falkschen Institut* vgl. Hain, Christian: Das Falksche Institut in Weimar: Fürsorge und Geschlecht im 19. Jahrhundert, Köln; Weimar; Wien 2015, S. 137f.

5 Tümmeler, Hans: Das klassische Weimar und das große Zeitgeschehen, Köln und Weimar 1975, S. 44.

6 Schreiben Johann Christoph Hamischs an Herzog Carl August, Apolda, 29. April 1794, in: LATH – HStA Weimar B 4757, Bl.1r.–4r.; hier Bl. 2r.

tionelle Rolle als Hausfrau eröffnete diese Schulung auch wirtschaftliche Perspektiven für Frauen aus weniger privilegierten Verhältnissen. Ab 1813 führten die napoleonischen Kriege schließlich zur Gründung patriotischer Frauenvereine, die sich zunächst um verwundete Soldaten und Kriegswitwen kümmerten.⁷ Nach 1815 wurden ihre Aktivitäten ausgeweitet, insbesondere unter der Schirmherrschaft von Erbgroßherzogin Maria Pawlowna (1786–1859). In Weimar finanzierten diese Vereine den Unterricht für benachteiligte Mädchen, wobei der Fokus auf praktischen Fertigkeiten wie Nähen und Spinnen lag, um sie auf ihre zukünftige Rolle als Hausfrauen und Mütter vorzubereiten. Obwohl solche privaten und gemeinnützigen Einrichtungen wesentliche Aufgaben übernahmen, fehlte es an einer lückenlosen staatlichen Jugendfürsorge. Die effektive Integration junger Menschen in die Gesellschaft war größtenteils von privaten Initiativen abhängig.

Angesichts dieser politischen und sozialen Erschütterungen entwickelte Johannes Falk die Überzeugung, dass die Jugend eine besonders gefährdete Phase des Lebens darstellte, in der sich persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Integration unter schwierigen Bedingungen vollziehen müssten. Falks Wahrnehmung wurde zum einen durch die tiefgreifenden gesellschaftlichen Umbrüche seiner Zeit geprägt – allen voran die sozialen und moralischen Folgen der napoleonischen Kriege, die Armut, Verwahrlosung und deviantes Verhalten förderten. Zum anderen formten seine eigenen biographischen Erfahrungen dieses Bild: Das Aufwachsen in einem von familiärer Fremdbestimmung geprägten Umfeld, der geförderte Bildungsaufstieg und der selbst gewählte Weg als Schriftsteller sensibilisierten ihn für das Spannungsfeld zwischen Disziplin und Selbstverwirklichung.

Auf dieser Grundlage entwickelte Falk ein ambivalentes Unterstützungskonzept, das Förderung und Disziplin miteinander verband.⁸ Er wollte individuelle Talente entdecken und Jugendliche in ihrer Selbstfindung unterstützen, um ihnen Chancen für ein eigenständiges, bürgerliches Leben zu eröffnen. Zugleich setzte er auf pädagogische Strafen, öffentliche Sanktionen und klare

7 Vgl. Kreutzmann, Marko: *Zwischen ständischer und bürgerlicher Lebenswelt: Adel in Sachsen-Weimar-Eisenach 1770 bis 1830*, Köln; Weimar; Wien 2008, S. 159–162.

8 Eine ähnliche Ausrichtung – zwischen Fürsorge und Repression – hatte frühneuzeitliche Zuchthäuser. Vgl. Bretschneider, Falk: *Kindheit und Jugend im Zuchthaus: Heranwachsende in den frühmodernen Institutionen der Einsperrung*, in: Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.): *Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder*, Bielefeld 2016, S. 365–395; hier S. 367.

Verhaltensregeln, um Fehlentwicklungen zu verhindern. Für Falk konnte ein solches Ziel jedoch nicht allein durch private Bemühungen erreicht werden. Er war überzeugt, dass die Integration der Jugend in die bürgerliche Ordnung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, bei der der Staat eine tragende Rolle übernehmen müsse, um langfristig den sozialen Zusammenhalt zu sichern.

2. Biographische Erfahrungen als Grundlage von Falks Jugendbild

Angesichts von Falks Fokussierung auf die Unterstützung von Heranwachsenden stellt sich die Frage nach seinem eigenen Verständnis von Jugend. Eine Untersuchung seines persönlichen Nachlasses, der im *Goethe- und Schiller-Archiv* in Weimar sowie im Düsseldorfer *Goethe-Museum* aufbewahrt wird, ermöglicht durch zahlreiche überlieferte Ego-Dokumente tiefgehende Einblicke in seine Gedankenwelt. Falks Wahrnehmung von Heranwachsenden wurzelte in tief verankerten biographischen Erfahrungen, die sein Bild von Jugend dauerhaft beeinflusst haben. Diese Sicht war geprägt von der Spannung zwischen Fremdbestimmung durch familiäre und institutionelle Autoritäten und der Selbstbestimmung in der Verwirklichung eigener Lebensentwürfe. Falk, geboren 1768 in Danzig als Sohn eines Perückenmachermeisters und Armenvorstehers, wuchs in einem pietistisch geprägten Elternhaus auf. Er erlebte früh, was es bedeutete, mit einem bescheidenen Einkommen eine Familie zu ernähren. Schon als Kind musste er seinem Vater zur Hand gehen, da es ursprünglich vorgesehen war, dass er später dessen Handwerk übernehmen würde. Doch Fürsprecher und Unterstützer setzten jenseits des Elternhauses entscheidende Impulse für Falks späteres Leben. Er erhielt einen Freiplatz am Gymnasium und konnte dank eines Stipendiums der Stadt Danzig ab 1791 ein Theologiestudium in Halle aufnehmen. Ab 1792 führten ihn mehrere Reisen nach Thüringen, bei denen er die bedeutendsten Persönlichkeiten Weimars – Goethe, Schiller, Wieland und Herder – kennenlernte. Schließlich entschied er sich, sein Studium abzubrechen, um sich als Schriftsteller den gesellschaftlichen Missständen seiner Zeit in satirischer Form zu widmen. 1797 ließ er sich endgültig in Weimar nieder.⁹ Diese Ambivalenz im eigenen Lebenslauf sensibilisierte Falk für die Spannung zwischen den regulierenden

9 Vgl. grundsätzlich Demandt, Johannes: Johannes Daniel Falk: Sein Weg von Danzig über Halle nach Weimar (1768–1799), Göttingen 1999; Heufert, Gerhard: Johannes Daniel Falk: Satiriker, Diplomat und Sozialpädagoge, Weimar 2008, S. 29–58.

Kräften von Familie, Kirche und Behörden und den genuinen Bedürfnissen, Talenten und Aspirationen junger Menschen.

Die Eheschließung mit Caroline Rosenfeld 1797 markierte Falk als das Ende seiner unabhängigen Jugendzeit. In seinen Briefen und autobiographischen Reflexionen deutete er diesen Schritt als bewusste Abkehr von den ungestümen Impulsen der Jugend hin zu geordneten, bürgerlichen Verhältnissen. Unmittelbar vor der Eheschließung gestand er seiner Braut tief empfundene Liebe: »Ich drücke dich tausendmahl an mein Herz, das für dich schlägt und schlagen wird, bis es in Staub auseinanderfällt. Ich benetze Deine Hand mit meinen süßen Thränen und bitte dich noch ein mahl – zum letztenmahl – gib dich mir ganz, wie ich mich dir selbst hingegeben habe [...]«¹⁰

Falk, der bislang unabhängig, nur für sich sorgend zwischen Danzig, Halle und Weimar lebte, imaginiert das zukünftige gemeinsame Leben in bürgerlicher Sesshaftigkeit. In dieser Lebenswende reflektierte Falk über die bleibenden Nachwirkungen jugendlicher Leidenschaften, die er mit dem Bild eines lodernden »Feuers« umschrieb – einer Kraft, die zugleich antreibend und gefährlich wirken konnte.

»Oft ergreift mich denn auch wohl ein wilder, abschüttelnder Unmuth – so ein Überbleibsel meines noch immer nicht ganz ausgebrausten Jugendfeuers. Dann treibt es mich, als müßt' ich fort in die Welt, hinaus weit weg von ihnen und diese mir aufgelegten Fesseln zerbrechen. Aber ach! zu spät, zu spät Caroline!«¹¹

Falk definiert die Jugend als jene Lebensphase, die der Etablierung geordneter bürgerlicher Verhältnisse vorausgeht und für ihn spätestens mit der Eheschließung endet.¹² Auch nach 25-jähriger Ehe imaginierte Falk noch immer dieses einstige zerstörerische Potential: »Mein Blut war in meiner Jugend flammenartig, schon entzündet an sich rollt es wie Feuer, ich erhitze, ich kochte, wie Destillirkolben«¹³. Noch im reifen Alter bekannte Falk, dass

10 Brief Johannes Falks an Caroline Rosenfeld, 1797, in: GMD Falk III.

11 Ebd.

12 Zur längeren Zeitspanne der Jugend vgl. Gillis, John R.: Geschichte der Jugend: Tradition und Wandel im Verhältnis der Altersgruppen und Generationen in Europa von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Weinheim; Basel 1980, S. 21–24; Vgl. auch Mitterauer, Michael: Sozialgeschichte der Jugend, Frankfurt a.M. 1986, S. 44–48.

13 Brief Johannes Falks an Caroline Falk, 7. Februar 1822, in: GSA 15/I, 2A, 2, St. 74.

diese jugendliche Impulsivität in ihm fortbestand und immer wieder der Zügelung bedurfte – eine Aufgabe, die er seiner Ehefrau als »Schutzengel«¹⁴ zuschrieb, der ihn in Zeiten ungestümer Leidenschaft vor folgeschweren Entscheidungen bewahrte.

Aus biografischer Erfahrung heraus verstand Falk Jugend als eine von intensiver, potenziell zerstörerischer Leidenschaft geprägte Lebensphase, deren Kräfte auch im Erwachsenenalter fortwirken konnten. Dieses Spannungsbewusstsein zwischen Ordnung und Impulsivität prägte nicht nur seine Selbstdeutung, sondern auch seine Haltung gegenüber Heranwachsenden, denen er sowohl Unterstützung als auch Orientierung geben wollte, damit das innere »Feuer« der Jugend den Übergang in die geordnete Erwachsenenwelt nicht unnötig erschwerte oder sogar scheitern ließ.

3. Jugend zwischen Selbstverwirklichung und gesellschaftlicher Gefährdung

Falks eigenen Jugenderfahrungen ließen ihn zu der Einsicht gelangen, dass junge Menschen zugleich besonderer Fürsorge und konsequenter Aufsicht bedurften – Fürsorge, um sie zu fördern, und Aufsicht, um die bürgerliche Ordnung zu wahren. Während diese Erfahrungen einerseits ein gewisses Verständnis für die Herausforderungen der Jugend begründeten, führten sie andererseits zu einer Besorgnis hinsichtlich der möglichen Konsequenzen unbedachter Entscheidungen. Dies wird insbesondere im Verhältnis zu seinem Zögling Albrecht Heinrich Pfeiffer deutlich, der im Unterschied zur Mehrzahl der Unterstützten keinen Handwerksberuf erlernte, sondern sich wie Falk der Literatur verschrieben hatte.

Ursprünglich hatte Pfeiffer, Halbwaise und finanziell bedürftig,¹⁵ im Weimarer Institut den Plan, als Schriftsteller tätig zu werden. Falk erkannte das Talent des jungen Mannes, ermöglichte ihm den Gymnasialbesuch und förderte ihn schriftstellerisch. Obwohl Falk ihn stark unterstützte, ihn literarisch prägte und sogar als Mentor fungierte, schlug Pfeiffer am Ende eine medizinische Laufbahn ein: »Du bist Mediciner. Gut! Vortrefflich! Secire alle Körper,

14 Brief Johannes Falks an Caroline Falk, 4. November 1821, in: GSA 15/I, 2A, 2, St. 110.

15 Vgl. die Aufzeichnungen und Dokumente zu Albrecht Heinrich Pfeiffer, in: GSA 15/N 55, 1, Bl. 270r.–305r.

die dir unter die Hände kommen, Soldaten, Räthe, Minister, lege sie in Spiritus, wie du willst und kannst: nur den ›StaatsKörper‹ laß in Ruh [...].«¹⁶ Falk war sich bewusst, dass junge Menschen ihre eigenen Erfahrungen sammeln mussten, um ihren Lebensweg zu gestalten. In seiner Rolle als Mentor und väterlicher Freund gab er seinem Zögling Albrecht Heinrich Pfeiffer daher lediglich beratende Hinweise, sich nicht politisch zu engagieren, ohne ihn in seinen Entscheidungen einzuschränken: »[...] nochmals achte ja auf meine Warnung. Die Jugend ist arglos und es wird aus einem unbesonnenen Wort zu unserer Zeit weit mehr gemacht, als es billig der Fall seyn sollte.«¹⁷

Die Biographie Pfeiffers, sein ursprünglicher Berufswunsch und sein später gewählter, gänzlich anderer Bildungsweg in die Medizin entsprachen nicht den im *Falkschen Institut* üblichen Laufbahnen. Vielmehr lassen sich Parallelen zu Falks eigener Jugend zwischen Fremdbestimmung und Selbstverwirklichung erkennen. Es ist naheliegend, dass Falk aufgrund dieser biographischen Ähnlichkeiten Pfeiffer mit besonderem Wohlwollen begegnete und dessen Entwicklung in einer jugendlichen »Phase der Selbstfindung«¹⁸ mit Verständnis begleitete.

Neben dieser verständnisvollen und fördernden Haltung gegenüber einzelnen Zöglingen wie Pfeiffer entwickelte Falk jedoch auch eine kritische Sicht auf die Jugend seiner Zeit insgesamt. Er beklagte mangelnde Dankbarkeit und Verantwortungsbewusstsein bei manchen jungen Menschen, die materielle Hilfe vergeudeten oder missbrauchten. Als Beispiel schilderte er seiner Frau, wie in der »lügenhaften, betrügerischen und verdorbenen«¹⁹ Zeit zusätzliche Kleidungsstücke sofort verkauft oder verpfändet wurden. Seine Sorge galt nicht nur dem individuellen Fehlverhalten, sondern der Gefahr, dass Jugendliche die Chancen des Instituts nicht erkannten und gesellschaftlich ins Abseits gerieten.

Jugend war nach Falks Auffassung per se die entscheidende Lebensphase und ein besonders kritischer Zeitabschnitt, der sich durch äußere Einflussfaktoren zu einem »schädliche[n] Abschnitt zwischen Schule und bürgerliche[m]

16 Brief Johannes Falks an Albrecht Heinrich Pfeiffer, Weimar, 3. November 1824, in: GSA 15/N 55,1, Bl. 280r.–281r.; hier Bl. 280v.

17 Ebd., hier Bl. 281r.

18 Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit: Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1998, S. 55.

19 Brief Johannes Falks an Caroline Falk, Weimar, 9. Juli 1822, in: GSA 15/I,2A,2, St. 32.

Leben«²⁰ entwickeln konnte. Dabei handelt es sich nicht um eine individuelle Wahrnehmung Falks, sondern um ein wiederkehrendes Deutungsmuster, wie es auch Geoffrey Pearson beschrieb, in dem Jugend in Krisenzeiten als Indikator für gesellschaftlichen Verfall und moralische Bedrohung interpretiert wird.²¹ Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts trugen die Folgen der napoleonischen Kriege und der Befreiungskämpfe der europäischen Verbündeten dazu bei, das jugendliche vermehrt durch deviantes Verhalten auffielen. Diese »Verwilderung«²² wird als direkte Folge einer langanhaltenden Kriegszeit dargestellt, die allgemein zur Abstumpfung gegenüber Gewalt und Plünderung geführt habe. Falk kritisierte das Fehlen frühzeitiger Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Auswirkungen auf die Moral und das Verhalten der Jugend. Dass die »Verderbniß [...] durch alle Stände«²³ rase, resultiere unter anderem aus der Vernachlässigung dieser Aufgabe durch Eltern, die ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen konnten oder wollten.²⁴ Diese Einschätzung verband sich mit einer deutlichen Warnung vor den langfristigen Folgen gesellschaftlicher Destabilisierung.²⁵ Falk sah in unbeaufsichtigten oder fehlgeleiteten Heranwachsenden nicht nur ein individuelles, sondern ein strukturelles Risiko: Sie könnten bestehende Ordnungen aushöhlen oder zu deren Zusammenbruch beitragen. In seinen Schriften griff er Beispiele aus der europäischen Zeitgeschichte auf – von den Revolutionen in England und Frankreich bis zur zeitgenössischen Burschenschaftsbewegung – und entwarf das Bild einer »verfallenen Jugend«²⁶, die den Niedergang einer Stadt eher befördere als deren Erhalt. Als aber 1824 in Weimar Anschuldigungen laut wurden, Zöglinge des *Falkschen Instituts* seien für Unruhen verantwortlich, verteidigte Falk sie entschieden.²⁷

20 Entwurf: Zweck der Gesellschaft der Freunde in der Noth zu Ilmenau, Ilmenau, 31. August 1816, in: GSA 15/N 55,4, Bl. 200r.–201r, hier Bl. 200v.

21 Vgl. Pearson, Geoffrey: *Hooligan: A history of respectable fears*, London; Basingstoke 1983.

22 Konzept eines Briefes Johannes Falks an Heinrich Holzschuher, Weimar, 20. Januar 1824, in: GSA 15/N 55,25, Bl. 259r.–260r.; hier Bl. 259r.

23 Ebd., hier Bl. 259r.

24 Zur Schutzfunktion institutioneller Hilfe für Kinder und Jugendliche, deren Eltern der Erziehungsaufgabe aus unterschiedlichen Gründen nicht nachkommen konnten, vgl. Bretschneider: *Zuchthaus*, S. 383f.

25 Vgl. Speitkamp: *Jugend*, S. 66.–71.

26 Brief Johannes Falks an Familie Andlaw-Birseck, Weimar, 3. September 1824, in: GSA 15/N 60, S. 721–723; hier S. 721.

27 Vgl. die Aufzeichnungen der Großherzoglichen Polizeikommission sowie Falks Pro Memoria von 1824, in: GSA 15/N 55, 25, Bl. 367–372v. Zu jugendlichen Tumulten und Un-

Er verwies auf ihre strenge Tagesstruktur und darauf, dass – wie es auch nachträglich bestätigt worden war – die tatsächlichen Täter fremde Kinder gewesen seien. Dieser Vorfall verdeutlicht, wie schnell im 19. Jahrhundert pauschale Zuschreibungen von jugendlicher Devianz erfolgen konnten – und wie sehr öffentliche Wahrnehmung und soziale Stigmatisierung das Bild der Jugend beeinflussten.²⁸

Insgesamt wird deutlich, dass Falks Haltung gegenüber jungen Menschen untrennbar von seinen eigenen Lebenserfahrungen und den gesellschaftlichen Spannungen seiner Zeit geprägt war. Die Balance zwischen der Förderung individueller Entwicklung und der Wahrung öffentlicher Ordnung blieb für ihn ein zentrales Leitmotiv – und spiegelt die ambivalente Sichtweise auf Jugend im frühen 19. Jahrhundert in exemplarischer Weise wider.

4. Staatliche Verantwortung für Jugendfürsorge

Über seine persönliche Arbeit hinaus dachte Falk die Fürsorge für Heranwachsende stets auch als öffentliche Aufgabe, in der Staat und Gesellschaft Verantwortung tragen mussten. Besonders kritisch wurde die Jugendphase in Krisenzeiten, wenn es neben familiär oder pädagogisch regulierenden Vorbildern zusätzlich auch noch an staatlichen oder öffentlichen Fürsorgestrukturen fehlte. Indem Falk dazu aufrief, dass »die Sonne sittlicher Majestät« allen aufgehen müsse, »die im Finstern sitzen«²⁹, betrachtete er die Integration der Heranwachsenden aber als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Schon Falks Zeitgenossen erkannten, welche besondere Verantwortung dem Staat bei der Erziehung der Jugend zukam, war es doch keineswegs eine Selbstverständlichkeit, dass Elternhäuser oder Handwerksmeister diese Erziehungsarbeit leisteten. In seiner programmatischen Schrift »Wie versorgt ein kleiner Staat am besten seine Armen und steuert der Betteley«³⁰ unterstrich der Weimarer Schriftsteller und Verleger Friedrich Justin Bertuch (1747–1822) im Jahr 1783

ruhen vgl. Rocher, Michael; Keßler, Kira: Youth in Revolt: Social Control and Youth Unrest in Prussia and Germany around 1800, in: *The Journal of Historical Criminology* 1, 2025, S. 88–108.

28 Vgl. Pearson: Hooligan.

29 Brief Johannes Falks an Heinrich Holzschuher, Weimar, 20. Januar 1824, in: GSA 15/N 55,23, Bl. 259r.–260r.; hier Bl. 259r.

30 Bertuch, Friedrich Justin: *Wie versorgt ein kleiner Staat am besten seine Armen und steuert der Betteley? Ein möglicher Versuch*, Weimar 1783.

das notwendige Zusammenwirken der verschiedenen Akteure privater und öffentlicher Kinder- und Jugendfürsorge. Einige Jahre später betonte Caroline Herder (1750–1809), Frau des 1803 verstorbenen Weimarer Generalsuperintendenten Johann Gottfried Herder (1744–1803), am 10. Mai 1808 in einem Brief an Karl Ludwig von Knebel (1744–1834) die staatliche Verantwortung, indem sie den anglikanischen Theologen George Berkeley (1685–1753) zitierte: »Ein weiser Staat habe keine Sache, die ihm näher am Herzen liege, als die Erziehung der Jugend.«³¹ Ziel sei es, Heranwachsende zur »selbsteigene[n] Thätigkeit« zu erziehen. Auch Johannes Falk erkannte diese Problematik und betonte die Notwendigkeit gezielter Maßnahmen zur Unterstützung der Jugend. Er warnte sogar davor, dass Jugendliche ohne adäquate öffentliche Fürsorge und Erziehung den »Einwirkungen eines höchst gefährlichen, mit allen Künsten der Dialektik bewaffneten ZeitGeistes«³² ausgesetzt seien.

Falks Engagement für die Jugend beruhte auf der Überzeugung, dass ohne strukturierte Hilfe die gesellschaftliche Integration Heranwachsender nicht gelingen könne. Überall dort, wo sich weder geistliche noch staatliche Fürsorge der Heranwachsenden annahm, zeigten sich »die trostlosen Abgründe, welche sich für die Jugend, durch das plötzliche Loslassen derselben von geistl[icher] Zucht und Aufsicht nach den Confirmationsjahren eröffnen«³³. Insbesondere unmittelbar in den Kriegs- und Nachkriegsjahren wurde Falks Rettungswerk von (groß-)herzoglicher Seite finanziell und materiell unterstützt. Er übernahm gleichsam eine staatliche Aufgabe, wenn das Institut »einen Menschen in einen nützlichen Staatsbürger verwandelt«³⁴. In den späteren, von Frieden geprägten Jahren wurde diese Notwendigkeit immer wieder zur Disposition gestellt. Staatliche Verantwortungsträger standen der Frage ambivalent gegenüber, ob die besondere Fürsorge für Heranwachsende nur eine temporäre Aufgabe in Krisenzeiten oder dauerhafter Natur sein

31 Dobbek, Wilhelm: Karoline Herder: Ein Frauenleben in klassischer Zeit, Weimar 1963, S. 220.

32 Schreiben Johannes Falks an die *Immediatkommission für das Erziehungs- und Unterrichtswesen*, [Weimar, 1819], in: LATH – HStA Weimar B 4396, Bl. 53v.

33 Kopie eines Briefes Johannes Falks an Großherzog Carl August, Weimar, 21. Juni 1820, in: GSA 15/N 55,15, Bl. 354r.–355v., hier Bl. 355r.; vgl. Weimarisches Wochenblatt, Nr. 37 vom 7. Mai 1819, S. 170.

34 Falk an die Sachsen-Weimarische Kammer, Weimar, 18. Mai 1816, in: GSA 15/N 55,3, Bl. 100r.–105v.; hier Bl. 102r.

sollte.³⁵ Der sachsen-weimarische Landesdirektionsrat Johann Wilhelm Carl Ludecus etwa vertrat die Ansicht, dass die schwierigen Lebensverhältnisse der Jugend eine vorübergehende Folge der Kriegsjahre seien und nach deren Ende keine spezielle öffentliche Intervention mehr notwendig sei.

»[...] allein ich darf kühn behaupten, daß die Umstände der Jahre 1813 und 1814 ganz verschieden mit der gegenwärtigen Lage des Landes sind, daß daher der Nothstand, aus welchen der hohe Grad der Verwilderung der Jugend ausgegangen ist, nicht mehr existiert, und daß daher auch die damals nöthigen Maßregeln jetzt keineswegs erforderlich sind, mithin das Falksche Institut, zumal in seiner jetzigen Ausdehnung, überflüssig erscheint.«³⁶

Mit dieser Einschätzung ignorierte Ludecus jedoch, dass bestehende Institutionen wie Waisenhäuser und Freischulen nur einen Teil der Jugendlichen erreichten. Vor allem Jugendliche, die nach der Konfirmation aus der Schulpflicht entlassen wurden, blieben weitgehend sich selbst überlassen. Falk argumentierte, dass gerade dieser Übergang nicht nur in Kriegszeiten eine besonders gefährliche Phase darstelle, da Jugendliche ohne Schutz und Orientierung in Kriminalität und Armut abrutschen könnten. Anders als Ludecus erkannte die Regierung des Eisenacher Landesteils die Notwendigkeit weiterer Fürsorgemaßnahmen und stellte fest, dass das *Falksche Institut* in der Lage sei, den »jugendlichen noch unentwickelten Charakter«³⁷ positiv zu beeinflussen. Die Kontroverse um das *Falksche Institut* verdeutlicht, dass es innerhalb der Behörden unterschiedliche Auffassungen darüber gab, inwieweit der Staat Verantwortung für die Jugend übernehmen sollte.

Systematisch setzte sich das Großherzogtum dennoch mit den verschiedenen Aspekten der Jugendfürsorge auseinander, wozu 1815 eine bis 1838 existierende sogenannte Immediatkommission für das Erziehungs- und Un-

35 Zur anhaltenden Verhandelbarkeit von Fürsorgestrukturen zwischen privaten bzw. gesellschaftlichen Strukturen vgl. Baader, Meike Sophia; Eßer, Florian; Schröer, Wolfgang: Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge, in: Baader, Meike Sophia; Eßer, Florian; Schröer, Wolfgang (Hg.): Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge, Frankfurt a.M.; New York 2014, S. 7–20; S. 13.

36 LATH – HStA Weimar B 4850aa Acta der Landesdirection, Bl. 34r.

37 Schreiben der eisenachischen Regierung an Johannes Falk, Eisenach, 7. November 1815, in: GSA 15/N 55,1, Bl. 478v.–480r.; hier Bl. 478v.

terrichtswesen gegründet wurde.³⁸ Sie hatte die Aufgabe, die Entwicklung des Erziehungs- und Schulsystems zu überwachen und zu gestalten. Johannes Falk gehörte dieser Kommission von 1815 bis zu seinem Tod 1826 an. Das Gremium war durchaus nicht ausschließlich kirchlichen oder staatlichen Vertretern vorbehalten. In ihr wirkten bei der ersten Besetzung offizielle Vertreter des Großherzogtums wie Staatsminister Ernst August von Gersdorff (1781–1852), hauptberufliche Pädagogen wie Gymnasialdirektor Christian Ludwig Lenz (1760–1833) und Gymnasialprofessor Ferdinand Hand (1786–1851), Kirchenvertreter wie der Konsistorialdirektor Friedrich Peucer (1779–1849), die Konsistorialräte Johann Anton Wahl, Wilhelm Christoph Günther (1755–1826), Johann Gottfried Zunkel (1760–1843) und Karl Friedrich Horn, aber auch bürgerliche »Laien« wie Johannes Falk mit, die sich »mit Erziehung u[nd] Unterricht aus Liebhaberey« beschäftigten. Falk mahnte die Kommission 1819 eindringlich, die »heilige Sache« der Jugendbildung nicht halbherzig zu behandeln. Aus seiner langjährigen karitativen Arbeit konnte er ganz praktische Erfahrung in den behördlichen Diskurs einbringen. Falks Engagement in der Immediatkommission verdeutlicht, dass er staatliche Verantwortung für die Jugend nicht nur forderte, sondern auch aktiv mitgestaltete.

5. Erziehungsmethoden zwischen Förderung und Sanktion im *Falkschen Institut*

Wie Falk diese Fürsorge im Alltag gestaltete, zeigt ein Blick auf die Erziehungsmethoden, die im *Falkschen Institut* angewandt wurden. Die Disziplinierungsmaßnahmen im *Falkschen Institut* folgten einer ambivalenten Logik, die sich zwischen fürsorglicher Integration und normativer Sanktionierung bewegte. Während das Institut als Alternative zu repressiven Strafmaßnahmen wie Gefängnissen oder Zuchthäusern gedacht war, blieben Sanktionen dennoch ein Bestandteil des pädagogischen Konzepts insbesondere bei wiederholtem Fehlverhalten oder Verstößen gegen grundlegende Regeln. Im Gegensatz zu staatlichen Institutionen³⁹ setzte das *Falksche Institut* auf eine Form der diszipli-

38 Vgl. Heß, Ulrich: Geheimer Rat und Kabinett in den ernestinischen Staaten Thüringens, Weimar 1962, S. 259.

39 Vgl. Lindenberger, Thomas; Lüdtke, Alf: Einleitung: Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne, in: Lindenberger, Thomas; Lüdtke, Alf (Hg.): Physische Gewalt: Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a.M. 1995, S. 7–38; hier S. 20f.

nierenden Sanktionierung, die weniger körperliche Gewalt einsetzte, sondern vor allem auf öffentliche Demütigung, Ausschlussmechanismen und pädagogische Strafen abzielte. Falks Erziehungsideal basierte darauf, die Jugendlichen zur inneren Besserung anzuleiten, statt sie durch rohe Gewalt zu brechen.

Ein Beispiel für diese disziplinarischen Maßnahmen war das öffentliche Schulbekenntnis. Jugendliche, die gegen die vertraglich vereinbarten Regeln des Instituts verstoßen hatten – sei es durch unerlaubtes Entfernen aus der Pflegefamilie oder das Versäumen von Pflichten –, mussten sich vor den anderen Kindern und Jugendlichen im Betsaal ihrer Taten schuldig bekennen, »Abbitte thun«⁴⁰ und Besserung geloben. Weigerten sich Heranwachsende, diese »Erklärung abzulegen«⁴¹, drohte der Verlust der Unterstützung und im Wiederholungsfall sogar, aus dem Institut »förmlich ausgeschlossen«⁴² zu werden. Diese Praxis sollte nicht nur das Fehlverhalten sichtbar machen, sondern auch eine abschreckende Wirkung auf andere Jugendliche entfalten.

Eine weitere öffentliche Form der Disziplinierung bestand in der Verlesung von Briefen, in denen Eltern, Pfarrer oder Pflegefamilien die Verfehlungen der Jugendlichen anprangerten.⁴³ Diese Maßnahme verstärkte den sozialen Druck auf die Zöglinge und führte dazu, dass sie sich ihrer Fehler bewusst werden sollten und sich dem Kollektiv gegenüber rechtfertigen mussten. Solche Praktiken dienten nicht nur der Erziehung der Betroffenen, sondern auch der Normensetzung innerhalb der gesamten Gemeinschaft des Instituts.

Die im *Falkschen Institut* angewandten Strafen, sollten die langfristige Eingliederung der Jugendlichen in die Gesellschaft nicht behindern. So wurde etwa darauf geachtet, dass Sanktionen wie Gefängnisstrafen möglichst vermieden wurden, um die soziale Reputation der Jugendlichen nicht dauerhaft zu zerstören.⁴⁴ Falk war darauf bedacht, alternative Wege der Disziplinierung zu finden. Ein Beispiel hierfür ist der Fall des 14-jährigen Johann Heinrich Pause, der mehrfach straffällig geworden und zu Zuchthausstrafen verurteilt worden war. Nachdem er erneut rückfällig wurde, entschied Falk, ihn in seinem

40 Aufzeichnungen Johannes Falks über Lorbeer, Weimar, 1. Mai 1820, in: GSA 15/N 55,2, Bl. 40r.–40v.; hier Bl. 40v.

41 Ebd.

42 Ebd.

43 Vgl. Johann Georg Rettners Nachtrag auf dem Brief Christian Straßburgs an Johannes Falk, Weimar, 18. März 1823, in: GSA 15/N 55,23, Bl. 307r.–308r.; hier Bl. 308r.

44 Zur Vermeidung langfristiger sozialer Isolation vgl. Bretschneider: Zuchthaus, S. 372.

Institut aufzunehmen, obwohl er unmittelbar keine Lehrstelle für ihn finden konnte. Die Trennung von der »Herkunftsfamilie«⁴⁵ und die Aufnahme im Institut stellte keine Strafe dar, sondern bot die Chance für eine positive Entwicklungsperspektive. Um Johann Heinrich Pause während der Wartezeit auf eine Schneiderlehre zu beschäftigen und ihn von »bösen Gedanken«⁴⁶ abzuhalten, ließ Falk ihn »kleine Handarbeiten thun«. Diese Maßnahme sollte einerseits als Strafe dienen, andererseits aber auch eine Form der Disziplinierung darstellen, um ihn an Ordnung und Fleiß zu gewöhnen und dem bislang wenig effektiven Weg ins Zuchthaus zu entziehen.⁴⁷

Eine der schärfsten Maßnahmen war der endgültige Ausschluss aus dem Institut. Im Weimarischen Wochenblatt berichtete Falk 1819 die öffentliche Anschuldigung gegen das Institut, wonach ein Heranwachsender aus dem *Falkschen Institut* einen Diebstahl begangen habe. Falk stellte klar, dass der Beschuldigte schon zwei Jahre zuvor »eben wegen vernachlässigten Besuchs der Sonntagsschule, da wiederholte Ermahnungen, weder bey ihm selbst noch bey seinem Lehrmeister fruchten wollten, förmlich entlassen werden mußte«⁴⁸.

Der Ausschluss bedeutete nicht nur den Verlust eines geregelten Alltags und der pädagogischen Betreuung, sondern setzte die betroffenen Jugendlichen auch der Gefahr sozialer Isolation und Kriminalisierung aus. Damit zeigt sich, dass das *Falksche Institut* zwar Alternativen zu repressiven Strafen bot, seine schärfsten Maßnahmen jedoch denselben Ausschlussmechanismus reproduzierten, der Jugendliche wieder in das Milieu zurückwarf, aus dem sie geholt werden sollten.

6. Fazit

Falks verstand Jugend als eine von äußeren Gefahren und inneren Impulsen gleichermaßen geprägte Übergangsphase, in der Förderung und Disziplin eng ineinandergreifen mussten. Geprägt von den Erschütterungen der napoleoni-schen Zeit und eigenen biographischen Erfahrungen entwickelte er ein päd-

45 Speitkamp: Jugend, S. 21.

46 Aufzeichnungen über Johann Heinrich Pause, in: GSA 15/N 55,1, Bl. 192v.–197v.; hier Bl. 196r.

47 Ebd.

48 Weimarisches Wochenblatt, Nr. 37 vom 7. Mai 1819, S. 170.

agogisches Konzept, das Heranwachsenden Bildungschancen eröffnete, individuelle Talente stärkte und zugleich klare Grenzen setzte. Dieses Modell beruhte auf der Überzeugung, dass Jugendfürsorge keine rein private Initiative sein durfte, sondern eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Tragweite war, die der Staat aktiv mittragen musste, um sozialen Zerfall zu verhindern.

Falks Wahrnehmung von Jugend prägte nicht nur sein praktisches Wirken in Weimar und seine Mitarbeit in der sachsen-weimarischen Immediatkommission, sondern fand auch überregionale Anerkennung. So wurde Falk »wegen bewiesener pädagogischer Einsichten« am 5. Dezember 1819 zum Ehrenmitglied der Leipziger *Pädagogischen Gesellschaft* ernannt.⁴⁹ Über Falks Tod hinaus strahlte sein Engagement in der Jugendfürsorge vorbildhaft aus: Das Preußische Kultusministerium empfahl 1828 ausdrücklich die Nutzung seiner »kleinen Schriften«⁵⁰ als wertvolle Grundlage für die Ausarbeitung praxisnaher Druckschriften zur Rettung und Besserung verwahrloster Kinder und stellte sie damit auf eine Stufe mit den Jahresberichten führender Anstalten in Berlin und Erfurt. Auch innerhalb der späteren Rettungshausbewegung fand Falks Wirken hohe Wertschätzung. So übersandte seine Tochter Rosalie am 7. Oktober 1868 Johann Hinrich Wichern (1808–1881) eine von ihrer herausgegebenen Sammlung⁵¹ von Erinnerungen an ihren Vater und bezeichnete Wichern als einen »Geistesverwandten« des »seligen Vaters«⁵². Tatsächlich bezog sich auch Wichern in seinen theoretischen Schriften auf Falks Weimarer Rettungswerk.⁵³

Diese langanhaltende Resonanz, die offizielle Anerkennung durch das preußische Kultusministerium und die Würdigung durch einen führenden Vertreter der diakonischen Reformbewegung, belegt, dass Falks Konzept von

49 Vgl. Aufnahmediplom der *Pädagogischen Gesellschaft*, Leipzig, 5. Dezember 1819, in: GSA, 15/V,7, Bl. 11.

50 Schreiben des Preußischen Kultusministeriums an das Brandenburger Schulcollegium, Berlin 11. Juli 1812, in: GStA I. HA Rep. 76 VII Sekt. 14 aa Nr. 30 Bd. 1; für den Hinweis auf diese Quelle und die freundliche Übermittlung der Transkription danke ich sehr herzlich Dr. Michael Rocher (Siegen).

51 Falk: Erinnerungsblätter.

52 Brief Rosalie Falks an Johann Hinrich Wichern, Bad Kösen, 7. Oktober 1868, in: Archiv des Rauhen Hauses, Bestand 81B Nr. 1069.

53 Vgl. Jähnichen, Traugott; Friedrich, Norbert: Geschichte der sozialen Ideen im deutschen Protestantismus, in: Euchner, Walter; Grebing, Helga; u.a. (Hg.): Geschichte der sozialen Ideen in Deutschland. Sozialismus – Katholische Soziallehre – Protestantische Sozialethik. Ein Handbuch, Wiesbaden 2005, 2. Aufl., S. 867–1103; hier S. 887.

Förderung und Disziplinierung einer potentiell gefährdeten und zugleich gefährlichen Jugend – geprägt von biographischer Erfahrung, gesellschaftlicher Krisenerfahrung und dem Anspruch staatlicher Mitverantwortung – in seiner Zeit als vorbildlich galt und zentrale Diskurse der späteren Jugendfürsorge prägte.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis

Goethe- und Schiller-Archiv (GSA)

Bestand Falk (15)

Goethe-Museum, Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung, Düsseldorf (GMD)

Kasten Falk III

Landesarchiv Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar (LATH – HStA Weimar)

Konsistorialsachen

B 4396

B 4757

B 4850aa

Archiv des Rauhen Hauses

Bestand 81B

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA)

I. HA Rep. 76 VII Sekt. 14 aa Nr. 30 Bd. 1.

Bertuch, Friedrich Justin: Wie versorgt ein kleiner Staat am besten seine Armen und steuert der Betteley? Ein möglicher Versuch, Weimar 1783.

Falk, Rosalie: Johannes Falk: Erinnerungsblätter aus Briefen und Tagebüchern gesammelt von dessen Tochter, Weimar 1868.

Jahresberichte der Gesellschaft der Freunde in der Noth 1–9, 1816–1829.

Weimarisches Wochenblatt, Nr. 37 vom 7. Mai 1819.

Literaturverzeichnis

- Baader, Meike Sophia; Eßer, Florian; Schröer, Wolfgang: Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge, in: Baader, Meike Sophia; Eßer, Florian; Schröer, Wolfgang (Hg.): Kindheiten in der Moderne: Eine Geschichte der Sorge, Frankfurt a.M.; New York 2014, S. 7–20.
- Bretschneider, Falk: Kindheit und Jugend im Zuchthaus: Heranwachsende in den frühmodernen Institutionen der Einsperrung, in: Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016, S. 365–395.
- Demandt, Johannes: Johannes Daniel Falk: Sein Weg von Danzig über Halle nach Weimar (1768–1799), Göttingen 1999.
- Dobbek, Wilhelm: Karoline Herder: Ein Frauenleben in klassischer Zeit, Weimar 1963.
- Gillis, John R.: Geschichte der Jugend: Tradition und Wandel im Verhältnis der Altersgruppen und Generationen in Europa von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Weinheim; Basel 1980.
- Hain, Christian: Das Falksche Institut in Weimar: Fürsorge und Geschlecht im 19. Jahrhundert, Köln; Weimar; Wien 2015.
- Hain, Christian: Die Gesellschaft der Freunde in der Not: Strukturelle Offenheit als Potential einer wohltätigen Vereinigung im frühen 19. Jahrhundert, in: Falk-Jahrbuch 3, 2009, S. 61–89.
- Heß, Ulrich: Geheimer Rat und Kabinett in den ernestinischen Staaten Thüringens, Weimar 1962.
- Heufert, Gerhard: Johannes Daniel Falk: Satiriker, Diplomat und Sozialpädagoge, Weimar 2008.
- Jähnichen, Traugott; Friedrich, Norbert: Geschichte der sozialen Ideen im deutschen Protestantismus, in: Euchner, Walter; Grebing, Helga, Stegmann, F.-J., Langhorst, Peter, Jähnichen, Traugott; Friedrich, Norbert (Hg.): Geschichte der sozialen Ideen in Deutschland. Sozialismus – Katholische Soziallehre – Protestantische Sozialethik, ein Handbuch Wiesbaden 2005, 2. Aufl., S. 867–1103.
- Jonscher, Reinhard: Kleine thüringische Geschichte: Vom Thüringer Reich bis 1945, Jena 1993.
- Kreutzmann, Marko: Zwischen ständischer und bürgerlicher Lebenswelt: Adel in Sachsen-Weimar-Eisenach 1770 bis 1830, Köln; Weimar; Wien 2008.

- Lindenberger, Thomas; Lüdtke, Alf: Einleitung: Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne, in: Lindenberger, Thomas; Lüdtke, Alf (Hg): Physische Gewalt: Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a.M. 1995, S. 7–38.
- Mitterauer, Michael: Sozialgeschichte der Jugend, Frankfurt a.M. 1986.
- Pearson, Geoffrey: Hooligan: A history of respectable fears, London; Basingstoke 1983.
- Rocher, Michael; Keßler, Kira: Youth in Revolt: Social Contril and Youth Unrest in Prussia and Germany around 1800, in: The Journal of Historical Criminology 1, 2025, S. 88–108.
- Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit: Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1998.
- Tümmeler, Hans: Das klassische Weimar und das große Zeitgeschehen, Köln; Weimar 1975.

Daten im Diskurs

Die statistischen Erhebungen des Kultusministeriums zur Jugendkriminalität in Preußen (1825–1848/49)

Kira Keßler

1. Einleitung

»Dein Haus soll brennen«, schrieb der zehnjährige Waise Franz Ernst aus Hamm im Jahr 1827 an die Fensterläden seines Pflegevaters – der die Tat anzeigt. Damit wurde auf vielfältigen Ebenen ein Prozess in Gang gesetzt, der nicht nur innerfamiliär Ernst selbst und seinen Pflegevater, sondern auch die örtlichen Behörden und Institutionen, wie die Schule und das Armendirektorium, sowie darüber hinaus die Verwaltung des Regierungsbezirks Arnsberg und letztlich das preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten betraf. Es kam zu einer Prüfung des Vorfalls durch Polizei, einen Geistlichen und einen Lehrer. Letzterer stellte dem Jungen ein gutes Zeugnis aus und eine gerichtliche Untersuchung blieb aus ebenso wie die damit potentiell einhergehende Körper-, Geld- oder Inhaftierungsstrafe. Es wurde eine frühere Verwahrlosung des Jungen attestiert und akuter Handlungsbedarf gesehen, sodass Franz auf Geheiß der Polizei und über Vermittlung des Armendirektoriums zur Besserung in das Landesarmenhaus Benninghausen geschickt wurde.¹

Der Prozess wurde nun auf höheren Verwaltungsebenen fortgeführt. Der Fall wurde im Kreis Soest unter Landrat Friedrich von Essellen (1774–1851) protokolliert, an die Abteilung des Inneren des Regierungsbezirks nach Arnsberg weitergeleitet und von dort mit vielen weiteren Fällen jugendlicher Delinquenz

1 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XXII aa Nr. 11 Bd. 1. Er ist einer von insgesamt 726 Fällen, die allein der Regierungsbezirk Arnsberg im Erhebungszeitraum von 1825–1849 gesammelt hat.

an das preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten – kurz: Kultusministerium – in Berlin geschickt, welches bereits seit zwei Jahren Informationen über jugendliche Vergehen anforderte.²

Eben diesem Ministerium ist es zu verdanken, dass wir heute einen Einblick in das Leben und das Vergehen von Franz Ernst und tausender weiterer junger Delinquent:innen erhalten – wenn auch nicht immer in dieser Ausführlichkeit. In einer statistischen Großinitiative sollten ab 1825 über einen Zeitraum von knapp 25 Jahren alle Fälle von Delinquenz in Preußen gesammelt und an das Ministerium geschickt werden.³ Grundsätzlich waren amtliche statistische Erhebungen in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keineswegs neu, sondern entsprach einem internationalen Trend, empirisches Wissen als Basis für Politikgestaltung zu verwenden, der bereits im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert in der Kameralwissenschaft sichtbar ist.⁴ Bemerkenswert ist jedoch der Gegenstand der Erhebung, der weg von etablierteren Bevölkerungszählungen oder Steuererhebungen hin zu einer Untersuchung von komplexen sozialen Problemen führte.

Bereits die Annales-Schule richtete den Blick auf amtliche Statistiken als erkenntnisbringende serielle Quelle. Mit der Arbeit Alain Desrosières wurden sie zudem als Ausdruck spezifischer Wissensordnungen analysiert und zu einem zentralen Zugang der Kultur- und Wissensgeschichte.⁵ Einige preußische Erhebungen wurden in der Vergangenheit bereits untersucht – etwa Bevölkerungsstatistiken von Michael C. Schneider oder Gewerbestatistiken von

-
- 2 Die folgenden Ausführungen sind im Rahmen des Projekts *Jugend in der Sattelzeit* entstanden, welches durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert wurde, Projektnummer 449820027.
 - 3 Für das preußische Saargebiet dazu Wettmann-Jungblut, Peter: Unkorrigierbare Kinder und die »Pflicht der Gerechtigkeit«: Jugenddelinquenz und strafrechtliche Intervention im preußischen Saargebiet, 1825–1850, in: Griesebner, Andrea; Scheutz, Martin; Weigl, Herwig (Hg.): Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert), Innsbruck u.a. 2002, S. 431–447.
 - 4 Hacking, Ian: *The Taming of Chance*, Cambridge 1990.
 - 5 Grundlegend Hacking: *The Taming of Chance*; Behrisch, Lars: »Politische Zahlen«. Statistik und die Rationalisierung der Herrschaft im späten Ancien Régime, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (4), 2004, S. 551–577; Desrosières, Alain: *Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise*, Berlin 2005; Haas, Stefan; Schneider, Michael C.; Bilo, Nicolas (Hg.): *Die Zählung der Welt. Kulturgeschichte der Statistik vom 18. bis 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2019; Sowie: Füssel, Marian: *Wissen. Konzepte – Praktiken – Prozesse*, Frankfurt a.M. 2021.

Frank Hoffmann.⁶ Auch zu Kriminalstatistiken gibt es bereits geschichtswissenschaftliche Arbeiten, die auch preußische Statistiken berücksichtigen, wie beispielsweise von Oberwittler.⁷ Bei diesen Arbeiten liegt der Fokus häufig auf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts oder gar auf dem 20. Jahrhundert, einer Zeit, in der das preußische Statistische Bureau eine zunehmend ausdifferenzierte und aktive Rolle spielte und im großen Stil eigenständig statistische Werke publizierte.⁸ Ein Blick auf bisher vernachlässigte frühere Phasen des 19. Jahrhunderts, in denen sich der Umgang mit amtlichen Statistiken noch immer in der Konsolidierung befand, verbunden mit zeitgenössischen, noch wenig geübten empirischen Auseinandersetzungen mit sozialen Problemen kann hier eine wissenshistorische Forschungslücke schließen.⁹ Eine Untersuchung der statistischen Erhebung zu Jugendkriminalität eignet sich dazu im besonderen Maße. Nicht nur zählt sie zu den frühesten preußischen Statistiken zu sozialpolitischen Themen, sie erstreckt sich auch über knapp 25 Jahre, ist vollständig samt einer Vielzahl von Begleitschreiben erhalten und kann damit veranschaulichen, wie sich statistisch-politische Auseinandersetzungen und Interpretationen über einen längeren Zeitraum entwickelten.¹⁰ Aus dieser Perspektive ergeben sich dabei zentrale Fragen: Welchem Zweck diene statistisches Wissen über Jugendkriminalität? Wie genau wurden diese Daten erhoben, präsentiert und welche Aspekte standen dabei im Mittelpunkt? Und nicht

-
- 6 Schneider, Michael C.: Wissensproduktion im Staat. Das königlich preußische statistische Bureau 1860–1914, Frankfurt 2013; Hoffmann, Frank: »Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht zu gewinnen«. Quellenkritische Untersuchungen zur preußischen Gewerbestatistik zwischen Wiener Kongress und Reichsgründung, Stuttgart 2012; siehe auch Pinwinkler, Alexander: Amtliche Statistik, Bevölkerung und staatliche Politik in Westeuropa, ca. 1850–1950, in: Collin, Peter; Horstmann, Thomas (Hg.): Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis, Baden-Baden 2004, S. 195–215. Hinzu kommt für die preußische Statistik vor dem 19. Jahrhundert das noch immer grundlegende Werk von Behre, Otto: Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preussen: Bis zur Gründung des Königlichen Statistischen Bureaus, Berlin 1905.
 - 7 Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920), Frankfurt a.M. 2000.
 - 8 Mehr dazu in Schneider: Wissensproduktion im Staat, S. 16–22.
 - 9 Behrisch, Lars: Vermessen, Zählen, Berechnen des Raums im 18. Jahrhundert, in: Behrisch, Lars (Hg.): Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M.; New York 2006, S. 7–26.
 - 10 Es gibt auch andere Umfragen zu sozialen Problemen wie etwa zur Kinderarbeit. Diese dokumentieren jedoch stets einen kurzen Zeitschnitt. Dazu Kästner, Dieter: Kinderarbeit im Rheinland, Köln 2004.

zuletzt: Welche Verwendung fanden die erhobenen Informationen, und wie wurden sie innerhalb der rund 25 Entstehungsjahre im fachlichen Diskurs verortet? In diesem Beitrag werden die Entstehung und der Aufbau der Erhebung erläutert, um im Anschluss den zeitgenössischen fachlichen Diskurs im Erhebungszeitraum im Hinblick auf die Analyse und Interpretation der Daten zu untersuchen. Durch den Fokus auf dem Umgang mit der Erhebung geht es hier nicht darum, die Daten selbst zu analysieren oder ihre Richtigkeit zu prüfen.¹¹

2. Politische Relevanz der Jugenddelinquenz

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wuchs in Preußen die öffentliche und politische Besorgnis um gefährdete und kriminelle junge Menschen. So gründete 1825 in Berlin der *Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder* eine Besserungsanstalt. In der Logik einer moralischen Notstandsdiagnose wollte man in der Anstalt den Jugendlichen nicht nur Strafe, sondern auch Erziehung zuteilwerden lassen. Mit einer eigenen Anstalt wollte man zudem der angenommenen Gefahr einer »Ansteckung« durch erwachsene Kriminelle entgehen. Die Einrichtung verband also Elemente repressiver Disziplinierung mit dem Anspruch moralischer Besserung und sozialer Integration.¹² Diese Entwicklung reihte sich in internationale Bewegungen ein: Heather Shore beschreibt für die Zeit um 1800 in London eine »moral panic« und zeigt auf, dass die Wahrnehmung jugendlicher Straftaten um 1810/20 deutlich dramatisiert wurde. Zeitgenössische Veröffentlichungen wie der *Report of the Committee for Investigating the Causes of the Alarming Increase of Juvenile Delinquency in the Metropolis* (1816) inszenierten Jugendkriminalität als rapide wachsende und gesellschaftsgefährdende Bedrohung, der sofortiges Handeln entgegengesetzt werden müsse.¹³ Ähnliche Diskurse fanden in Frankreich

11 Dieser Ansatz ist inspiriert durch den neuen kulturwissenschaftlichen Interpretationsansatz von Lars Behrisch. Siehe dazu Behrisch, Lars: Die Berechnung der Glückseligkeit: Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime, Ostfildern 2016, S. 17–24.

12 Dollinger, Bernd; Kefßler, Kira; Rocher, Michael: Kriminalitätsvermeidung durch Erziehung? Die Konstitution von Jugendkriminalität um 1800, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 34 (1), 2023, S. 4–14.

13 Shore, Heather: Reforming the Juvenile: Gender, Justice and the Child in Nineteenth-Century England, in: Muncie, John; Hughes, Gordon; McLaughlin, Eugene (Hg.): Youth Justice, London 2002, S. 159–172; hier S. 160. Ausführlicher auch Shore, Heather: Art-

im Kontext der Gefängnisdebatten statt und in den USA, wo Anfang des 19. Jahrhunderts die *Society for the Reformation of Juvenile Delinquents* gegründet wurde.¹⁴ In den USA wurde diese Problemwahrnehmung institutionell sichtbar in der Gründung der *Society for the Reformation of Juvenile Delinquents* Anfang des 19. Jahrhunderts. Gemeinsam war diesen Debatten die Annahme, dass jugendliche Delinquent:innen zwar strenger Kontrolle und Disziplinierung bedurften, aber zugleich noch formbar und damit prinzipiell »rettbar« seien. Diese Fokussierung auf junge Menschen als eigenständige Tätergruppe markierte einen bedeutsamen Wandel: Jugenddelinquenz wurde nicht mehr nur als Unterkategorie allgemeiner Kriminalität verstanden, sondern als besonderes gesellschaftliches Problem, das spezifische institutionelle Antworten erforderte.

Der Erhebungszeitraum

Auch das preußische Kultusministerium unter Karl vom Stein zu Altenstein (1770–1840) reagierte auf die wahrgenommene Gefährdung der Jugend. Eine Umfrage im Jahr 1824 zum Zustand von in Fabriken beschäftigten Kindern in ausgewählten Bezirken hatte auf sittliche Verwahrlosung, unzureichende moralische Bildung und mangelnden Schulbesuch hingewiesen.¹⁵ So verwundert es nicht, dass das Ministerium kurz darauf die Frage des Umgangs mit und die Prävention von Jugenddelinquenz zum Teil seiner politischen Agenda machte und mit einer Zirkularverordnung an alle Regierungsbezirke am 30. November 1825 reagierte. In dieser wurde auf eine steigende Zahl schwerer Verbrechen, die von Jugendlichen begangen wurden, verwiesen. Das preußische Kultusministerium beschrieb die zentrale Notwendigkeit, sowohl die Ursachen dieser Kriminalität zu erforschen als auch Maßnahmen zur Besserung jugendlicher Straftäter:innen zu ergreifen, und benötigte zu diesem Zweck Informationen.

ful Dodgers. *Youth and Crime in Early Nineteenth-Century London*, Woodbridge 1999. Ebenso grundlegend ist King, Peter: *Crime, Justice, and Discretion in England 1740–1820*, Oxford 2000.

14 Julius, Nikolaus H.: Der Zustand der französischen Gefängnisse, in: *Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe*, 8, Berlin 1832, S. 85–88. The Society for the Reformation of Juvenile Delinquents: Memorial to the Legislature of the State of New-York (1824), in: Hart, Nathaniel C. (Hg.): *Documents Relative to the House of Refuge*, New York 1832, S. 9–30.

15 Kästner, Dieter: *Kinderarbeit im Rheinland*, Köln 2004, S. 18–29.

Daher wurden die Regierungsbezirke angewiesen, vierteljährlich detaillierte Berichte von städtischen und ländlichen Polizeibehörden einzuholen. Diese sollten detaillierte Informationen über jugendliche Straftäter:innen enthalten, darunter persönliche Daten, soziale Hintergründe sowie Angaben zu Art und Schwere des Verbrechens. Zudem sollten mögliche mildernde oder erschwerende Umstände sowie der aktuelle Stand des Strafverfahrens dokumentiert werden.¹⁶

Aufgrund einiger Unklarheiten – etwa der Frage, bis zu welchem Alter von »jugendlichen« Delinquent:innen zu sprechen sei – folgte am 2. Oktober 1826 eine weitere, präzisierende Zirkularverordnung bezüglich der Statistikerstellung an alle Provinzialregierungen, die konkrete Kategorien vorgab und eine obere Altersgrenze der aufzunehmenden jungen Menschen von 16 Jahren festlegte. Zugleich wurde der Zweck der Erhebung präzisiert: Es ging weniger um einen quantitativen Vergleich zwischen den Provinzen, »sondern der unmittelbare und nächste Zweck [war], die einzelnen Fälle selber und das rücksichtlich ihrer von den Behörden beobachtete Verfahren näher und möglichst genau kennen zu lernen.« Jugendkriminalität wurde dabei nicht erst als potenzielles Problem untersucht, sondern als gegebene Tatsache vorausgesetzt. Im Mittelpunkt stand das qualitative Verständnis der einzelnen Fälle, um auf dieser Grundlage gezielt die vermuteten Ursachen bekämpfen zu können. Unterstützt wurde die Verordnung auch vom Justizministerium unter Heinrich Graf von Danckelmann (1786–1830) mittels eines Reskripts vom 11. Juni 1827, in dem alle Justizbehörden zur Mitwirkung angewiesen wurden.¹⁷

Die betroffenen lokalen Verwaltungs- und Justizbehörden reagierten unterschiedlich auf das neu hinzugekommene Arbeitspensum. Während beispielsweise der Regierungsbezirk Arnberg bereits für das Jahr 1825 nicht nur die geforderten tabellarischen Informationen, sondern auch Gründe für die steigende Anzahl junger Verbrecher:innen einsendete, gerieten beispielsweise die Regierungen in Bromberg und Königsberg in Verzug und auch die Berliner

16 Überliefert u.a. in GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XIV aa Nr. 30; GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11; GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXV aa Nr. 15. Gedruckt u.a. in Beckedorff, Ludolph: Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder, in: Beckedorff, Ludolph (Hg.): Jahrbücher des preußischen Volks-Schul-Wesens 5, 1826, S. 3–87; hier S. 57f.

17 Danckelmann, Heinrich von: Die Mitwirkung der Justiz-Behörden rücksichtlich der Anordnungen wegen der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen, in: Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 29, 1827, S. 216–230.

Listen trafen erst 1827 ein.¹⁸ Um die Erhebung umsetzen zu können, waren die Regierungsbezirke von der Mitwirkung der untergeordneten Behörden abhängig, was eine rege Kommunikation mit Nachfragen, Ermahnungen und Drohungen nach sich zog. So wurde beispielsweise der Bürgermeister von Rommerskirchen mehrmals vom Landrat aufgefordert, die erfragten Kategorien in ausreichender Ausführlichkeit auszufüllen.¹⁹ Auch der Bürgermeister von Kelzenberg musste wiederholt an die Einsendung erinnert werden – zuletzt mit der Androhung einen kostenpflichtigen Boten zu schicken.²⁰ Dies deutet an, dass die im Rahmen der Erhebung gesammelten Informationen angefangen von den Regierungsbezirken bis hin zu den unteren Behörden keineswegs einheitlich erfasst, notiert und übermittelt wurden. Die scheinbar objektive und weitestgehend einheitliche Form der Tabelle verdeckt bei oberflächlicher Betrachtung, dass sie in der Praxis sehr unterschiedlich – und mit variierender Genauigkeit – ausgefüllt wurde.

Es folgten im zeitlichen Verlauf weitere Nachjustierungen. Ab 1828 wurde eine jährliche quantifizierende Fallübersicht eingeführt, später auf langjähriges Drängen der Regierungsbezirke die Meldefrequenz der eigentlichen Listen schrittweise auf halbjährlich und schließlich auf jährlich herabgesetzt. Mit dem Tod Altensteins 1840 begann eine unruhige Phase im Kultusministerium mit wechselnden Ministern²¹ und schließlich wurde die Erhebung eingestellt: Die Zirkularverordnung vom 14. Februar 1849 unter Kultusminister Adalbert von Ladenberg (1798–1855) stellte fest, dass der Zweck der Erhebung erreicht worden sei – der hier erstmals als das Aufzeigen von Defiziten im Schul- und Erziehungswesen und von mangelnden Besserungsanstalten benannt wurde. Auch das Statistische Büro hatte über den Innenminister die Ansicht geäußert, auf weitere Daten verzichten zu können. Die Regierungen blieben jedoch aufgefordert, in Einzelfällen sowie bei Kapazitätsengpässen der bestehenden

18 Beckedorff: Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder, S. 5. Doch auch das vorbildliche Arnsberg musste gelegentlich an die Einsendung erinnert werden; GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11, Bd. 1, pag. 20.

19 Kreisarchiv Neuss, RO 01/Amt Rommerskirchen/Nettesheim (bis 1974), Nr. 1005.

20 Stadtarchiv Jüchen, HO/Bürgermeisterei/Amt Hochneukirch, Nr. 0725.

21 Zunächst übernahm Adalbert von Ladenberg (1798–1855) kommissarisch die Leitung, bevor Johann Albrecht Friedrich von Eichhorn (1779–1856) im Oktober 1840 offiziell zum Minister ernannt wurde. Nach Eichhorns Rücktritt während der Revolution von 1848 folgte Maximilian von Schwerin-Putzar (1804–1872), ebenfalls kommissarisch, bevor Johann Karl Rodbertus (1805–1875) für kurze Zeit das Amt übernahm und zuletzt Adalbert von Ladenberg zum Minister ernannt wurde.

Anstalten Bericht zu erstatten. Das Abschlusssedikt stieß auf wenig Resonanz und wurde – anders als frühere Verordnungen zur Erhebung – nicht in einer einschlägigen Fachzeitschrift veröffentlicht. Bemerkenswert ist zudem, dass das offizielle Ende der Erhebung nicht mit ihrem faktischen Abschluss übereinstimmte. Vielmehr entwickelte sich in einigen Orten eine Eigendynamik, sodass die Fallsammlung in einzelnen Regionen bis in die 1850er Jahre fortgeführt wurde.²²

Methodik der Datenerhebung

Die Erhebung ist für alle 25 Regierungsbezirke sowie für Berlin²³ erhalten. Zu erwähnen ist zunächst die konsequente Nutzung von Tabellen für dieses Vorhaben – sowohl bei der Datenerfassung in den unteren Behörden als auch bei der Zusammenstellung der Informationen auf Regierungsebene. Die Tabelle war bereits eine etablierte Darstellungsform für statistische Erhebungen in unterschiedlichen Disziplinen. Sie fand nicht nur in allen amtlichen Statistiken von Geburten, Steuern und Viehbestand Verwendung, sondern war beispielsweise auch in der Mathematik unerlässlich sowie in historischen Lehrbüchern als Form der Wissensvermittlung sehr beliebt.²⁴ Die Tabellenform bot ein normatives Ordnungsprinzip, das komplexe Realitäten standardisierte, vergleichbar machte und ihre Autorität durch eine wissenschaftlich-präzise Darstellung erhöhte. So wurde die Tabelle zu einem wirkungsvollen Instrument preußischer Politik – in einer Zeit, in der Staat

22 Stadtarchiv Jüchen, HO/Bürgermeisterei/Amt Hochneukirch, Nr. 0725.

23 Berlin war als Residenzstadt direkt der preußischen Zentralverwaltung unterstellt und daher keinem Regierungsbezirk zugeordnet. Hier war das Polizei-Präsidium für das Sammeln der Daten verantwortlich.

24 Desrosières: *Die Politik der großen Zahlen*; Haas, Stefan: *Die Kultur der Verwaltung: Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848*, Frankfurt a.M. 2005. Bereits im 16. und 17. Jahrhundert erfreuten sich Tabellenwerke zur Wissensvermittlung großer Beliebtheit, was etwa Benjamin Steiner im Kontext von historischem Geschichtsunterricht untersucht hat. U.a. Steiner, Benjamin: *Die Fundamente der Vergangenheit. Historische Tabellenwerke und die Ordnung der Geschichte in der Frühen Neuzeit*, in: Biblos, Beiträge zu Buch, Bibliothek und Schrift 60, 2011, S. 33; S. 60. Steiner, Benjamin: *Die Ordnung der Geschichte. Historische Tabellenwerke in der Frühen Neuzeit*, Köln; Weimar; Wien 2008; ebenso Brendecke, Arndt: *Synopse, Segment und Vergleich. Zum Leistungsvermögen tabellarischer Geschichtsdarstellungen der Frühen Neuzeit*, in: *Storia della storiografia = Histoire de l'historiographie = History of historiography* 39, 2001, S. 63–68.

und Wissenschaft davon ausgingen, Gesellschaft durch Zählen, Ordnen und Vergleichen »rational« erfassen und steuern zu können.²⁵ Die offensichtlichen Nachteile lagen jedoch in der notwendigen Kategorisierung, die teils unpassend sein konnte, individuell unterschiedlich ausgefüllt wurde und Kontexte verschleierte. Die scheinbare Genauigkeit konnte zudem über methodisch uneinheitliche Erhebung hinwegtäuschen.

Die Erhebung des Kultusministeriums arbeitete seit dem Oktoberedikt mit vorgegebenen Kategorien zur tabellarischen Strukturierung der Daten, die jedoch im Zeitverlauf für eine bessere Nutzbarmachung angepasst und in den Regierungsbezirken inhaltlich unterschiedlich ausgefüllt wurden: Laufende Nummer, Landkreis, Name, Geburts- und Wohnort, Stand und Verhältnis der Eltern, Alter, Religion, Empfangener Unterricht, das Verbrechen, erläuternde Lebensumstände, Angaben zum Stand des Verfahrens, die Strafe und die Besserungsmaßnahmen.²⁶ Die Regierungsbezirke machten daraus wiederum einheitliche Mustertabellen, die sie an Bürgermeistereien senden, um auch die Informationen der unteren Behörden in einer kategorisierten Form zu erhalten.²⁷ Durch die vorgegebenen Kategorien wurde bereits im Vorfeld festgelegt, welche Aspekte eines Falls das Ministerium als relevant erachtete und worauf der Fokus der Untersuchungen liegen sollte.

Ab 1827 sollten die Fälle in vier Bearbeitungskategorien aufgeteilt werden: frühere erledigte, frühere unerledigte, neu erledigte und neu unerledigte Fälle.²⁸ Dies ermöglichte nicht nur eine übersichtlichere Listenführung, sondern auch eine leichtere Kontrolle der benötigten Dauer von gerichtlichen Entscheidungen – die sich wiederum in Ermahnungen zu einer zügigeren Bearbeitung niederschlug.²⁹ Ab 1828 forderte das Ministerium zusätzlich jährliche Übersichtstabellen von den Bezirken an, die das zurückliegende Jahr zusammenfassen sollten. Diese Tabellen enthielten folgende Kategorien: Kreis, Alter (differenziert in Unterkategorien: unter 10 Jahre, anschließend jeweils jahrgangsweise), Geschlecht, Konfession, Muttersprache, Konfirmation, Schulbesuch, Namen der Verurteilten (in alphabetischer Reihenfolge)

25 Behrisch: Vermessen, Zählen, Berechnen.

26 Oktoberreskript in Beckedorff, Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder, S. 73f.

27 Stadtarchiv Jüchen, HO/Bürgermeisterei/Amt Hochneukirch, Nr. 0725.

28 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11, Bd. 1, pag. 30.

29 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11, Bd. 1, pag. 61.

sowie besondere Notizen.³⁰ Der quantifizierende Transfer der Listen in die Übersichtstabellen ging damit zu Lasten der – vom Kultusministerium so entschieden geforderten – Angaben der persönlichen und familiären Hintergründe.

3. Fachliche Rezeption

Mit der Erhebung zur Jugendkriminalität wollte das Kultusministerium zudem »im Allgemeinen die Aufmerksamkeit [...] auf diesen höchst wichtigen Gegenstand lenken.«³¹ Im Folgenden soll daher untersucht werden, wie die Erhebung – sowohl intern im Kultusministerium als auch extern in Fachzeitschriften – wahrgenommen und genutzt wurde.

Interne Bearbeitung im Kultusministerium

Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Kultusministerium die gesammelten Daten selbst einer quantitativen Analyse unterzog, vielmehr erfolgte eine selektive Durchsicht und qualitative Fallbearbeitung, bei der durch Randnotizen und gezielte Nachfragen an die entsprechenden Behörden eine diskursive Verarbeitung der Daten stattfand – insbesondere die Arbeit des Rats Ludolph von Beckedorffs (1778–1858) schlug sich in der Anfangszeit durch Notizen in den Quellen nieder.³² Er kommentierte nicht nur die Einsendungen, sondern sicherte die Fälle, um aus seiner Sicht interessante Befunde an das Justizministerium weiterzuleiten: Beispielsweise schickte er an Justizminister Danckelmann ausgewählte Diebstahlsdelikte aus dem Regierungsbezirk Arnsberg, um zu verdeutlichen, dass einige Delinquent:innen durch ihre leichtsinnige Jugend von ihrem Umfeld zu den Diebstählen angestiftet werden konnten oder als Kompliz:innen von Erwachsenen dienten.³³

30 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11, Bd. 1, pag. 78f.

31 Circular-Verfügung des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, jugendliche Verbrecher betreffend, S. 162.

32 Unterschrift und Randnotizen in GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11, Bd. 1. Beckedorffs Interesse an Jugend wurde bereits in seiner Schrift gegen den Mord an Kotzebue deutlich, Beckedorff, Ludolph: An die deutsche Jugend: Über die Leiche des ermordeten August von Kotzebue, Hannover, 1819.

33 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11, Bd. 1, pag. 33r.

Nachdem Beckedorff aufgrund seiner Konversion zum Katholizismus im Jahr 1827 aus dem Staatsdienst entlassen wurde, nahm auch die nachweisliche Bearbeitung der Daten ab.³⁴ Jedoch wurden noch immer einzelne Fälle analysiert und bei Unklarheiten im Regierungsbezirk nachgefragt. Von Interesse war einerseits die Strafpraxis: Im Fall eines dreizehnjährigen Mädchens wurde sich beim Regierungsbezirk Arnsberg erkundigt, warum diese Stockschläge erhielt und nicht wie gewöhnlich bei unmündigen Personen Rutenschläge – was sich nach einiger Nachforschung beim Landkreis, Bürgermeisteramt und Gericht als Missverständnis herausstellte.³⁵ Verschiedene Geldstrafen im Regierungsbezirk Düsseldorf wurden zum Anlass genommen, Geldstrafen als ungeeignete Straftat für junge Delinquent:innen zu betonen.³⁶ Andererseits standen ungewöhnliche Delikte und ihre Ursachen im Fokus des Ministeriums. So entstand beispielsweise im Kontext des versuchten Suizids eines neunjährigen Mädchens eine ausführliche Korrespondenz mit Düsseldorf, um die Ursache desselben herauszufinden, die man schließlich in der Furcht vor den Schlägen des Vaters zu finden glaubte. Es wurde ein Verfahren gegen den Vater mit Verdacht auf übermäßige Misshandlung aufgenommen, aber mit einer Verwarnung fallengelassen. Trotzdem betonte das Kultusministerium, dass Düsseldorf die regelmäßige Kontrolle des Wohlergehens des Kindes verantworte.³⁷ Dieser Prozess der ausgewählten, qualitativen Datenverarbeitung folgte einer eigenen Logik der Verwaltungspraxis – die unbedingt weiterer Untersuchung bedarf – und die sich schließlich in Form von Ermahnungen, Handlungsanweisungen und Maßnahmen in verschiedenen Reskripten niederschlug.

Das bereits erwähnte Oktoberedikt von 1826 beschrieb neben den formalen Anpassungen der Erhebungspraktiken auch erste Ursachen für eine steigende Jugendkriminalität, die laut Altenstein auch von internationalem Interesse waren.³⁸ Folgende Gründe wurden benannt: Eine uneheliche Geburt, schlechte Erziehung und keine vorbildlichen Eltern, Vernachlässigung des (Religions-)Unterrichts, eine vagabundierende Lebensweise, Ausübung

34 Fischer, Fritz: Beckedorff, Ludolph von, in: *Neue Deutsche Biographie* 1, 1953, S. 709.

35 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11, Bd. 1, pag. 52f.

36 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXV aa Nr. 15, Bd. 1, pag. 118.

37 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXV aa Nr. 15, Bd. 1, pag. 48; 70–72.

38 Das Reskript wurde mit begleitenden Bemerkungen von Altenstein publiziert: *Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preußischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen* (Bd. 7 = Jg. 1827, Bd. 3 = H. 13/14 (1827)), S. 150.

von Hirtendiensten in zu jungen Jahren, die Arbeit in Fabriken und Verführungen zu Unkeuschheit. Diese Auflistung kombinierte also traditionelle, auf christlicher Moral beruhende Risikofaktoren mit neueren, aus der beginnenden Industrialisierung resultierenden Sorgen. Sie zeigt, dass Jugendkriminalität nicht primär als soziales oder ökonomisches Strukturproblem verstanden wurde, sondern vor allem als Folge individueller moralischer Defizite und familiärer »Missstände«. Um diesen Gefahren zu begegnen, erinnerte das Kultusministerium daran, dass bei unehelicher Geburt laut Allgemeinem Landrecht (ALR) ein rechtschaffener Vormund eingesetzt werden solle. Zudem sollte bei schlechter Erziehung durch die Eltern eine rechtzeitige Unterbringung bei Pflegeeltern oder in einer Anstalt vorzuziehen sein. Außerdem sollte nicht nur auf einen regelmäßigen, sondern auch auf einen qualitativ hochwertigen Unterricht durch Lehrer und Geistliche geachtet werden. Gegen vagabundierende Personen sollte streng vorgegangen werden, indem sie in die Landesarmenhäuser verbracht werden sollten. Darüber hinaus wurde die gesetzliche Einschränkung von Hirtendiensten und Fabrikarbeit und nicht zuletzt die Rolle der Schulen und der persönlichen Beziehung zwischen Lehrern, Geistlichen und jungen Menschen bei der Entwicklung einer angemessenen Schamhaftigkeit und Sittlichkeit wider die als Krankheit beschriebene Unkeuschheit betont.

Ein weiteres Beispiel für konkrete Handlungsanweisungen war das Reskript vom 11. Juli 1828, das sich mit der Rettung und Besserung verwahrloster Kinder und jugendlicher Straftäter:innen befasste und die Notwendigkeit staatlicher und privater Initiativen zur Prävention und Rehabilitation betonte. Es forderte, dass Prediger in der jährlichen Schulpredigt auf das Problem der hohen Anzahl delinquent gewordener junger Menschen hinzuweisen und zur christlichen Nächstenliebe aufrufen. Zudem sollten freie Vereine zur Unterstützung der Kinder gegründet und private Spendenfonds eingerichtet werden. Besonders betont wurde die Rolle engagierter Einzelpersonen, wie christlich gesinnter Handwerksmeister und Hausfrauen, die verwahrloste Mädchen und Jungen in ihren Haushalten und Werkstätten erziehen könnten. Ein weiteres wesentliches Element der ministeriellen Strategie war die kostenlose Verbreitung pädagogischer und moralischer Druckschriften. Diese sollten der Öffentlichkeit sowohl erfolgreiche Rettungsbeispiele dokumentieren als auch Eltern über christlich geprägte erzieherische Maßnahmen aufklären. Das Ministerium empfahl zudem eine gezielte Platzierung gefährdeter junger Menschen in Lebensumständen, die als moralisch förderlich angesehen wurden: auf dem Land oder im Handwerk, explizit jedoch nicht

in Fabriken. Die Behörden wurden angehalten, gefährdete Kinder frühzeitig zu identifizieren und präventiv unter besondere Aufsicht zu stellen. Auch die konsequente Bestrafung »verantwortungsloser« Eltern und »Verführer« von Jugendlichen wurde gefordert. Schließlich wurde eine verbesserte Betreuung in Haftanstalten, einschließlich schulischer Bildung und moralischer Erziehung, angeregt. Das Ministerium überließ es den örtlichen Behörden, die Empfehlungen entsprechend ihrer Verhältnisse umzusetzen. Dadurch gab das Ministerium die Verantwortung einer praktischen Umsetzung einschließlich eventuell entstehender Kosten ab.³⁹ Diese Vorgaben verdeutlichen, wie das Kultusministerium sich in der Frage der Jugenddelinquenz positionierte: Seine Rolle lag vor allem in der Rahmensetzung, der moralischen Orientierung und der Legitimation der Maßnahmen, weniger in deren konkreter Durchführung. Als zentrale Verbündete zog das Ministerium kirchliche Amtsträger, Vereine und einzelne, moralisch als vorbildlich erachtete Privatpersonen heran, denen eine direkte Einflussnahme auf gefährdete junge Menschen zugeschrieben wurde – es griff also auf einen Kontrollverbund zurück, von dem es einerseits eine christlich geprägte Erziehung, andererseits die Sanktionierung von schlecht erachteten Eltern und »Verführern« sowie die gezielte räumliche und soziale Platzierung der Jugend in als sittlich-moralisch sicher geltenden Kontexten erwartete.

In den 1830er Jahren nahm die aktive Bearbeitung der eingesendeten Daten deutlich ab. Markierungen und inhaltliche Nachfragen durch das Ministerium wurden seltener. Gleichzeitig stieg die Anzahl der erfassten Fälle exponentiell an, während die einzelnen Fallbeschreibungen zunehmend kürzer und allgemeiner ausfielen und trotz Beschwerden des Ministeriums einzelne Kategorien, wie die Hintergründe zur Familie oder zur Tat, kaum noch ausgefüllt wurden.⁴⁰ In seltener werdenden Nachfragen ermahnte das Ministerium zwar zu einer detaillierteren Führung der Listen, gab aber letztlich dem wachsenden Druck der Regierungsbezirke nach, indem das Berichtswesen schrittweise zu jährlichen Einsendungen reduziert wurde. Damit änderte sich der Charakter der Daten grundlegend und die bewährte qualitative Fallbearbeitung war bei der Masse und der Qualität der Daten

39 GStA, I. HA Rep. 76 VII Sect. XIV, aa Nr. 30 Bd. 1, pag. 65–67. Mehr zur präventiven Logik der Reskripte vgl. Beitrag von Michael Rocher in diesem Band.

40 Der exponentielle Anstieg der angezeigten Fälle dürfte auf ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren zurückgehen – darunter Bevölkerungswachstum, veränderte Anzeigepaxis und institutionelle Formen des Umgangs mit Delinquenz.

kaum noch möglich – es folgte eine bloße Datensammlung ohne Bearbeitung und vor diesem Hintergrund erscheint die abschließende Zirkularverordnung von 1849 als längst überfällig.

Öffentlicher Fachdiskurs

Die erhobenen Statistiken wurden in Teilen an das Statistische Bureau weitergeleitet, jedoch nie als Ganzes publiziert.⁴¹ Trotzdem gab es einige Beiträge im Fachdiskurs, die sich mit einzelnen Aspekten oder Jahrgängen befassten und die im Folgenden vorgestellt werden sollen.

Der bereits erwähnte Beckedorff sichtete nicht nur die eingesendeten Listen, sondern widmete sich bereits 1826 in den von ihm herausgegebenen Jahrbüchern des preußischen Volksschulwesens der Analyse der erhobenen Daten, von denen er sich Abschriften hat anfertigen lassen.⁴² Er begann seinen Bericht mit der Feststellung, dass die Zahl jugendlicher Delinquenzfälle in Preußen »in betrübendem Maße«⁴³ zugenommen habe und er aus unvollständigen, aber hinreichenden Meldungen – etwa 768 Fällen für 1825, die er auf 800 aufrundete – schließe, dass selbst ein Bruchteil dieser Vergehen alarmierenden Handlungsbedarf begründete.⁴⁴ Zudem betonte er die zu vermutende Dunkelziffer, um den Dringlichkeitscharakter zu unterstreichen und erste Schlüsse zu rechtfertigen.⁴⁵ Beckedorff verwies darauf, dass mit vollständigen Daten künftig Schlüsse gezogen können, etwa

41 Auch nicht in späteren Jahren, obwohl es durchaus potenziell einschlägige Publikationen, in denen Statistiken aus dem Kultusministerium gedruckt wurden, gab: Hoffmann, Johann Gottfried: *Neueste Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des preußischen Staats*. Nach den zu Ende des Jahres 1831 amtlich aufgenommenen Verzeichnissen, Berlin 1833; Hoffmann, Johann Gottfried: *Die Bevölkerung des preussischen Staats nach den Ergebnissen der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten staatswirtschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung*, Berlin 1839. Auch der nachfolgende Leiter des statistischen Bureaus hat sie nicht weiter in Publikationen berücksichtigt: Dieterici, Wilhelm: *Die statistischen Tabellen des preussischen Staats nach der amtlichen Aufnahme des Jahres 1843*, Berlin 1845.

42 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XXII aa Nr. 11, Bd. 1, pag. 18.

43 Beckedorff: *Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder*, S. 5.

44 Beckedorff: *Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder*, S. 6f.

45 Beckedorff: *Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder*, S. 6.

»[darüber] wie sich die Geschlechter, die Religionen, Städte und Dorfschaften, Fabrik-Gegend und ackerbauendes Land, deutscher und slavischer Stamm gegen einander verhalten, wie gewisse Laster und Verbrechen sich nach Landschaften und Provinzen grupiren, in welchem Verhältnisse die Moralität der Jugend zu den Schul-Einrichtungen steht, wie der Grad der Civilisation und Wohlhabenheit vortheilhaft oder nachtheilig einwirkt, welchen Einfluß andere Local-Umstände ausüben u. m. dergl.«⁴⁶

Mit Blick auf die Ursachen von Delinquenz sah er die Eltern, Vormünder, Lehrkräfte und Behörden in der Verantwortung, deren »Schuld der Verwahrlosung oder Nachlässigkeit«⁴⁷ er ermitteln und sanktionieren wollte. Für die jungen Täter:innen sollten sofortige Aufsichts- und Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen sein. Gesamtgesellschaftlich machte er den Wegfall traditioneller Schranken wie Gutsherrschaft oder Zunftzwang für die Erosion früherer moralischer Kontrollinstanzen verantwortlich.⁴⁸ Obgleich er die Eltern in der Verantwortung sah, lautete sein Fazit, dass eine intellektuelle, religiöse und moralische Bildung und Erziehung der Jugend eine dringliche Aufgabe des Staates seien. Auch wäre nur der Staat in der Lage, die verschiedenen, bislang isoliert operierende Vereine und Besserungsanstalten zu vernetzen, zu vermehren und damit eine langfristig gesicherte Finanzierung sicherzustellen.⁴⁹ Es gelte zudem, mehr eigene Besserungshäuser für jugendliche Straftäter:innen zu bauen.⁵⁰ Damit verband Beckedorff den Anspruch, auf Basis der Erhebung zielgerichtete, staatlich organisierte Reformen des Fürsorgesystems mit besonderem Fokus auf Anstalten anzustoßen.

Rezipiert wurde die Erhebung auch in den Jahrbüchern der Straf- und Besserungsanstalten von Julius, darunter in einem Artikel des Trier Bischofs Joseph von Hommer, in dem er sich direkt an die Pfarrer der Diözese wandte. Er betonte die jugendlichen Verbrechen, von denen das Kultusministerium »sich überzeugt [habe], dass diese nur allzuhäufig seien.«⁵¹ Hommer hinter-

46 Beckedorff: Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder, S. 7. Eine solche Analyse ist auch für spätere Jahre nicht belegt.

47 Beckedorff: Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder, S. 9.

48 Beckedorff: Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder, S. 11–13.

49 Beckedorff: Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder, S. 14f.

50 Beckedorff: Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder, S. 3.

51 Hommer, Joseph v.: Bischöfliche Ermahnung an die Herren Pfarrer der trierischen Diözese zur kräftigen Mitwirkung wider die Verbrechen im jugendlichen Alter, in: Jahr-

fragte also das Postulat der hohen Jugendkriminalität nicht, sondern nahm es als Tatsache an – analog zum Kultusministerium, welches sich mit der Erhebung gerade *nicht* davon überzeugte, sondern dies in seinen Anfangsedikten als gegebenen Ausgangspunkt und Argument für die Dringlichkeit Maßnahmen vorausgesetzt hatte. Schon die Erhebung selbst beziehungsweise die damit einhergehenden Edikte – unabhängig von einer Auswertung – hatten das Postulat hier zu einer anerkannten Realität werden lassen und so die gewünschte Aufmerksamkeit geschaffen. Auf dieser Basis argumentierte Hommer, dass gerade die Geistlichkeit in besonderem Maße zur sittlichen Erziehung beitragen könne. Er wiederholte die im Oktoberreskript 1826 genannten Ursachen:⁵² Darüber hinaus hob Hommer die Gefährdung der Keuschheit Jugendlicher als besonders gravierend hervor und sah geistlichen Handlungsbedarf. Er forderte, die jugendliche Sünde der Unkeuschheit entschlossen zu bekämpfen, indem man religiöse Unterweisung und moralische Betreuung zu intensivieren habe. Seine Schlussfolgerung lautete, dass die kirchlichen Stellen – allen voran die Gemeindepfarrer – aktiv werden müssen, um durch regelmäßige Katechese, persönliches Vorbild und seelsorgerische Fürsorge die sittliche Gefährdung der Jugend abzuwenden. Hommer verband somit die statistische Diagnose des Kultusministeriums mit einem klaren Appell an die kirchliche Praxis: Die Daten rechtfertigten eine verstärkte pastorale Intervention, um die ermittelten Ursachen von Vernachlässigung und sittlicher Gefährdung unmittelbar anzugehen.

Im Unterschied zu Hommer war Julius verstärkt an den quantitativen Ergebnissen interessiert, die er in insgesamt vier Artikeln vorstellte und einordnete. Die drei aufeinanderfolgenden Auswertungen durch Julius für die Jahre 1828, 1829 und 1830 zeigen eine ansteigende Systematisierung und Differenzierung der tabellarischen Darstellung der Erhebungsdaten in den Jahrbüchern. Es lässt sich ein zunehmendes Lernen im Umgang mit und in der Darstellung von Tabellen erkennen: Während Julius in der ersten Zusammenstellung für das Jahr 1828 eine Grundstruktur etablierte, die Verbrecherzahlen, Verbrechensarten und Einwohnerverhältnisse nach Provinzen auflistete, wurde die zweite Auswertung um einen Vergleich zwischen zwei Jahren erweitert. Hier wurden erstmals Veränderungen in den Kategorien Geschlecht, Religion,

bücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe, 1, Berlin 1829, S. 321–326; hier S. 321.

52 Hommer: Bischöfliche Ermahnung, S. 322.

Sprache, Alter und Schulbildung tabellarisch dargestellt, wenngleich die zugehörigen absoluten Zahlen nur im Kommentar genannt werden.⁵³ Die dritte Auswertung für das Jahr 1830 ging einen Schritt weiter, indem sie die absoluten Zahlen direkt in die entsprechenden Tabellen aufnahm und erstmals ein Ranking der Provinzen nach der Relation von jugendlichen Straftäter:innen zur Einwohnerzahl präsentierte. Die bedeutendste Neuerung war jedoch die erste ausklappbare Gesamtübersicht aller Regierungsbezirke und Berlin der Erhebung für das Jahr 1830. Diese Tafel basierte im Aufbau deutlich auf den Jahresübersichten der einzelnen Regierungsbezirke im Kultusministerium, ergänzte diese um Angaben zu Einwohnerzahl und Verhältnis jugendlicher Straftäter:innen zur Einwohnerzahl, und integrierte alle zentralen Informationen in einer zusammenhängenden Darstellung – nur auf die alphabetische Namensnennung der Delinquent:innen wurde verzichtet.⁵⁴

Trotz der zunehmenden Ausdifferenzierung der Tabellen blieb die Interpretation der erhobenen Daten begrenzt und selektiv. In der ersten Auswertung von 1828 wurden vor allem Unterschiede zwischen den Provinzen herausgestellt, etwa das ungünstige Verhältnis von jugendlichen Straftäter:innen zur Gesamtbevölkerung in Berlin im Vergleich zu Posen. Interessant ist, dass die Relation von jugendlichen Straftäter:innen zur Gesamtbevölkerung dargestellt, aber nicht weiter thematisiert wurde – dabei wäre es bei einem durchschnittlichen Verhältnis von einer jungen delinquenten Person auf 16924 Bewohner:innen in Preußen und im Hinblick auf die in der Ausgangslage propagierten problematischen Zunahme jugendlicher Delinquent:innen durchaus naheliegend.⁵⁵ In der zweiten Auswertung wurde verstärkt die Entwicklung

53 Julius, Nikolaus H.: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1828 vorgekommenen jugendlichen Verbrecher, und der durch sie begangenen Verbrechen, in: *Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe*, 4, Berlin 1830, S. 240–243; Julius, Nikolaus H.: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1829 vorgekommenen jugendlichen Verbrecher, und der durch sie begangenen Verbrechen, in: *Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe*, 5, Berlin 1831, S. 294–300.

54 Julius, Nikolaus H.: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1830 vorgekommenen jugendlichen Verbrecher, und der durch sie begangenen Verbrechen, in: *Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe*, 8, Berlin 1832, S. 153–160; hier S. 158.

55 Julius: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1828, S. 242.

innerhalb einzelner Regierungsbezirke betrachtet – was explizit nicht das vorrangige Ziel des Kultusministeriums war. Regionale Besonderheiten – etwa die hohe Zahl an Zollvergehen im Regierungsbezirk Trier – wurden auf äußere Einflüsse zurückgeführt, hier auf die »sittliche Ansteckung« durch das benachbarte Frankreich. Auch in der dritten Auswertung blieb die Interpretation punktuell. So wurde aus dem Umstand, dass die Zahl jugendlicher Täter gestiegen sei, während die registrierten Straftaten insgesamt nahezu konstant geblieben seien, die Schlussfolgerung gezogen, dass sich »das Laster mehr in die Breite als in die Tiefe ausgedehnt habe«⁵⁶. Ein wiederkehrendes Thema in allen drei Beiträgen war die gute Schulbildung als zentrale Maßnahme zur Bekämpfung der Jugendkriminalität – eine Annahme, die mehrfach betont, aber nicht mit konkreten Daten belegt oder hergeleitet wurde. Dies bestärkt die bereits erwähnte Annahme, dass bereits die Kategorisierung der Erhebung zu einer Fokussierung auf einzelne Faktoren – hier die Schulbildung – führt.

Obwohl in den Auswertungen gelegentlich Ansätze methodischer Reflexion zu erkennen waren, blieb eine kritische Auseinandersetzung mit den Erhebungsdaten insgesamt aus. In der dritten Auswertung gab es Überlegungen dazu, ob die höhere Zahl von 17-jährigen Straftäter:innen möglicherweise auf eine frühere fehlerhafte Kategorisierung zurückzuführen sei, was ein gewisses Bewusstsein für potenzielle Verzerrungen zeigt.⁵⁷ Ebenso wurde anerkannt, dass verlässliche Folgerungen erst nach längerer Beobachtung möglich seien. Dennoch erfolgte keine tiefgehende Diskussion über die Aussagekraft der Erhebung oder mögliche strukturelle Probleme in der Datenerfassung.

Dies änderte sich mit einer vierten – und letzten – Auswertung durch Julius zum Jahr 1831.⁵⁸ Die immer größeren Raum einnehmenden tabellarischen Übersichten⁵⁹ wurden hier mit einschränkenden Bemerkungen umrahmt. Direkt zu Beginn des Beitrags gab Julius zu, dass das Thema schwierig sei und es leicht zu Fehlschlüssen kommen könne, da einige verborgene Faktoren, die

56 Julius: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1830, S. 154.

57 Julius: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1830, S. 160.

58 Julius, Nikolaus H.: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1831 vorgekommenen jugendlichen Verbrecher, und der durch sie begangenen Verbrechen, in: Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe, 10, Berlin 1833, S. 34–42.

59 Julius: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1831 u. a. zu Geschlechterfragen S. 37 und S. 39.

das Zahlenmaterial beeinflussen, nicht bekannt seien.⁶⁰ Auch erwähnte er die Möglichkeit von Erhebungsfehlern, z.B. im Kontext auffälliger Zahlenwerte beim Verhältnis von Verbrechen zu Verbrechen für das Jahr 1831.⁶¹ Seinen Beitrag beendete er mit »inhaltsschwere[n]« Anmerkungen, die ihm Johann Gottfried Hoffmann (1765–1847) – der Leiter des Statistischen Bureaus – in einem Brief vom 16. Oktober 1833 habe zukommen lassen. In diesen stellte er infrage, dass es tatsächlich mehr jugendliche Verbrecher:innen gibt. Er argumentierte, dass wohl eher die Neigung zur öffentlichen Anzeige bei Verbrechen, die sonst im häuslichen Rahmen verhandelt wurden, gestiegen sei und belegte dies mit einem Verweis auf die Art der Verbrechen. Trotzdem hielt er die Erhebung für wichtig, denn dieses veränderte Anzeigeverhalten könne nur sinnvoll sein, wenn es in der Konsequenz auch ausreichende und gute öffentliche Anstalten für die delinquenten Jugendlichen gebe. Mit der Erhebung gelänge es, »die Aufmerksamkeit der Regierung auf die große Zahl der jungen Leute zu richten, welche jetzt der obrigkeitlichen Zucht überwiesen werden.«⁶²

Mit Hoffmann kam ein erfahrener Statistiker ins Spiel, der die Daten der folgenden Jahre, von 1831 bis 1836, kritisch analysierte. In einer Rede vor der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin im Jahr 1838 begann er mit dem Hinweis, dass Beschwerden über sittlichen Verfall jede Epoche kennzeichnen, nun aber »in unsern Tagen [...] die Beweise durch Zahlen an der Tagesordnung«⁶³ stünden. Sein weiteres Vorgehen beruhte auf der Prämisse, dass nur dann aus bloßen Fallzahlen sinnvolle Aussagen über Morälzustände abgeleitet werden können, wenn man sowohl die Häufigkeit als auch die Beschaffenheit der Taten in Relation zur Bevölkerungsgruppe setze.⁶⁴

60 Julius: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1831, S. 34.

61 Julius: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1831, S. 41.

62 Julius: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1831, S. 42.

63 Hoffmann, Johann Gottfried: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall aus der Vermehrung der gerichtlichen Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher (1838), in: Hoffmann, Johann Gottfried (Hg.): Nachlass kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts, Berlin 1847, S. 246–269, S. 246.

64 Hoffmann: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall, S. 246f. In den Überlegungen finden sich viele Parallelen zu Mittermaiers Analyse von Kriminalitätsstatistiken: Mittermaier, Carl Joseph A.: Beiträge zur Criminalstatistik, mit verglichenen Bemerkungen über die Verhältnisse der Verbrechen und Criminaljustiz in Frankreich, England, den Niederlanden, der Schweiz, Baiern, Baden und Lippe Detmold, in: Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege, 7, 1830, S. 197–232.

Hoffmann prüfte zunächst die Vollständigkeit der Erhebung: Er bemängelte ungenaue Altersangaben bei Kindern unter zehn Jahren und klärte, dass nach Preußischem Allgemeinen Landrecht Personen bis 14 als unmündig, bis 24 minderjährig seien, wodurch in der behördlichen Praxis unklar bleibe, in welchem Umfang 15- und 16-Jährige als jugendliche Täter:innen zu gelten hätten – obwohl in den Statistiken die Altersgrenze bei 16 Jahren festgelegt wurde. Er nutzte diese Einschränkung, um zu erklären, warum sich in den Daten weniger ältere Jugendliche fanden.⁶⁵

Im nächsten Schritt setzte er die jährliche Zahl jugendlicher Straftäter:innen in Relation zu den geschätzten Einwohnerzahlen dieser Alterskohorte: Seine Rechnung ergab, dass »durchschnittlich ein Verbrecher jährlich auf 2.484 Menschen, die zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechzehnten Lebensjahres stehen«⁶⁶ komme. Er betonte aber, dass allein die Größe dieser Rate wenig über den sittlichen Zustand aussage, wenn man nicht zugleich die Art der Taten kenne, die er anschließend beschrieb. Laut Hoffmann entfielen neun Zehntel aller gemeldeten Jugenddelikte auf Eigentumsverletzungen durch Diebstahl, Betrug, Zollkontraventionen und Forstfrevel. In manchen Landesteilen mit rund 17.000 Einwohner:innen dieser Altersgruppe werde jährlich gerade einmal ein solcher Fall zur gerichtlichen Untersuchung gebracht.⁶⁷ Da nach allgemeiner Erfahrung viele kleine Diebstähle oder Beleidigungen nicht angezeigt würden, ergänzte Hoffmann seinen mathematischen Befund um den Hinweis, dass die tatsächliche Delinquenz wesentlich höher liegen müsse.⁶⁸ Entgegen der verbreiteten These eines sittlichen Verfalls der Jugend argumentierte Hoffmann, die steigende Zahl der Anzeigen sei vielmehr Ausdruck zunehmender sittlicher Bildung und wachsender Rechts- und Moralvorstellungen bei Eltern und Vorgesetzten: Je besser Hausväter und Behörden sensibilisiert seien, desto eher würde unsittliches Verhalten angezeigt werden – Hoffmann argumentierte damit mit einer verändernden Justiznutzung durch die anzeigenden Personen.⁶⁹ Aus diesem Grund sei der scheinbare Anstieg jugendlicher Verbrechen statistisch bedingt

65 Hoffmann: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall, S. 249.

66 Hoffmann: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall, S. 254f.

67 Hoffmann: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall, S. 255f.

68 Hoffmann: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall, S. 256f.

69 Mehr zum wissenschaftlichen Konzept einer Justiznutzung in Dinges, Markus: Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Götz (Hg.): Kriminalitätsgeschichte, Konstanz 2000, S. 503–544; Habermas, Rebekka: Diebe vor Gericht, Frankfurt a.M. 2008.

und keineswegs ein Beleg für einen tatsächlichen moralischen Niedergang.⁷⁰ Für schwere Straftaten wie Mord und Raub gelte seine Entlastung nicht: Hier gingen nahezu alle Fälle an die Gerichte. Die Erhebung zeige jedoch, dass solche Delikte äußerst selten vorkämen.⁷¹

Hoffmann warnte abschließend davor, mit einfachen Zählungen geistige oder moralische Zustände messen zu wollen: »Die Verbrecher-Statistiken, welche in der neuesten Zeit sehr beliebt geworden sind, dürften hiernach zu den misslungenen Versuchen gehören, geistige Verhältnisse [...] mit einem Maße zu messen, welches dazu durchaus nicht geeignet ist.«⁷² Statt populärer Zahlenspiele empfahl er, Kriminalverzeichnisse als Instrumente zu nutzen, um Behörden über Umfang und Wirkung ihrer Maßnahmen zu informieren und auf dieser Grundlage Gesetze, Anstalten und Verwaltung gezielt zu verbessern.⁷³ In einem späteren Beitrag mit Blick auf die Jahre 1837–1842 argumentierte Hoffmann in eine ähnliche Richtung und betonte noch einmal verstärkt die wünschenswerte Priorität von häuslicher Zucht gegenüber gerichtlichen Anzeigen.⁷⁴

Betrachtet man sowohl die Auswertung von Hoffmann als auch diejenige von Julius genauer, deutet vieles daraufhin, dass beide lediglich auf die zusammenfassenden, quantifizierenden Jahresübersichten zurückgreifen konnten, nicht jedoch auf die eigentlichen tabellarischen Fallbeschreibungen. Ein Indiz dafür ist, dass Julius erst ab dem Jahrgang 1838 Daten auswertete – dem ersten Jahr, für das überhaupt eine zusammenfassende Übersicht vorlag. Auch Hoffmanns Kritik an der undifferenzierten Alterskategorisierung bei Kindern unter zehn Jahren stützt diese Annahme: Während die Jahresübersichten alle Kinder unter zehn Jahren in einer einzigen Kategorie zusammenfassten, wurde in den tabellarischen Falleinsendungen stets das genaue Alter angegeben. Möglicherweise verstand das Kultusministerium die detaillierten Falllisten als exklusive Grundlage für sein ursprüngliches Ziel, die Ursachen von Jugendkriminalität zu erkennen und zu bekämpfen. Aus einer solchen Kompe-

70 Hoffmann: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall, S. 257.

71 Hoffmann: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall, S. 262.

72 Hoffmann: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall, S. 269.

73 Hoffmann: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall, S. 267.

74 Hoffmann, Johann Gottfried: Uebersicht der in den sechs Jahren 1837 bis mit 1842 im preussischen Staate zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen im kindlichen und jugendlichen Alter verübten Verbrechen (1844), in: Hoffmann, Johann Gottfried (Hg.): Nachlass kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts, Berlin 1847, S. 270–280; hier S. 277f.

tenzabgrenzung folgt, dass sich der öffentliche Diskurs vor allem auf quantitative Zahlen und ihre Veränderungen stützen musste und den Prozess der Quantifizierung nicht rekonstruieren konnte, während das Ministerium selbst das Wissensmonopol über die individuellen Fälle und ihre Ursachen behielt.⁷⁵ Auf diese Weise konnte es kontrollieren, wie die Einzelfälle interpretiert wurden, und auch das Handeln der untergeordneten Behörden wurde nicht öffentlich sichtbar. Durch die Weitergabe der Jahresübersichten wurde jedoch, ebenfalls ganz im Sinne des Ministeriums, welches umsetzende Institutionen und Privatpersonen für seine Agenda benötigte, die öffentliche Aufmerksamkeit auf Jugendkriminalität als drängendes Problem gelenkt – zumindest bis Hoffmann nach einiger Zeit die Zahlen relativierte.

4. Fazit

Der Beitrag zeigte anhand ausgewählter Quellen, welche Informationen zu Jugendkriminalität zwischen 1825 und 1848/49 vom preußischen Kultusministerium erhoben wurden und wie diese in den zeitgenössischen Diskurs eingebunden waren. Dabei wurde eine uneinheitliche Zielsetzung sowohl im zeitlichen Verlauf des Kultusministeriums als auch im öffentlichen Diskurs deutlich. Das Ministerium selbst nahm keine systematische quantitative Auswertung, sondern befasste sich vielmehr qualitativ mit einzelnen, ausgewählten Fällen – was mit einer steigenden Anzahl an eingesendeten Fällen jedoch immer schwieriger wurde und schließlich rapide abnahm. Der öffentliche Fachdiskurs konnte dahingegen nur auf einen Teil der Informationen in Form von quantifizierten Jahresübersichten zugreifen. Das bloße Vorhandensein der Erhebung sowie die nur eingeschränkte Weitergabe der Informationen führte bereits zu einer erhöhten diskursiven Beschäftigung mit Jugendkriminalität. Durch die Einbindung zahlreicher Beamter auf lokaler und überregionaler Ebene sowie durch die Einbindung von Lehrern, Polizei, Geistlichen sowie der Eltern zur vollumfänglichen Erfassung der einzelnen

75 Auch Überlegungen zur Anonymisierung könnten eine Rolle gespielt haben – ähnlich wie Besserungsanstalten in ihren publizierten Zöglingslisten keine Namen nannten. Interessanterweise enthielten die Jahresübersichten jedoch eine Namensrubrik. Ob diese bei der Weitergabe an das Statistische Bureau unverändert blieb oder vom Kultusministerium bearbeitet wurde, ist unklar.

Vorfälle, wurde Jugendkriminalität nicht nur als ein Verwaltungsproblem, sondern als gesamtgesellschaftliches Thema präsent.

Im Fachdiskurs wurde die Erhebung zunächst überwiegend positiv aufgenommen. Besonders Julius lobte die Initiative des Ministeriums, wenn auch ohne größere methodische Reflexion. Hommer wiederum verstand die Erhebung als Beweis für eine zunehmende Jugendkriminalität zur Untermauerung seiner eigenen Argumente, während Beckedorff – obwohl Teil des Ministeriums – bereits erste einschränkende Anmerkungen formulierte. Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den methodischen Schwächen setzte jedoch erst mit Hoffmann ein, dessen Kritik zunächst von Julius aufgenommen und später in eigenen Veröffentlichungen weitergeführt wurde. Es konnte bislang keine zeitgenössische Reaktion auf das Ende der Erhebung oder eine abschließende Gesamtauswertung nachgewiesen werden, was – ebenso wie die ausbleibende Rezeption des Abschlusssedikts – für einen zunehmenden Bedeutungsverlust der Erhebung spricht. Letztlich zeigte die Untersuchung des zunehmend kritischer werdenden Fachdiskurses, dass sich der fachliche Umgang mit komplexen statistischen Informationen in einer Lernphase befand.

Die hier vorgestellten Quellen und Ergebnisse sind lediglich ein kleiner Ausschnitt aus dem umfangreichen Datenmaterial der Erhebungen. Die tabellarische Form, in der die Daten präsentiert wurden, verdient eine vertiefte Untersuchung als spezifische Form der Wissensstrukturierung und Präsentation. Es ließe sich zudem fragen, welche konkreten Selektionsmechanismen vor Ort die Datenerhebung beeinflussten und wie der Wissenstransfer zwischen den Behörden im Detail ablief.

Eine kleine Frage kann jedoch beantwortet werden: Was wissen wir über das Schicksal von Franz Ernst? Seine Anzeige endete glimpflich – nach mehreren Jahren in der Besserungsanstalt Benninghausen konnte er das Volksschullehrerseminar in Büren besuchen und seine Ausbildung erfolgreich abschließen.⁷⁶ Das gute Zeugnis seines Elementarschullehrers konnte sich damit bestätigen.

76 Flakamp, Franz: Die Anfänge westfälischer Lehrerbildung: Das Seminar zu Büren, Rheda 1957, S. 28; Stadtarchiv Werl, Dep. Amtsarchiv Werl Akte A VI 3–1.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- Beckedorff, Ludolph: An die deutsche Jugend: Über die Leiche des ermordeten August von Kotzebue, Hannover 1819.
- Beckedorff, Ludolph: Die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloster Kinder, in: Beckedorff, Ludolph (Hg.): Jahrbücher des preußischen Volks-Schul-Wesens 5, 1826, S. 3–87.
- Circular-Verfügung des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, jugendliche Verbrecher betreffend, in: Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preußischen Staaten mit Ausschluss der Rheinprovinzen, 7 (1827), 3 (H. 13/14), S. 150–168.
- Danckelmann, Heinrich von: Die Mitwirkung der Justiz-Behörden rücksichtlich der Anordnungen wegen der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen, in: Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 29, 1827, S. 216–230.
- Dieterici, Wilhelm: Die statistischen Tabellen des preussischen Staats nach der amtlichen Aufnahme des Jahres 1843, Berlin 1845.
- Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XIV aa Nr. 30.
 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11.
 GStA, I. HA Rep. 76, VII Sect. XXV aa Nr. 15.
- Kreisarchiv Neuss (RO 01/Amt Rommerskirchen/Nettesheim (bis 1974), Nr. 1005.
- Hoffmann, Johann Gottfried: Neueste Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des preußischen Staats. Nach den zu Ende des Jahres 1831 amtlich aufgenommenen Verzeichnissen, Berlin 1833.
- Hoffmann, Johann Gottfried: Die Bevölkerung des preussischen Staats nach den Ergebnissen der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung, Berlin 1839.
- Hoffmann, Johann Gottfried: Ueber die Unzulässigkeit eines Schlusses auf Sittenverfall aus der Vermehrung der gerichtlichen Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher (1838), in: Hoffmann, Johann Gottfried (Hg.): Nachlass kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts, Berlin 1847, S. 246–269.

- Hoffmann, Johann Gottfried: Uebersicht der in den sechs Jahren 1837 bis mit 1842 im preussischen Staate zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen im kindlichen und jugendlichen Alter verübten Verbrechen (1844), in: Hoffmann, Johann Gottfried (Hg.): Nachlass kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts, Berlin 1847, S. 270–280.
- Hommer, Joseph v.: Bischöfliche Ermahnung an die Herren Pfarrer der trierischen Diöcese zur kräftigen Mitwirkung wider die Verbrechen im jugendlichen Alter, in: Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe, 1, Berlin 1829, S. 321–326.
- Julius, Nikolaus H.: Vorlesungen über die Gefängniß-Kunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge u.s.w., Berlin 1828.
- Julius, Nikolaus H.: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1828 vorgekommenen jugendlichen Verbrecher, und der durch sie begangenen Verbrechen, in: Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe, 4, Berlin 1830, S. 240–243.
- Julius, Nikolaus H.: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1829 vorgekommenen jugendlichen Verbrecher, und der durch sie begangenen Verbrechen, in: Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe, 5, Berlin 1831, S. 294–300.
- Julius, Nikolaus H.: Der Zustand der französischen Gefängnisse, in: Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe, 8, Berlin 1832, S. 85–88.
- Julius, Nikolaus H.: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1830 vorgekommenen jugendlichen Verbrecher, und der durch sie begangenen Verbrechen, in: Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe, 8, Berlin 1832, S. 153–160.
- Julius, Nikolaus H.: Uebersicht der in dem Bereiche der Preussischen Monarchie im Jahre 1831 vorgekommenen jugendlichen Verbrecher, und der durch sie begangenen Verbrechen, in: Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe, 10, Berlin 1833, S. 34–42.
- Mittermaier, Carl Joseph A.: Beiträge zur Criminalstatistik, mit vergleichenden Bemerkungen über die Verhältnisse der Verbrechen und Criminaljus-

tiz in Frankreich, England, den Niederlanden, der Schweiz, Baiern, Baden und Lippe Detmold, in: *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* 7, 1830, S. 197–232.

Stadtarchiv Jüchen, HO/Bürgermeisterei/Amt Hochneukirch, Nr. 0725.

Stadtarchiv Werl, Dep. Amtsarchiv Werl Akte A VI 3–1.

The Society for the Reformation of Juvenile Delinquents: Memorial to the Legislature of the State of New-York (1824), in: Hart, Nathaniel C. Hart (Hg.): *Documents Relative to the House of Refuge, New York 1832*, S. 9–30.

Literatur

Behre, Otto: *Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preussen: Bis zur Gründung des Königlichen Statistischen Bureaus*, Berlin 1905.

Behrlich, Lars: ›Politische Zahlen‹. Statistik und die Rationalisierung der Herrschaft im späten Ancien Régime, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (4), 2004, S. 551–577.

Behrlich, Lars: Vermessen, Zählen, Berechnen des Raums im 18. Jahrhundert, in: Behrlich, Lars (Hg.): *Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M.; New York 2006, S. 7–26.

Behrlich, Lars: *Die Berechnung der Glückseligkeit: Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime*, Ostfildern 2016.

Brendecke, Arndt: Synopse, Segment und Vergleich. Zum Leistungsvermögen tabellarischer Geschichtsdarstellungen der Frühen Neuzeit, in: *Storia della storiografia* 39, 2001, S. 63–68.

Desrosières, Alain: *Die Politik der großen Zahlen: Eine Geschichte der statistischen Denkweise*, Berlin 2005.

Dinges, Markus: Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Götz (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte*, Konstanz 2000, S. 503–544.

Dollinger, Bernd; Keßler, Kira; Rocher, Michael: Kriminalitätsvermeidung durch Erziehung? Die Konstitution von Jugendkriminalität um 1800, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 34 (1), 2023, S. 4–11.

Fischer, Fritz: Beckedorff, Ludolph von, in: *Neue Deutsche Biographie* 1, 1953, S. 709.

Flaskamp, Franz: *Die Anfänge westfälischer Lehrerbildung: Das Seminar zu Büren*, Rheda 1957.

Füssel, Marian: *Wissen. Konzepte – Praktiken – Prozesse*, Frankfurt a.M. 2021.

- Haas, Stefan: Die Kultur der Verwaltung: Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848, Frankfurt a.M. 2005.
- Haas, Stefan; Schneider, Michael C.; Bilo, Nicolas (Hg.): Die Zählung der Welt: Kulturgeschichte der Statistik vom 18. bis 20. Jahrhundert, Stuttgart 2019.
- Habermas, Rebekka: Diebe vor Gericht, Frankfurt a.M. 2008.
- Hacking, Ian: The Taming of Chance, Cambridge 1990.
- Hoffmann, Frank: »Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht zu gewinnen«: Quellenkritische Untersuchungen zur preußischen Gewerbestatistik zwischen Wiener Kongress und Reichsgründung, Stuttgart 2012.
- Kästner, Dieter: Kinderarbeit im Rheinland, Köln 2004.
- King, Peter: Crime, Justice, and Discretion in England 1740–1820, Oxford 2000.
- Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920), Frankfurt a.M. 2000.
- Pinwinkler, Alexander: Amtliche Statistik, Bevölkerung und staatliche Politik in Westeuropa, ca. 1850–1950, in: Collin, Peter; Horstmann, Thomas (Hg.): Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis, Baden-Baden 2004, S. 195–215.
- Schneider, Michael C.: Wissensproduktion im Staat. Das königlich preußische statistische Bureau 1860–1914, Frankfurt a.M. 2013.
- Shore, Heather: Artful Dodgers. Youth and Crime in Early Nineteenth-Century London; Woodbridge 1999.
- Shore, Heather: Reforming the Juvenile: Gender, Justice and the Child in Nineteenth-Century England, in: Muncie, John; Hughes, Gordon; McLaughlin, Eugene (Hg.): Youth Justice, London 2002, S. 159–172.
- Steiner, Benjamin: Die Ordnung der Geschichte. Historische Tabellenwerke in der frühen Neuzeit, Köln 2008.
- Steiner, Benjamin: Die Fundamente der Vergangenheit. Historische Tabellenwerke und die Ordnung der Geschichte in der Frühen Neuzeit, in: Biblos. Beiträge zu Buch, Bibliothek und Schrift 60, 2011, S. 33–60.
- Wettmann-Jungblut, Peter: Unkorrigierbare Kinder und die »Pflicht der Gerechtigkeit«: Jugenddelinquenz und strafrechtliche Intervention im preußischen Saargebiet, 1825–1850, in: Griesebner, Andrea; Scheutz, Martin; Weigl, Herwig (Hg.): Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert), Innsbruck u.a. 2002, S. 431–447.

Umerziehung von Kriminellen?

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Böhmen bis 1914

Martina Haliřová

1. Einleitung

Der Zusammenhang von *kriminellen* Kindern und Jugendlichen und die Errichtung von Besserungsanstalten auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert ist bisher noch nicht ausreichend untersucht worden. Schon aufgrund der Sichtbarmachung der Entwicklungen des Fürsorgewesens und auch als Grundlage für künftige Vergleiche erscheint es sinnvoll, diese Lücke zu schließen. Ich habe mich mit diesem Thema zudem selbst in meiner Dissertation beschäftigt.¹ Derzeit gibt es lediglich ein paar neuere Studien, die sich mit der institutionellen Geschichte der Kinder- und Jugendkriminalität und den Besserungsanstalten befassen, was wahrscheinlich in der eingeschränkten Verfügbarkeit sowie der Lesbarkeit von Quellen aus dem 18. und 19. Jahrhundert begründet ist.

Im tschechischen Forschungskontext gibt es Studien, die sich mit den Ursachen von Jugendkriminalität,² mit der Erhöhung der Jugendkriminalität

1 Haliřová, Martina: Sociální patologie a ochrana dětství v Čechách od dob osvícenství do roku 1914: Disciplinace jako součást ochrany dětství [Sozialpathologie und Kinderschutz in Böhmen von der Aufklärung bis 1914: Disziplinierung als Teil des Kinderschutzes], Pardubice 2012.

2 Haliřová, Martina: Příčiny delikvence a proměny konstruktů delikventního dítěte od konce 19. století do první poloviny 20. Století [Ursachen von Delinquenz und Veränderungen im Konstrukt des delinquenten Kindes vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], in: Historická demografie [Historische Demographie], Band 43 (1), 2019, S. 125–137.

während des Ersten Weltkriegs, mit dem Alltag in den Besserungsanstalten³ und mit den im Raum Prag tätigen Anstalten befassen.⁴ Alle diese Beiträge konzentrieren sich auf das späte 19. oder frühe 20. Jahrhundert. Es mangelt noch immer an Forscher:innen, die sich mit diesen Fragen im 18. Jahrhundert befassen,⁵ und dies, obwohl die Geschichte der Kriminologie im tschechischen Umfeld seit 40 Jahren präsent ist.⁶

Anders ist die Situation in Westeuropa, wo viele Werke entstanden, die sich mit der Frage der Kinder und Jugendkriminalität in der Geschichte befassen,⁷ wie es auch das Siegenger Projekt zur Jugendkriminalität in der »Sattelzeit«⁸ und dieser Sammelband zeigen – das unterstreicht nochmal den Wert, Entwicklungen in benachbarten Räumen Osteuropas mit einzubeziehen, was mit diesem Beitrag eingelöst werden soll.

-
- 3 Halířová, Martina: Každodenní život dětí a problematika delikvence za první světové války [Der Alltag von Kindern und die Kriminalitätsproblematik während des Ersten Weltkrieges], in: *Studia historica Nitriensia* 19 (2), 2015, S. 247–252.
 - 4 Šustová, Magdaléna: Pražská vychovatelna v Libni v historické sbírce Muzea hl. m. Prahy [Das Prager Erziehungshaus in Libeň in der historischen Sammlung des Museums der Hauptstadt Prag], in: *Historica Pragensia* 9, 2019, S. 107–119; Šustová, Magdaléna: Pražská vychovatelna v Libni ve světle výročních, administrativních a statistických zpráv. [Die Prager Erziehungsanstalt in Libeň im Lichte der Jahres-, Verwaltungs- und Statistikberichte], in: *Pražský sborník historický* [Das Prager historische Sammelwerk] 50, 2022, S. 81–123; Šustová, Magdaléna: Vychovatelna není trestní ústav. Činnost vychovatelů v Libni, Říčanech a na Vinohradech do roku 1918. [Eine Erziehungsanstalt ist keine Strafanstalt. Tätigkeit der Erziehungsanstalten in Libeň, Říčany und Vinohrady bis 1918] *Historia scholastica* 10 (1), 2024, S. 325–341.
 - 5 Eine Ausnahme bildet eine Diplomarbeit: Marková, Michaela: Vychovatelna nebo manufaktura, pak pracovní dům v Bělé pod Bezdězem (1763–1789), Diplomová práce FF UK, rukopis. [Ein Erziehungshaus oder eine Manufaktur, dann ein Arbeitshaus in Běla pod Bezdězem. These], Praha 1998.
 - 6 Matlas, Pavel: Modernizační disciplinární teorie a historická kriminologie. *Časopis Matice moravské* 128, č. 2, 2009, S. 381–412.
 - 7 Oberwittler, Dietrich: *Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920)*, Frankfurt; New York 2000; Dollinger, Bernd: *Formen von Kriminalität. Zur historischen Hervorbringung differentieller Kriminalitätswirklichkeiten*, in: *Kriminologisches Journal* 55 (3), 2023, S. 217–233; Jablonka, Ivan: *L'intégration des jeunes: un modèle français; (XVIII – XXe siècle)*. Paris 2013; Harrington, Joel F.: *The unwanted child: the fate of foundlings, orphans, and juvenile criminals in early modern Germany*. Chicago 2013.
 - 8 Dabei handelt es sich um das von der zwischen 01. September 2021 und 31. Oktober 2024 geförderte DFG-Projekt »Jugendkriminalität in der ›Sattelzeit‹« (Projektnummer: 449820027).

Im Fokus stehen dabei Umerziehungsversuche und deren institutionelle Entsprechungen sowie mutmaßliche Erfolge und Misserfolge. Dazu werden folgende Fragen gestellt: Wie entwickelte sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen in den böhmischen Kronländern im 19. Jahrhundert, und welche Rolle spielten dabei familiäre Strukturen sowie staatliche Institutionen? Welche Funktion erfüllten Zwangsarbeitshäuser und Spinnmanufakturen bei der Umerziehung von Kindern und Jugendlichen in den böhmischen Kronländern seit dem späten 17. Jahrhundert, und inwiefern spiegeln diese Einrichtungen die zeitgenössischen Vorstellungen von Arbeit, Erziehung und sozialer Kontrolle wider? Wie beeinflusste die Industrialisierung im 19. Jahrhundert die Entwicklung von Sozialfürsorge und Kinderschutz in den böhmischen Ländern, und welche Rolle spielten staatliche sowie private Initiativen bei der Einrichtung von Besserungsanstalten für »verwahrloste« und delinquente Jugendliche? Wie gestalteten sich Betreuung, Bildung, Erziehung und soziale Integration in privaten und staatlichen Umerziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche in Böhmen im späten 18. und 19. Jahrhundert, und welche Unterschiede bestanden hier hinsichtlich von Zugang, Kapazität und pädagogischer Praxis? Welche Konzepte und Praktiken bestimmten die Entlassung von Kindern und Jugendlichen aus Umerziehungseinrichtungen, und wie wurde versucht, ihre soziale Reintegration und Selbstständigkeit zu sichern? Zur Beantwortung von diesen Fragen benutze ich Quellen und ergänze sie mit zeitgenössischer Literatur.

2. Normen und Kinder- und Jugendkriminalität

Erforscht man die Geschichte von Kinder- und Jugendkriminalität ist zunächst die Zuschreibung von Kriminalität elementar,⁹ die auf den ersten Blick gut in Normen fassbar wird, in denen die Strafbarkeit »festgelegt« wurde. Die erste Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kindern

9 Becker, Howard Saul: *Outsiders. Studies in the sociology of deviance*. New York 1963, S. 3–18; Sack, Fritz: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: *Kriminologisches Journal* 4 (1), 1972, S. 3–31; Matsueda, Ross L.: Labeling Theory: Historical Roots, Implications, and Recent Developments, in: Paternoster, Raymond/Bachman, Ronet (Hg.): *Explaining criminals and crime. Essays in contemporary criminological theory*, Los Angeles; Calif 2001, S. 223–241.

in den habsburgischen Ländern findet sich im Strafgesetzbuch von 1803.¹⁰ Die Strafmündigkeit wird dort ab dem vierzehnten Lebensjahr angesetzt, ein Kind konnte jedoch auch bereits mit zwölf Jahren vor Gericht gestellt werden. Mildernde Umstände können im Gesetz für Kinder unter zwölf Jahren angeführt werden.¹¹ Damit bleibt dieses Strafgesetzbuch aber auf Linie der Carolina und adaptiert nicht die Grenzen des französischen Strafrechts, in welchem die volle Strafmündigkeit erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angesetzt wurde, aber keine unter Grenze bezüglich einer Strafunmündigkeit vorgesehen wurde.¹²

Eine eindeutige Klärung der Altersgrenzen Straftatbestandes findet sich erst im Strafgesetzbuch von 1852.¹³ Nach der Intention dieses Gesetzes wurde ein Kind unter zehn Jahren innerhalb der Familie bestraft, der Vater hatte die sogenannte *patria potestas* (väterliches Hausrecht) und sollte sie über das Kind ausüben. Elf- bis dreizehnjährige Kinder konnten bereits gerichtlich bestraft werden, allerdings blieb das Alter des Kindes ein mildernder Umstand. Die volle strafrechtliche Verantwortung erlangte eine Person erst im Alter von sechzehn Jahren. Die Strafen wurden nach Alter, Schwere und Anzahl der Verstöße gestaffelt.

Gleichzeitig sah das Strafgesetzbuch von 1852 erstmals eine besondere Anstalt zur Umerziehung vor. Im Gesetz wurde deren Gründung jedoch nicht angeordnet. Erst im Jahre 1873 wurde mit dem Erlass des »Anti-Landstreicher-Gesetzes« eine spezielle Institution für verwahrloste und landstreichende Jugendliche rechtlich eingeführt.¹⁴ Zusätzlich zum Strafgesetzbuch wurde die

10 Kniha práv nad přečiněními hrdelními a těžkými řádu městského, (totiž police) přešupky [Gesetzbuch über Verbrechen], Vídeň [Wien] 1804.

11 Wettmann-Jungblut, Peter: »Jugendkriminalität«, in: Enzyklopädie der Neuzeit 6, 2007, S. 172–174.

12 Stump, Brigitte: »Adult time for adult crime« – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter, Möchengladbach 2003, S. 37.

13 Obecní zákon trestní daný dne 27. května 1852 [Allgemeines Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852] 2. Ausgabe, Praha 1875.

14 Zákon daný 10. května 1873 č. 108 ř. z. jímž se vydávají nařízení dle policejního práva trestního proti zahalečům a tulákům. [Gesetz vom 10. Mai 1873 Nr. 108 RG. Die polizeistrafrechtlichen Vorschriften gegen Landstreicher und Vagabunden erlässt.]

Stellung des Kindes innerhalb der Familie im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (Všeobecný občanský zákoník) von 1811 geregelt.¹⁵

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, dass in den »deutschen Erbländern« des Kaisertums Österreich galt, regelte den gesamten Umfang des persönlichen und vermögensrechtlichen Ehrechts, klärte die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern, Vormundschaft und Adoption. Kinder wurden dort verpflichtet, ihren Eltern zu gehorchen und sie zu respektieren. Der Vater hatte bis zur Volljährigkeit das väterliche Hausrecht über die Kinder. Er entschied über ihre Erziehung, Ausbildung und künftigen Beruf. Bei Bedarf konnte er seine *patria potestas* ausüben und das Kind angemessen bestrafen. Wenn der Vater seinen Verpflichtungen nicht nachkam oder das Kind übermäßig strafe, war es möglich, ihm die väterliche Gewalt zu entziehen. Das Gesetz sah die Möglichkeit vor, das Kind aus der Familie zu nehmen. Es wurde festgelegt, wer das Gericht um Hilfe bitten kann, wenn der Vater seine Befugnisse missbrauchte. Entweder konnte sogar ein Kind oder jeder, der wusste, dass ein Kind vernachlässigt oder misshandelt wurde, um Hilfe bitten. Anschließend musste ein Gericht die Beschwerde prüfen. Der Kodex legte nicht fest, was mit einem Kind geschehen sollte, wenn es aus der Familie genommen wurde. Die Frage, wer für die Betreuung eines Kindes außerhalb der Familie aufkommen sollte, wurde hier nicht geregelt. Ergänzende Regelungen dazu fanden sich im Armengesetz (1868)¹⁶ und im Heimgesetz (1863)¹⁷.

Diese rechtliche Entwicklung lässt aber selbstverständlich nicht auf die reale Praxis schließen. Denn es gab natürlich lange vor dem 19. Jahrhundert einen Umgang mit kriminellen Jugendlichen in Böhmen und Einrichtungen, in denen diese mit untergebracht wurden. Das soll im Folgenden beleuchtet werden.

15 Obecný zákoník občanský císařského [Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch], I. Vídeň 1862.

16 Zemský chudinský zákon ze dne 3. prosince 1868 z. z. č. 59. [Landesarmengesetz vom 3. Dezember 1868, LG. Nr. 59.].

17 Překlad Zákonníka říšského, vydaný pro království České [Übersetzung des Reichsgesetzbuches, herausgegeben für das Königreich Böhmen], 1863, Praha 1864.

3. Zur Entwicklungsgeschichte institutioneller Einrichtungen zur »Umerziehung« in Böhmen bis Ende des 18. Jahrhunderts

Seit Ende des 17. Jahrhunderts entstanden in den Böhmisches Kronländern Einrichtungen zur Umerziehung von Bettler:innen und Landstreicher:innen, die so genannten Zwangsarbeitshäuser.¹⁸ Die Gründung dieser Einrichtungen stand im Zusammenhang mit dem Bemühen, zwischen »echten« und »falschen« Bettlenden zu unterscheiden und Landstreicherei zu regulieren.¹⁹ Die Zwangsarbeitshäuser waren in erster Linie für arbeitsfähige Menschen gedacht, die sich Betteln und Landstreichen »abgewöhnen« sollten. Das älteste Zwangsarbeitshaus wurde bereits 1674 in Prag gegründet. Hier zeigt sich etwa eine zeitliche Parallelität mit der Habsburger Residenz Wien, in welcher seit 1673 ein Zucht- und Arbeitshaus bestanden hatte.²⁰ Die Bettler:innen und Landstreicher:innen wurden dort nicht von Dieben und anderen Kriminellen getrennt. Die erste Einrichtung, die ausschließlich mit Zwangsarbeit operierte, wurde im Jahre 1739 in der Prager Altstadt gegründet. Es handelte sich um ein Spinnhaus. Im Jahre 1777 zog das Zwangsarbeitshaus auf die Kleine Seite um.²¹

Zeitgenossen zufolge hatte der Müßiggang seine Wurzeln bereits in der Kindheit, und deshalb wurde empfohlen, spezielle Einrichtungen für verlassene oder unversorgte Kinder einzurichten, in denen sie eine Grundausbildung und Beschäftigung erhalten sollten. Besserungsanstalten für Kinder wurden als *Spinnschulen* oder *Spinnhäuser* bezeichnet und wurden in Böhmen nicht vom Staat eingerichtet. 1765 empfahl die Landesregierung lediglich die Ein-

18 Es gibt nur ein Buch zum Thema Zwangsarbeitshäuser: Kalábová, Květoslava; Kaláb, Vladimír: *Historie zemské donucovací pracovny a věznice pro ženy v Pardubicích* [Geschichte des Landeszwangsarbeitshauses und des Gefängnisses für Frauen in Pardubice], Praha 2005.

19 Dazu Himl, Pavel: *Zrození vagabunda: Neusedlí lidé v Čechách 17. a 18. století*. [Die Entstehung eines Vagabunden: Die Landstreicher im Böhmen des 17. und 18. Jahrhunderts], Praha 2007.

20 Scheutz, Martin: *Das Wiener Waisenhaus am Rennweg und der Waisenhausstreit des 18. Jahrhunderts*, in: Scheutz, Martin; Vanja, Christina; Weiß, Alfred Stefan (Hg.): *Zwischen Pädagogik und Heilkunst: Kinderversorgung von der Renaissance bis zur Gegenwart*, Leipzig 2022, S. 97–125; S. hier 97.

21 Bělina, Pavel: *Dějiny Prahy I.* [Geschichte von Prag], Litomyšl 1997, S. 469.

richtung von Spinnereien in allen Waisenhäusern und Strafanstalten,²² sie wurden dann hauptsächlich von Adeligen gegründet, die sich entschieden, in der Textilindustrie Geschäfte zu machen. Ein Beispiel einer solchen Anstalt ist die »Kindermanufaktur« für Waisen und verlassene Kinder, die von Graf Vinzenz von Wallenstein in Weisswasser (Bělá pod Bezdězem) im Jahre 1767 gegründet wurde. Zu Beginn der Tätigkeit waren 80 Kinder in der Manufaktur, ihre Zahl sollte aber jedes Jahr wachsen. Auch Findelkinder sollten der Fabrik überstellt werden. Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern war deren guter Gesundheitszustand und das Erreichen des siebten oder achten Lebensjahres. Die Kinder mussten sich mit der Arbeit in der Manufaktur an einen festen Tagesablauf gewöhnen. Sie wurde nur durch Schulunterricht, Ruhepausen und religiöse Praktiken unterbrochen.²³ Der genau eingeteilte Tag wurde als ein Mittel zur Korrektur der verwahrlosten Seele des Kindes angesehen. Aufgenommene Kinder sollten maximal sieben Jahre in der Manufaktur bleiben, wenn sie älter bei Eintritt waren, dann weniger Jahre. Trotz der anfänglichen Unterstützung durch den kaiserlichen Hof war die Einrichtung nicht von hoher Qualität, die Ernährung der Kinder war dürrig und die Kinder lebten unter schlechten hygienischen Bedingungen. Die Kinder wurden häufig körperlich bestraft, als Wachen dienten ehemalige Soldaten. Aufgrund der schlechten Lebensbedingungen stieg die Kindersterblichkeit in der Fabrik und die Zahl der Fluchtversuche nahm zu. Aufgrund der Misshandlung von Kindern und der Unrentabilität der Kinderzwangsarbeit wurde diese nach kurzer Zeit wieder aufgegeben und die Einrichtung 1788 geschlossen.²⁴ Dieser Ansatz führte folglich nicht zu einer erfolgreichen Umerziehung, sondern verschlechterte die Aussichten auf ein selbstständiges Leben der Kinder. Vielmehr wurde die Arbeitskraft von Minderjährigen schamlos ausgenutzt, ohne Sie tatsächlich auf einen Beruf hin zu bilden.

22 Bělina, Pavel; Kaše, Jiří; Kučera, Jan P.: *Velké dějiny zemí Koruny české*. [Große Geschichte der Länder der Böhmisches Krone] Bd. 10, Praha 2001, S. 258.

23 Klíma, Arnošt: *Manufakturní období v Čechách* [Manufakturzeit in Böhmen], Praha 1955, S. 396.

24 Klíma: *Manufakturní období*, S. 396; Marková, Michaela: *Vychovatelna nebo manufaktura, pak pracovní dům v Bělé pod Bezdězem (1763–1789)*, Diplomová práce FF UK, rukopis, [Ein Erziehungshaus oder eine Manufaktur, dann ein Arbeitshaus in Bělá pod Bezdězem. These], Praha 1998.

4. Neue Ansätze im 19. Jahrhundert

Die größten Veränderungen im Bereich der Sozialfürsorge und des Kinderschutzes im 19. Jahrhundert wurden durch die Industrialisierung in den böhmischen Ländern verursacht, was neue Fragen, Bedürfnisse und Probleme mit sich brachte. Die Zahl der städtischen Armen stieg dramatisch, was die Bürgerinnen und Bürger beunruhigte. Da die Beschwerden über die steigende Kriminalität zunahmen, wurde nach der Ursache für diesen Anstieg gesucht. Als neuer Begriff kam die *Verwahrlosung* auf. Mit diesem Begriff versuchte die Gesellschaft, den Ursprung krimineller Handlungen im Kindesalter zu verorten. Als vermeintlicher Grund für das Begehen von Straftaten im Jugendalter wurde das moralische Versagen und die Willensschwäche des Täters oder der Täterin angesehen, die durch eine unangemessene Erziehung verursacht wurde. Somit wurde Kriminalität zwar oberflächlich individuell verortet, allerdings wurde das Umfeld des Täters oder der Täterin beschuldigt, die Grundlage dafür geliefert zu haben – die Lösung sollte deshalb in der »Umerziehung« in neuem Umfeld erfolgen.

Um die Jahrhundertmitte änderten sich die Einstellungen zur Frage des Umgangs mit kriminellen Jugendlichen.²⁵ Viele kriminelle Jugendliche landeten zwecks der Abschreckung bis zu diesem Zeitpunkt meistens im selben Gefängnis wie erwachsene Straftäter:innen, wo sie ihre Strafe verbüßten. Der Aufenthalt mit Erwachsenen im Gefängnis konterkarierte jedoch das Bemühen zur erzieherischen Besserung. Um 1850 entstand die Idee, Kriminelle nach Alter und begangenen Verbrechen zu kategorisieren. Gleichzeitig wurde nach einer Möglichkeit gesucht, Jugenddelinquenz und Jugendkriminalität präventiv zu verhindern. Pädagogischer Optimismus spielte eine große Rolle bei der Suche nach Prävention. Ein Kind, das gegen etablierte Normen verstoßen hatte, ließe sich durch intensives pädagogisches Handeln für die Gesellschaft zurückgewinnen – so die Annahme. Um eine größere Wirksamkeit zu erzielen, mussten die Kinder zunächst aus der Umgebung entfernt werden, in der ihre »Ansteckung« ihren Ursprung hatte, und durch Ersatzerziehung *geheilt* werden. Eine Umerziehung im Kindes- und Jugendalter sollte zu einer Verhaltensänderung führen.²⁶

25 Dazu: Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920) Frankfurt; New York 2000.

26 Foucault, Michel: Dohlížet a trestat: Kniha o zrodu vězení [Überwachen und bestrafen: Ein Buch über die Entstehung des Gefängnisses], Praha 2000, S. 51.

Ein wesentlicher und systematischer Versuch, vernachlässigten und delinquenten Jugendlichen eine schützende Umgebung zu bieten, geht auf das Jahr 1825 zurück, als in New York und Berlin die ersten Pflegeheime für verwahrloste Kinder gegründet wurden.²⁷ Lange Zeit blieben die böhmischen Länder bei der flächendeckenden Schaffung spezieller Institutionen zurück. Mögliche Gründe könnten das verspätete Einsetzen der industriellen Revolution, unklare Kompetenzverteilungen zwischen der Landes- und Zentralregierung und der Mangel an Landesfinanzzmitteln gesehen werden.

Eine frühe erfolgreiche Adaption der Gründungen in New York oder Berlin, stellte in Prag der im Jahre 1839 gegründete *Verein für das Wohl entlassener jugendlicher Straftäter:innen* dar. Die Vereinsleitung arbeitete bei der Auswahl der Insassen mit den Gefängnissen zusammen. In ihm lässt sich ein Vorläufer heutiger Sozialarbeit erkennen.

Die Vereinsmitglieder versuchten selbst, detaillierte Informationen über die aufgenommene Person zu erhalten. Auf Grundlage dieser Informationen wurde entschieden, wer in die Obhut des Vereins aufgenommen wurde und wer nicht. Bevorzugt wurden die aus Prager Justizvollzugsanstalten entlassenen jungen Sträflinge. Der Verein ordnete jedem aufgenommenen ehemaligen Häftling einen Vormund zu, der dafür sorgen sollte, dass der Häftling die nötige Kleidung, Unterkunft, Arbeit oder Bildung bzw. Ausbildung erhielt.²⁸

1842 gründete der Verein eine Erziehungsanstalt namens *Beim guten Hirten*, die für Kinder unter vierzehn Jahren gedacht war. Die Hausordnung dieser Erziehungsanstalt unterschied sich nicht von der Hausordnung in Waisenhäusern. Nach dieser Ordnung war ihr Alltag bestimmt von Bildung, Gebeten, Arbeit und Erholung. Auch die pädagogischen Methoden unterschieden sich nicht von den Einrichtungen des 18. Jahrhunderts, wobei die Arbeit eine wichtige Rolle spielte.²⁹ Während der Verein also auf der einen Seite individualisierte und stärker auf die Eingliederung bedachte Maßnahmen für ältere Ju-

27 New York das House of Refuge, https://web.archive.org/web/20120217100416/www.archives.nysed.gov/a/research/res_topics_ed_reform_history.shtml, Stand: 01.09.2025; Möller, Gustav: Erziehungshaus für sittlich verwahrloste Kinder am Urban zu Berlin, in: Zeitschrift für Bauwesen, Ausgabe XVIII, 1868, S. 147–154.

28 Secký, Rudolf: Smilování a útrpnost s ubohými a nešťastnými. Obrázky ze života těch, na něž rádi zapomínáme. [Mitleid und Leid mit den Armen und Unglücklichen: Bilder aus dem Leben derer, die wir gerne vergessen] Praha 1910, S. 194.

29 Secký, Rudolf: Smilování a útrpnost s ubohými a nešťastnými. Obrázky ze života těch, na něž rádi zapomínáme [Mitleid und Leid mit den Armen und Unglücklichen: Bilder aus dem Leben derer, die wir gerne vergessen], Praha 1910, S. 194.

gendliche durchführte, blieb die Versorgung verwaister und verarmter Kinder hier deutlich zurück.³⁰

Die spezielle institutionelle Bildung für verwahrloste und delinquente Jugendliche wurde erst 1873 kodifiziert, als das Gesetz gegen »Landstreicher und Vagabunden« erlassen wurde.³¹ Personen unter 18 Jahren sollten demnach in spezielle Anstalten geschickt werden. Die Besserungserziehung sollte bis zur Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres dauern. Im Falle fehlender Besserungshäuser sollten Sonderabteilungen in den neu zu schaffenden Zwangsarbeitshäusern eingerichtet werden. Besserungshäuser waren auch für Jugendliche gedacht, die eine Straftat begangen hatten, die aber aufgrund der Unreife des Täters oder der Täterin nur als Ordnungswidrigkeit galt. Die Landeskanzlei hatte das Recht, den Täter oder die Täterin in die Anstalt zu überweisen. Auch Eltern oder Erziehungsberechtigte konnten bei der Landeskanzlei einen Antrag auf Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen stellen.³² Der Mangel des Gesetzes bestand darin, dass es den Aufbau spezialisierter Anstalten nicht vorschrieb, es erlaubte lediglich die Gründung privater Einrichtungen. Die Zahl der errichteten privaten Besserungshäuser entsprach nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers, daher wurde das Gesetz aufgehoben und im Jahr 1885 durch neue Gesetze ersetzt, die die staatliche Einrichtung besonderer Anstalten zur Umerziehung anordneten.

Die Gesetze übertrugen den Ländern der böhmischen Krone den Aufbau dieser Anstalten. Es wurde geregelt, dass die Jugendlichen nur in Besserungs- oder Erziehungsanstalten eingewiesen werden sollten. Zudem wurde festgelegt, wie diese neuen Einrichtungen aussehen sollten: »Diese Institute sollten so eingerichtet sein, dass in ihnen für die moralische und religiöse Bildung gesorgt wird [...], sowie dass die Jugendlichen einen Beruf ausüben, der ihren Fähigkeiten entspricht und ihrem zukünftigen Lebensunterhalt dient.«³³ Die Umerziehungsanstalten wurden als Erziehungshäuser, Schutzhäuser oder Besserungshäuser bezeichnet. Der Begriff Besserungshaus wurde nur für die

30 Hevera, Čeněk: *Vězeňství a ústavy dobročinné* [Gefängnisse und Wohltätigkeitsorganisationen], Pardubice 1882, S. 2.

31 Zákon daný 10. května 1873 č. 108 ř. z. [Gesetz vom 10. Mai 1873 Nr. 108 RG.]

32 Zákon daný 10. května 1873, č. 108 ř. z., §§ 17, 18 [Gesetz vom 10. Mai 1873 Nr. 108 RG.]

33 Zákon ze dne 24. května 1885, č. 90 o donucovacích pracovnách a polepšovacích ústavech [Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 90 über Zwangsarbeit und Besserungsanstalten], S. 13.

Landesanstalten benutzt. Die Erziehungshäuser und Schutzhäuser waren private Gründungen. Es handelte sich um einen Typus Anstalt, die zwischen einem Waisenhaus und einer Strafanstalt verorten ließ. In diesen Anstalten wurde Repression mit Prävention kombiniert.

Viele der privaten Umerziehungseinrichtungen wurden erst in den 1880er Jahren gegründet – das Erziehungshaus in Prag-Libeň im Jahre 1883, das Erziehungshaus der Erzherzogin Elisabeth für den Bezirk Prag-Vinohrady und Žižkov (1886),³⁴ das Landesbesserungshaus für Frauen in Kotomlaty pod Milešovkou (Kostenblat) im Jahre 1888, das Erziehungshaus der Eheleute Oliva in Prag-Říčany (1896),³⁵ das Landesbesserungshaus in Opatovice nad Labem (1892), das Landesbesserungshaus in Králíky (Grulich) im Jahre 1898 und das Erziehungshaus für die Jungen in Königgrätz (Hradec Králové) im Jahre 1910.³⁶ Die meisten dieser Anstalten, mit Ausnahme des Olivas Erziehungshauses und des Landesbesserungshauses in Kostomlaty pod Milešovkou, konzentrierten sich auf Knaben und junge Männer.

Umerziehungs- und Schutzeinrichtungen für Mädchen wurden nur auf Initiative von Maria Červinková-Riegrová³⁷ gegründet. Im Jahre 1885 wurde dank ihrer Initiative der Verein zum Schutz verlassener und vernachlässigter Mädchen in Prag gegründet. Dieser Verein richtete Mädchenheime in Černovice bei Tábor (1885), Lobeč bei Kralupy nad Vltavou (1887) und in Veleslavín ein.

Bei der Recherche ist es mir gelungen, einen Bericht über zwei im deutschsprachigen Umfeld etablierte Umerziehungseinrichtungen zu finden, und

34 Zindera, Matěj: První výroční zpráva okresní vychovatelny arcivévodkyně Alžběty na Král. Vinohradech [Der erste Jahresbericht der Bezirkserziehungsanstalt von Erzherzogin Elisabeth in Král. Vinohrady], Praha 1887.

35 Das Erziehungshaus der Olivas wurde auf Initiative von dem Ehepaar Alois und Luisa Oliva gegründet und die Stadt Prag beteiligte sich finanziell an seiner Gründung. Alois Oliva (1822–1899) war ein erfolgreicher Unternehmer in der Zuckerindustrie. Alois Oliva gründete auch eine Stiftung zur Kostendeckung. Dazu Vychovatelna Olivových v Říčanech. Zpráva o vývoji a činnosti ústavu na desetiletí 1896–1906 [Die Olivas Erziehungsanstalt in Říčany. Bericht über die Entwicklung und Tätigkeit der Anstalt im Jahrzehnt 1896–1906], Praha 1907, S. 6.

36 Das Erziehungshaus wurde in den Räumlichkeiten des ehemaligen Armenhauses in der Rokytanský-Straße gegründet. Státní okresní archiv Hradec Králové (weiter als SOkA erwähnt) [Staatliches Bezirksarchiv], Chlapecká výchovna Hradec Králové [Erziehungshaus für die Jungen in Königgrätz] 1910–1948 (1955), Inv. Nr. 109.

37 Marie Červinková-Riegrová (1854–1895) war eine tschechische Schriftstellerin und Librettistin, die sich der Wohltätigkeit widmete.

zwar Sct. Josephsheim in Most (Brüx) und Sct. Josephsheim in Teplice (Teplitz).³⁸

Die meisten Umerziehungshäuser wurden in umgebauten Räumlichkeiten eingerichtet, mit Ausnahme des Olivas-Erziehungsbaus, für das ein neues, eigenes Gebäude errichtet wurde.

Aufnahmebedingungen für die Anstalten, die in Prag angesiedelt waren, blieb der Nachweis eines Wohnsitzes in Prag. Kinder aus anderen Gemeinden konnten aufgenommen werden, wenn Eltern oder Gemeinde die Kosten übernahmen. Katholischer Glaube und eheliche Herkunft waren meist erforderlich. Das Olivas-Erziehungsbaus bildet eine Ausnahme, da es auch uneheleiche Kinder aufnahm.³⁹

Die Kinder wurden in diese Anstalten an die Antragstellung durch Eltern, Schulen oder Behörden angenommen. Erforderlich waren Tauf- und Geburtsurkunde, ärztliches Zeugnis und Schulbericht. Entscheidung über Aufnahme traf die Anstaltsleitung. Bei Zustimmung wurde ein Vertrag mit jährlicher Gebühr abgeschlossen.

Die Erziehungshäuser in Böhmen waren meist klein und ihre finanziellen Mittel begrenzt. Viele Kinder kamen aus schwierigen familiären Verhältnissen – oft Halb- oder Vollwaisen. Der Verein für das Wohl entlassener jugendlicher Straftäter:innen betreute zwischen 1839 und 1883 insgesamt 819 Jugendliche, überwiegend Jungen. Mädchen wurden nur selten aufgenommen, meist nach schweren Delikten.⁴⁰ Das Erziehungsbaus in Prag-Libeň war für bis zu 70 Jungen vorgesehen, diese Zahl wurde jedoch nie erreicht. Die meisten Kinder wurden auf Wunsch der Eltern aufgenommen.⁴¹ Auch das Erziehungsbaus der Erzherzogin Elisabeth nahm vor allem Jungen ohne Vater oder elternlose Kin-

38 Diese zwei Anstalten erwähnt Engliš, Karel: Chudinství v království českém na počátku XX. století [Armutswesen im Königreich Böhmen zu Beginn des 20. Jahrhunderts], in: Zprávy Zemského statistického úřadu království českého [Berichte des Statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen], XIII., Praha 1908, S. 121.

39 Hevera, Čeněk: Vězeňství a ústavy dobročinné [Gefängnisse und Wohltätigkeitsorganisationen], Pardubice 1882, S. 37.

40 Hevera: Vězeňství, S. 30.

41 Archiv der Hauptstadt Prag (weiter als AHMP), SPL–I., sign. PPL I–3377/1, Zpráva pražské vychovatelny v Libni za školní rok 1886 [Bericht des Prager Erziehungsbaus in Libeň für das Schuljahr 1886], Jahrgang III.; AHMP, Zpráva vychovatelny v Libni za rok 1887 [Bericht des Prager Erziehungsbaus in Libeň für das Schuljahr 1887], Jahrgang IV, S. 5.

der auf, die Kapazität war auf 24 Kinder begrenzt.⁴² Im Olivas-Erziehungshaus wurden zwischen 1896 und 1906 insgesamt 154 Kinder betreut, viele davon unehelich oder verlassen.⁴³ Die Landesbesserungsanstalten waren deutlich größer. Sie boten Platz für 100 bis 200 Jugendliche und sollten auch Möglichkeiten zur Beschäftigung im Freien bieten.⁴⁴

5. Die Betreuung und Entlassung der Kinder und Jugendlichen

Die Betreuung und die Bildung der Kinder fanden überwiegend im Anstaltsgebäude statt. Die Erziehungsmethode im Fall des *Vereins für das Wohl entlassener jugendlicher Straftäter* war für die Zeit außergewöhnlich: Kinder unter zwölf Jahren wurden in einem eigenem Erziehungshaus untergebracht, während ältere Kinder der Obhut von Kuratoren anvertraut wurden. Jüngere Kinder erhielten eine schulische Grundausbildung in einer im Erziehungshaus eingerichteten Privatschule. Die Jungen wurden zum Handwerk herangeführt, Mädchen zur Handarbeit und zur Haushaltsführung. Ältere Kinder, die außerhalb der Einrichtung lebten, konnten bei unzureichender Bildung auf eine im Erziehungshaus bestehende Schule geschickt werden. Sie lebten nicht in der Einrichtung, sondern zusammen mit der Familie ihres Vormunds oder Kurators. Die Grundversorgung erfolgte innerhalb der Familie. Jungen wurden in der Regel vom Vormund selbst in einem Beruf unterrichtet oder gingen bei einem Handwerker in der Nähe ihres Wohnsitzes in die Lehre. Die Mädchen blieben bei ihren Kuratoren, wo sie eine Ausbildung als Bedienstete absolvierten. Das Kind sollte nach der Entlassung aus der Betreuung ein selbstständiges Leben führen können.⁴⁵

Im frühen 20. Jahrhundert existierten in Böhmen verschiedene Erziehungshäuser mit unterschiedlichen Zielgruppen und Aufnahmebedingungen.

42 Engliš: Chudinství, S. 117; Červinková-Riegrová: Ochrana chudé, S. 279

43 Vychovatelna Olivových, S. 10.

44 Nationalarchiv der Tschechischen Republik (weiter als NA), Landesausschuss (weiter als ZV) III., XXIII. Zemské donucovací pracovny a polepšovny, Zřizování donucovacích pracoven 1884–1889 [Landesjustizvollzugsanstalten und Besserungsanstalten der Provinzen, Einrichtung von Justizvollzugsanstalten], Kart 9902.

45 Hevera: Vězeňství, S. 30.; Červinková-Riegrová, Marie: Ochrana chudé a opuštěné mládeže: rozhledy po lidumilství v Evropě [Schutz armer und verlassener Jugendlicher: Perspektiven für die Philanthropie in Europa], Praha 1887, S. 249–303.

gen: Prag-Libeň: Für Jungen von 7–16 Jahren, Mindestaufenthalt 3 Jahre;⁴⁶ Erziehungshaus der Erzherzogin Elisabeth (Prag): Für Jungen von 7–14 Jahren;⁴⁷ Olivas-Erziehungshaus: Für 40 Jungen und 80 Mädchen ab 4 Jahren (Ausnahmen jünger), Aufnahme war möglich bis Alter von 10 Jahre. Jungen wurden mit 14, Mädchen meist mit 18 Jahren entlassen;⁴⁸ das Erziehungshaus in Hradec Králové war für »leicht abnormale« Jungen – auch behinderte, blinde oder schulschwache Kinder bestimmt;⁴⁹ die Landesbesserungshäuser für Jugendliche von 14–18 Jahren, außer Králíky (7–14 Jahre), bestimmt.

6. Die Disziplinierung in einem Erziehungshaus

Private Erziehungshäuser, die vor 1885 existierten, wurden zum Vorbild für die Reform der Landesbesserungshäusern. Aus diesem Grund unterschieden sich Erziehungshäuser kaum von Landesbesserungshäusern. Der einzige Unterschied bestand in der Zusammensetzung der Insassen. Bei der Aufnahme in die meisten Erziehungshäuser waren Religion und Heimatzugehörigkeit die entscheidenden Faktoren, während die Insassinnen und Insassen in Landesbesserungshäusern unabhängig von ihrer Religion aufgenommen wurden, nur die Landeszugehörigkeit war wichtig.

Die Form der Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Umerziehungsanstalten wurde von den Ideen deutscher Philanthropen und Johann Heinrich Pestalozzis (1746–1827) beeinflusst, der die Bedeutung der Arbeit und den positiven Einfluss des Aufenthaltes in der Natur auf das Verhalten eines Kindes betonte.⁵⁰ Ausflüge, Spaziergänge, Arbeit und Religionsunterricht waren wichtige Mittel in den Umerziehungshäusern.

46 Kneidl, František: Vychovatelna [Das Erziehungshaus], in: Paměti školního okresu karlínského: soudní okresy Karlín a Brandýs nad Labem od nejstarších časů, zvláště však od roku 1848 až do současnosti [Die Erinnerungen des Schulbezirkes von Karlín: Gerichtsbezirke Karlín und Brandeis von den ältesten Zeiten, vor allem aber von dem Jahr 1848 bis zur Gegenwart], Praha 1898, S. 599–615.

47 Kneidel: Das Erziehungshaus, S. 599–615.

48 Vychovatelna Olivových v Říčanech. Zpráva o vývoji a činnosti ústavu na desetiletí 1896–1906. [Die Olivas Erziehungsanstalt in Říčany. Bericht über die Entwicklung und Tätigkeit der Anstalt im Jahrzehnt 1896–1906] Praha 1907.

49 SOKA Hradec Králové, Chlapecká výchovna Hradec Králové. 1910–1948 (1955), Pamětní kniha Chlapecké vychovatelny [Gedenkbuch des Erziehungshauses], Buch Nr. 1.

50 Červinková-Riegrová: Ochrana, S. 18.

Die Spaziergänge fanden jeden Tag in den Winter- und Sommermonaten statt und sollten mindestens eine Stunde dauern. Nur wer auf dem Feld oder im Garten arbeitete, musste nicht teilnehmen. Spaziergänge sollten zur Stärkung und Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes beitragen. Sie fanden zumeist innerhalb der Anstalt statt; mit besonderer Genehmigung konnten sich die Jugendlichen in Begleitung eines Lehrers und einer Aufsichtsperson aber auch außerhalb der Anstalt aufhalten, jedoch nur an Sonn- und Feiertagen. Die Lehrkräfte sollten die Kinder über die Dinge und Phänomene aufklären, denen sie auf dem Spaziergang begegneten. Die Spaziergänge hatten damit sowohl einen gesundheitlichen als auch einen pädagogischen Aspekt. Sie fungierten zudem als Motivationsinstrument, da der Direktor besonders guten und vertrauenswürdigen Jugendlichen erlauben konnte, unbeaufsichtigt die Anstalt zu verlassen. Tatsächlich wurden solche Jugendlichen für verschiedene Botengänge eingesetzt.⁵¹

Das zweite wichtige Element der Bildung war die Religion. In den Landesbesserungshäusern stoßen wir auf Toleranz gegenüber Andersgläubigen. Man ging davon aus, dass die meisten Kinder katholisch waren. Sie sollten an Sonn- und Feiertagsgottesdiensten sowie gelegentlichen Gottesdiensten zu Ehren von Mitgliedern der kaiserlichen Familie und an mindestens einem Gottesdienst während der Arbeitswoche teilnehmen. Evangelische und jüdische Jugendliche mussten nicht an katholischen Gottesdiensten teilnehmen, außer an den wichtigsten Feiertagen. Ein Geistlicher ihrer Konfession musste für sie gestellt werden, der sie einmal pro Monat besuchen sollte.⁵²

51 NA, ZV III., Zemské donucovací pracovny a polepšovny, Zemská polepšovna Opatovice – zřízení [Landesjustizvollzugsanstalten und Besserungsanstalten, Landesbesserungsanstalt Opatovice – Einrichtung] Kart. 9944; Zemská polepšovna Králíky: Status [Landesbesserungsanstalt in Králíky, Status], Kart. 9954; Zemská donucovací pracovna pro ženy – Kostomlaty, Stanovy [Landesarbeitsanstalt für die Frauen in Kostomlaty], Kart. 9958; AHMP, Vzpomínky Miroslava Mužíka na pobyt ve vychovatelně: Šest let v ústavu hlav. města Prahy [Erinnerungen von Miroslav Mužík an seinen Aufenthalt in einer Besserungsanstalt. Sechs Jahre in einer Anstalt der Stadt Prag], ohne Zahl.

52 Zum Beispiel ein evangelischer Priester wirkte in Králíky. NA, ZV III., Zemské donucovací pracovny a polepšovny, Zemská polepšovna Králíky – likvidace, dotace, přesídlení, zřízení [Landesjustizvollzugsanstalten und Besserungsanstalten, Landesbesserungsanstalt in Králíky] Kart. 9953; ein Rabbi wirkte in Besserungsanstalt in Opatovice. Zemská polepšovna Opatovice, Vdovy a sirotci 1888–1909, vyučování [Landesbesserungsanstalt in Opatovice. Witwen und Waisen 1888–1909, Der Unterricht], Kart 9948.

Auch in den Erziehungshäusern sollten die Kinder zu einem religiösen Leben geführt werden. Alle Jugendlichen waren katholischen Glaubens, andere Glaubensrichtungen wurden nicht geduldet und wenn eine andersgläubige Insassin oder ein andersgläubiger Insasse ausnahmsweise aufgenommen wurde, musste er oder sie sowohl am katholischen Religionsunterricht als auch am katholischen Gottesdienst teilnehmen. Die geringere Toleranz gegenüber anderen Religionen und Konfessionen hing wahrscheinlich mit der Art der Finanzierung zusammen. Die Einstellung eines Geistlichen für andersgläubige Kinder hätte Kosten verursacht.

Arbeit war ebenfalls ein wichtiges Bildungsinstrument. Kinder im Schulalter sollten nach den Schulstunden beschäftigt werden. Den Kindern wurden handwerkliche Fähigkeiten vermittelt und sie wurden als Hilfskraft in der Küche, im Garten oder in den Werkstätten eingesetzt.⁵³ In manchen Anstalten, z.B. in Opatovice nad Labem, erhielten junge Menschen auch eine musikalische Ausbildung. Die gehorsameren unter den Jugendlichen, die in die höchste Klasse kamen, wurden angestellt, um für Privatpersonen aus der Umgebung der Anstalt zu arbeiten. Das Vermieten der Jugendlichen war nur in den Landesbesserungshäusern möglich. Die Vergabe der Arbeiten richtete sich nach dem Alter und der körperlichen Verfassung des Kindes sowie seinem Verhalten, über deren Form entschied der Anstaltsleiter in Rücksprache mit den Lehrern.

Ein Arbeitsplatz wurde dem Jugendlichen zunächst für einen begrenzten Zeitraum zugewiesen, um seine Eignung für die Tätigkeit zu prüfen. Gezielt wurden die Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr beschäftigt. In den Knabeninstituten gab es Handwerksbetriebe, in denen sie eine Lehre beginnen konnten. Es handelte sich hauptsächlich um Korbmacher-, Schneider-, Tischler-, Bürsten- und Schuhmacherwerkstätten.⁵⁴ In Mädcheneinrichtungen erlernen Mädchen Frauenhandwerke – Nähen, Sticken, Stricken, Häkeln, Hausarbeit und Kochen.⁵⁵

53 NA, ZV III, Zemské donucovací pracovny a polepšovny, Zemská polepšovna Opatovice – zřízení [Landesjustizvollzugsanstalten und Besserungsanstalten, Landesbesserungsanstalt Opatovice – Einrichtung], Kart 9944.

54 NA, ZV III, Zemské donucovací pracovny a polepšovny, Zemská polepšovna Králíky, Status, Kart 9954.

55 NA, ZV III, Zemské donucovací pracovny a polepšovny, Zemská donucovací pracovna pro ženy – Kostomlaty, Stanovy, Kart 9958.

Der Tagesplan berücksichtigte auch etwas Freizeit, die den Kindern an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung stand. An diesen Tagen konnten die Kinder je nach Wetterlage und Gesundheitszustand draußen oder in ihren Zimmern spielen. Ein Verantwortlicher musste über die Kinder wachen. Zu dieser Zeit konnten Kinder auch lesen. Bücher wurden aus der institutseigenen Bibliothek ausgeliehen, wo nur genehmigte Titel zugelassen waren.

Für jede Aktivität wurde in den Anstalten ein genauer Zeitpunkt festgelegt. Die Gestaltung des Tagesplans richtete sich nach der Jahreszeit und dem Alter des Kindes. In den wärmeren Monaten (April bis September) wurde die Aufstehzeit auf halb sechs Uhr morgens festgelegt. Die Kinder in den Erziehungshäusern konnten bis sechs Uhr schlafen. In den Wintermonaten (Oktober bis März) standen sie eine Stunde später auf. Durch das Läuten der Glocke wussten die Jugendlichen, dass es Zeit zum Aufstehen war. Nach dem Signal mussten sie das Bett verlassen, sich waschen, kämmen, anziehen und das Bett machen, gefolgt von einem Gebet. Dann ertönte erneut das Signal zum Aufbruch zum Frühstück. Nach diesem Zeichen stellten sich die Kinder in einer Doppelreihe im Flur zusammen und gingen ins Esszimmer. Sie sollten in einer halben Stunde frühstücken. Anschließend fand eine Messe statt.

Jüngere hatten nach der Messe Schulunterricht. Die Älteren gingen in die Werkstätten. Um elf Uhr endete die Morgenaktivität, gefolgt von Gebet und Mittagessen. Um 13 Uhr kehrten die Jugendlichen zur Arbeit zurück. In den Landesbesserungshäusern erfolgte der Unterricht getrennt in jeder Landessprache (Deutsch oder Tschechisch). In den Erziehungshäusern wurde entweder Tschechisch oder Deutsch gesprochen, abhängig vom dem Gründer bzw. von der Gründerin der Anstalt.

7. Fazit: Der Erfolg bzw. Misserfolg der Umerziehungsbemühungen

Die historische Entwicklung der Besserungsanstalten in Böhmen bis 1914 offenbart einen Wandel im gesellschaftlichen Umgang mit verwahrlosten und delinquenten Kindern und Jugendlichen. Ausgehend von repressiven Maßnahmen wie Zwangsarbeitshäusern im 17. und 18. Jahrhundert, die primär der Disziplinierung und wirtschaftlichen Ausnutzung dienten, entwickelte sich im 19. Jahrhundert ein zunehmend pädagogisch geprägter Ansatz. Die Industrialisierung und die damit einhergehenden sozialen Herausforderungen führten zu einem neuen Verständnis von Jugendkriminalität, das nicht mehr

allein individuelle Schuld, sondern auch strukturelle Ursachen wie Armut, Vernachlässigung und fehlende Erziehung berücksichtigten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen – etwa das Strafgesetzbuch von 1852 und die Gesetze von 1873 und 1885 – schufen die Grundlage für die Einrichtung von Besserungsanstalten, ohne jedoch deren flächendeckende Umsetzung sicherzustellen. In der Praxis waren es vor allem private Initiativen, Vereine und philanthropisch motivierte Einzelpersonen, die die Versorgungslücken füllten und neue Modelle der Fürsorge entwickelten. Besonders hervorzuheben ist der Verein für das Wohl entlassener jugendlicher Straftäter:innen, der bereits ab 1839 individuelle Betreuung, Ausbildung und soziale Integration anstrebte – ein Vorläufer moderner sozialpädagogischer Konzepte.

Die Einrichtungen unterschieden sich stark in ihrer Trägerschaft, Zielgruppe, Größe und pädagogischen Ausrichtung. Während staatliche Besserungshäuser größere Kapazitäten und mehr Ressourcen hatten, waren private Erziehungshäuser oft klein und finanziell eingeschränkt. Die Betreuung erfolgte entweder in Heimen oder durch Kuratoren, wobei Arbeit, Religion, Naturerfahrung und Disziplin zentrale Elemente der Erziehung waren. Die Orientierung an Pestalozzis Ideen und deutschen philanthropischen Konzepten zeigt die internationale Vernetzung der pädagogischen Diskurse.

Die Erfolgsquoten der Umerziehungsmaßnahmen lagen – soweit dokumentiert – zwischen 50 % und 82 %, wobei jüngere Kinder deutlich besser auf die Maßnahmen ansprachen als ältere. Dies unterstreicht nach Meinung der Zeitgenossen die Bedeutung frühzeitiger Interventionen und individueller Betreuung. Gleichzeitig wird deutlich, dass Mädchen in diesen Einrichtungen deutlich unterrepräsentiert waren und ihre Versorgung oft nur durch gezielte Initiativen wie jene von Marie Červinková-Riegrová gewährleistet wurde. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede in Zugang und Betreuung verdienen daher besondere Aufmerksamkeit in der weiteren Forschung.

Insgesamt zeigt der Beitrag, dass sich in Böhmen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ein komplexes Netz aus staatlicher und privater Fürsorge entwickelte, das auf die sozialen Herausforderungen der Zeit reagierte und neue Wege der Erziehung und Integration eröffnete. Für zukünftige Studien bieten sich zahlreiche Anknüpfungspunkte – etwa die langfristigen Wirkungen der Umerziehungsmaßnahmen, die Lebenswege ehemaliger Insassen oder die Rolle von Religion und Nationalität in der pädagogischen Praxis. Auch die Frage, inwiefern diese historischen Modelle Einfluss auf die heutige Jugendhilfe und Sozialarbeit haben, wäre ein lohnender Forschungsansatz.

Quellen- und Literaturverzeichnis:

Die genutzten Quellen

- Archiv der Hauptstadt Prag (weiter als AHMP), SPL – I., sign. PPL I – 3377/1, Zpráva pražské vychovatelny v Libni za školní rok 1886 [Bericht des Prager Erziehungshauses in Libeň für das Schuljahr 1886], Jahrgang III.
- AHMP, Zpráva vychovatelny v Libni za rok 1887 [Bericht des Prager Erziehungshauses in Libeň für das Schuljahr 1887], Jahrgang IV.
- AHMP, Vzpomínky Miroslava Mužíka na pobyt ve vychovatelně: Šest let v ústavu hlav. města Prahy [Erinnerungen von Miroslav Mužík an seinen Aufenthalt in einer Besserungsanstalt. Sechs Jahre in einer Anstalt der Stadt Prag], ohne Zahl.
- Kniha práv nad přečiněními hrdelními a těžkými řádu městského, (totiž police) přestupky [Gesetzbuch über Verbrechen]. Vídeň [Wien] 1804.
- National-Archiv der Tschechischen Republik (weiter als NA), Landesausschus (weiter als ZV) III., XXIII. Zemské donucovací pracovny a polepšovny, Zřizování donucovacích pracoven 1884 – 1889 [Landesjustizvollzugsanstalten und Besserungsanstalten der Provinzen, Einrichtung von Justizvollzugsanstalten], Kart 9902.
- NA, ZV III., Zemské donucovací pracovny a polepšovny, Zemská polepšovna Opatovice – zřízení [Landesjustizvollzugsanstalten und Besserungsanstalten, Landesbesserungsanstalt Opatovice – Einrichtung] Kart 9944.
- NA, ZV III., Zemská polepšovna Králíky, Status [Landesbesserungshaus in Králíky, Status], Kart 9954.
- NA, ZV III., Zemská donucovací pracovna pro ženy – Kostomlaty, Stanovy [Landesarbeitshaus für die Frauen in Kostomlaty], Kart 9958.
- NA, ZV III., Zemské donucovací pracovny a polepšovny, Zemská polepšovna Králíky – likvidace, dotace, přesídlení, zřízení [Landesjustizvollzugsanstalten und Besserungsanstalten, Landesbesserungsanstalt in Králíky] Kart 9953.
- NA, ZV III., Zemská polepšovna Opatovice, Vdovy a sirotci 1888 – 1909, vyučování, [Landesbesserungshaus in Opatovice. Witwen und Waisen 1888–1909, Der Unterricht] Kart 9948.
- Obecný zákoník občanský cíś. Rakouského [Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch], I. Vídeň 1862.
- Obecní zákon trestní daný dne 27. května 1852 [Allgemeines Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852] 2. Ausgabe, Praha 1875.

- Překlad Zákonníka říšského, vydaný pro království České [Übersetzung des Reichsgesetzbuches, herausgegeben für das Königreich Böhmen], 1863, Praha 1864.
- Státní okresní archiv Hradec Králové (weiter als SOKA erwähnt) [Staatliches Bezirksarchiv], Chlapecká výchovna Hradec Králové [Erziehungshaus für die Jungen in Königgrätz] 1910–1948 (1955), Inv. Nr. 109.
- SOKA Hradec Králové, Chlapecká výchovna Hradec Králové. 1910–1948 (1955), Pamětní kniha Chlapecké vychovatelný [Gedenkbuch des Erziehungshauses], Buch Nr. 1.
- SOKA Hradec Králové, Chlapecká výchovna Hradec Králové. 1910–1948 (1955), Tisky [Drucken], Kart 36.
- Zákon daný 10. května 1873 č. 108 ř. z. jímž se vydávají nařízení dle policejního práva trestního proti zahalečům a tulákům. [Gesetz vom 10. Mai 1873 Nr. 108 RG. Die polizeistrafrechtlichen Vorschriften gegen Landstreicher und Vagabunden erlässt.].
- Zákon ze dne 24. května 1885, č. 89 o tom, kdo může být držen v donucovacích pracovnách nebo polepšovacích ústavech. [Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 89 darüber, wer in Zwangsarbeitsanstalten oder Besserungsanstalten festgehalten werden kann] Zákoník říšský pro království a země v radě říšské zastoupené na rok 1885 [Reichsgesetzbuch für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1885], Vídeň 1885.
- Zákon ze dne 24. května 1885, č. 90 o donucovacích pracovnách a polepšovacích ústavech [Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 90 über Zwangsarbeit und Besserungsanstalten].
- Zemský chudinský zákon ze dne 3. prosince 1868 z. z. č. 59 [Landesarmengesetz vom 3. Dezember 1868, LG. Nr. 59].

Literaturverzeichnis

- Becker, Howard Saul: *Outsiders. Studies in the sociology of deviance*, New York 1963.
- Bělina, Pavel: *Dějiny Prahy I.* [Geschichte von Prag], Litomyšl 1997.
- Bělina, Pavel; Kaše, Jiří; Kučera, Jan P.: *Velké dějiny zemí Koruny české*, [Große Geschichte der Länder der Böhmisches Krone] Bd. 10, Praha 2001.
- Čáda, František: *Mravní výchova mládeže dorůstající* [Moralische Erziehung junger Menschen], Praha 1909.

- Červinková-Riegrová, Marie: *Ochrana chudé a opuštěné mládeže: rozhledy po lidumilství v Evropě* [Schutz armer und verlassener Jugendlicher: Perspektiven für die Philanthropie in Europa], Praha 1887.
- Engliš, Karel: *Chudinství v království českém na počátku XX. století* [Armutswesen im Königreich Böhmen zu Beginn des 20. Jahrhunderts], in: *Zprávy Zemského statistického úřadu království českého* [Berichte des Statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen], XIII., Praha 1908.
- Foucault, Michel: *Dohlížet a trestat: Kniha o zrodu vězení* [Überwachen und bestrafen: Ein Buch über die Entstehung des Gefängnisses], Praha 2000.
- Foustka, Břetislav: *Péče o dítě. Sociální postavení evropské mládeže a její ochrana* [Kinderbetreuung. Der soziale Status der europäischen Jugend und ihr Schutz], Praha (Jahr nicht angegeben).
- Halířová, Martina: *Sociální patologie a ochrana dětství v Čechách od dob osvěcenství do roku 1914: Disciplinace jako součást ochrany dětství* [Sozialpathologie und Kinderschutz in Böhmen von der Aufklärung bis 1914: Disziplinierung als Teil des Kinderschutzes], Pardubice 2012.
- Halířová, Martina: *Příčiny delikvence a proměny konstruktů delikventního dítěte od konce 19. století do první poloviny 20. Století* [Ursachen von Delinquenz und Veränderungen im Konstrukt des delinquenten Kindes vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], in: *Historická demografie* [Historische Demographie], Band 43 (1), 2019, S. 125–137.
- Halířová, Martina: *Každodenní život dětí a problematika delikvence za první světové války* [Der Alltag von Kindern und die Kriminalitätsproblematik während des Ersten Weltkrieges], in: *Studia historica Nitriensia* 19 (2), 2015, S. 247–252.
- Hevera, Čeněk: *Vězeňství a ústavy dobročinné* [Gefängnisse und Wohltätigkeitsorganisationen], Pardubice 1882.
- Himl, Pavel: *Zrození vagabunda: Neusedlí lidé v Čechách 17. a 18. Století*. [Die Entstehung eines Vagabunden: Die Landstreicher im Böhmen des 17. und 18. Jahrhunderts], Praha 2007.
- Kalábová, Květoslava; Kaláb, Vladimír: *Historie zemské donucovací pracovny a věznice pro ženy v Pardubicích* [Geschichte des Landeszwangsarbeitshauses und des Gefängnisses für Frauen in Pardubice], Praha 2005.
- Klíma, Arnošt: *Manufakturní období v Čechách* [Manufakturzeit in Böhmen], Praha 1955.
- Kneidl, František: *Vychovatelna* [Das Erziehungshaus], in: *Paměti školního okresu karlínského, soudní okresy Karlín a Brandýs nad Labem od ne-*

- jstarších časů, zvláště však od roku 1848 až do současnosti [Die Erinnerungen des Schulbezikes von Karlin, Gerichtsbezirke Karlín und Brandeis von den ältesten Zeiten, vor allem aber von dem Jahr 1848 bis zur Gegenwart], Praha 1898, S. 599–615.
- Marková, Michaela: Vychovatelna nebo manufaktura, pak pracovní dům v Bělé pod Bezdězem (1763–1789), Diplomová práce FF UK, rukopis, [Ein Erziehungshaus oder eine Manufaktur, dann ein Arbeitshaus in Běla pod Bezdězem. These], Praha 1998.
- Matlas, Pavel: Modernizační disciplinační teorie a historická kriminologie. Matlas, Pavel. Časopis Matice moravské 128, č. 2, 2009, S. 381–412.
- Möller: Erziehungshaus für sittlich verwahrloste Kinder am Urban zu Berlin, in: Zeitschrift für Bauwesen, Band XVIII, 1868, S. 147–154.
- Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920), Frankfurt; New York 2000.
- Popelář, Bohumír: K počátkům nejstaršího čes. Výchovného ústavu [Zu den Anfängen des ältesten Böhmisches Erziehungseinrichtung]. Vlastivědný věstník moravský [Zeitschrift für mährische Heimatgeschichte], 13, 1958, S. 242–244.
- Sack, Fritz: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal 4 (1), 1972, S. 3–31.
- Scheutz, Martin: Das Wiener Waisenhaus am Rennweg und der Waisenhausstreit des 18. Jahrhunderts, in: Scheutz, Martin; Vanja, Christina; Weiß, Alfred Stefan (Hg.): Zwischen Pädagogik und Heilkunst: Kinderversorgung von der Renaissance bis zur Gegenwart, Leipzig 2022, S. 97–125
- Secký, Rudolf: Smilování a útrpnost s ubohými a nešťastnými: Obrázky ze života těch, na něž rádi zapomínáme [Mitleid und Leid mit den Armen und Unglücklichen: Bilder aus dem Leben derer, die wir gerne vergessen], Praha 1910.
- Stump, Brigitte: »Adult time for adult crime« – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter, Möchengladbach 2003.
- Šustová, Magdaléna: Pražská vychovatelna v Libni v historické sbírce Muzea hl. m. Prahy [Das Prager Erziehungshaus in Libeň in der historischen Sammlung des Museums der Hauptstadt Prag], in: Historica Pragensia 9, 2019, S. 107–119.
- Šustová, Magdaléna: Pražská vychovatelna v Libni ve světle výročních, administrativních a statistických zpráv [Die Prager Erziehungsanstalt in Li-

beň im Lichte der Jahres-, Verwaltungs- und Statistikberichte], in: *Pražský sborník historický* [Das Prager historische Sammelwerk] 50, 2022, S. 81–123.

Šustová, Magdaléna: *Vychovatelna není trestní ústav. Činnost vychovatelů v Libni, Říčanech a na Vinohradech do roku 1918*. [Eine Erziehungsanstalt ist keine Strafanstalt. Tätigkeit der Erziehungsanstalten in Libeň, Říčany und Vinohrady bis 1918] *Historia scholastica* 10 (1), 2024, S. 325–341.

Vychovatelna Olivových v Říčanech: Zpráva o vývoji a činnosti ústavu na desetiletí 1896 – 1906 [Die Olivas Erziehungsanstalt in Říčany: Bericht über die Entwicklung und Tätigkeit der Anstalt im Jahrzehnt 1896 – 1906], Praha 1907.

Zindera, Matěj: *První výroční zpráva okresní vychovatelny arcivévodkyně Alžběty na Král. Vinohradech* [Der erste Jahresbericht der Bezirkserziehungsanstalt von Erzherzogin Elisabeth in Král. Vinohrady], Praha 1887.

Präventive Logiken. Jugend unter Verdacht (nicht nur) um 1800

Michael Rocher

1. Einleitung

Mit der Annahme eines liminalen Charakters von Jugend, wie er von Giovanni Levi und Jean-Claude Schmitt überzeugend herausgestellt wurde, lässt sich Jugend historisch ohne allzu starre Definitionen und Altersgrenzen fassen, da sie eben »per definitionem transitorisch« bleibt. Gleichzeitig betonen Levi und Schmitt die sich wandelnden kulturellen Bestimmungen, unter denen Jugend je nach Gesellschaft und Epoche betrachtet wird und wurde.¹ Der kontinuierlich-liminale Charakter von Jugend lässt sich somit mit wandelnden Ansprüchen und Konzepten historisch kontrastieren. Kontinuitäten und Wandel werden deshalb im vorliegenden Text anhand von präventiven Logiken gegenüber jungen Menschen ab etwa dem 17. Jahrhundert bis ins 19. Jahrhundert nachverfolgt. Diese finden sich in präventiven Ansätzen, welche eine allgemein zu Normüberschreitungen und Devianz neigende Jugend adressierte, um damit Übertretungen zumindest kommunikativ zu »verstopfen«. Präventiv ist bezüglich von Jugend dabei immer in einem doppelten Sinne zu verstehen: Es ging nicht nur darum, Delikte zu verhindern, sondern eben aufgrund des jungen Alters spätere soziale Problemfälle möglichst früh zu identifizieren und auf diese bessernd mithilfe von »Erziehung« einzuwirken, um sie auf den »rechten Weg« zu bringen. Erziehung meinte dabei meistens die »Gewöhnung« an Arbeit durch strukturierte Tagesabläufe und weniger die Vermittlung pädagogischer Inhalte. Bernd Dollinger und Michael Schabdach bringen dies folgendermaßen auf den Punkt: »Erziehung war lange Zeit viel stärker mit Normie-

1 Levi, Giovanni; Schmitt, Jean-Claude: Einleitung, in: Levi, Giovanni; Schmitt Jean-Claude (Hg.): Geschichte der Jugend, Bd. 1: Von der Antike bis zum Absolutismus, Frankfurt a.M. S. 9–20: hier S. 10.

rungen und Disziplinierungen, als mit in pädagogischer Hinsicht gehaltvollen Konzepten assoziiert.«² Dieses damit ebenso angedeutete spannungsreiche Verhältnis allgemeiner und spezieller präventiver Logiken in Bezug zu Kommunikation und versuchter Realisierung, werden im Folgenden ebenso im Fokus stehen.

Die skizzierte Vorgehensweise kontrastiert die bis heute wiederholte These einer »Entdeckung« von Jugend als einer spezifischen Lebensphase zwischen 1880 bis 1923, die sich hartnäckig auch in der aktuellen Forschung hält.³

Auch wenn nicht verneint werden soll, dass es um die Zeit zwischen 1890 und 1945 einige besondere und teilweise neue Entwicklungen bezüglich des Umgangs mit Jugend und ihrer Kontrolle ergeben haben, werden mit Annahme dieser These kontinuierliche Linien präventiver Disziplinierungs- und Erziehungsansprüche gegenüber Jugend ausgeblendet, die sich mitunter historisch weit zurückverfolgen lassen.⁴ Dieses alte Narrativ der *Entdeckung* von Jugend um 1900 – auch etwa in dem von Frank Kebbedies gemeinten Sinne, dass sich erst um diese Zeit die direkte Vorläuferentwicklung zum späteren Um-

-
- 2 Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013, S. 35–53, Zitat: S. 52; historisch lässt sich dies etwa am Beispiel kriminalpolitischen Debatten in der Schweiz im frühen 19. Jahrhundert wiederfinden, wobei Erziehung als »inhaltsleerer Konsensformel« erscheint: Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens: Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999, S. 163–186.
 - 3 Zuletzt: Ruppert, Frank: Recht hält jung: Zur Entstehung der Jugend aus Rechtshistorischer Sicht: Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919), Frankfurt a.M. 2023, S. 323–329; Reinke, Herbert; Schwerhoff, Gerd: Jugendkriminalität im Wandel historischer Epochen, in: Melzer, Wolfgang; Hermann, Dieter; Sandfuchs, Uwe u.a.: Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, Bad Heilbrunn 2015, S. 38–42; des Weiteren: Kebbedies, Frank: Außer Kontrolle: Jugendkriminalpolitik in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit, Fulda 2000, S. 29–53; Gillis, John R.: Geschichte der Jugend, München 1980, S. 224f.; Roth, Lutz: Die Erfindung des Jugendlichen, München 1983, S. 254.
 - 4 In diesem Forschungsfeld herrschen noch zahlreiche Desiderate vor, zwei Studien zeigen aber bereits an, inwiefern Devianz- und Delinquenzprävention stets eng mit Jugend und ihrer Kontrolle verknüpft waren: Saito, Hiroyuki: Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig, ca. 1570–1650, Diss. Dresden 2018, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820>, Stand: 21.03.2025; sowie Harrington, Joel: The Unwanted Child: The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany, Chicago, London 2009.

gang mit Jugend im NS konstituiert hätte⁵ – muss allein deshalb in Frage gestellt werden, da sich verblüffend ähnliche Justierungen eines sich wandelnden Umgangs mit kriminalisierten Jugendlichen bereits um 1800 feststellen lassen, wobei diese wiederum auf noch ältere Entwicklungen verweisen.

2. Verwendete Quellen und Ausgangspunkte

Im folgenden Beitrag werde ich auf zwei zentrale Quellenbestände zurückgreifen, die wir in unserem an der Universität Siegen beheimateten Projekt *Jugendkriminalität in der ›Sattelzeit‹*⁶ eingehender untersucht haben. Zum einen handelt es sich dabei um die brandenburgischen Policeyordnungen des 18. Jahrhunderts bis 1806. Den anderen wesentlichen Quellenbestand stellen einige jener Beischreiben dar, die während der statistischen Erhebung zu jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter im Königreich Preußen entstanden. Diese 1824 vom Preußischen Kultusministerium unter der Führung des Ministers Karl vom Stein zum Altenstein (1770–1840) veranlasste Erhebung dauerte bis 1849 an. Die Beischreiben stammen meistens aus den Anfangsjahren der Erhebung.⁷ In diesen kommentierten die Mitarbeiter des Ministeriums oder der Minister selbst Besonderheiten und Anforderungen an die ihnen unterstehenden Lokalbehörden. Ergänzt wird dies um einige weitere Quellen, die ich mir im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes an der Herzog-August-Bibliothek angesehen habe.⁸

Zentral für den folgenden Beitrag ist bezüglich des Verwaltungshandelns eine bereits in der Frühen Neuzeit angelegte Kategorie, die sich auch im

-
- 5 Kebedies: Außer Kontrolle, S. 40–53. Kebedies stellte in seiner Studie mehrere genutzte Begrifflichkeiten heraus, die genauso in Zeiten lange vor 1880 gehören: Erziehung statt Repression galt bereits zuvor, »Verwahrlosung« war, wie gezeigt werden wird, ein Terminus, der vermehrt seit Anfang des 19. Jahrhunderts Anwendung fand.
 - 6 Das bereits in der Einleitung genannte vormalige DFG-Projekt (Projektnummer 449820027) unter der Leitung von Prof. Dr. Bernd Dollinger.
 - 7 Zur Erhebung, ihrer Vorgeschichte und dem Verlauf ausführlich der Beitrag meiner Kollegin Kira Keßler im vorliegenden Band.
 - 8 Wobei ich der Förderung durch das Land Niedersachsen im Rahmen eines Forschungsstipendium der Herzog-August-Bibliothek danke, welches mir zwischen Februar und April 2025 einen Forschungsaufenthalt in Wolfenbüttel ermöglichte. Dieser Aufenthalt war zudem mit meinem eigenen DFG-Projekt »Aushandeln und Strafen im Schul- und Erziehungswesen vom Ende des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts«, eng verknüpft, welches im November 2025 begonnen hat (Projektnummer: 558020716).

19. Jahrhundert – sowie darüber hinaus – nicht wesentlich verändert: In den hier besprochenen Verordnungen und dem internen Schriftverkehr des preußischen Kultusministeriums geht es den Akteuren um die Kommunikation eines herrschaftlichen *Anspruchs*. Diesen *Anspruch* interpretiere ich dabei so, wie ihn Achim Landwehr anhand der *Rhetorik der »guten Policy«* in den frühen 2000ern herausgearbeitet hat.⁹ Landwehr stellt in der *Rhetorik der »guten Policy«* zu den Verordnungen in der Frühen Neuzeit fest, dass deren für den »gemeinen Mann« kaum zugängliche Struktur nicht auf ein allgemeines Verständnis der jeweiligen Inhalte abzielte – es ging vielmehr um die Untermuerung herrschaftlicher *Ansprüche*. Dabei sind seine Ausführungen im Kontext der besonders um die letzte Jahrtausendwende geführten Debatte über die Einordnung der frühneuzeitlichen Policy zu sehen. Die ältere These des absolutistischen »Obrigkeitsstaates«, der mithilfe der Policy alles bis ins Kleinste kontrollierte und damit disziplinierte, war damals längst verworfen. Die Debatte hatte sich um 180° gedreht: Der Masse an Policyordnungen, die oftmals bloße Wiederholung älterer Erlasse waren, stand plötzlich eine vermeintlich eher dürftige »Durchsetzung«¹⁰ dieser Gesetze gegenüber, worauf die These vom »Theaterstaat« aufbaute, die behauptete, dass Herrschaft mit der Policy nur inszeniert worden wäre.¹¹ Wie Landwehr nun zeigte, hatten diese Ansprüche aber, egal ob sie nun in allen Fällen befolgt wurden oder unberücksichtigt blieben, dennoch eine Auswirkung auf die handelnden Akteure und wurden ein zentraler Bezugspunkt sozialer Praxis.¹² Dies ist nicht nur für die im Folgenden dargestellten Beispiele aus einzelnen Policyordnungen zu beachten, sondern genauso für Erlasse des Kultusministeriums und deren nicht-öffentlichen Kommunikation mit anderen Verwaltungsstellen.

9 Landwehr, Achim: Die Rhetorik der »guten Policy«, in: Zeitschrift für historische Forschung, Band 30 (2), 2003, S. 251–287.

10 Wobei es auch Achim Landwehr war, der dafür plädierte, statt von einer »Normendurchsetzung« zu sprechen, das Wechselspiel von Normen und Praxis besser als Implementierung zu verstehen, wobei ihm die folgende Forschung weitestgehend folgte. Landwehr, Achim: Policy im Alltag: die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg, Frankfurt a.M. 2000.

11 Landwehr: Rhetorik, S. 254; hier 284f.; prominent vertrat die These des Theaterstaats zuvor: Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (4), 1997, S. 647–663.

12 Landwehr: Rhetorik, S. 286.

Bezüglich des hierbetrachteten Zeitraumes muss für die Zeit um 1800 betont werden, dass ein kommunizierter Anspruch und dessen versuchte Implementation selbstverständlich im Kontrast zu den Möglichkeiten von Verwaltungen zu unterschiedlichen Zeiten zu sehen ist. Die Implementationsversuche im Rahmen der »guten Policey« um 1700 waren andere als die um 1750 oder um 1800. Des Weiteren gilt für die hier betrachteten ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, dass das Personal und damit auch die Möglichkeiten des administrativen Apparats, insbesondere im Vergleich zum 18. Jahrhundert, graduell zunahmen.¹³ Das bedeutet, dass die kommunikativen Ansprüche, die hier vom 17. bis ins 19. Jahrhundert nachverfolgt werden, zu verschiedenen Zeiten und in anderen Kontexten auf unterschiedliche Bedingungen trafen.

3. Allgemeine präventive Logiken gegenüber Jugend in der Policey vor 1800

Wenn die »gute Policey« als das Kommunikationsmedium herrschaftlicher Ansprüche anzusehen ist – dann finden sich in ihr auch Ansprüche bezüglich einer Kontrolle von Jugend – die dort ebenso als Begriff auftaucht. Im Grunde genommen lässt sich seit dem späten Mittelalter, mit dem Übergang zur Policeygesetzgebung, eine Ausweitung des Regelungsanspruchs feststellen, der mit einer sich stetig vermehrenden institutionellen Kapazität der Justiz einherging.¹⁴ Gegenüber der Jugend standen dabei von Anfang an »präventionsorientierte Maßnahmen« im Vordergrund, was Hiroyuki Saito anschaulich anhand der kursächsischen und der Leipziger *Policey* herausarbeiten konnte.¹⁵

13 Karl Härter verweist hier zurecht auf die unbeliebte Verwaltungsaufgabe »Policey« vor 1800 und teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein, die noch von »Verwaltungslaien« ausgeführt wurde: Härter, Karl: Die Verwaltung der »guten Policey«: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Hochedlinger, Michael; Winkelbauer, Thomas (Hg.): Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, München; Wien 2010, S. 243–269; hier S. 243–254.

14 Landwehr: Rhetorik, S. 251f.; Saito: Jugendliche Gewalkkultur, S. 142; bezüglich des Schulwesens und damit Kindheit und Jugend: Härter, Karl: Bildung und Schule in der Ordnungsgesetzgebung rheinischer Territorien und Städte, in: Rutz, Andreas (Hg.): Das Rheinland als Schul- und Bildungslandschaft (1250–1750). Köln; Weimar; Wien 2010, S. 79–118; sowie siehe den Beitrag von Joachim Scholz in diesem Band.

15 Saito: Jugendliche Gewalkkultur, S. 170.

Eine der Hauptthematiken bezüglich jugendlicher (männlicher) Devianz war etwa das Waffentragen: Schon ab Mitte des 15. Jahrhunderts finden sich Erlasse des Leipziger Rats, die insbesondere Handwerksgesellen, Knechten, Dienern und Bauern das Tragen von Waffen verboten.¹⁶ Das Problem war hier stets zum einen die noch bis ins 17. Jahrhundert bestehende Notwendigkeit, Bürger unter Waffen zur Verteidigung der Stadt zu halten und zum anderen die jugendlich-männliche Gewaltkultur in frühneuzeitlichen Städten.¹⁷ Denn Waffen galten insbesondere unter Studierenden, Handwerkslehrlingen und -gesellen stets auch als gesellschaftliches Statussymbol, was wiederum bis ins frühe 19. Jahrhundert zu verschiedenen Konflikten zwischen diesen beiden Gruppen führte, die dann wiederum in größere Unruhen münden konnten.¹⁸ Die Obrigkeit versuchte dies wiederum mit präventiv ausgerichteten Maßnahmen zu unterbinden. Wie auch in anderen Bereichen wurde der Katalog abweichenden Verhaltens in der *Policey* immer genauer definiert.¹⁹ Dazu zählte beispielweise die von Ulrike Ludwig beobachtete Verschiebung in den Duell-Edikten, die seit Mitte des 17. Jahrhunderts bereits Injurien, also Beleidigungen als Duell werteten und somit den Anspruch kommunizierten, Duelle bereits in der Anbahnung zu kriminalisieren.²⁰

Dieses Muster eines allgemeinen präventiven Anspruchs findet sich auch in anderen die Jugend betreffenden Regelungsbereichen in den brandenburgischen Policeyordnungen, besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ein gutes Beispiel stellt ein Zirkular an die kirchlichen Inspektoren der Kurmark aus dem Jahr 1789 dar (Abb. 1).

16 Saito: Jugendliche Gewaltkultur, S. 172.

17 Tlusty, B. Ann: *The Martial Ethic in Early Modern Germany: Civic Duty and the Right of Arms*, Basingstoke, Hampshire 2001, S. 167–171.

18 Rocher, Michael; Keßler, Kira: Youth in Revolt: Social Control and Youth Unrest in Prussia and Germany around 1800. In: *The Journal of Historical Criminology* 2025, 1 (1), 88–108; hier S. 93f.

19 Saito: Jugendliche Gewaltkultur, S. 170; Härter: Bildung und Schule, S. 79–93; Härter: Die Verwaltung der »guten Policey«, S. 246–249.

20 Ludwig, Ulrike: Das Recht als Medium des Transfers: Die Ausbreitung des Duells im Alten Reich, in: Ludwig, Ulrike; Krug-Richter, Barbara; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Das Duell: Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne*, Konstanz 2012, S. 159–173; hier S. 172f.

Abb. 1: Circular an die Inspektoren der Kurmark vom 5. März 1789²¹

No. XII. Circulare an die Inspectores der Churmark
wegen des verbotenen sogenannten Beyerns zu den Festtagen.
 De Dato Berlin, den 5. März 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue!

Da dem Vernehmen nach, noch hin und wieder das zwecklose Beyern zu den Festtagen üblich seyn soll, welches schon mehrmals, besonders durch das Circulare vom 25ten Februar 1751 verbotnen ist, weil dadurch nur die Glocken abgenutzt werden; als finden Wir gut, dieses Verbot zu erneuern und befehlen Euch gnädigst, die Prediger und Küster anzuweisen, in den Gemeinden, wo dieser Miß-

brauch noch üblich ist, solches bekannt zu machen und diejenigen, welche dawider handeln, den Aemtern und Gerichts-Obriegkeiten zur Bestrafung anzuzeigen: Wie denn die Küster und Schulmeister noch besonders anzuweisen sind, die Schlüssel zum Kirchthurm in sichere Verwahrung zu behalten und dem jungen Volk nicht anzuvertrauen. Sind Euch mit Gnaden gemogen.

Berlin, den 5ten März 1789.

L. P. v. d. Hagen.

v. Jöwing.

Dort wurden die kirchlichen Inspektoren (welche auf mittlerer Verwaltungsebene zwischen dem Konsistorium und den lokalen Gemeinden fungierten, und die Kirchen- und Schulen ihres Gebiets visitierten) angewiesen, ein bereits 1751 veröffentlichtes Zirkular ihren Untergebenen in Erinnerung zu rufen. Konkret ging es um das sogenannte *beyern* – also das übermäßige Läuten der Kirchenglocken an Festtagen, wobei die Jugendlichen auf dem Lande hier insbesondere bezichtigt wurden, durch Ausübung des Brauches die Glocken mutwillig zu beschädigen. Der präventive Gedanke tritt hier sehr deutlich hervor: Es sollten möglichst keine Kinder und Jugendlichen an die Kirchglocken kommen dürfen, weshalb die Küster und Schulmeister sie niemals ohne ihre Anwesenheit den Kirchturm betreten lassen sollten. Dabei wird hier zudem ein zusätzliches Muster in der *Policy* bezüglich von Jugend deutlich, dass sich durch weitere Verordnungen zieht: Jugend wurde zwar an sich als deviant eingestuft, aber letztlich wurden mit besonderer Autorität ausgestatte mündige Erwachsene in die Pflicht genommen, Sachschaden präventiv zu verhindern – Jugend wurde damit an dieser Stelle keine direkte Schuld oder Verantwortung zugeschrieben, stattdessen wurde ihr sozialer Kontrollverbund adressiert. Bei diesem »Kontrollverbund« handelte es sich

21 Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum (im weiteren: NCCM) VIII, 1789, Nr. 12, S. 2423f.

um verschiedene Akteure und Institutionen, die im Zusammenwirken Kontrolle realisieren. Ihre Zusammensetzung war dabei flexibel, es fand in ihnen keine Trennung informeller und formeller Kontrolle statt.²² Damit sollte eine präventive Wirkung entfaltet werden – interessant ist hier in Bezug auf die *Policey*, dass sie aus Sicht der Obrigkeit den Anspruch verfolgte, im Sinne einer breiteren sozialen Kontrolle zu wirken. Es stand weniger im Vordergrund, nur schwer erreichbare Kinder und Jugendliche zu adressieren,²³ es ging vielmehr darum, die Implementierung eines wechselseitigen sozialen Kontrollmechanismus zu erreichen, der verschiedener Akteure mit einer sozialen Kontrolle beauftragte, der dann in den spezifischen Einzelfällen ausformuliert wurde.²⁴

Dies lässt sich gut an einem weiteren Teilbereich darstellen, nämlich der Prävention von Aufruhr und Tumult. Auch hier wurde soziale Kontrolle in einem Verbundgedanken im 18. Jahrhundert immer weiter ausbuchstabiert.

Abb. 2: Avertissement wegen des Aufbaus gemeiner Leute und junger Burschen vom 26. April 1758²⁵

No. II. Avertissement, wegen des Aufbaus gemeiner Leute und junger Bursche. Berlin den 26. April 1758.

Da man wahrgenommen, daß von gemeinen Leuten, insonderheit von jungen Burschen, auch bey denen geringsten Vorfällen, ein Verrn und öffentlicher Auflauf erregt, auch dabey Gewalt und Excesse ausübet werden: Als wird hiemit jedem Hauswirth und Einwohner ernstlich aufgegeben, seinen Kindern, Lehrlingen und anderen Domestiquen, sogleich anzudeuten, bey entstehens dem Zusammenlaufe, sich von der Straße sofort wegzumachen, und daran keinen Antheil zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß alle diejenigen, welche dabey betroffen, ohne Unterscheid in Arrest

gezogen, und als Tumultuanten mit Gefängnis, auch dem Befinden nach, härterer und öffentlicher Strafe belegt, ausserdem aber zur Erstattung des Schadens in solidum angehalten werden; wie denn auch die Eltern, Lehrmeister und Hauswirth, welche in dergleichen Fällen auf ihre Domestiquen nicht behörige Obacht nehmen, und einer Conniventz überführt werden können, dafür angelehen und zur Verantwortung gezogen werden sollen. Berlin den 26. Apr. 1758.

Präsident und Allectores der Stadt-Gerichte.

- 22 Dabei handelt es sich um ein Konzept, welches innerhalb des Siegener DFG-Projekts zur »Jugendkriminalität um 1800« unter der Leitung von Prof. Dr. Bernd Dollinger sowie der Mitarbeit von Kira Keßler und mir definiert wurde und als Beitrag bei der Zeitschrift *Recht der Jugend und des Bildungswesens* im September 2025 eingereicht wurde.
- 23 Was sich wiederum mit den Einschätzungen Landwehrs deckt, dass die Policyordnungen bewusst nicht für das »gemeine Volk« verständlich formuliert wurden: Landwehr: Die »Rhetorik« der Policy.
- 24 Rocher; Keßler: *Youth in revolt*, S. 94f.; eine noch ausführlichere Definition soll folgen, siehe FN 22.
- 25 NCCM II, 1758, Appendix, Nr. 2, 325f.

Die Berliner Stadtgerichte, wie in Abb. 2 zu sehen, erließen bereits 1758 eine kürzere Verordnung, in der wiederum das gleiche Zuschreibungsmuster wie im oberen Fall des ›beyerns‹ erkennen lässt: Junge Leute²⁶ neigten nun einmal dazu, Exzesse zu verüben, weshalb ihnen ihre Schutzbefohlenen Einhaltung gebieten, und sie über die Strafen des Tumultierens aufklären müssten. Wobei die Angehörigen des Kontrollverbunds wiederum in die Haftung für ihre vernachlässigte Aufsicht genommen werden sollten.

Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde der kommunizierte Anspruch in der Brandenburg-Preußischen Policey im Detail noch einmal ausgefeilter – was sich anhand einer Folgeverordnung zum *Allgemeinen Landrecht* belegen lässt, die Ansprüche an die Kontrolle von Jugend auf eine komprimierte Art auf sehr vielen Gebieten betraf – und auf welche die preußische Verwaltung noch bis in die 1830er Jahre Bezug nahm.²⁷ In der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 nahm insbesondere der präventive Anspruch größeren Raum ein »einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken.«²⁸ Dazu sollten alle Hauswirte verpflichtend ihre Häuser verschließen – Eltern, Schullehrer und Herrschaften sollten ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückhalten und ihnen unter keinerlei Vorwand gestatten, zur Volksmenge hinzuzutreten und diese zu vergrößern.²⁹ Ferner sollten aber auch die Leiter von Fabriken, Gewerksmeister und insbesondere Besitzer von Spinnereien darauf achten, dass ihre Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge sich bei Unruhen nicht von ihren Arbeitsplätzen entfernten.³⁰ Hier lässt sich also die gesamte Bandbreite eines sozialen Kontrollverbunds über Jugend beziehungsweise junge unmündige Erwachsene erfassen. Aus der Verordnung geht hervor, dass eben vorwie-

26 Junge Leute stellt dabei die Mehrheit der hier adressierten Gruppe dar, im Extremfall konnten im Sinne der Liminalität, wie in der Einleitung des Bandes geschildet, auch ›unmündige‹ Erwachsene damit gemeint sein.

27 Nach den Berliner Aufständen unmittelbar nach der Berliner sogenannten »Feuerwerks- und Tabakrevolution« im August 1835 erlässt die preußische Regierung am 19. August eine Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die die Verordnung vom Dezember 1798 »in Erinnerung« ruft und neu abdruckt: *Gesetzsammlung für die preußischen Staaten 1835*: Enthält Verordnungen vom 8ten Januar bis zum 21ten Dezember 1835, nebst 5 Verordnungen aus dem Jahre 1834, Berlin 1835, S. 170–176. Dazu sowie zur Thematik des jugendlichen Aufruhrs ausführlicher: Rocher; Keßler: *Youth in revolt*, S. 96.

28 NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1834.

29 NCCM X 1798, Nr. 95, S. 1835f.

30 NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1835f.

gend junge Menschen als das eigentliche zu steuernde Problem bei Tumulten angesehen wurden – hier insbesondere die Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten – letztere waren in ihrer Mehrzahl um die 20 Jahre alt.³¹ Gleichzeitig wurden Tumulte und Aufruhr erwartbar jungen männlichen Tätern zugeschrieben: »Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeit verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnismäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.«³²

Dieser letzte Passus lässt sich wiederum mit der präventiven Logik der Duell-Gesetze vergleichen, indem nicht nur tatsächlich entstandene Tumulte selbst als strafwürdig erkannt wurden, sondern allerlei ›Unruhe‹ und ›Unsittlichkeiten‹ die potenziell zu Aufruhr führen konnten.³³ Inwiefern dieses Delikt sich auch in konkreten gerichtlichen Fallzahlen bemessen lässt, muss hingegen Gegenstand künftiger Forschungen sein.

Die bis hierhin betrachteten präventiven Logiken in der brandenburgischen Policy lassen sich vor allem geschlechtlich und hinsichtlich ihres Alters klar definieren: Es handelte sich meist um ältere männliche Jugendliche (also keine Kinder) ab etwa 15 Jahren – eine einzige Ausnahme bildeten die Sachbeschädigungen von Kirchenglocken auf dem Lande, bei dem auch jüngere Menschen gleich welchen Geschlechts, als Täterinnen und Täter in Frage kamen. Alle hier beschriebenen jungen Menschen lassen sich einem sozialen Kontrollverbund zuordnen. Was war nun aber mit den Jugendlichen, die durch dieses Raster fielen und besonderer obrigkeitlicher Maßnahmen bedürften? Einen Hinweis auf »diese« Jugend bietet die Zirkular-Verordnung selbst, indem sie in weiteren Passagen auch auf einen Fall einging, bei dem der soziale Kontrollverbund aus Sicht der Obrigkeit brüchig wurde. In diesem Fall handelte es sich um die Bevormundung der Kinder sich scheidender Eltern:

31 Zu den Dienstboten: Schlumbohm, Jürgen: Gesindedienst als Lebensphase und als Klassenphänomen: Mägde und Knechte in einem ländlichen Kirchspiel Nordwestdeutschlands, 1650–1860, in: *Acta demographica* 13, 1997, Prag, S. 23–39; bezüglich von Lehr- und Wanderjahren ist davon auszugehen, dass diese auch von jungen Männern in ihren späten 20ern absolviert werden konnten – dennoch wird auch hier für die Mehrheit »um die 20« eine valide Schätzung sein. Dazu am Emmendinger Beispiel: Schmölz-Häberlein, Michaela: Kleinstadtgesellschaft(en): Weibliche und männliche Lebenswelten im Emmendingen des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 2012, S. 180–190.

32 NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1837.

33 Vgl. Ludwig: Das Recht als Medium des Transfers.

»In Ehescheidungsprozessen soll es der Bevormundung der Kinder nur dann bedürfen, wenn es sich aus der erfolgenden Verhandlung ergibt, oder dem Gericht bekannt ist, daß ein oder beide Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen«³⁴

Hier erscheint ein obrigkeitlicher Reglungsanspruch, der bis zu den Eltern und deren Kindern reicht, wenn diese »vernachlässigt« würden – dem an solchen Punkten dieses Mal speziell (weil auf den Einzelfall bzw. bestimmte Gruppen) präventiv begegnet werden sollte. Diese präventiven, auf bestimmte Einzelfälle angewandten Logiken sollen im Folgenden in ihren Kontinuitäten und Transformationen betrachtet werden.

4. Spezielle präventive und erzieherische Logiken für »gewisse« Kinder und Jugendliche

Bereits in der *guten Policy* wurden einzelne junge Menschen adressiert, die sich außerhalb der »guten Ordnung« befanden. Handlungen, die hinsichtlich von Jugend die »gute« Ordnung in unterschiedlichen normativen Texten auszeichneten, waren der regelmäßige Gang zum wöchentlichen Gottesdienst, der Besuch des Katechumenenunterrichts und der geregelte Schulbesuch. Mit Schul- und Religionsunterricht war ebenso eine präventive Logik verbunden, nämlich die, dass nur dies Ausschweifungen, Müßiggang wie auch Kriminalität³⁵ vorbeugen könnte, eine Logik, die sich genauso im 19. Jahrhundert finden ließ.³⁶ Der bloße Anspruch, der sich in der *Policy* finden lässt, geht so weit, dass die kirchlichen Inspektoren sowie lokale Pfarrer sogar Seelenregister verfassen sollten, die jeden einzelnen Hausstand mit allen Besonderheiten verzeichnen

34 NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1839.

35 Hierzu auch die sehr lesenswerten Arbeiten Harringtons zum 16. und 17. Jahrhundert, als Beispiel jugendliche Kriminalität im Nürnberg des 16. Jahrhunderts: Harrington, Joel F.: »Keine Besserung zu hoffen«: Akkulturation und Ausbildung von jugendlichen Dieben im frühneuzeitlichen Nürnberg, in: Behringer, Wolfgang; Opitz-Blakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016, S. 147–162.

36 Blasius, Dirk: »Diebeshandwerk« und »Widerspruchsgeist«: Motive des Verbrechens im 19. Jahrhundert, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle: Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt a.M. 1990; S. 215–237; hier S. 233–235.

sollten.³⁷ An dieser Stelle geraten insbesondere die Eltern in den »Verdacht« ihre soziale Kontrollfunktion nicht ordnungsgemäß auszuführen, was sich gut am Beispiel einer Gothaer Verordnung von 1669 zeigen lässt.

Dort werden die kirchlichen Inspektoren unter Hinzuziehung der jeweiligen Ortspfarrer zur Erstellung eines Seelen-Registers aufgefordert. Sie sollen dort »nach der Ordnung der Gassen und Häuser verfertigen [...] wie viel Seelen im jedweden Hause beysammen sich befinden [...] auch wo einige Änderung hier und da vorgehet.« Zudem sollen die Inspektoren ihre Register wenigstens alle drei Jahre erneuern.³⁸ Eine dezidierte präventive Kontrollabsicht lässt in der Erstellung der Register finden (worin ja im Idealfall alle Familien und Hausstände verzeichnet und zuordbar gewesen wären):

»Die Sachen, so in diese Inspection gehören, und von denen Inspectoren bemerkt/auch Gelegenheit geanthet werden sollen/sind insgesamt alle und jede Verbrechen, so christlicher Zucht und Erbarkeit in einigerley Weise zuwider lauffen/und sich entweder auf den Gottes-Dienst bey der Kirchen, oder in der Schul oder auf öffentliche Ehren-Gelage, oder in das übrige gemeine Leben beziehen.«³⁹

Das zeigt einen Kontrollanspruch, der meistens sicherlich nicht im anvisierten Umfang implementiert werden konnte. Aber es verweist darauf, dass hier abweichende Verhaltensweisen dokumentiert werden sollten – womit auch präventive Maßnahmen gegen Kinder und Jugendliche gemeint waren, die sonst dem »Müßiggang« – vorgelebt vom schlechten Beispiel ihrer Eltern – anheimfallen konnten. Deshalb richteten sich die meisten in den Akten fassbaren obrigkeitlichen präventiven (»Fürsorge-«)Maßnahmen die Kinder und Jugendliche betrafen, folglich eher gegen solche, die sowieso schon am Rande der Gesellschaft existierten und deren soziale Randständigkeit sich auf ein Bündel

37 Die Erforschung von Seelenregistern ist erst in der jüngeren Forschung aufgekommen, als eine Quelle von gesamteuropäischer Bedeutung bezüglich etwa der Alphabetisierung. Albrecht-Birkner; Egger, Michael; Ehrenpreis, Stefan; Schmidt, Heinrich Richard (Hg.): Seelenbeschreibungen: Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext, Berlin; Boston 2022, hier Vorwort: S. V–VII.

38 Fürstlich Sächsische ernestinische Verordnungen/Das Kirchen- und Schulwesen, wie auch christliche Disciplin betreffende: Instruction de Anno 1669: Kurze und richtige Anweisung, wie die Inspection und Aufsicht über die christliche Disciplin und Zucht zu ihrem gesuchten Zweck gebührlich und nützlich geführt werden soll, Gotha 1720, S. 158.

39 Fürstlich Sächsische Verordnungen: Instruction de Anno 1669, S. 158.

unterschiedlicher Ursachen zurückführen ließen.⁴⁰ Während auswärtige umherziehende Gruppen und deren Kindern meist mit schwereren Strafen belegt wurden,⁴¹ verhielt sich dies bei bettelenden und unversorgten Landeskindern etwas anders – und diese Gruppe »Einheimischer« soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

Die kombinierten Anstalten, die im Nachgang des Dreißigjährigen Krieges etwa im gesamten deutschsprachigen wie auch europäischen Raum gegründet wurden,⁴² sind bereits öfter Gegenstand der Forschung gewesen, die Kinder und Jugendlichen, die sich in vielen dieser Institutionen befanden, dagegen bisher selten.⁴³ Denn schon bei Planungen zur Errichtung solcher Anstalten spielte mit der Überführung von vermeintlich sich unter keiner sozialen Kontrolle befindlichen Jugendlichen eine präventive Logik eine zentrale Rolle, was sich etwa an einem von Falk Bretschneider angeführten Beispiel der geplanten Errichtung einer Einrichtung in Leipzig 1615 erkennen lässt. Dort findet sich in einem Ratsentwurf die Behauptung, dass junge Menschen in den Straßen herumlungern, müßig gehen und unziemliche Händel miteinander hätten, weshalb eine Anstalt gegründet werden müsse.⁴⁴ Diese Jugendlichen sollten deshalb in eine Einrichtung verbracht oder »weggesperrt« werden – ein Argumentationsmuster, dass im Laufe der Zeit öfter auftauchen wird.

Warum Kinder- und Jugendliche sich in verschiedentlich miteinander kombinierten Arbeits-, Werk-, Zucht- und/oder Waisenhäusern bis weit ins 19. Jahrhundert hinein⁴⁵ befanden, konnte unterschiedliche Gründe haben: Ein Großteil vor allem jüngerer Kinder konnte einfach mit ihren Eltern eingewiesen worden sein, andere aufgrund von begangenen Normverstößen,

40 Bretschneider, Falk: Kindheit und Jugend im Zuchthaus: Heranwachsende in den frühmodernen Institutionen der Einsperrung, in: Behringer, Wolfgang; Opitz-Blakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016, S. 365–395; hier S. 268.

41 Siehe den Beitrag von Karl Härter in diesem Band.

42 Als sicher unvollständiger Überblick: Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland: Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Zweite Aufl., Stuttgart 1998, S. 113–115; Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord: Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995, S. 259–261; Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 366f.

43 Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 267f.

44 Vgl. Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 375.

45 Döbler, Joachim: Gezähmte Jugend: Regulierungsprozesse in der Strafkasse des Hamburger Werk- und Armenhauses (1828–1842), Münster, Hamburg 1992, S. 105–108. Siehe dazu auch den Artikel von Martina Harlířová in diesem Band.

weitere konnten wiederum aufgrund ihrer sonstigen Unversorgtheit und andere zur »Korrektur« in solche Einrichtungen gebracht worden sein. Diese letzte Gruppe »Schwererziehbarer« Jugendlicher findet sich etwa auch in der brandenburgischen Policy wieder – zum Beispiel in einem Erlass anlässlich der Gründung eines Armenhauses für die Neumark aus dem Jahre 1800. Diese Gruppe sollte nur mit väterlicher Einwilligung und richterlichem Beschluss dort eingewiesen werden dürfen,⁴⁶ es ist aber durchaus plausibel anzunehmen, dass der offizielle Amtsweg von Eltern auch umgangen werden konnte.⁴⁷

Besonders ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts tritt also das Bemühen lokaler und in immer stärkeren Maßen auch zentraler Obrigkeit sichtbar hervor, Institutionen zu schaffen, die den fehlenden sozialen Kontrollverbund einzelner Minderjähriger ersetzen sollten. Gleichzeitig ist dies im Zusammenhang mit einer Untermauerung wie auch Inszenierung von Herrschaft zu sehen, wobei sich die Gründung solcher Anstalten nicht ohne Zufall zunächst meist auf die Residenzstädte oder zumindest Hauptorte (mit wohlhabender ansässiger Kaufmannschaft) von Landesherrschaften oder in Freien Reichsstädten konzentrierte.⁴⁸ An diesen Gründungen wird ein Ordnungsanspruch deutlich, in dem bestimmte störende Minderjährige (bettelnde, unversorgte sowie allgemein »herumlungernde« Minderjährige im Stadtbild) in solche Einrichtungen überstellt werden sollten,⁴⁹ auch wenn diese, besonders in Krisen-

46 NCCM X, 1800, Nr. 28, »Land-Armen-Reglement für die Neumark und deren in Land-Armen-Sachen associirte Creise, S. 2911–2936; hier S. 2916.

47 Wie es Bretschneider vermutet: Bretschneider: *Kindheit und Jugend im Zuchthaus*, S. 374.

48 Beispiele sind etwa Kassel: Presche, Christian: *Das Karlsruhospital in Kassel: Erziehungs- und Besserungshaus – Zuchthaus – Fürsorgeeinrichtung – Ruine, die Gebäudegeschichte 1720–2007*, dritte verbesserte Fassung 2011, www.presche-chr.de/christian/Karlsruhospital_Geschichte_II.pdf, Stand: 24.04.2025; auffällig auch: Die grundlegende Reform des Armen-, Waisen-, Zucht-, und Werkhauses in Braunschweig kurz nach der »Rückeroberung« durch die Welfen 1671; zum Zusammenhang der Reformen und In-desherrlicher Repräsentation: Schloms, Antje: *Institutionelle Waisenfürsorge im Alten Reich 1648–1806: statistische Analyse und Fallbeispiele*, Stuttgart 2017, S. 92f.; hier S. 113; Zu Weimar: Hain, Christian: *Das Falksche Institut in Weimar: Fürsorge und Geschlecht im 19. Jahrhundert*, Köln [u.a.] 2015, S. 47.

49 Etwa in dem gezielt auf Razzien Bettelkinder in solche Einrichtungen verbracht wurde – zum Beispiel in Dresden: Bretschneider: *Kindheit und Jugend im Zuchthaus*, S. 380.

zeiten, schnell an kapazitäre Grenzen stießen.⁵⁰ Des Weiteren lautete ein oft wiederholter Vorwurf an diese kombinierten Anstalten, dass die vermeintlich gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen zusammen mit Schwerstverbrechern eben genau eine präventive Logik erheblich störte – und Minderjährige hier Verbrechen «erlernen» würden.⁵¹

Insgesamt scheint bisher weniger berücksichtigt worden zu sein, dass diese Einrichtungen, besonders ab dem frühen 18. Jahrhundert neben der Arbeitserziehung ebenfalls vom Anspruch her als tatsächliche Bildungseinrichtungen fungieren wollten. Das lag auch daran, dass sie eben nicht als von ihrer Außenwelt kommunikativ getrennt zu betrachten sind – sondern um 1700 bereits erhobenen lokalen öffentlichen Vorwürfen begegnen mussten.⁵² Minderjährige wurden auch in den bescheidenen räumlichen Verhältnissen möglichst von Züchtlungen getrennt und eigens (auch um wiederum einer oben beschriebenen präventiven Logik zu genügen) beschult. Dies gilt umso mehr, wenn einzelne Einrichtungen Reformprozessen unterworfen waren, die bis mindestens Mitte des 19. Jahrhunderts entweder »pietistisch« oder »philanthropisch« ge-

50 Schloms, Antje: Fürst Franz als guter Landesvater? Armen- und Waisenfürsorge in Dessau im 17. und 18. Jahrhundert, in: Beckus, Paul (Hg.): Reformen auf dem Prüfstand: Kontext und Wirkung der Reformpolitik Franz von Anhalt-Dessaus im Spiegel der neueren Forschung, Halle 2024, S. 95–104; hier S. 99–101.

51 Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 365f.

52 Das zeigt sich etwa in den Einrichtungen der Halleschen Pietisten, in denen den »Exzessen« im Schlagen von Kindern allein schon deshalb vorgebeugt werden sollte, um die Anstalt nicht lokal-öffentlich in Verruf zu bringen: etwa in einem Schreiben Johann Julius Heckers in seiner Funktion als Direktor des Potsdamer Militärwaisenhauses an den Direktor des Halleschen Waisenhauses Gotthilf August Francke am 8. Mai 1737: AFSt/C 438 : 5; zugleich erscheint in den Akten immer wieder das Argument, dass Schüler diszipliniert werden müssten, um öffentlich die Halleschen Einrichtungen in keinem schlechten Licht darzustellen, etwa in einem Brief von Michael Christian Beggegow in einem Brief an August Hermann Francke anlässlich dessen Ermahnungsstunde an die Lehrer am 22. Juli 1722 (AFSt/H A 175:103): »Wenn die Knaben aus denen teutschen Schulen nach Hause gehen, wird insonderheit von denen, die in Glaucha und da herum wohnen, auf der Gasse großer Muthwill und Stoßen, werffen, jagen und dergl. getrieben, daß viele gute Hertzen, die es sehen und hören, sich sehr darüber betrüben.« Diese Akten, die ich während eines Forschungsaufenthalts im Rahmen des Dr. Liselotte-Kirchner-Stipendiums eingesehen habe, stehen ebenfalls im Zusammenhang zu dem oben genannten DFG-Projekt *Aushandeln und Strafen* (Projektnummer: 558020716).

prägt waren.⁵³ Gerade hier lässt sich eine ziemlich konstante Linie erkennen, in der sich als wesentliche Transformation zwischen 1750 bis 1850 in diesen »Reform-Erziehungseinrichtungen« der allmähliche sich einstellende Fokus allein auf die Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen erkennen lässt, ohne dabei zu negieren, dass es dennoch auch im Wesentlichen um deren Disziplinierung ging.⁵⁴

Einen kurzen Einblick in solche Reformbemühungen möchte ich für Zeit um 1750, nämlich der Reform des Braunschweiger Waisenhauses aufzeigen. Ausgehend vom Vorbild des Halleschen Waisenhauses wurde in Braunschweig, auch aufgrund erheblicher Mängel am vorherigen Armen-, Waisen-, Zucht-, und Werkhaus, ein umfangreicher Reformprozess angestoßen.⁵⁵ Teile der Anstalt wurden in eine öffentliche Schule mit Pensionat – also modern gesprochen in eine Art »Bildungscampus« – auf den mehrere Ausbildungen für eine breitere Anzahl sozialer Gesellschaftsschichten möglich wurde.⁵⁶ Es ist anzunehmen, dass dieses Unterfangen sicher an Grenzen stieß, aber es lässt sich belegen, dass (wenige) einzelne Schülerinnen und Schüler der sogenannten »Waisenschule« gezielt gefördert wurden und entweder als künftige Lehrkräfte oder sogar auf den Besuch der städtischen Gymnasien vorbereitet wurden.⁵⁷ Die zu leistende Arbeit neben dem Unterricht wurde auf zwei Stunden täglich reduziert – bei späteren Anfragen welcher finanziellen Gewinn die Kinder damit einbrachten, wurde die Antwort gelten gelassen, dass sich ein Pro-Kopf-Gewinn nur schwer ermitteln lasse. Der eigentliche Gewinn sei hingegen, dass die Kinder dafür später auf handwerkliche Tätigkeiten oder als

53 Sehr gut am Beispiel Hamburg veranschaulicht: Richter, Johannes: »Gute Kinder schlechter Eltern«: Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg 1884–1914, Wiesbaden 2011, S. 171–200.

54 Das ungenügende Fürsorgewesen wurde zeitgenössisch breit diskutiert, am einflussreichsten ist dabei sicherlich der sogenannte »Waisenhausstreit«, der aber lokal sehr unterschiedlichen Folgen zeitigte: Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 122–132; Hain: Das Falksche Institut, S. 47f.; was diese Einrichtungen von anderen unterschied, siehe dazu etwa der wesentlich langsamere Prozess in Tschechien im Beitrag von Martina Harlířová in diesem Band.

55 Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 92–113.

56 Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 115; hierzu auch die Akten im Niedersächsischen Landesarchiv: NLA WO 2 Alt 14625: »Verschiedene Angelegenheiten des Waisenhauses B.M.V. in Braunschweig, insbesondere seine Reform und die Verbesserung der Waisenhaussschule, Band 3« sowie NLA WO 2 Alt 14637: »Die Schule im Waisenhaus in Braunschweig, Band 1«.

57 Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 115.

Hausbedienstete vorbereitet und sie christlich erzogen worden seien – womit präventiv schlechtere Lebenswege oder lebenslanger »Müßiggang« verhindert worden wären.⁵⁸

Das zeigt, dass präventive Logiken als Argument ebenfalls von Vorstehern oder Tätigen in solchen Einrichtungen genutzt wurden. Auch wenn dieser hier eher positivere Fall nicht darüber hinwegtäuschen soll, dass an zahlreichen Erziehungseinrichtungen oder aber auch in Pflegefamilien die Arbeitskraft Minderjähriger ausgebeutet wurde, wie etwa ein Dresdner Fall verdeutlicht.⁵⁹ Das Beispiel Braunschweig zeigt dennoch, dass präventive Logiken neben normativ-disziplinarischen auch utilitaristisch-pädagogische Erziehungsansprüche⁶⁰ beinhalten konnten und sich neben Vorstellungen wie der »Erziehung durch Arbeit« auch das Ziel der »Vorbereitung auf das Berufsleben durch (Aus-)Bildung« erkennen lässt.⁶¹

5. Das Preußische Kultusministerium und die »verwahrloste« Jugend am Anfang des 19. Jahrhunderts

Das zuvor gesagte verdeutlicht, dass »herumlungernde« Jugendliche, insbesondere wenn sie öffentlich sichtbar als Müßiggänger etikettiert werden konnten, bereits in der *Policy* sowie darüber hinaus adressiert wurden. Sie befanden sich lange vor dem 19. Jahrhundert unter besonderer Beobachtung oder stellten einfach ein Ärgernis »öffentlicher Ordnung« dar. Auch über das gesamte 19. Jahrhundert hinweg wiederholen sich einige althergebrachte Muster, allerdings werden die ungenügenden Verhaltensweisen nun verstärkt den Unterschichten zugeschrieben. Das verweist auf die damit im Zusammenhang stehende präventive Logik, dass deren Kinder anders bzw. überhaupt »erzogen«

58 Vgl. Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 115f.

59 Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 376.

60 Wobei dieser Anspruch selbstverständlich noch nicht an solche wie im heutigen SGB VIII formulierten heranreicht, die stärker die Bedarfe des einzelnen Individuums in den Blick nehmen.

61 Zu diesem utilitaristischen Vorbereitungsgedanken am Beispiel von Kaufleuten: Rocher, Michael: Angebotspädagogik für angehende Kaufleute: Sprachenunterricht im 18. Jahrhundert, in: Daunoriené, Justina; Häberlein, Mark (Hg.): Sprachen des Handels, Bamberg 2024, S. 181–204.

werden müssten,⁶² um nicht dem dann wiederum bereits bekannten Müßiggang etwa durch (Kinder-)Bettel und der Vagabundage anheim zu fallen.⁶³ Als eine weitere neue Form standen zudem schulentlassende Jugendliche und ihre fehlende soziale Kontrolle im Fokus, da diese eben nicht mehr einem Kontrollverbund zugeordnet werden konnten.⁶⁴ Es trat mit dem Phänomen vermehrter Kinderarbeit, zwar konzentriert auf die industriellen Zonen des Königreichs Preußen, zudem ein neues Bedrohungsszenario auf.⁶⁵ Das bedeutet, dass der im Folgenden dargestellte *Anspruch* von Seiten des Preußischen Kultusministeriums in den 1820er Jahren neben kontinuierlicher präventiver Logiken auch von neuen umrahmt ist, die sich in den neuen Begriffen der »Verwahrlosung«; »Unsittlichkeit« oder »Widersetzlichkeit« äußert.⁶⁶

Für die im Jahr 1825 vom Minister für Geistliche Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten⁶⁷ Altenstein für alle preußischen Provinzen veranlasste statistische Erhebung zu den jugendlichen Verbrecher:innen, tritt bereits in den ersten Reskripten die präventive Logik und der damit verbundene Kontrollanspruch deutlich hervor. Als Quellen *früher Charakterverderbnis* werden zunächst angeführt:

»1) das Unglück der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der kräftigern väterlichen Aufsicht gänzlich beraubt in der Regel der alleinigen Leitung einer leichtsinnigen Mutter überlassen, der Armuth und Verachtung hingegeben sind, daher leicht verwildern und niederträchtig werden;

62 Ludi: Die Fabrikation des Verbrechens, S. 194–231; auch: Blasius: Diebeshandwerk und Widerspruchsgeist, S. 234.

63 Im Fokus hier besonders das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts: Althammer, Beate: Vagabunden: Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933), Essen 2017.

64 Dollinger; Schabdach: Jugendkriminalität, S. 28, sowie dazu auch der Beitrag von Joachim Scholz in diesem Band.

65 Bornholdt, Miriam: Kinder und Jugendliche im Fokus preußischer Politik im 19. Jahrhundert, Berlin 2008, 141–151.

66 Nach genannter Reihenfolge der drei Begriffe: Hain: Das Falksche Institut, S. 37–53; Hüchtker, Dietlind: »Unsittlichkeit« als Kristallisationspunkt von Unsicherheit: Prostitutionspolitik in Berlin (1800–1850), in: Dinges, Martin; Sack, Fritz (Hg.): Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, Konstanz 2000, S. 175–196; Blasius: Diebeshandwerk und Widerspruchsgeist, S. 230–237.

67 Im Verlauf abgekürzt mit »Kultusministerium«.

2) schlechte Beispiele der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zu Verbrechen reizen,

3) Vagabundirende Lebensweise, wobei kein ordentlicher Unterricht in Kirche und Schule Statt finden und controlirt werden kann, dabei immer schlechte Beispiele in den Bettlerherbergen gesehen werden, und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlen.

4) Frühes Hingeben der Kinder zu Hirtendiensten, wo Langeweile und Verführung derselben zur Verletzung ihrer Unschuld, zu groben fleischlichen Vergehungen und andern Bubenstücken hinziehen, dabei der Unterricht, wo nicht ganz, doch größten theils wenigstens zur Sommer und Herbstzeit versäumt wird.«⁶⁸

›Früh‹ wird dabei bis zu einem Alter bis 16 Jahren definiert, wobei durchaus die zeitgenössische Problematik der Schulentlassenen, bereits in Fabriken arbeitenden Kindern hier zwar nicht angesprochen wird, sich aber indirekt als erkannte Problemlage aus der Vorgeschichte dieser Erhebung herleiten lässt.⁶⁹ Das Kultusministerium verfolgt dabei eindeutig den in der »guten Policey« angelegten und altherbrachten Erziehungsvorstellungen eines regelmäßigen Schulbesuchs sowie der ordnungsgemäßen Religionsunterweisung,⁷⁰ welcher aber um 1800 auf eine höhere Schuldichte traf.⁷¹ Allerdings konnte das Ministerium Anfang des 19. Jahrhunderts dessen nötigen täglichen Umfang nicht genau bestimmen und diesen teilweise gegenüber wirtschaftlichen Interessen offenbar nur schwer durchsetzen.⁷² ›Schlechte‹ Eltern standen dabei unter besonderer Beobachtung. Deshalb wird im gleichen Schreiben ein Maßnahmenkatalog präsentiert, mit dem wiederum – in einer präventiven Logik – zur ›Verstopfung‹ der angeborenen Quellen beigetragen werden soll.⁷³

68 GStA I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11 Bd. 1, pag. 2v, 2r.

69 Bornholdt: Kinder und Jugendliche im Fokus, S. 141–146.

70 Härter: Bildung und Schule, S. 79f.

71 Schmidt, Heinrich Richard: Zum Stand der Alphabetisierungsforschung in Europa, in: Albrecht-Birkner; Egger, Michael; Ehrenpreis, Stefan; Schmidt, Heinrich Richard (Hg.): Seelenbeschreibungen: Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext, Berlin; Boston 2022, S. 3–40; hier S. 33–36.

72 Bornholdt: Kinder und Jugendliche im Fokus, S. 141–146.

73 GStA I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11 Bd. 1, pag. 2v.

»ad 1) daß unehelichen Kindern überall Vormünder und zwar solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um deren Erziehung [3r] bekümmern, was nur zu häufig bei den untern Ständen der Unterthanen fehlt, aber freilich auch manchmal sehr schwer seyn wird.

ad 2) daß offenbar schlechte Eltern, wenn die Ermahnungen der Geistlichen und Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nicht fruchten, nach der gesetzlichen Vorschrift (allg. Landr. Th. II tit. 2 § 90 req) die Erziehung genommen und, wo immer möglich, die Kinder in bessere Familien oder Zweckmäßigen Anstalten untergebracht werden;

ad 3) daß vagabundirende Personen, wo sie betroffen werden mögen, sofort aufgegriffen, in das Landarmenhaus gebracht, und deren Kinder dort unterrichtet und zur Thätigkeit überhaupt genöthigt werden;

ad 4) daß das Viehhüten durch Kinder, den bestehenden diesfälligen Verordnungen gemäß, durch Wachsamkeit der untern Polizei-Behörden bestraft, und auch den regelmäßigen Schulbesuch, so wie auch die ordentliche Benutzung des Religions-Unterrichts nach den noch im verflossenen Jahr zu dem Ende von uns erlassenen Verfügungen mit Strenge gehalten werde.«⁷⁴

Besonders die Maßnahmen der Punkte drei und vier sind in der frühneuzeitlichen *Policy* geläufig, indem es vagabundierende Minderjährige wie auch die eher für den ländlichen Bereich zutreffende übermäßige Nutzung der eigenen Kinder als Arbeitskraft bereits problematisiert wurden.⁷⁵ Die ersten drei Punkte erinnern zwar auf den seit dem Ende des 17. Jahrhunderts etablierten Ansatz obrigkeitlicher Fürsorgepolitik, es stand nun aber eine breitere Palette an Maßnahmen zur Verfügung, die auf die gesteigerten Möglichkeiten einer im 19. Jahrhundert erweiterten Verwaltung trafen. In Kombination mit wohlthätigen privaten Initiativen wurde nun das institutionelle Erziehungsweisen in Preußen wie auch darüber hinaus erweitert, wobei besonders der Unterbringung in Pflegefamilien eine hohe Bedeutung beigemessen wurde.⁷⁶ Es

74 GStA I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11 Bd. 1, pag. 2v, 3r.

75 Landwehr: *Policy* im Alltag, S. 218–222.

76 Pflegefamilien wurden insbesondere seit dem Waisenhausstreit als eine bevorzugte Form der Unterbringung angesehen: Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 122–132; bezüglich der Institutionen standen die von Falk und Zeller sowie ihren Nachahmern im öffentlichen Rampenlicht: Hain: Das Falksche Institut, S. 395–410; ein

entstanden zudem erstmals in größerem Maße landesherrliche Einrichtungen für junge Verbrecherinnen und Verbrecher, wie etwa in Brauweiler – auch wenn betont werden muss, dass all diese Einrichtungen wie ihre frühneuzeitlichen Vorläufer ebenso auf Kapazitäts- und Organisationsprobleme stießen⁷⁷ und der Kontrollanspruch des preußischen Kultusministerium wie auch die Wirkung der Erhebung zu den jugendlichen Verbrecher:innen rasch an unterschiedliche Grenzen stieß.⁷⁸

6. Die Steigerung präventiver Logiken

Anfang des 19. Jahrhunderts kommt eine weitere gesteigerte präventive Logik zum Tragen: Nämlich die Idee ›vererbter‹ Kriminalität. Der Gedanke der ›Vererbung moralischer Gebrechen‹ geht dabei auf erste eugenische Ideen zurück, die seit dem 18. Jahrhundert in Europa zirkulierten.⁷⁹ In einem Beischreiben zu den Berliner Reskripten findet sich diesbezüglich ein Schreiben, welches im Juli 1828 an die dem Ministerium unterstellten Behörden des Königlichen Konsistoriums und dem Provinzial-Schul-Collegium in Berlin gerichtet ist.⁸⁰ Beide Institutionen werden darin aufgefordert, die im Schreiben enthaltenen Gedanken an die geistlichen Inspektoren und Gemeindepfarrer weiterzuleiten,⁸¹

über Jugend hinaus sehr differenziertes zur Freiheitsstrafe Bild zu Sachsen zeichnet zu dem: Bretschneider, Falk: Die glückliche Verdrängung des mittelalterlichen Strafvollzugs? Zur Geschichte freiheitsentziehender Sanktionen in Sachsen (18. und 19. Jahrhundert), in: Habermas, Rebekka; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a.M.; New York 2009, S. 108–147; hier S. 128–141.

- 77 Gut zu sehen anhand der Geschichte der Anstalt in Brauweiler, sowie auch an den sächsischen Anstalten. Althammer: Vagabunden, S. 250–358; Bretschneider, Falk: Gefangene Gesellschaft: Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Konstanz 2008, S. 306–521.
- 78 Für Brauweiler zeichnet Althammer ein sehr heterogenes Bild, dass den Eindruck kapazitärer Grenzen aber auch unklarer Zuständigkeiten im frühen 19. Jahrhundert aufzeigt: Vgl. Althammer: Vagabunden, S. 250–263.
- 79 Maßgeblich wurden diese Gedanken von den beiden französischen Medizinern Charles-Augustin Vandermonde (1727–1762) und Antoine Le Camus (1722–1772) verbreitet und bereiteten damit den Boden zur Entstehung der Eugenik. Tricoire, Damien: Die Aufklärung, Köln; Wien, S. 294–296.
- 80 GStA I. HA Rep. 76 VII Sect. 14 aa Nr. 30 Bd. 1, pag. 65–67.
- 81 GStA I. HA Rep. 76 VII Sect. 14 aa Nr. 30 Bd. 1, pag. 66.

ähnlich wie zwei Jahrhunderte zuvor bei den Seelenregistern. In dem sehr umfassenden Papier geht es um unterstützende Maßnahmen, welche die Bemühungen der Behörden – also die ›Rettung und Besserung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher‹ – flankieren, beziehungsweise detaillierter begründen sollen. Hier findet sich in einigen Punkten eine nochmalige Steigerung des Anspruchs einer präventiven Logik, welche ins proto-eugenische abgeleitet:

»6.) Noch mehr aber als auf die, dem Verbrecher nachfolgende Versetzung und Bestrafung ist auf die vorläufige Bewahrung und Verhütung, Achtsamkeit, Mühe und Fleiß zu verwenden. Das verhütende/: negative :/Verfahren kann [...] in dieser besonderen Angelegenheit nicht dringend genug empfohlen werden. So sollten in jeder Gemeinde diejenigen Kinder, deren Abstammung schon eine Erbschaft gewisser, fast unheilbarer moralischer Gebrechen voraussetzen läßt, oder, welche ihrer Lage, Umgebung und Erziehung nach, voraussichtlich dem Criminal-Richter über kurz oder lang in die Hände gerrathen müssen, bei Zeiten scharf ins Auge gefaßt und bevormundet werden, Geistliche und Schullehrer sollten, außer der obrigkeitlich angeordneten polizeilichen Aufsicht noch beauftragt werden, Verzeichnisse solcher Kinder anzufertigen, um dieselben nach Umständen der Polizeibehörde, der Armendirection einzureichen.«⁸²

Dabei wurde wiederum das Muster betont, dass die Schuld an Verbrechen bei den Eltern und dem aus Erwachsenen bestehenden sozialen Kontrollverbund zuzuschreiben war. Dahingehend wurde auch ein Anspruch formuliert, eben diese mit harten Strafen abzuschrecken, womit eine Verhaltensänderung bezweckt wurde:

»7.) Wo die Eltern jugendlicher Verbrecher an dem sittlichen Verderben derselben augenscheinlich große Schuld haben, oder wohl gar selbst die Verführer waren, ist es wichtig, daß diese die größere Strafe erleiden. Eben so müssen alle der Verführung von Kindern überführte Erwachsene, oder alle diejenigen, welche durch öffentliche grobe Verletzung der allgemeinen Zucht und Sitte, den Kindern ein schändliches und schädliches Aergerniß gegeben haben, nach der ganzen Strenge der Gesetze zur Strafe gezogen werden. Es ist wichtig, daß durch abschreckende Beispiele die Aufmerksamkeit

82 GStA I. HA Rep. 76 VII Sekt. 14 aa Nr. 30 Bd. 1, pag. 66.

auf solche Fälle mehr geschärft und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde.«⁸³

In der zitierten Passage geraten vor allem Eltern in den Fokus einer übersteigerten präventiven Logik, nach der mit einer wirkmächtigen Bestrafung der Eltern nicht nur der Teufelskreis vererbter Kriminalität durchbrochen werden soll, sondern darüber hinaus auch andere Eltern abgeschreckt werden sollen, deren Kinder von vermeintlicher Lasterhaftigkeit angesteckt werden könnten.

Es zeigt sich, dass mit den vermehrten Möglichkeiten wachsender preußischer Zentralverwaltung am Anfang des 19. Jahrhunderts auch die präventiven Ansprüche der ›Verstopfung‹ von Verbrechen auf Seiten der Verantwortlichen im Kultusministerium wuchsen. Dabei erhofften sich offensichtlich auch einige Mitarbeiter des Ministeriums durch die Anwendung von Statistiken dem drohenden moralischen Verfall Einhalt zu gebieten.⁸⁴ Ältere Ansprüche präventiver Bestrafung etwa innerhalb der Kirchengzucht,⁸⁵ wurden nun um den Gedanken der Vererbung von Kriminalität erweitert.

Doch wie ernst war es mit dieser präventiv-abschreckenden Logik im Rahmen der Erhebung Altensteins? Letztlich traf der hier zu erkennende Anspruch des Kultusministeriums in der praktischen Implementation auf zahlreiche Unwägbarkeiten.⁸⁶

Ein in den Listen festzustellendes erstes größeres Problem stellte dabei die vorgenommene Zuschreibungskategorie »schlechte Eltern« dar. Das Verfahren dies festzustellen war aufwändig und es ließen sich in der Praxis nur we-

83 GStA I. HA Rep. 76 VII Sekt. 14 aa Nr. 30 Bd. 1, pag. 66.

84 Wobei hier auf die Nähe von Statistiken zur Kameralistik verwiesen werden soll, in der sich ebenfalls erste Gedanken der physisch-genetischen Verbesserung, die für die Mitarbeiter des Ministeriums wohl eher moralischer Natur war, festsetzten, dazu ebenfalls: Tricoire: Die Aufklärung, S. 296; dass diese Idee einer Besserung und deren Steuerung durch Statistik dann ab den 1830ern von profilierten Statistikern in der preußischen Verwaltung zunehmend abgelehnt wurde, zeigt der Beitrag von Kira Keßler in diesem Band.

85 Das Bestrafen von »Pfarr-Kindern« wurde auf der rein normativen Ebene vielfach verordnet, etwa zu sehen in: Fürstlich Sächsische ernestinische Verordnungen/Das Kirchen- und Schulwesen, wie auch christliche Disciplin betreffende, hier: Bericht vom Straff-Amt/Wie dasselbe von Lehrern und Predigern/so wol öffentlich, als absonderlich, gegen ihre Pfarr-Kinder zu führen sey: Zum Synodal=Schluß gehörig, Gotha 1645, S. 51f.

86 Von denen hier nur einige qualitative Beispiele zeugen sollen, weiterführend dazu Kira Keßler im vorliegenden Band.

nige Eltern als genuin schlechte Vorbilder identifizieren. Viele waren einfach arm, krank und/oder verwitwet und/oder zu kinderreich, weshalb sie ihre Kinder sich selbst überlassen mussten.⁸⁷ Letztlich war aber der Anspruch, Eltern zu bestrafen, um die Ursachen jugendlicher Kriminalität nachhaltig zu unterbinden zu keinem Zeitpunkt einlösbar.

Stattdessen finden sich in den an das Ministerium eingesendeten Listen direkte kriminelle Zuschreibungen der Verbrechen zu den jeweiligen Jugendlichen aufgrund eines schlechten oder naschhaften Charakters.⁸⁸ In der Realität wurden die Jugendlichen sehr wohl als jeweilige direkte Verantwortliche der von ihnen verübten Verbrechen benannt. Die Betrachtung ihres Umfeldes diente dann mehr der Einschätzung, ob diese Jugendlichen nur durch unglückliche Zufälle das jeweilige Verbrechen begangen hatten oder ob sie einen verdorbenen Charakter hatten – und dann in der Folge in eine Erziehungseinrichtung eingewiesen werden mussten.⁸⁹

Das Ministerium verzettelte sich dabei oftmals in Einzelfällen. In den Einsendungen aus Arnshagen und Berlin finden sich etwa Fälle von Jugendlichen, die nicht direkt eines Verbrechens angeklagt waren und auch nicht in den nach Berlin versandten Listen auftauchten, die dem Ministerium aber anscheinend dennoch mitgeteilt wurden. Im Berliner Fall erkundigte sich Minister von Altenstein persönlich über die Umstände eines Selbstmordversuchs eines elfjährigen Mädchens. Auch hier vermutete er den Grund für ihren Selbstmordversuch in einer fehlerhaften ›Erziehung‹, wobei es ihm nicht nur um die Eltern ging, sondern er sich direkt erkundigte, wo das Mädchen zur Schule gegan-

87 GStA I. HA Rep. 76 VII Sekt. 14 aa Nr. 30 Bd. 1; bei verschiedenen Einträgen tauchen immer wieder die gleichen zuvor beschriebenen Muster auf, die mit Armut in Verbindung stehen. Bei der neunjährigen Halbweisen Täterin Sabine Sophie Voss wird etwa angeführt: »Die Mutter, bei welcher sich das Kind aufhält, ist sehr dürftig und gebraucht ihre Tochter in der Wirthschaft«, bei der zwölfjährigen Louise Schwedler wird ihre häusliche Situation wie folgt geschildert: »Die Mutter der p. Schwedler hat lange Zeit auf dem Krankenbette gelegen und ist vor Kurzem verstorben. Ihr Vater ist so arm, daß er sogar die Kleidungsstücke seiner Tochter, bis auf die allernothwendigsten, die eher sehr schlecht sind, hat versetzen müssen, weshalb das Kind jetzt nicht zur Schule gehen kann.« All das deckt sich deshalb mit der Einschätzung von Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 268.

88 Dabei beziehe ich mich exemplarisch auf den Fall des sechsjährigen Carl Dembinsky: GStA, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XXII aa Nr. 11 Bd. 1. Ähnliche Zuschreibungen finden sich aber in den gesamten Listen.

89 Siehe dazu wiederum den Beitrag von Kira Kefßler in diesem Band.

gen sei.⁹⁰ In solchen Fällen schien das Ministerium die Rolle eines heutigen Jugendnotdienstes eingenommen zu haben, was natürlich die Möglichkeiten einer Zentralstaatlichen Behörde bei weitem überstieg. Dies zeigt aber ebenso deutlich die Angst vor moralischer Degenerierung, die die Arbeit des Ministeriums in dieser Zeit begleitete.

7. Fazit

Die im Artikel besprochenen präventiven Logiken gegenüber jugendlicher Devianz, beziehungsweise fehlende Kontrollstrukturen gegenüber der Jugend, verweisen zunächst auf Kontinuitätslinien, die sich von der frühneuzeitlichen Policy bis ins frühe 19. Jahrhundert verfolgen lassen. Jugendliche, besonders wenn sie im Straßenbild und in der Öffentlichkeit negativ durch Bettel, Müßiggang, Lärm und Aufruhr auffielen, gerieten auch lange vor 1900 oder selbst 1800 »in den Verdacht« und ihr Verhalten wurde als kriminell etikettiert, was verschiedene »erzieherische« Strafmaßnahmen nach sich ziehen konnte. Extremere nicht-pädagogische erzieherische Argumentationsmuster gegenüber Kinder- und Jugendlichen aus »schlechtem Hause« finden sich dabei ebenso über einen langen Zeitraum. Allerdings spitzte sich die Angst vor Degenerierung um 1800 auf Jugend zu, auch gepaart mit frühen Vorstellungen von »vererbter« Kriminalität. Sie wurden von einigen Akteuren wie eine sich ausbreitende Krankheit gedeutet, der präventiv begegnet werden musste, um drohenden gesellschaftlichen Verfall eben noch im Jugendalter zu begegnen.

Diese Angst bewirkte zwar eine in diesem Umfang vor 1800 nicht vorstellbare Erhebung des preußischen Kultusministeriums. Gleichzeitig bildete sich diese Bedrohung in der Realität dieser Erhebung nicht ab. Hier zeigen sich etwa Parallelen zur zweiten Welle des Interesses an Jugendkriminalität am Ende des 19. Jahrhunderts, was auf den Fall des auch für Jugendgerichtsverfahren zuständige und ebenso bekennenden Eugeniker Chicagoer Richter Harry Olson (1867–1935) verweist. Dessen eugenische Positionen konnten sich über seinen lokalen Einflussbereich hinaus nicht durchsetzen, weil sie bereits von den Zeitgenossen als zu weiterreichend, aber auch ineffektiv kritisiert wurden.⁹¹

90 GStA I. HA Rep. 76 VII Sekt. 14 aa Nr. 30, Schreiben des Ministers an das Königliche Polizeipräsidium vom 7. April 1838.

91 Siemens, Daniel: Forschung am lebenden Objekt: Kriminologie und Expertenwissen in Chicago zwischen 1900 und 1930, in: Kästner, Alexander; Kesper-Biermann, Sylvia

Das zeigt aber, dass die beiden Höhepunkte gesteigerten behördlichen Interesses dezidiert an Jugend und deren moralischer Gefährdung ebenso schnell auch auf kritische Akteure und unwillige Amtsleute trafen.⁹² Bezüglich der eingangs erwähnten Studie Frank Kebbedies hinsichtlich der Entwicklung eines spezifischen Anspruchs gegenüber Jugendkriminalität um 1900 bedeutet das auch: Die Vorläufer einer NS-Jugendpolitik waren historisch in der Mehrzahl lange vor 1880 angelegt⁹³ – es lag vielmehr an den jeweiligen politisch-gesellschaftlichen Konstellationen, inwieweit diese implementiert und in die Wirklichkeit transferiert werden konnten. Dabei stellten die Kapazitäten der Verwaltung und die vorhandene ›Fürsorgeinstitutionen-Landschaft‹ einen wesentlichen Unterschied dar: Während vor 1800 zentrale Anstalten noch eher repräsentativen Ansprüchen von Landesherren oder lokalen Obrigkeiten genügten und in den Residenzen oder Hauptorten einzelner Territorien errichtet wurden, agierte im frühen 19. Jahrhundert eine sich zentralistisch gebärende Verwaltung, die an unterschiedlichsten Orten die Gründung und Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten beförderte. Der Unterschied ist also vor allem weniger qualitativ, sondern eher quantitativ, denn wie gezeigt war deviante Jugend in der öffentlichen Wahrnehmung stets ein Problem, dem mit präventiven Logiken begegnet wurde. Einzig neuere zugeschriebene Gefahren der Jugend durch Wegfall

(Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Magdeburg 2008, S. 43–55; hier S. 50–55.

- 92 Wobei dazu noch der ungenügende Umgang mit den statistischen Daten kommt, wie es im Beitrag von Kira Keßler in diesem Band zu lesen ist.
- 93 Vgl. Kebbedies: Außer Kontrolle, S. 50–53; die meisten der von Kebbedies zusammengetragenen Punkte einer »Formierung von Jugendkontrolle um 1900« lassen sich historisch weit zurückverfolgen, etwa die polizeilichen Maßnahmen zum Schutz von Jugendlichen, die allesamt in der »guten Policey« zu finden sind (Punkt 1, S. 50)) sowie die Unterbringung der eigentlichen Problemfälle in Pflegefamilien und Fürsorgeeinrichtungen (Punkt 5, S. 52f.) – selbst die von ihm hervorgehobene Organisation von Freizeit ist, wenn auch in bescheidenem Maße, bereits in der pietistischen und philanthropischen Pädagogik des 18. Jahrhunderts angelegt, dazu: Rocher, Michael: Pädagogik gegen die freie Zeit. Die unbeaufsichtigte Zeit als pädagogisches Problem im 18. Jahrhundert. Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 29 (2023); 2024, S. 52–71; das heißt der Unterschied zwischen 1900 und den Zeiten davor besteht mehr in der Quantität als in der Qualität von sozialer Kontrolle gegenüber Jugend.

älterer Kontrollverbünde⁹⁴ und der Angst moralischer Degenerierung von Gesellschaften – die aber eben längst nicht alle Zeitgenossen teilten, steigerten das präventive Bemühen um Jugend um 1800.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

AFSt/H A 175: 103 (Archiv der Franckeschen Stiftungen Halle (Saale), Brief von Michael Christian Beggerow an August Hermann Francke vom 23.07.1721.
AFSt/H C 438: 5, Brief von Johann Julius Hecker an Gotthilf August Francke vom 08.05.1737.

Fürstlich Sächsishe ernestinische Verordnungen/Das Kirchen- und Schulwesen, wie auch christliche Disciplin betreffende: Bericht vom Straff-Amt/ Wie dasselbe von Lehrern und Predigern/so wol öffentlich, als absonderlich, gegen ihre Pfarr-Kinder zu führen sey: Zum Synodal=Schluß gehörig, Gotha 1645.

Fürstlich Sächsishe ernestinische Verordnungen/Das Kirchen- und Schulwesen, wie auch christliche Disciplin betreffende: Instruction de Anno 1669: Kurze und richtige Anweisung, wie die Inspection und Aufsicht über die christliche Disciplin und Zucht zu ihrem gesuchten Zweck gebühlich und nützlich geführet werden soll, Gotha 1720.

Gesetzesammlung für die preußischen Staaten 1835: Enthält Verordnungen vom 8ten Januar bis zum 21ten Dezember 1835, nebst 5 Verordnungen aus dem Jahre 1834, Berlin 1835.

GSa (Geheimes Staatsarchiv preußischer Kulutrbesitz) I. HA Rep. 76, VII Sekt. XXII aa Nr. 11 Bd. 1.

NLA WO (Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Wolfenbüttel) 2 Alt 14625.

NLA WO 2 Alt 14637.

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum (künftig: NCCM), 1789.

94 Mit welcher auch explizit liberale Zeitgenossen argumentieren, wie etwa Diesterweg, der Jugend besonders durch in der Mitte der 1830er durch vermehrte Unruhen gefährdet sieht. Rocher; Keßler: *Youth in Revolt*, S. 88f.

NCCM X, 1800, Nr. 28, »Land-Armen-Reglement für die Neumark und deren in Land-Armen-Sachen associirte Creise, S. 2911–2936.

Literatur

- Albrecht-Birkner; Egger, Michael; Ehrenpreis, Stefan; Schmidt, Heinrich Richard (Hg.): *Seelenbeschreibungen: Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext*, Berlin; Boston 2022.
- Althammer, Beate: *Vagabunden: Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933)*, Essen 2017.
- Blasius, Dirk: »Diebeshandwerk« und »Widerspruchsgeist«: Motive des Verbrechens im 19. Jahrhundert, in: Dülmen, Richard van (Hg.): *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle: Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt a.M., 1990, S. 215–237.
- Bornholdt, Miriam: *Kinder und Jugendliche im Fokus preußischer Politik im 19. Jahrhundert*, Berlin 2008, S. 141–151.
- Bretscheider, Falk: *Gefangene Gesellschaft: Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert*, Konstanz 2008.
- Bretschneider, Falk: Die glückliche Verdrängung des mittelalterlichen Strafvollzugs? Zur Geschichte freiheitsentziehender Sanktionen in Sachsen (18. und 19. Jahrhundert), in: Habermas, Rebekka; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a.M.; New York 2009, S. 108–147.
- Bretschneider, Falk: *Kindheit und Jugend im Zuchthaus: Heranwachsende in den frühmodernen Institutionen der Einsperrung*, in: Behringer, Wolfgang; Opitz-Blakhal, Claudia (Hg.): *Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder*, Bielefeld 2016, S. 365–395.
- Döbler, Joachim: *Gezähmte Jugend: Regulierungsprozesse in der Strafkasse des Hamburger Werk- und Armenhauses (1828–1842)*, Münster; Hamburg 1992.
- Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: *Jugendkriminalität*, Wiesbaden 2013.
- Gillis, John R.: *Geschichte der Jugend*, München 1980.
- Harrington, Joel: *The Unwanted Child: The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany*, Chicago; London 2009.
- Harrington, Joel F.: »Keine Besserung zu hoffen«: Akkulturation und Ausbildung von jugendlichen Dieben im frühneuzeitlichen Nürnberg, in: Behrin-

- ger, Wolfgang; Opitz-Blakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016, S. 147–162.
- Härter, Karl: Bildung und Schule in der Ordnungsgesetzgebung rheinischer Territorien und Städte, in: Rutz, Andreas (Hg.): Das Rheinland als Schul- und Bildungslandschaft (1250–1750). Köln; Weimar: Wien 2010, S. 79–118.
- Härter, Karl: Die Verwaltung der »guten Policey«: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Hochedlinger, Michael; Winkelbauer, Thomas (Hg.): Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, München: Wien 2010, S. 243–269.
- Hüchtker, Dietlind: »Unsittlichkeit« als Kristallisationspunkt von Unsicherheit: Prostitutionspolitik in Berlin (1800–1850), in: Dinges, Martin; Sack, Fritz (Hg.): Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, Konstanz 2000, S. 175–196.
- Kebbedies, Frank: Außer Kontrolle: Jugendkriminalpolitik in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit, Fulda 2000.
- Landwehr, Achim: Policey im Alltag: die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt a.M. 2000.
- Landwehr, Achim: Die Rhetorik der »guten Policey«, in: Zeitschrift für historische Forschung, Band 30 (2), 2003, S. 251–287.
- Levi, Giovanni; Schmitt, Jean-Claude: Einleitung, in: Levi, Giovanni; Schmitt Jean-Claude (Hg.): Geschichte der Jugend, Bd. 1: Von der Antike bis zum Absolutismus, Frankfurt a.M. 1996, S. 9–20.
- Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens: Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999.
- Ludwig, Ulrike: Das Recht als Medium des Transfers: Die Ausbreitung des Duells im Alten Reich, in: Ludwig, Ulrike; Krug-Richter, Barbara; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Das Duell: Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne, Konstanz 2012, S. 159–173.
- Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord: Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995.
- Presche, Christian: Das Karlsruhospial in Kassel: Erziehungs- und Besserungshaus – Zuchthaus – Fürsorgeeinrichtung – Ruine, die Gebäudegeschichte 1720–2007, dritte verbesserte Fassung 2011, www.presche-chr.de/christian/Karlsruhospial_Geschichte_II.pdf, Stand: 24.04.2025.
- Reinke, Herbert; Schwerhoff, Gerd: Jugendkriminalität im Wandel historischer Epochen, in: Melzer, Wolfgang; Hermann, Dieter; Sandfuchs, Uwe

- u.a.: Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, Bad Heilbrunn 2015, S. 38–42.
- Richter, Johannes: »Gute Kinder schlechter Eltern«: Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg 1884–1914, Wiesbaden 2011.
- Rocher, Michael: Pädagogik gegen die freie Zeit: Die unbeaufsichtigte Zeit als pädagogisches Problem im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 29 (2023); 2024, S. 52–71.
- Rocher, Michael: Angebotspädagogik für angehende Kaufleute: Sprachenunterricht im 18. Jahrhundert, in: Daunorienè, Justina; Häberlein, Mark (Hg.): Sprachen des Handels, Bamberg 2024, S. 181–204.
- Rocher, Michael; Keßler, Kira: Youth in Revolt: Social Control and Youth Unrest in Prussia and Germany around 1800, in: The Journal of Historical Criminology 2025, 1 (1), 88–108.
- Roth, Lutz: Die Erfindung des Jugendlichen, München 1983.
- Ruppert, Frank: Recht hält jung: Zur Entstehung der Jugend aus Rechtshistorischer Sicht: Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919), Frankfurt a.M. 2023, S. 323–329.
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland: Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Zweite Aufl., Stuttgart 1998, S. 113–115.
- Saito, Hiroyuki: Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig, ca. 1570–1650, Diss. Dresden 2018, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820>, Stand: 21.03.2025.
- Schloms, Antje: Institutionelle Waisenfürsorge im Alten Reich 1648–1806: statistische Analyse und Fallbeispiele, Stuttgart 2017.
- Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (4), 1997, S. 647–663.
- Schmidt, Heinrich Richard: Zum Stand der Alphabetisierungsforschung in Europa, in: Albrecht-Birkner; Egger, Michael; Ehrenpreis, Stefan; Schmidt, Heinrich Richard (Hg.): Seelenbeschreibungen: Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext, Berlin; Boston 2022, S. 3–40.
- Schmölz-Häberlein, Michaela: Kleinstadtgesellschaft(en): Weibliche und männliche Lebenswelten im Emmendingen des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 2012.
- Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a.M. 2011.

- Siemens, Daniel: Forschung am lebenden Objekt: Kriminologie und Expertenwissen in Chicago zwischen 1900 und 1930, in: Kästner, Alexander; Kesper-Biermann, Sylvia (Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafrechtswissenschaft von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Magdeburg 2008, S. 43–55.
- Thurst, B. Ann: *The Material Ethic in Early Modern Germany: Civic Duty and the Right of Arms*, Basingstoke, Hampshire (u.a.) 2011.

Verzeichnis der Autor:innen

Bernd Dollinger (Prof. Dr.), geb. 1973, ist Professor für Sozialpädagogik mit Schwerpunkt Theorie und Geschichte an der Universität Siegen. Seine Forschungsschwerpunkte sind Jugendkriminalität, sozialpädagogische Geschichte, Folgenforschung und Professionalität.
bernd.dollinger@uni-siegen.de

Christian Hain (Dr.), geb. 1982, ist Historiker und Literaturwissenschaftler. Seit Juni 2024 leitet er das Goethe- und Schiller-Archiv der Klassik Stiftung Weimar. Seine Forschungsschwerpunkte umfassen die Alltags-, Kultur- und Geschlechtergeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, biographische Forschungen zur Goethe-Zeit, digitale Editionsphilologie sowie die Geschichte der Goethe-Bestände. christian.hain@klassik-stiftung.de

Martina Halířová (Mgr. PhD.) ist Leiterin der Abteilung für Geschichte und Pädagogik des Nationalen Pädagogischen Museums und der Bibliothek von J. A. Comenius. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Geschichte der Kindheit, Sozialpathologie und Sozialgeschichte. halirova@nmpk.cz

Karl Härter (Prof. Dr.), geb. 1956, ist Assoziierter Wissenschaftler am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/M., und lehrt Neuere und Neueste Geschichte an der Technischen Universität Darmstadt. Wesentliche Forschungsschwerpunkte bilden die Rechts- und Verfassungsgeschichte des frühneuzeitlichen Europas, insbesondere die Kriminalitäts-, Policy- und Strafrechtsgeschichte und die Verfassung des Alten Reiches.
haerter@lhlt.mpg.de

Hendrik Holzmüller (M.Ed.), geb. 1991, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe Historische Bildungsforschung am Institut für Erziehungswissenschaft an der Universität Münster. Sein Dissertationsprojekt befasst sich mit deutsch-niederländischer Wissenszirkulation im 18. Jahrhundert.

Rebekka Horlacher (Dr.), geb. 1968, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fachstelle Methoden des Instituts für Erziehungswissenschaft an der Universität Zürich und Dozentin an der Pädagogischen Hochschule Zürich. Ihre Forschungsschwerpunkte sind das 18. Jahrhundert, Schulgeschichte, Pestalozzi im Kontext, Curriculum Studies und historische Methodologie. rhorlach@ife.uzh.ch

Kira Kessler (M.A.), geb. 1994, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Siegen. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Geschichte der Kindheit und Jugend, historische Kriminalitätsforschung sowie Wissens- und Verwaltungsgeschichte. kira.kessler@uni-siegen.de

Michael Rocher (Dr.), geb. 1985, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der HU Berlin in einem DFG-Projekt (Eigene Stelle). Seine Forschungsschwerpunkte sind Bildungs- und Erziehungsgeschichte, Kindheits- und Jugendgeschichte, sowie die Geschichte des Umgangs mit jugendlicher Devianz und Kriminalität mit zeitlichem Schwerpunkt auf dem 17., 18. und 19. Jahrhundert. michael.rocher@hu-berlin.de

Joachim Scholz (Prof. Dr.), geb. 1974, ist Professor für Historische Bildungsforschung an der Ruhr-Universität Bochum. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Schulgeschichte des 18.-20. Jahrhunderts, die Geschichte der Lehrkräftebildung und der Praktiken von Erziehung und Bildung. joachim.scholz@rub.de

